



Landkreis Neu-Ulm



Aktionsplan Inklusion
Landkreis Neu-Ulm

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Neu-Ulm
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm

Telefon 07 31 70 40 - 0
Telefax 07 31 70 40 - 80999
poststelle@lra.neu-ulm.de

BASIS-Institut für soziale Planung,
Beratung und Gestaltung GmbH
Ringstraße 23
96163 Gundelsheim

Telefon 09 51 98 633 - 0
Telefax 09 51 98 633 - 90
info@basis-institut.de

Gestaltung:

Landratsamt Neu-Ulm

Druck:

Datadruck, Nersingen

Bildnachweis:

Adobe Stock
Pixabay

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird zumeist auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter (m/w/d). Dies soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Stand: August 2022

2022

Aktionsplan Inklusion
Landkreis Neu-Ulm

1.	Vorworte	6
2.	Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	8
3.	Inklusion als Menschenrecht	9
4.	Landkreis als Akteur	10
5.	Unterschiedliche Lebenslagen von Menschen mit Behinderung	12
5.1	Menschen mit Mobilitätseinschränkungen	12
5.2	Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosigkeit	13
5.3	Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit	14
5.4	Menschen mit einer geistigen Behinderung/kognitiven Einschränkung	14
5.5	Menschen mit psychischen Einschränkungen	16
5.6	Lebenslagen im Lebensverlauf	16
6.	Menschen mit Behinderung im Landkreis Neu-Ulm	17
6.1	Amtliche Statistiken - und ihre Grenzen	17
6.2	Daten für den Landkreis Neu-Ulm	18
6.3	Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung	22
6.4	Allgemeine Daten aus der Befragung	24
6.5	Beteiligungsprozesse und Zusammenarbeit mit Akteuren aus dem Landkreis Neu-Ulm	28
7.	Zentrale Handlungsempfehlungen	29
7.1	Grundlegende Haltungen	30
7.2	Handlungsempfehlungen mit oberster Priorität	31
8.	Themenbereiche der Inklusion	33
8.1	Wohnen	33
8.2	Barrierefreiheit und Mobilität	40
8.3	Politische Teilhabe und Information	45
8.4	Freizeit, Kultur und Sport	53
8.5	Arbeit und Beruf	59
8.6	Schule	67
8.7	(Früh-)Kindliche Bildung	70
9.	Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen	76
9.1	Handlungsempfehlungen: Wohnen	76
9.2	Handlungsempfehlungen: Barrierefreiheit und Mobilität	80
9.3	Handlungsempfehlungen: Politische Interessensvertretung und Information	86
9.4	Handlungsempfehlungen: Freizeit, Kultur und Sport	88
9.5	Handlungsempfehlungen: Arbeit und Beruf	92
9.6	Handlungsempfehlungen: Schule	99
9.7	Handlungsempfehlungen: Frühkindliche Bildung	100
9.8	Handlungsempfehlungen: Erwachsenenbildung und Weiterbildung	104
9.9	Handlungsempfehlungen: Assistenz und Budget	105
9.10	Handlungsempfehlungen: Gesundheit und medizinische Versorgung	108
10.	Quellen- und Literaturverzeichnis	112
11.	Abbildungsverzeichnis	113
12.	Tabellenverzeichnis	114



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Bürgerinnen und Bürger,

„Miteinander entdecken“ - unter diesem Leitspruch feiern wir das 50-jährige Bestehen unseres Landkreises Neu-Ulm. Und dieses „Miteinander“ ist mir ganz besonders wichtig. Miteinander wollen wir auch die Zukunft gestalten - mit allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Neu-Ulm. Eine ganz besondere Rolle spielen hierbei die Seniorinnen und Senioren ebenso wie Menschen mit Behinderung. Deshalb freut es mich besonders, dass wir mit dem neu erarbeiteten Seniorenpolitischen Gesamtkonzept sowie dem erstmalig erstellten Inklusionskonzept aufzeigen, was für diese Personengruppen getan wird bzw. in Zukunft getan werden soll.

Miteinander - das bedeutet für mich, unseren Landkreis und unsere Gesellschaft nicht nur für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung zu gestalten, sondern vor allem mit ihnen. Und genau dies setzen wir mit dieser Fortschreibung und dem Inklusionskonzept um. Wir haben

eine umfangreiche Bürger- sowie Einrichtungenbefragung durchgeführt, zahlreiche Expertinnen und Experten gehört und alle kreisangehörigen Kommunen miteinbezogen.

Auf diesem Weg ist es uns gelungen, eine fundierte Grundlage zu schaffen für eine passgenaue Bereitstellung einer wohnortnahen Versorgung in allen Bereichen. Den vielzitierten demographischen Wandel gibt es auch im Landkreis Neu-Ulm: Die Zahl der Menschen in der Altersgruppe 65 Jahre und älter wird dabei in den nächsten Jahrzehnten Prognosen zufolge um 31 % ansteigen. In absoluten Zahlen bedeutet das einen Anstieg der Bevölkerung 65+ von ca. 35.600 heute auf 46.600 Personen im Jahr 2039. Auch die Lebenserwartung von Menschen mit Behinderung nimmt erfreulicherweise stetig zu.

Ein nachvollziehbarer Wunsch vieler Älterer ist es, eine eigenständige Lebensführung zu behalten - und dabei die Sicherheit zu haben, bei wachsendem Hilfebedarf nicht auf sich allein gestellt zu sein. Mit der Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes soll diesem Wunsch entsprochen werden: Angefangen bei einer an sozialen Bedürfnissen ausgerichteten Orts- und Entwicklungsplanung über Wohn- und Mobilitätsangebote bis hin zu Pflege und Betreuung.

Wir wollen unseren Landkreis für die Seniorinnen und Senioren ebenso wie für Menschen mit Behinderung noch lebenswerter machen. Damit dies gelingt, werden wir uns - miteinander - an die Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes und des Inklusionskonzeptes machen.

Mein Dank gilt allen, die an der Erarbeitung dieser Konzepte mitgewirkt haben ebenso wie allen, die sich haupt- oder ehrenamtlich dafür einsetzen, dass ältere Menschen und Menschen mit Behinderung im Landkreis Neu-Ulm gut versorgt sind.

Viel Spaß und Nutzen bei der Lektüre und von Herzen alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Thorsten Freudenberger'. The signature is fluid and cursive, written over a white background.

Thorsten Freudenberger
Landrat des Landkreises Neu-Ulm



Liebe Leserinnen und Leser,

jeder Mensch soll ein aktiver Teil unserer Gesellschaft sein können.

Aus diesem Grund hat der Landkreis Neu-Ulm mit der Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts auch erstmals ein Inklusionskonzept erstellt. Beide Projekte ergänzen sich gegenseitig.

Inklusion heißt, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben nicht mehr an vorhandene Strukturen anpassen müssen, sondern, dass die Gesellschaft Strukturen schafft, die wirklich jedem Menschen eine umfassende Teilhabe ermöglichen. Wer verursacht eigentlich das Problem, wenn ein Rollstuhlfahrer auf ein Hindernis stößt und nicht weiter fahren kann? Der Rollstuhlfahrer oder das Hindernis? Dies sei nur als Beispiel genannt. Mit solchen Herausforderungen haben nicht nur Rollstuhlfahrer zu kämpfen, sondern alle Menschen mit Beeinträchtigungen, wenn der Alltag

und die Gesellschaft nur auf gewisse Normen ausgelegt sind. Nicht der Mensch mit seiner Beeinträchtigung ist das Problem, sondern die gesellschaftliche Wirklichkeit beeinträchtigt den Menschen.

Mit dem Aktionsplan für den Landkreis Neu-Ulm möchten wir einen aktiven Beitrag zur Inklusion leisten und die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Neu-Ulm nachhaltig verbessern.

Das Konzept formuliert Leitziele und Handlungsempfehlungen, die auf einer Stichproben-Befragung von Menschen mit Behinderung basieren und in Beteiligungs-Workshops erarbeitet wurden. Wie steht es beispielsweise um die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum oder im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Neu-Ulm? Wo sehen die Betroffenen Handlungsbedarf und wie sehen geeignete Lösungsmöglichkeiten aus? Wie ist der Bedarf an inklusiven Freizeitmöglichkeiten? Gibt es genügend Wohnangebote für Menschen mit Behinderung? Praktische Fragen zur Gestaltung des Alltags oder Möglichkeiten einer selbstbestimmten Lebensführung werden aufgegriffen. Für alle wesentlichen Lebensbereiche wie Leben, Lernen, Wohnen, Arbeiten oder Freizeit werden Handlungsmöglichkeiten für den Landkreis aufgezeigt und in entsprechenden Empfehlungen konkretisiert. Daraus wurde ein Aktionsplan Inklusion erstellt.

Zentrales Element bei der Erarbeitung des Aktionsplans Inklusion war die Betroffenenbeteiligung. Im Landkreis Neu-Ulm engagieren sich bereits viele Bürgerinnen und Bürger, Organisationen und Einrichtungen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft. Dies hat auch die große Beteiligung bei der Erstellung des Aktionsplans gezeigt. Mein herzlicher Dank gilt daher allen, die an der Erarbeitung des Konzepts beteiligt waren, aktiv an der Umsetzung mitarbeiten und sich für das Thema Inklusion einsetzen.

Inklusion kann nur gemeinsam gelingen.

Ihr

Manuel Fink

Behindertenbeauftragter des Landkreises Neu-Ulm

2. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

In Deutschland ist die UN-Behindertenrechtskonvention vor fast 15 Jahren (2009) in Kraft getreten, ein Übereinkommen, mit dem erstmalig die allgemeinen Menschenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen verbindlich anerkannt werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet in Artikel 9 Absatz 1 ihre Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang und Teilhabe zu gewährleisten. Dazu gehört der Zugang zur physischen Umwelt (zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen) sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereit gestellt werden. Die dazu erforderlichen Maßnahmen schließen nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Zugangsbarrieren ein.¹

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention wurde behindertenpolitisch ein bemerkenswerter Schritt vollzogen: Das medizinische Modell von Behinderung, das auf die seelischen, psychischen, geistigen, körperlichen oder sensorischen Beeinträchtigungen des Einzelnen abzielt und in einer Aussonderungslogik und Defizitorientierung denkt, weicht dem menschenrechtlichen Modell, das auf die äußeren, gesellschaftlichen Bedingungen gerichtet ist, welche Menschen mit Behinderungen ausschließen und diskriminieren. Nicht der Mensch mit Behinderung hat sich zur Wahrung seiner Rechte anzupassen, sondern das gesellschaftliche Leben aller muss von vornherein für alle Menschen ermöglicht werden. Im Zentrum steht der Paradigmenwechsel von der Fürsorge und Versorgung hin zur gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderung.²

Nicht das negative Verständnis von Behinderung soll Normalität sein, sondern ein gemeinsames Leben aller Menschen mit und ohne Behinderungen. Dies umfasst sämtliche Lebensbereiche, von der Arbeit über Bildung, Mobilität, Pflege und Gesundheit, Fragen des selbstbestimmten Wohnens bis hin zur politischen Teilhabe und persönlichen Assistenz.

¹ Die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit ist auch als allgemeiner Grundsatz in Artikel 3 formuliert. Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): Die UN-Konvention. Barrierefreiheit und Zugänglichkeit.

² Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Teilhabe von Menschen mit Behinderung. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/Politik-fuer-behinderte-Menschen/politik-fuer-behinderte-menschen.html>

3. Inklusion als Menschenrecht

Der Begriff Inklusion stammt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie „einschließen“ oder „einbeziehen“. Inklusion zielt darauf ab, strukturelle (rechtliche) Rahmenbedingungen zu schaffen, die benachteiligende Ausgangslagen ausgleichen können und Teilhabe ermöglichen.³ Je nach Perspektive wird der Begriff auf bestimmte benachteiligende Ausgangslagen fokussiert oder allgemeiner gefasst, auf alle Benachteiligungen bezogen.

Uns ist bewusst, dass ein umfassendes Inklusionsprinzip alle gesellschaftlichen Gruppen einbezieht: Inklusion beschreibt auch ein Gesellschaftskonzept, in dem sich jeder Mensch unabhängig z. B. von Alter, Geschlecht, Religion, Nationalität, Bildung oder einer eventuellen Behinderung, zugehörig fühlen kann. In einer inklusiven Gesellschaft wird niemand ausgegrenzt und Unterschiedlichkeit nicht bloß toleriert, sondern als selbstverständlich betrachtet und ausgeglichen. Wir teilen dieses Ziel einer alle gesellschaftlichen Gruppen umfassenden Inklusion. Ungleichheit und Ausgrenzung realisieren sich in Handlungsfeldern sehr unterschiedlich und variieren zudem dort auch je gesellschaftlicher Gruppe: Zum Beispiel sind beim Thema Barrierefreiheit und Mobilität Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationserfahrung nicht gleichzusetzen. Ähnliches gilt bei Themen der Erwachsenenbildung, beim Thema Arbeit usw. Je nach gesellschaftlicher Gruppe und je nach Handlungsfeld werden unterschiedliche Wege zur Inklusion führen.

Der vorliegende Aktionsplan Inklusion bezieht sich auf den Alltag und alle wichtigen Handlungsfelder von und für Menschen mit Behinderung, fokussiert deswegen

die Inklusion dieser gesellschaftlichen Gruppe. Entsprechend legen wir den Inklusionsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde (vgl. Kapitel 2): Durch die UN-Behindertenrechtskonvention wurde für die Inklusion ein ausdrücklicher Schwerpunkt bei den Menschen mit Behinderungen gesetzt. Dies dient dazu, die konkreten Herausforderungen für den Umgang mit Menschen mit Behinderung in den Blick zu nehmen und politische und rechtliche Handlungsforderungen zu konkretisieren.⁴

Inklusion schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen.⁵ Diesem Aspekt trägt der Aktionsplan Inklusion im Landkreis Neu-Ulm Rechnung. Er deckt auf, durch welche Maßnahmen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in bestimmten Bereichen optimiert werden kann - und muss. Dabei war - und ist auch weiterhin - eine umfängliche Partizipation im Planungs- und Entstehungsprozess unumgänglich, um die bis jetzt erarbeiteten Handlungsempfehlungen so lebensnah wie möglich zu gestalten und mit breitem Rückhalt in den zuständigen Gremien und Gruppen zu formulieren.

Den einzelnen Menschen, die im direkten Gespräch oder den schriftlichen Befragungen an der Initiierung und Füllung des Aktionsplans für den Landkreis Neu-Ulm mitgewirkt haben, sei herzlich für die engagierte Arbeit und Diskussion gedankt!⁶

³ Vgl. Georgi, Dr. Viola B. (2015): Integration, Diversity, Inklusion. Anmerkungen zu aktuellen Debatten in der deutschen Migrationsgesellschaft. IN: DIE Zeitschrift für Erwachsenenbildung 2015/2, S. 25-27. Oder auch Bäuml-Roßnagl, Maria-Ann Prof.; Berner, Stephanie Dr. et al (2015): Inklusion im interdisziplinären Diskurs. Band 1.

⁴ Bundesjugendkuratorium (2015): Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe, S. 9f.

⁵ Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): Die UN-Konvention. Bedeutung.

⁶ Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Teilnehmende der Workshops etc. nicht namentlich aufgeführt.

4. Landkreis als Akteur

In Bayern muss der Prozess eines kommunalen Aktionsplans Inklusion im Gegensatz zu anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz unter besonderen Bedingungen gestaltet werden: Die Zuständigkeit für die Einrichtungen und Leistungen der „Eingliederungshilfe“ ist nicht auf kommunaler Ebene angesiedelt, sondern auf Bezirksebene. Denkt man aber das Prinzip „Teilhabe statt Fürsorge“ zu Ende, so kann eine lebensraumbezogene Herangehensweise an die Teilhabe von Menschen mit Behinderung nahezu ausschließlich vom kommunalen Umfeld her gedacht werden: Wichtige Themenbereiche wie Infrastruktur, Mobilität, Interessensvertretung, Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie schlicht die grundlegende Akzeptanz, Toleranz und Offenheit (als Mitbürger, Arbeitgeber, Dienstleister etc.) in einem Wohn- und Lebensumfeld liegen weitestgehend in der Verantwortung und dem Gestaltungsspielraum der Kommunen bzw. sind eng mit diesen verknüpft. Inklusion vor Ort umzusetzen ist also Aufgabe der Landkreise und Städte als Lebensraum und soziale Nahumgebung ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Der Landkreis Neu-Ulm hat daher eine Verantwortung, im Sinne der Daseinsvorsorge, Barrieren systematisch abzubauen. Teilhabe verwirklicht sich im konkreten Zusammenleben eben nicht nur im Sinne eines physisch barrierefreien Zugangs, sondern vor allem auch in einer umfassenden Beteiligung von Menschen mit Behinderung am sozialen und gesellschaftlichen Leben. Dabei wird Inklusion als eine Zielperspektive verstanden, die nicht ausschließlich einzelne Personen und ihre Selbstbestimmung und Teilhabe in den Blick nimmt, sondern in erster Linie danach fragt, welchen Beitrag das Gemeinwesen bei der Einbeziehung aller in ihm lebenden Menschen leisten kann.

Nicht die individuellen Beeinträchtigungen von Menschen verhindern eine wirksame soziale Teilhabe, sondern die Einbindung wird durch vorhandene einstellungs- und umweltbedingte Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen erschwert.

In der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es, „dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und um-

weltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.“⁷

Die Forderung nach größerem Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen stellt bestehende Strukturen im Bereich der Behindertenhilfe in Frage. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Selbstbestimmung hat bereits zu einem veränderten Selbstverständnis der handelnden Personen im Bereich der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, aber auch zu einem Wandel des Bildes von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit geführt. Im Rahmen der Erstellung eines Aktionsplans für Menschen mit Behinderung gilt es also nicht nur, die bestehenden Unterstützungsstrukturen der Behindertenhilfe und darauf bezogene Bedarfslagen aufzuzeigen, sondern nach dem Prinzip „Teilhabe statt Fürsorge“ Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Abbau zu erarbeiten.

Menschen mit Behinderung müssen bei der Politik, Programmen und Strategien, die sie betreffen, eine Stimme haben: **„Nothing about us without us“** („Nichts über uns, ohne uns“), dieser Slogan wurde in den 1990er Jahren zum Leitspruch der Behindertenrechtsbewegung. Dieser Anspruch der Partizipation stellt neue Anforderungen an Entwicklungsprozesse und fordert mehr Kooperation und umfassende Beteiligungsprozesse. Zur Beteiligung aufgerufen sind zuallererst die Bürgerinnen und Bürger als diejenigen, die Dienstleistungen in Anspruch nehmen und Fachleute in eigener Sache sind. Außerdem diejenigen, die Leistungen anbieten (Wohlfahrtsverbände und Private) und natürlich diejenigen, die in der Politik und Verwaltung Verantwortung tragen.

Diese Forderung wurde im vorliegenden Inklusionskonzept eingelöst: An der Erstellung, inhaltlichen Ausrichtung, Zielsetzung und den Maßnahmerempfehlungen des Inklusionskonzeptes beteiligten sich insgesamt knapp 900 von Behinderung betroffene Personen bzw. Vertreter einschlägiger Organisationen und Institutionen.

Inklusion heißt: Veränderung in einem kontinuierlichen Prozess mit dem Ziel, Teilhabe und Vielfalt zu ermögli-

⁷ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 4.

chen. Je mehr Menschen sich inklusiv beteiligen und engagieren, desto vielfältiger sind die Veränderungsprozesse, die eine Gemeinschaft bewirken und gestalten kann. Ein solcher Prozess vollzieht sich in kleinen Schritten. Das Unerwartete ist ein Teil des Prozesses. Je mehr Menschen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Kontexten sich für dieses Ziel engagieren, desto vielseitiger und kreativer werden auch die Prozesse selbst.

Der Landkreis Neu-Ulm ist in den vergangenen Jahren bereits einige wichtige erste Schritte in Richtung Inklusion gegangen: So wurde in der Fortschreibung des Nahverkehrsplans 2015⁸ Barrierefreiheit als Ziel gesetzt und eine entsprechende Planung in Angriff genommen. Außerdem wurde eine erste Überarbeitung des Web-Auftritts des Landratsamtes Neu-Ulm zwecks barrierefreier Nutzbarkeit sowie Inklusion im Schulbereich realisiert. Auch die Vergabe der Freiwilligenagentur „Hand in Hand“ und der Wohnberatung in die externen Hände des Malteser Hilfsdienst e.V., bringt wieder Schwung in die wichtige Vermittlungs- und Beratungsarbeit für die Bürger im Landkreis Neu-Ulm.

Nicht zuletzt ist durch die Vielzahl an Trägern und Engagierten aus den Bereichen der Behindertenarbeit und Inklusionsprojekte eine teilweise schon eine sehr gute Basis für weitere Inklusionsschritte gegeben.

⁸ Gevas, humberg & partner (2015): Fortschreibung Nahverkehrsplan Landkreis Neu-Ulm. Bericht. Im Auftrag des Landkreises Neu-Ulm. Unter: <https://www.landkreis-nu.de/de/Service-Verwaltung/Unsere-Fachbereiche/Verkehr/oeffentlicher-Personennahverkehr>

5. Unterschiedliche Lebenslagen von Menschen mit Behinderung

Eine einheitliche Gruppe „Menschen mit Behinderung“ gibt es nicht: Menschen mit Behinderungen sind eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichstem Bedarf für eine umfassende Teilhabe. Diese unterschiedlichen Voraussetzungen machen es nötig, zumindest einen kurzen Blick auf die verschiedenen Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen zu werfen.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich in der Öffentlichkeit ein bestimmtes Bild von Menschen mit Behinderungen verfestigt. Bei Menschen mit Behinderungen denken viele an den Menschen, der auf einen Rollstuhl angewiesen bzw. mobilitätseingeschränkt ist. Vielleicht hat man auch noch das Bild des blinden Menschen oder der Menschen mit Down-Syndrom vor Augen. Befasst man sich näher mit der Lebenslage von Menschen mit Behinderungen, wird einem allerdings schnell klar, dass es weit mehr Einschränkungen und damit auch Bedarfslagen gibt.

Daher soll vor einer themenspezifischen Diskussion kurz auf die unterschiedlichen Bedarfslagen eingegangen werden, die durch verschiedene Einschränkungen begründet sind. Die folgende Beschreibung kann dabei na-

türlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Zu unterschiedlich sind die Einschränkungen. Dennoch soll mit folgenden Erläuterungen dafür geworben werden, den Bedarf der spezifischen Einschränkungen in allen Lebens- und Themenbereichen zu berücksichtigen.



5.1 Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen können vielfach Orte nicht erreichen, da Barrieren für sie unüberwindbar sind. Die Diskussion um Barrierefreiheit im öffentlichen und halböffentlichen Raum hat daher zurecht in der jüngsten Zeit an Bedeutung gewonnen. Öffentliche Einrichtungen und der öffentliche Raum haben dabei besondere Bedeutung. So kann man auch im Landkreis Neu-Ulm und in seinen Kommunen nicht alle Einrichtungen barrierefrei erreichen oder die barrierefreie Nutzung der Gebäude, z. B. auch im Hotel- und Gastronomiebereich, ist nicht möglich.

Im öffentlichen Raum stellen nicht abgesenkte Bordsteine für Menschen im Rollstuhl oft unüberwindbare Hindernisse dar. Aber auch an Kirchen, Einkaufsmöglichkeiten und die ärztliche Versorgung muss gedacht werden. Alle diese Einrichtungen sollten Stück für Stück barrierefrei erreichbar gemacht werden. Dies stellt, wie im thematischen Abschnitt „Barrierefreiheit und Mobilität“ noch beschrieben wird, eine große Herausforderung dar.



5.2 Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosigkeit

Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosigkeit sind oft auf technische Unterstützung, Schrift- oder Gebärdensprachdolmetscher angewiesen, um teilhaben zu können. Bei technischen Hilfen ist z. B. an induktive Höranlagen zu denken, die noch viel zu selten in öffentlichen Gebäuden integriert sind.

Generell müssen auch hier verschiedene Bedarfssituationen unterschieden werden: Menschen, deren Gehör im Laufe des Lebens eine Einschränkung erfahren hat, nutzen häufig Hörgeräte und können in den seltensten Fällen Gebärdensprache. Für diese (große) Gruppe, ist eine gute Raumakustik und lautes, deutliches Sprechen wichtig. Falls eine Verständigung mit Hörgeräten und induktiven Höranlagen nicht (mehr) möglich ist, können auch Schriftdolmetscher die Teilhabe unterstützen. Schriftdolmetscher verschriften das Gesprochene und projizieren es zum Beispiel mit einem Beamer an die Wand. Natürlich können Schriftdolmetscher auch gehörlosen Menschen eine Hilfe sein. Allerdings kommunizieren gehörlose Menschen vielfach mit Hilfe von Gebärdensprache. Gebärdensprachen sind visuell-manuelle Sprachen.

Die Gebärdensprache ist eine eigenständige, vollwertige Sprache, die sich daher auch von der gesprochenen Sprache in der Grammatik unterscheidet. Gebärdensprachen sind ebenso komplex wie gesprochene Sprachen, auch wenn sie anders aufgebaut sind. Daher können Menschen, die sich vornehmlich in Gebärdensprache ausdrücken, am besten teilhaben, wenn ihnen die Inhalte in Gebärdensprache durch einen Dolmetscher übersetzt werden. Gebärdensprachdolmetscher einzusetzen, wenn bei öffentlichen Veranstaltungen gehörlose Menschen teilhaben wollen, ist aber noch sehr selten. Dies trifft z. B. auch auf den Besucherverkehr in Behörden zu.

Bei den Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG) handelt es sich dagegen nicht um eine eigene Sprache, sondern um ein Kommunikationssystem, bei dem die Lautsprache unter Beibehaltung der Grammatik des Deutschen von einzelnen Gebärden begleitet wird, um Zeichen (Wörter und Morpheme) einer Schriftsprache eins-zu-eins in Gebärden umsetzen zu können. Durch den Einsatz lautsprachbegleitender Gebärden kann die Kommunikation auch für spätertaubte Menschen erleichtert werden und vor allem können umfassende Inhalte mit Hilfe lautsprachbegleitender Gebärden leichter vermittelt werden.

Ein Kommunikationssystem für taubblinde Menschen ist zum Beispiel die Möglichkeit des Lormens. Der jeweils „Sprechende“ berührt die Handinnenfläche des „Lesenden“. Dabei sind einzelnen Fingern sowie bestimmten Handpartien bestimmte Buchstaben zugeordnet (Lorm-Alphabet). Lormen ist keine eigenständige Sprache, es ist ein Kommunikationsmittel ähnlich dem Fingeralphabet. Muttersprache der Taubblinden ist (zumeist) die Gebärdensprache oder die gesprochene Sprache.

Menschen mit Höreinschränkungen sind also in vielen Situationen auf optische Informationen angewiesen. Durchsagen auf Bahnhöfen, die auf Störungen hinweisen, erreichen gehörlose Menschen zum Beispiel nicht. Auch sollten Notrufe per SMS, per Internet oder Fax abgesandt werden können, da ein Notruftelefon gehörlosen Menschen nicht hilft. Auch in Aufzügen sind Menschen mit Hörbehinderungen auf visuelle Notrufsysteme angewiesen, da mit den bisherigen Systemen für sie kaum Möglichkeiten bestehen, aus der Kabine mit der Außenwelt zu kommunizieren.⁹ Auch Rauch- und Feuermelder signalisieren häufig nur akustisch. Die akustischen Meldungen laufen bei gehörlosen Menschen ins Leere. Eine zusätzliche optische Signalisierung ist erforderlich, was technisch inzwischen durchaus machbar ist.



⁹ Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR (2013): Visuelle Notrufsystem. Entspannter Aufzug fahren. In: ZB Zeitschrift: Behinderung & Beruf, ZB 1/2013, unter <https://www.integrationsaemter.de/Entspannter-Aufzug-fahren/466c59721p62/index.html> oder auch Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (BKZ) (2012): Kabinet. Visueller Notruf in Aufzügen, unter http://www.barrierefreiheit.de/news-details/visueller_notruf_in_aufzuegen.html

5.3 Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit

Auch Menschen mit Seheinschränkung profitieren davon, dass die Orte, die sie aufsuchen wollen, hindernisfrei erreichbar sind. Allerdings sind sie zusätzlich auf taktil oder akustisch erfassbare Orientierungshilfen angewiesen. So muss z. B. ertastbar sein, wo der Gehsteig aufhört und die Straße beginnt. Während für den Rollstuhlfahrer völlige Bodengleichheit im Übergang zwischen Gehsteig und Straße eine Überquerung am leichtesten macht, brauchen blinde Menschen eine spürbare Kante. Sind die räumlichen Möglichkeiten beschränkt, eine so genannte „qualifizierte Doppelquerung“ zu schaffen, die auf der einen Seite den Rollstuhlfahrern einen schwellenfreien Übergang ermöglicht und auf der anderen Seite den blinden Menschen einen Hinweis durch eine Kante gibt, müssen Kompromisse gefunden werden. Da das Bild des Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit lange stark von den Menschen mit Mobilitätseinschränkung geprägt war, wurden und werden manchmal im öffentlichen Raum alle Schwellen komplett abgebaut und damit aber Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit ihre Orientierungsmöglichkeiten entzogen. Diese sind zum Beispiel auf Leitstreifen und Sperrfelder angewiesen, die auf Plätzen, aber auch in Gebäuden, Orientierungsmöglichkeiten bieten.

Durch das Anwachsen der älteren Generation gibt es auch immer mehr Menschen, die schlechter sehen und daher auf adäquate Schriftgrößen oder auch eine kon-

trastreiche Umgebung angewiesen sind. Zum Beispiel sollten sich daher Gehsteige vom Kontrast her möglichst deutlich von Straßen unterscheiden lassen. Auch Aufzüge werden zunehmend mit tastbaren Markierungen für blinde Menschen ausgestattet. Blinde oder sehingeschränkte Menschen sind außerdem auf akustische Hinweise angewiesen. Zu denken ist dabei z. B. an verständliche Durchsagen in Bussen und Bahnen. Auch hier gibt es vielfach noch Entwicklungsbedarf.



5.4 Menschen mit einer geistigen Behinderung/kognitiven Einschränkung

Seit einigen Jahren steht der Begriff der „geistigen Behinderung“ zur Diskussion. Eine eindeutige und allgemein akzeptierte Definition von „geistiger Behinderung“ ist schwierig: Der Begriff wird nicht immer als passend angesehen, einigen gilt er aber nach wie vor als neutrale Bezeichnung für Menschen, andere lehnen den Begriff eher ab. Die Etablierung eines neuen Begriffes ist allerdings längst nicht abgeschlossen, in der Literatur wird oft der Begriff „kognitive Einschränkung“ vorgezogen. Auch die Lebenshilfe oder andere Organisationen verbleiben aber beim Begriff „Menschen mit geistiger Behinderung“, vor allem wenn er zum Hervorheben der Heterogenität der Beeinträchtigung dient (in Abgrenzung zu körperlichen Beeinträchtigungen zum Beispiel).¹⁰

Schwierig stellt sich dabei seit Jahren das Verhältnis von geistiger Behinderung und Lernbehinderung dar.¹¹ Der Begriff „Lernbehinderung“ entzieht sich auch exakten Definitionsbestimmungen, so herrscht eine große Vielzahl an Termini vor, welche je nach Autor, Institution oder Arbeitsfeld variieren. Einige Definitionen beziehen sich auf Verhaltensauffälligkeiten oder Leistungsschwierigkeiten in der Schule, die von der Altersnorm abweichen und eine zusätzliche sonderpädagogische Förderung implizieren. Andere hingegen erstrecken sich über die Erfassung der allgemeinen intellektuellen Leistungsfähigkeit, wie zum Beispiel dem Intelligenzquotienten.¹² Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) erläutert, dass bei einer

¹⁰ Vgl. auch <https://www.lebenshilfe-donau-iller.de/> (2022)

¹¹ Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (2016): Teilhabe kontrovers. Zeitgemäße Behinderungsbegriffe, unter <https://www.lebenshilfe.de/de/buecher-zeitschriften/teilhabe/zeitgemaesse-behinderungsbegriffe.php>

¹² Schlegel, Annett (2006): Entwicklung kognitiver Funktionen - Hemmungsbezogene Aufmerksamkeitsprozesse bei lernbehinderten Kindern. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades Georg-August-Universität 2006, S. 34f.

Lernbehinderung oft sowohl die kognitive Denkleistung als auch das Verhalten der Betroffenen beeinträchtigt ist. Dies äußert sich beispielsweise in mangelnder realistischer Selbsteinschätzung, in Aggressionen oder Rückzug und in Distanzlosigkeit im Kontakt mit anderen Menschen.¹³ Beispielsweise kann ein Intelligenztest Klarheit über das Vorliegen einer geistigen Beeinträchtigung bringen, allerdings kann auch dieser nie alleine stehen. Vielmehr muss ebenso das adaptive Verhalten betrachtet werden, welches sich zumeist über alle Lebensbereiche erstreckt.

Erweitert wird diese Diskussion mit der Frage, ob Autismus als Form einer kognitiven Behinderung anzusehen ist. Autistische Kinder und Jugendliche sind ca. zur Hälfte zusätzlich zum autistischen Syndrom von einer geistigen Behinderung betroffen - welche jedoch individuell in der Ausprägung variiert - aber nicht jeder Autist hat somit automatisch eine geistige Behinderung.¹⁴ Obwohl bei autistischen Menschen nicht immer eine eindeutige Intelligenzminderung vorliegt, zählen sie in der Regel zu einer Personengruppe, welche in ihrer Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft, beispielsweise aufgrund von sozial kognitiven Störungen, stark eingeschränkt ist.¹⁵

Diese Diskussionen um eine Grenzverwischung bzw. Überlappung von geistiger Behinderung, Lernbehinderung und Autismus ist weit-, aber oft nicht zielführend. Denn sie helfen nicht dabei, das Denken in individuums- und schädigungszentrierten Behinderungskategorien zu überwinden.

Es gibt also keine präzise und allgemein akzeptierte Definition für „geistige Behinderung“ oder „Lernbehinderung“. Auch der Aktionsplan des Landkreises Neu-Ulm wird diese Diskussion um Begrifflichkeiten nicht lösen. Als Konsequenz wird hier im vorliegenden Aktionsplan die „kognitive Einschränkung“ als Sammelbegriff der oben erwähnten Behinderungen/Beeinträchtigungen (geistige Behinderung, Lernbehinderung und auch Autismus) verstanden als Abgrenzungsmöglichkeit zu anderen Behinderungsarten (körperlich, sensorisch oder seelisch usw.), unter welchen vielfältigen Erscheinungsformen und Ausprägungsgrade intellektueller Einschränkungen und affektiven Verhaltens fallen. Somit wird versucht, dem heterogenen Bild von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, da stets verschiedenste Aspekte berücksichtigt werden müs-

sen.¹⁶ Ansonsten wird im Text von einer „geistigen Behinderung“ gesprochen.

Für Menschen mit geistigen Behinderungen ist es wichtig, überhaupt gefragt und gehört zu werden. Viele Menschen mit geistigen Behinderungen haben sich daran gewöhnt, dass für und über sie entschieden wird.



Menschen mit geistigen Behinderungen benötigen zum Beispiel Informationen und Veranstaltungen in **einfacher Sprache**. Es hat sich zudem eine spezielle Schriftsprache, die **Leichte Sprache**¹⁷, herausgebildet, die es Menschen mit geistigen Behinderungen besser ermöglicht, Inhalte zu erfassen.

Spezielle Bedarfe ergeben sich auch in Bezug auf die Mobilität von Menschen mit geistigen Behinderungen: Zumeist verfügen sie über keine eigenständigen motorisierten Fortbewegungsmittel. Nicht alle können auf Fahrräder zurückgreifen. Daher sind sie zumeist auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angewiesen. Im ÖPNV fehlt es aber teilweise an einfach verständlichen Hinweisen (zum Beispiel leicht lesbare Fahrpläne, farbige Hervorhebungen) oder ein spezielles Eingehen auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen im Störfall (z. B. bei Ersatzverkehr). Gerade dann sind Menschen mit geistigen Behinderungen auf besondere Unterstützung angewiesen.

Eine große Rolle spielt für Menschen mit geistigen Behinderungen auch das Wohnen in möglichst hoher Selbständigkeit. Noch immer gibt es hier zu wenig Angebote. Ein weiterer Kritikpunkt im Bereich Arbeit und Beschäftigung ist, dass es zu wenig Arbeitsstellen außerhalb der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gibt.¹⁸ Hier gilt es künftig, verstärkt Alternativen zu schaffen, den möglichen Wunsch nach dem - erfolgreichen - Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu fördern und die Rechte von Werkstattbeschäftigten zu verbessern.

¹³ Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2021): Fachlexikon: Lernbehinderung, unter Integrationsämter - Lernbehinderung (www.integrationsaemter.de)

¹⁴ Vgl. Autismus-Spektrum (2019): Haben Autisten eine geistige Behinderung? - Autismus-Spektrum

¹⁵ Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BI I) (2021): Fachlexikon: Lernbehinderung, unter Integrationsämter - Autismus

¹⁶ In der Befragung der Menschen mit Behinderungen war den Befragten die Selbsteinschätzung in geistige Behinderung, Lernbehinderung und/oder Autismus möglich.

¹⁷ Die Konzepte der Leichten und einfachen Sprache zielen beide darauf, sprachliche Hürden für diejenigen abzubauen, die Alltags- oder auch Fachsprachen nicht oder nur schwer verstehen. Leichte und einfache Sprache werden oftmals synonym verwendet, obwohl Ausgangslage, Regeln und Zielgruppen sich deutlich unterscheiden. Erstere fokussiert sich hauptsächlich auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen - und gibt sich ein Regelwerk. Letztere konzentriert sich auch auf Menschen mit geringen Lese- und Schreibkompetenzen und erhält im Zuge des funktionalen Analphabetismus besondere Relevanz. Das Ziel der Leichten Sprache und der einfachen Sprache geht somit zwar in die gleiche Richtung, ist aber vom Erscheinungsbild deutlich unterschiedlich. Leichte Sprache eignet sich in der Regel auch nicht für die Alltagskommunikation. Vgl. auch: Bundeszentrale für politische Bildung (2014) (Hrsg.): Leichte und Einfache Sprache (= Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ 9-11/2014, Jhrg. 64).

¹⁸ Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2019): Geistige Behinderung - Unterschätzte Mitarbeiter. ZB 4-2019

5.5 Menschen mit psychischen Einschränkungen

Menschen mit psychischen Einschränkungen sieht man ihre Beeinträchtigung vielfach nicht an, weshalb es Menschen oft schwerfällt, sich auf diese einzustellen. Manchmal ist die Bandbreite der psychischen Erkrankung schwer fassbar und nicht immer ist sie medizinisch messbar. Teilweise benötigen Menschen mit psychischen Einschränkungen auch Assistenz, um teilhaben zu können. Konkret heißt das, dass z. B. Unterstützung bei Behördengängen benötigt wird. Generell ist es für Menschen mit psychischen Einschränkungen oft eine enorme Herausforderung, ihre Rechte durchzusetzen und auf ihre besonderen Bedürfnisse hinzuweisen, da das häufig ein Beharrungsvermögen voraussetzt, das bei einigen nicht (mehr) gegeben ist. Gerade hier wäre eine Verfahrensassistenz nötig, die aber bisher nicht umgesetzt ist.

Auch im Bereich Arbeit und Beschäftigung gilt es, Menschen mit psychischen Einschränkungen zu unterstützen. Eine finanziell eingeschränkte Lebenssituation und eine psychische Erkrankung können sich gegenseitig bedingen: Einkommensarmut kann die psychische Situation der Betroffenen verschlimmern, was es ihnen wiederum erschwert, Fuß zu fassen - sei es am Arbeitsmarkt oder im gesellschaftlichen Leben. Arbeit kann für

Menschen mit einer psychischen Erkrankung Rhythmus und Struktur bedeuten und durch die soziale und gesellschaftliche Integration zur psychosozialen Stabilisierung beitragen. Wichtig ist es daher zum Beispiel, sich bei diesen Personen bei Wiedereingliederung in die Arbeit an ihrem aktuellen Leistungsvermögen zu orientieren und erkrankungsbedingte veränderte Fähigkeitsniveaus zu berücksichtigen.

Auch im Bereich Wohnen ergeben sich für Menschen mit psychischen Einschränkungen besondere Herausforderungen. Menschen mit psychischen Einschränkungen verfügen vielfach nur über geringe finanzielle Möglichkeiten und sind teilweise auf Transferleistungen angewiesen. In einem insgesamt sehr angespannten Wohnungsmarkt sind sie dadurch häufig die Verlierer bei der Wohnungssuche. Zudem brauchen Menschen mit psychischen Einschränkungen teilweise auch Unterstützung bei Kontaktaufnahmen mit Wohnungsunternehmen oder bei Wohnungsbesichtigungen. Insgesamt sollte die Öffentlichkeitsarbeit bzgl. psychischer Erkrankungen ausgebaut werden, da viele Menschen nicht wissen, wie man Menschen mit psychischen Einschränkungen am besten begegnet bzw. wie man ihnen helfen kann.

5.6 Lebenslagen im Lebensverlauf

Hingewiesen werden muss auch auf die verschiedenen Bedarfe im Lebensverlauf, so unterscheiden sich die Bedürfnisse unterschiedlichen Alters - auch bei Menschen mit Behinderung. Im Laufe des Lebens verändern sich Ziele, Rahmenbedingungen und Aufgaben: Aspekte der

passenden Wohnform, Ausbildung, Berufstätigkeit, Partnerschaft, Familiengründung, der finanziellen Versorgung im Alter oder die optimale Unterstützung. Diese Themenfelder, die an unterschiedliche Lebensalter geknüpft sind, gilt es mitzudenken und zu berücksichtigen.

6. Menschen mit Behinderung im Landkreis Neu-Ulm

6.1 Amtliche Statistiken - und ihre Grenzen

Die Schwerbehindertenstatistik des Bayerischen Landesamts für Statistik enthält die Anzahl der amtlich anerkannten Schwerbehinderten ab einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) nach Art, Ursache und Grad der Behinderung sowie nach persönlichen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort.¹⁹ Diese Statistik ermöglicht eine erste Orientierung in Bezug auf die Größe des Personenkreises, der auf behinderungsbedingte Unterstützung angewiesen ist. Allerdings muss der sogenannte Schwerbehindertenausweis beantragt werden. Dies geschieht in der Regel dann, wenn die gesetzlich vorgesehenen Vergünstigungen, die damit verbunden sind (z. B. in der Erwerbstätigkeit), in Anspruch genommen werden sollen. Auch setzt die Entscheidung zur Beantragung eines Ausweises ein gewisses Maß an Informationen voraus. Es wird daher vermutet, dass in der Statistik z. B. Kinder- und Jugendliche, Frauen ohne Berufstätigkeit und ausländische Mitbürger unterrepräsentiert und Männer mit einer Erwerbskarriere überrepräsentiert sind. Überhaupt nicht erfasst sind Personen, die von einer Behinderung bedroht sind und die meisten Personen, bei denen ein Grad der Behinderung unter 50 festgestellt wurde.

Neben dieser „Dunkelziffer“ ergibt sich aus der Statistik ein weiteres Problem: In den Kategorien zur Feststellung der „Art der Behinderung“ werden Gruppen nach Kriterien zusammengefasst, die häufig eine Orientierung eher erschweren. In der veröffentlichten Statistik für Bayern sind in der Kreisauswertung lediglich die Oberkategorien berücksichtigt, in der beispielsweise Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig/seelische Behinderungen und Suchterkrankungen zu einer (wenig aussagekräftigen) Kategorie zusammengefasst wurden. Es muss auch berücksichtigt werden: Der Grad der Behinderung und der Grad der Schädigungsfolgen werden durch ärztliche Gutachter bemessen. Für die Eintragung im Schwerbehindertenausweis wird ein Gesamt-GdB er-

mittelt. Dieser errechnet sich jedoch nicht einfach aus den einzelnen addierten GdB mehrerer Beeinträchtigungen, sondern die Festlegung ist komplexer. Entscheidend für den GdB ist, wie sich einzelne Funktionsbeeinträchtigungen zueinander und untereinander auswirken. Die Behinderungen und ihre Auswirkungen werden also insgesamt betrachtet, nicht als voneinander isolierte Beeinträchtigungen. Bei der Beurteilung wird vom höchsten Einzel-GdB ausgegangen, dann wird im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen geprüft, ob das Ausmaß der Behinderung dadurch tatsächlich größer wird. Die Kriterien für die Bestimmung des GdB (und die damit verbundene Vergabe der Merkzeichen, die im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden) sind in der „Versorgungsmedizin-Verordnung mit den versorgungsmedizinischen Grundsätzen“²⁰ niedergelegt, nach denen das Ausmaß einer nach dem Bundesversorgungsgesetz auszugleichenden Schädigungsfolge sowie der Grad der Behinderung gemäß Neuntem Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) festzustellen sind.²¹

Vormals galten die so genannten „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“. In diesen „Anhaltspunkten“ gab es z. B. bei der Einteilung der Rückenmarkschäden die Vorgabe: „Die Bezeichnung ‚Querschnittslähmung‘ ist den Fällen vorzubehalten, in denen quer durch das Rückenmark alle Bahnen in einer bestimmten Höhe vollkommen unterbrochen sind.“ Nach Auskunft des Zentrums Bayern Familie und Soziales, das die Daten der Behinderung von den ärztlichen Gutachtern bzw. Versorgungsstellen übermittelt bekommt, erfolgt die Einteilung nach einem Signierschlüssel des Statistischen Bundesamts.²² Diese Einteilung in die vorhandenen Signaturen, z. B. 70 (= Querschnitt) oder 17 (= Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und der Gliedmaßen) seitens der ärztlichen Gutachter bzw. zuständigen Versorgungsstellen sei somit fließend.

¹⁹ Seit 1985 wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen durchgeführt. Für Rechtsgrundlagen zur Schwerbehindertenstatistik vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik (2020): Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2019, S. 5.

²⁰ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): VERSORGUNGSMEDIZINVERORDNUNG - VersMedV - Versorgungsmedizinische Grundsätze (inkl. Korrekturzettel April 2021).

²¹ Seit 01.01.2018 kann die Feststellung des GdB auf einen früheren Zeitpunkt festgelegt werden, zu dem die Behinderung bereits bestanden hat, wenn es dafür einen besonderen Grund gibt (§ 152 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es um die rückwirkende Gewährung von Nachteilsausgleichen geht, z. B. Kündigungsschutz, Steuerermäßigungen oder Ermäßigung des Rundfunkbeitrags.

²² Vgl. Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zum Signierschlüssel. Schlüsselzahlen für Art und Ursache der Behinderung unter <http://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/sgbix/erlaeuterung-schluesseelzahlen.pdf>

Weitere formale Kritikpunkte zu den amtlichen Statistiken sind z. B., dass nicht analysierbar sei, wie viele Personen einen Rollstuhl zur Fortbewegung nutzen. Und auch die oben bereits erwähnte fehlende Trennschärfe bei den Signierschlüsseln wird als problematisch betrachtet, vor allem mit Blick auf die Kategorie „anderweitig nicht einzuordnende oder ungenügend bezeichnete Behinderungen“, in die ein sehr großer Anteil der Menschen mit Behinderung statistisch eingeordnet wird. Die bisher nutzbaren und genutzten Datenquellen sind immer noch nicht ausreichend, v.a. werden sie „in keiner Weise einer veränderten Sicht auf Behinderung als Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigungen und behindernden Kontextfaktoren und Barrieren gerecht“.²³

Zu berücksichtigen ist, dass bei einer Feststellung der Behinderung medizinisch-gesundheitliche oder behinderungsbedingte Probleme bei der Ausübung einer

Beschäftigung im Vordergrund stehen. Der Grad der Behinderung lässt also keine Rückschlüsse auf einen tatsächlichen Unterstützungsbedarf im Alltag zu. Die Indikatoren lassen lediglich die Feststellung zu, in welchem Alter Beeinträchtigungen auftreten und ob diese z. B. durch einen (Berufs-)Unfall oder durch Krankheit verursacht worden sind, oder welche Funktionsbereiche dadurch stärker oder weniger betroffen sind. Dadurch ist es schwierig, konkrete Aussagen zu möglicher Teilhabe und inklusiver Sozialraumplanung zu treffen.²⁴ Auch die Bundesregierung ist in ihren Teilhabeberichten über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigungen bestrebt, sich mit Kritikpunkten an Statistik und Datensammlung auseinanderzusetzen und ihre Berichterstattung zur Lage von Menschen mit Behinderung neu zu konzeptionieren, um die Umsetzung und schrittweise Einführung einer neuen indikatorengestützten Behinderterberichterstattung einzuleiten und zu unterstützen.²⁵

6.2 Daten für den Landkreis Neu-Ulm

Laut Auskunft des Bayerischen Landesamts für Statistik, das sich auf die Daten des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) stützt, lebten zum Jahresende 2019 in Bayern rund 1,2 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung. Insgesamt ist in Bayern gegenüber dem Jahresende 2017 ein Anstieg der Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung um 2,2 % verzeichnen. In den letzten knapp 20 Jahren (seit 2001) hat es eine Zunahme der Menschen mit einer Schwerbehinderung um 19 % in Bayern gegeben. Mit dem Alter zunehmende gesundheitliche Beein-

trächtigungen führen dazu, dass der Anteil Behinderter mit steigendem Alter höher wird. Mehr als die Hälfte der Personen war zum Stichtag 65 Jahre oder älter (57 %).²⁶

Genau wie in Bayern steigt im Landkreis Neu-Ulm die Anzahl der Menschen mit Behinderungen in den vergangenen Jahren an. Insgesamt ist ein starker Anstieg der Menschen mit Schwerbehinderung im Landkreis, seit 2001 um ca. 33 %, zu verzeichnen.²⁷

²³ Deutscher Behindertenrat (2012): Schreiben zur Neukonzeption Teilhabebericht der Bundesregierung, Verbesserung der Datenlage vom 20. August 2012.

²⁴ Deutscher Behindertenrat (2010): Schreiben zum Einstieg in Inklusion- und Teilhabestatistiken - Weiterentwicklung statistischer Indikatoren im Bereich Menschen mit Behinderung vom 25.10.2010, S. 3.

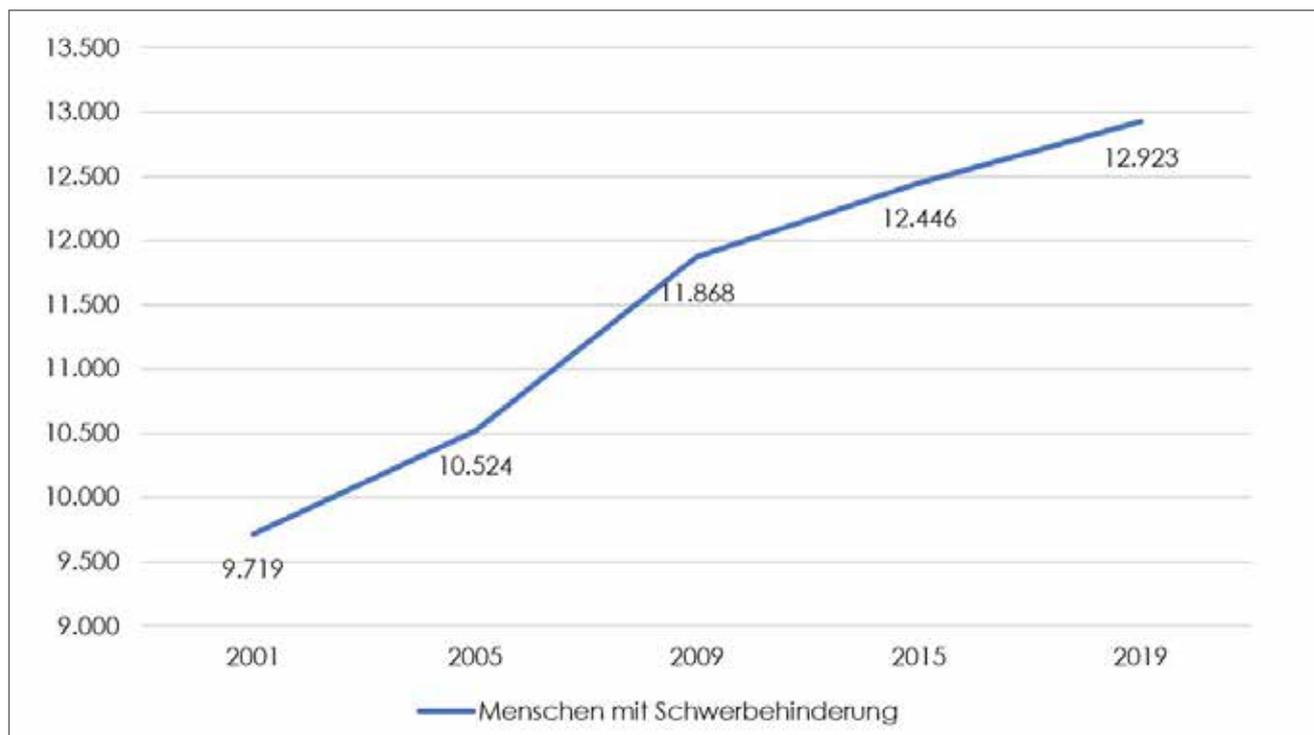
²⁵ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe - Beeinträchtigung - Behinderung, Bonn 2021, S. 52ff und Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe - Beeinträchtigung - Behinderung, Bonn 2016, S. 49ff.

²⁶ Bayerisches Landesamt für Statistik (2020): Ende 2019 lebten in Bayern fast 1,2 Millionen Menschen mit einer schweren Behinderung. Pressemitteilung.97/2020/54/K; Fürth, den 16. April 2020.

²⁷ Vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik (2021): Schwerbehinderte: Kreis, Altersgruppen (11), Jahre; Neu-Ulm (LK).

Seit 1985 wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen durchgeführt. Zur Datenerhebung wird seit 2010 jährlich vom Zentrum Bayern für Familie und Soziales (ZBFS) ein Datenabgleich in der Schwerbehindertestatistik durchgeführt. Da dieser vor dem Jahre 2010 nicht durchgeführt wurde, sind die Schwerbehindertenzahlen 2011 niedriger als 2009 (= Bereinigung der Register), da bis dahin z. B. bei nicht gemeldeten Umzügen, Sterbefällen o.ä. „Karteileichen“ Berücksichtigung finden konnten. Dieser Datenabgleich erfolgt seit 2010 gemäß § 25 der Meldedatenverordnung (MeldDV) und besagt, dass das Zentrum Bayern Familie und Soziales zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von Sozialleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Bayerischen Blindengesetz und nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz entsprechend für anwendbar erklären, sowie zur Feststellung der Anzahl der gültigen Schwerbehindertenausweise nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand verschiedenen Daten eines Einwohners automatisiert abrufen kann, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Abbildung 1 Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Statistik der Schwerbehinderten (2019); Grafik: BASIS-Institut (2021)

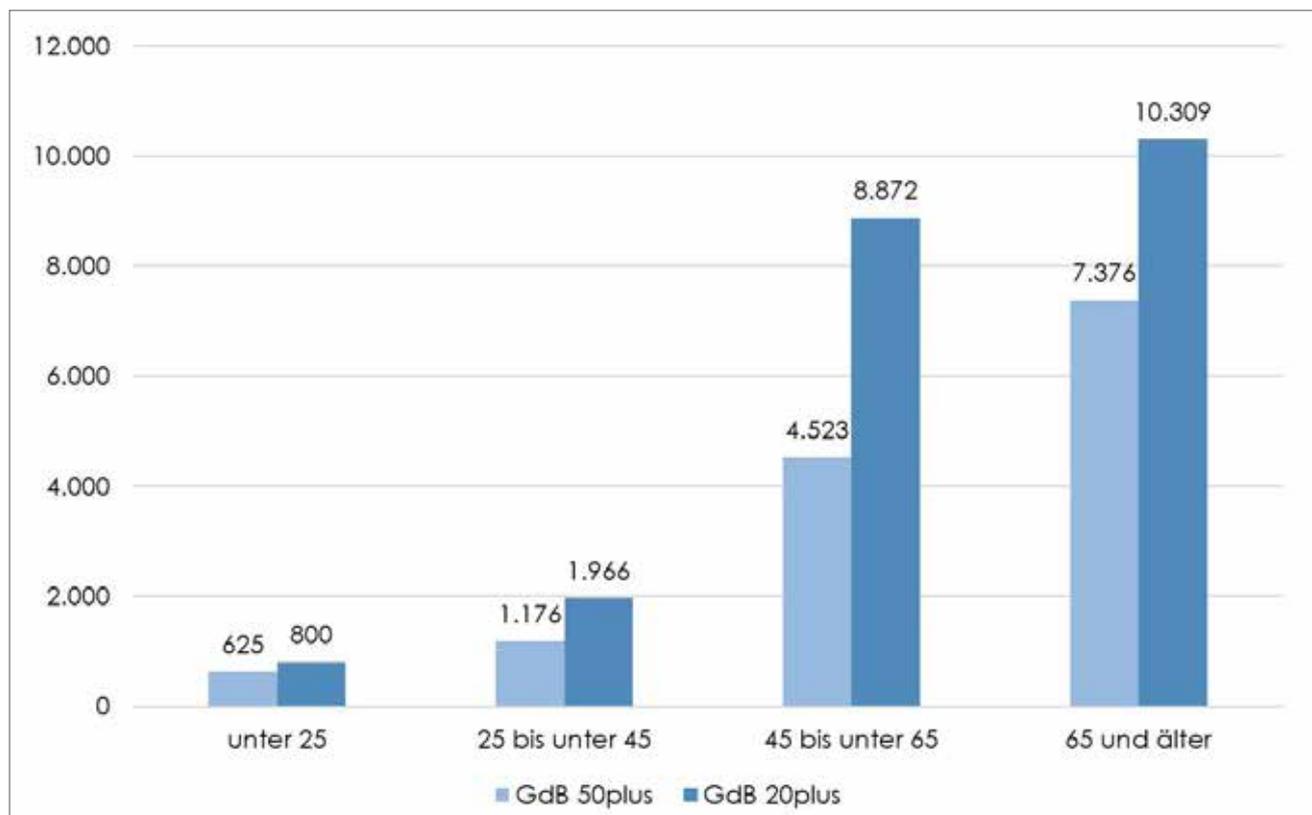
Für den Landkreis Neu-Ulm konnten die aktuellsten Daten nach Grad der Behinderung und Altersgruppen über das Zentrum Bayern Familie und Soziales bezogen werden (31.12.2020).²⁸

Von den hier amtlich anerkannten schwerbehinderten Menschen zum Stichtag wurde bei einem Fünftel (20 %) ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt. Ein Behinderungsgrad von 50 wurde über 5.500 schwerbehinderten Menschen zuerkannt (40 %).

Ab einem Grad von 20 liegt eine Behinderung vor, Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 können unter bestimmten Voraussetzungen den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Betrachtet man diese Gruppe im Landkreis, so führt die aktuelle Statistik des Zentrums Bayern Familie und Soziales (2020) ca. 22.000 Personen mit einem GdB 20 und mehr. Erwartungsgemäß kommen Behinderungen bei Personen im fortgeschrittenen Alter deutlich häufiger vor als bei jüngeren Menschen.

²⁸ Zentrum Bayern Familie und Soziales (2021): Strukturstatistik SGB IX. Landkreis Neu-Ulm 2020. Die eventuelle Abweichung der absoluten Zahlen der Bundesstatistik gem. § 131 Abs. 1 SGB IX ergibt sich (laut Auskunft des ZBFS vom 06.03.2015) aus folgenden Gründen: Grenzarbeitnehmer (Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland und Arbeitsplatz in Bayern) sind nicht mitgezählt. Ausweisverzichtete bzw. Personen, die Anspruch auf einen gültigen Ausweis haben, diesen aber nicht in Anspruch nehmen, sind nicht mitgezählt.

Abbildung 2 Menschen mit GdB 20plus und GdB 50plus

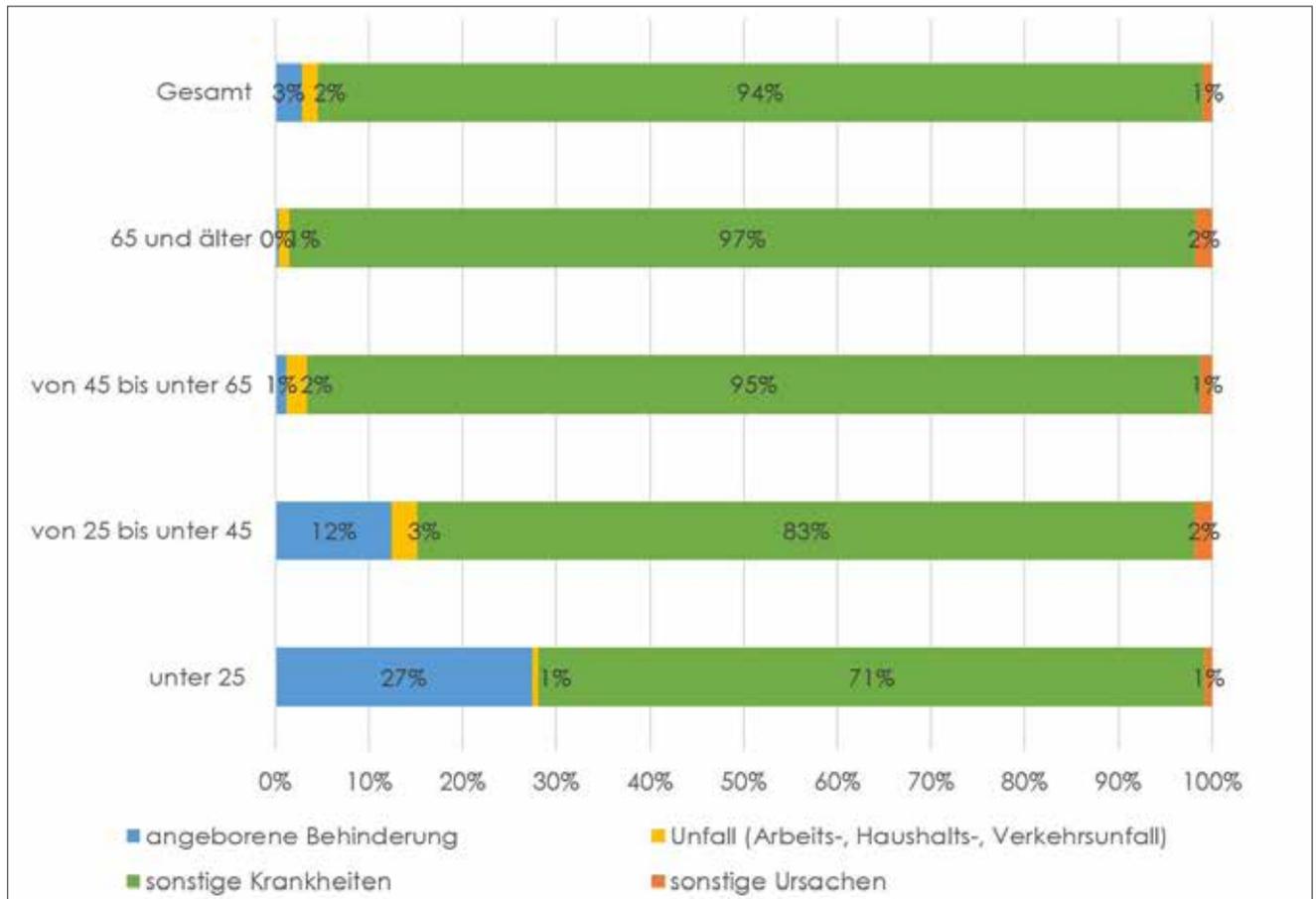


Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2021); Strukturstatistik SGB IX 2020; Grafik: BASIS-Institut (2021)

Ebenso wie in Gesamtbayern ist der größte Teil der Schwerbehinderungen nicht angeboren, sondern tritt erst im Laufe des Lebens auf, hauptsächlich durch Krankheiten.

Bei den unter 25-Jährigen ist Krankheit in drei Viertel der Fälle (74 %) der Grund für eine Behinderung, bei den 25- bis unter 45-Jährigen in über 83 % der Fälle und bei den über 65-Jährigen ist sie bei 97 % der Grund für eine Schwerbehinderung.

Abbildung 3 Ursachen der Behinderungen nach Altersgruppen



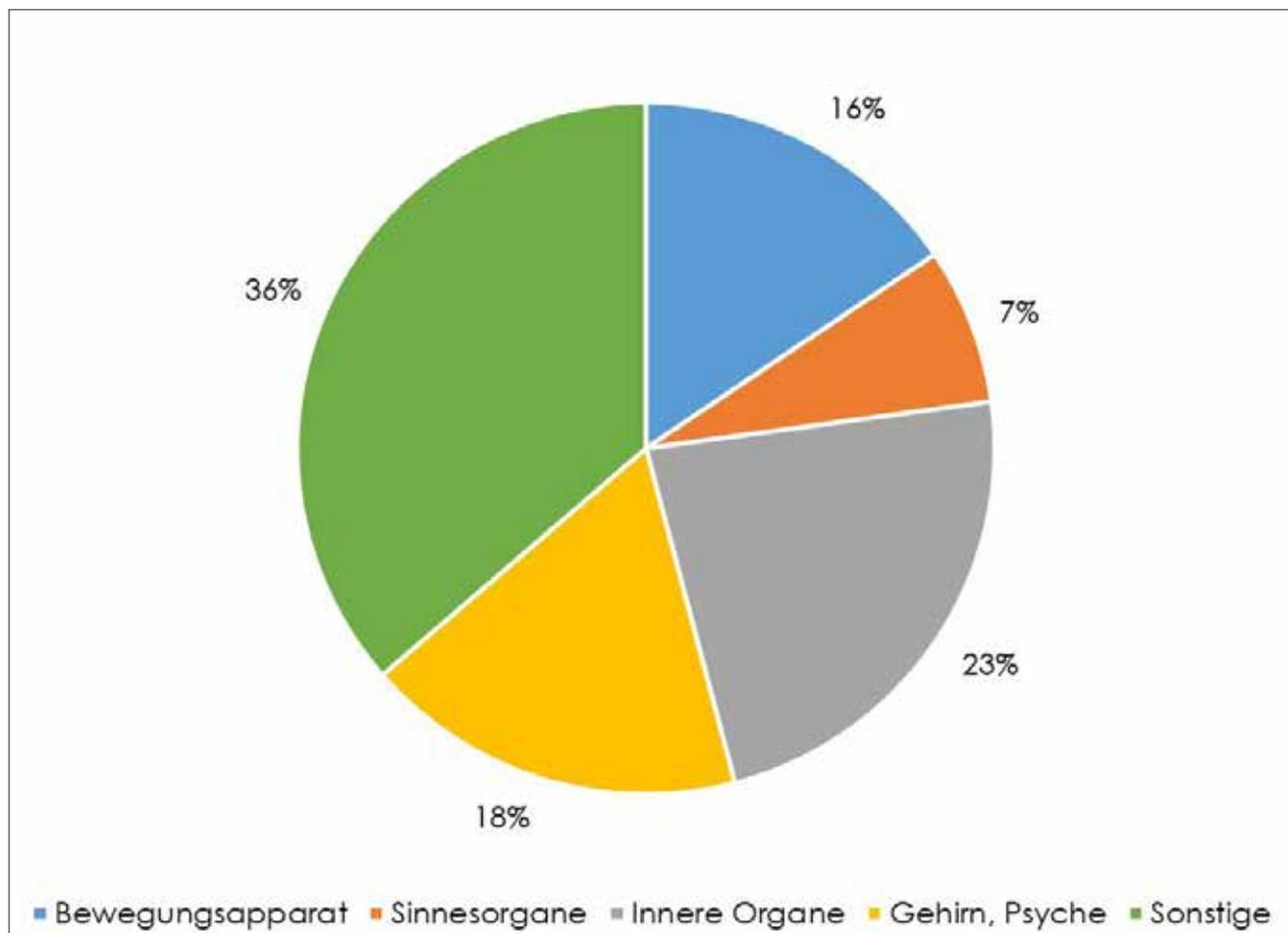
Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2021): Strukturstatistik SGB IX 2020; Grafik: BASIS-Institut (2021)

Besonders in den höheren Altersgruppen „fehlen“ Menschen mit angeborenen Behinderungen. Wenige haben ein hohes Alter erreicht. Ein Grund dafür ist, dass alle, die heute älter als 77 Jahre sind, der Verfolgung durch die Nationalsozialisten ausgesetzt und durch die Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ bedroht waren. Ein weiterer ist die früher insgesamt niedrigere Lebenserwartung. In der jüngeren Vergangenheit steigt die Le-

benserwartung von Menschen mit Behinderungen aber deutlich an.

So unterschiedlich die Ursachen für eine Behinderung sein können, so unterschiedlich zeigen sich auch die „Arten“ der Behinderungen: Die Verteilung der Behinderungen im Landkreis Neu-Ulm nach Hauptkategorien macht deutlich, dass es eine Vielzahl von Bedarfslagen gibt.

Abbildung 4 Art der Hauptbehinderung



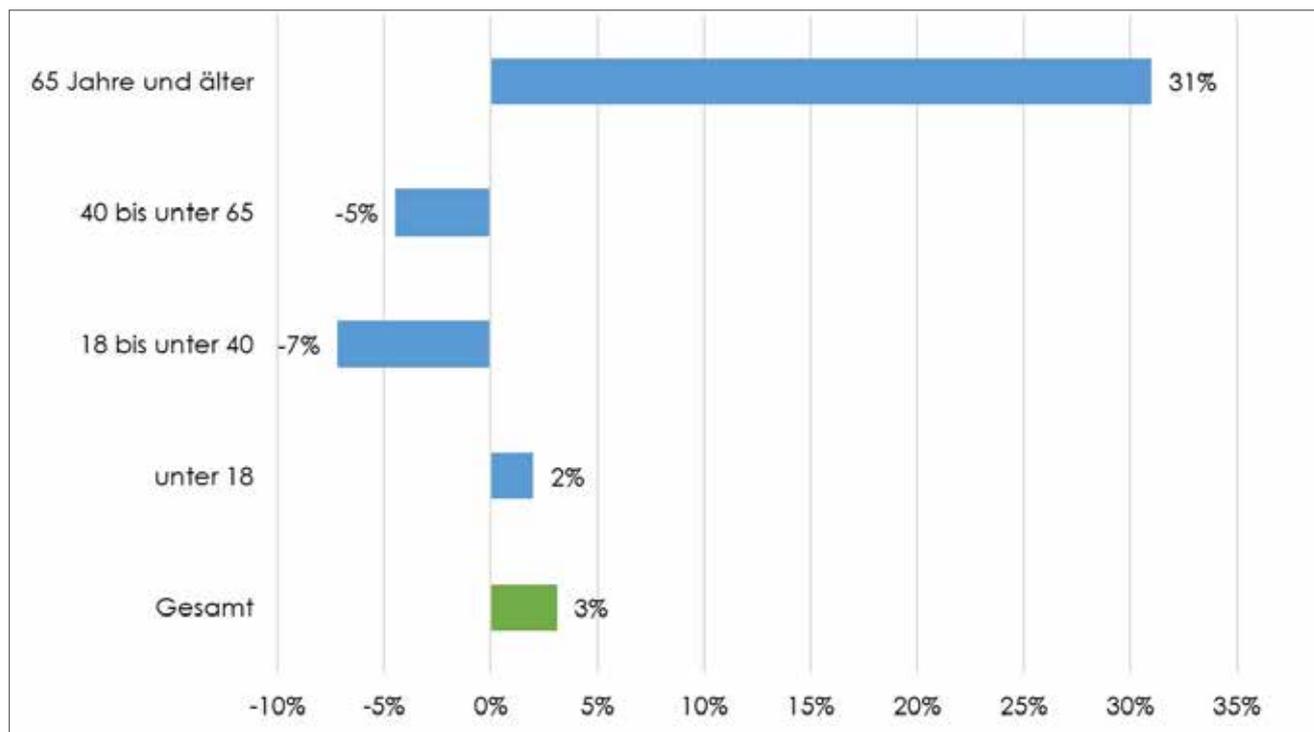
Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales (2021); Strukturstatistik SGB IX 2020; Grafik: BASIS-Institut (2021)

6.3 Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung

Der Landkreis Neu-Ulm gehört zu den „zunehmenden“ Landkreisen in Bayern. Die Anzahl der Einwohner im Jahr 2039 wird voraussichtlich um 3 % steigen. Das Bevölkerungswachstum wird aber nicht alle Altersgruppen im gleichen Maße betreffen.

Innerhalb von 20 Jahren wird die Gruppe, die 65 Jahre und älter ist, um 31 % wachsen. Die Altersgruppe zwischen 18 und 40 Jahren wird trotz des Bevölkerungswachstums sogar schrumpfen.

Abbildung 5 Veränderung der Einwohner des Landkreises Neu-Ulm 2019-2039



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2020): Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2039. Demographisches Profil für den Landkreis Neu-Ulm. Grafik: BASIS-Institut (2021)

Der Landkreis Neu-Ulm muss sich auf eine deutlich andere Alterszusammensetzung seiner Bevölkerung einstellen. Wie ausgeführt ist mehr als die Hälfte der Menschen mit einem eingetragenen Grad der Behinderung über 60 Jahre alt, da viele Einschränkungen erst im höheren Alter auftreten. Manche Einschränkungen lassen sich durch entsprechende Hilfsmittel zumindest teilweise ausgleichen, zum Beispiel braucht nahezu fast jeder Mensch über 60 Jahre eine Lesebrille oder generell eine Brille.²⁹ Auch können durch moderne Hörgeräte viele Einschränkungen des Hörvermögens ausgeglichen werden. Anders sieht es aber z. B. bei den Demenzerkrankungen aus.

In einer Gesellschaft des langen Lebens wird auch die Zahl der demenziell erkrankten Menschen stark zunehmen: Aktuelle Studien zufolge sind im Alter von 65 Jahren ca. 2 % der Bevölkerung in Deutschland betroffen, aber rund 40 % der über 90-Jährigen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Erkrankten bis zum Jahr 2050 verdoppelt, denn eine Heilung der meisten Demenzerkrankungen ist bisher nicht in Sicht. Das bedeutet, dass jede zweite Frau und jeder dritte Mann, wenn sie oder er nur alt genug wird, an Demenz erkrankt.³⁰ Im Rahmen des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für den Landkreis Neu-Ulm zeigt

die Schätzung bis 2038 bereits über 4.500 demenziell Erkrankte im Landkreis Neu-Ulm.³¹

Somit hat der deutliche Anstieg der Altersgruppe der über 65-Jährigen aller Wahrscheinlichkeit ein drastisches Anwachsen der Unterstützungsbedürftigkeit zur Folge. Ob dieser Bedarf mit den heute zur Verfügung stehenden Angeboten gedeckt werden kann, darf bezweifelt werden. Zum einen wird es zu deutlichen Kostensteigerungen der Versorgung kommen, zum anderen sind der Ausweitung professioneller Dienste durch die begrenzte Verfügbarkeit entsprechenden Personals (bereits heute) Grenzen gesetzt. Es muss somit darum gehen, neue Versorgungsformen zu finden bzw. bestehende Systeme Stück für Stück zu ergänzen. Gerade für Menschen mit Behinderung im Alter gibt es vielfach noch keine adäquaten Angebote. Ältere Menschen insgesamt und auch ältere Menschen mit Behinderung wünschen sich, unter anderen Menschen, d. h. mit einer guten gesellschaftlichen Teilhabe, in Würde alt werden zu können. Dazu braucht es passende Wohn- und Unterstützungsangebote. Aber auch die Sicherstellung einer grundlegenden Mobilität und Infrastruktur (Einkaufen, Ärzte etc.) im Wohnumfeld ist eine Herausforderung.

²⁹ Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen (ZVA) (2020) (Hg.): Brillenstudie 2019. Ergebnisse der Allensbacher Untersuchung zum Sehbewusstsein der Deutschen, S. 3.

³⁰ Deutsche Alzheimergesellschaft e.V. (2018): Informationsblatt 1. Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen. Vgl. auch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gesellschaft und Demenz. Informationen Wegweiser Demenz.

³¹ Vgl. Landratsamt Neu-Ulm (2022): Seniorenpolitische Gesamtkonzept.

6.4 Allgemeine Daten aus der Befragung

Amtliche Datenquellen sind - wie bereits erwähnt - nicht ausreichend und vor allem zu undifferenziert, um Wechselwirkungen zwischen Beeinträchtigungen und behindernden Kontextfaktoren und Barrieren darzustellen. Deswegen wurde im Zuge der Erstellung des Aktionsplans eine Befragung von Menschen mit Behinderungen durchgeführt, um mehr Auskunft über Probleme, Ideen und Vorstellungen sowie die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Neu-Ulm zu erhalten.

Ca. 2.200 volljährige Menschen mit Behinderung im Landkreis Neu-Ulm wurden angeschrieben, sowohl Menschen mit einem eingetragenen Grad der Schwerbehinderung (über das Zentrum Bayern Familie und Soziales) als auch Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen (über den Bezirk Schwaben). Die **Angaben von 707 Menschen mit Behinderung** konnten in die Studie einbezogen werden, was eine gute Rücklaufquote von 1/3 bedeutet.

Die **Ergebnisse der Befragung** werden in den folgenden Abschnitten dargestellt sowie die Situation von Menschen mit Behinderung im Landkreis Neu-Ulm besonders im Kapitel 8 systematisch und detailliert beschrieben.

Geschlecht

Im Schnitt sind in Deutschland (insbesondere bei den ab 55-Jährigen) eher Männer als schwerbehindert eingestuft als Frauen. Als eine Ursache hierfür wird angeführt, dass

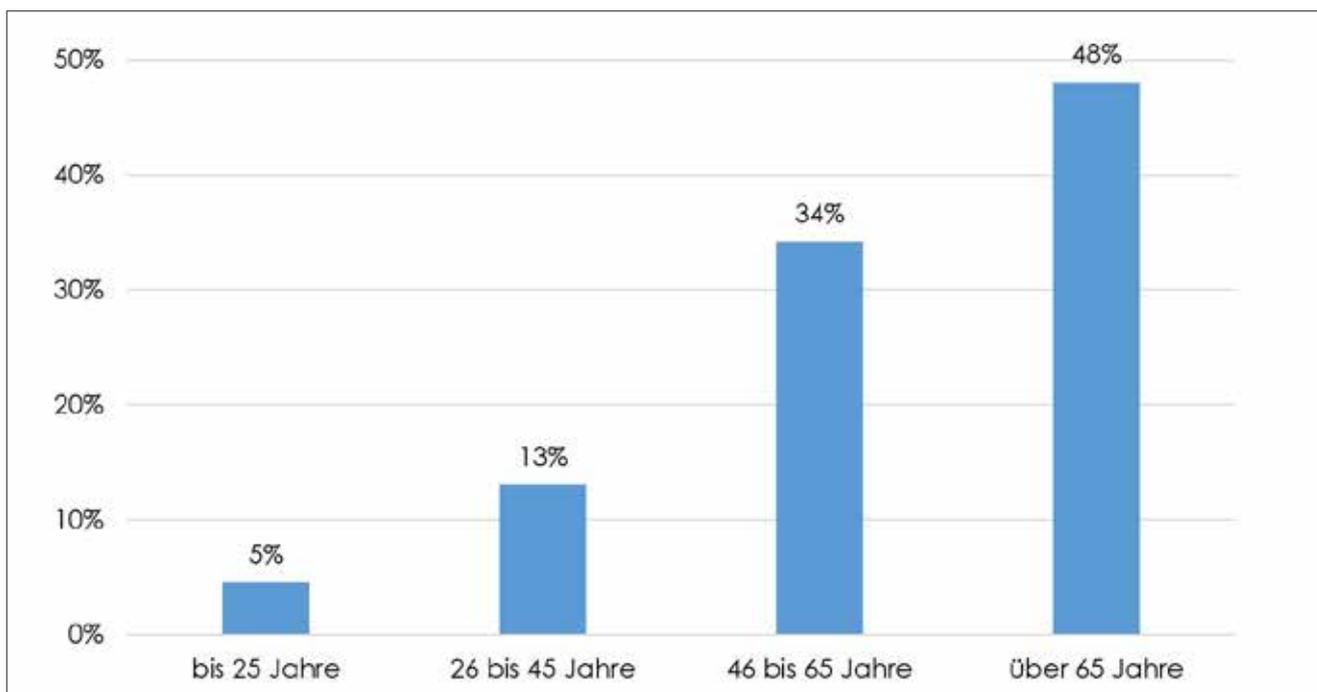
Männer häufiger erwerbstätig sind und daher eher Anträge auf Anerkennung einer Schwerbehinderung stellen, um so die Vorteile des Schwerbehindertenrechts für den Arbeitsmarkt und die Rente (Frühverrentung) nutzen zu können. Bei der Befragung der Menschen mit Behinderung im Landkreis Neu-Ulm zeigt sich diese leichte Verschiebung auch (48:52).

Altersstruktur

Das Durchschnittsalter (arithmetisches Mittel) wird berechnet über die Summe aller Lebensalter geteilt durch die Anzahl der Personen. Das Durchschnittsalter der Befragung beträgt 62 Jahre. Das Medianalter teilt die Befragungsteilnehmenden in zwei gleichgroße Gruppen: 50 % sind jünger und 50 % der Befragungsteilnehmenden sind älter als 65 Jahre. Mit dem Alter zunehmende gesundheitliche Beeinträchtigungen führen dazu, dass der Anteil der Menschen mit Behinderung mit steigendem Alter höher wird. Auch im Landkreis Neu-Ulm kommen Behinderungen bei Personen im fortgeschrittenen Alter häufiger vor als bei jüngeren Menschen.

Die Befragung der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen im Landkreis Neu-Ulm zeigt folgende Altersverteilung: Knapp die Hälfte ist älter als 65 Jahre, wobei hier der Gruppe der Hochbetagten (über 80 Jahre) 16 % zuzurechnen sind. Die Gruppe der bis 25-Jährigen hingegen macht im Vergleich nur 5 % aus (vgl. Abbildung 6).

Abbildung 6 Altersverteilung in der Befragung in %



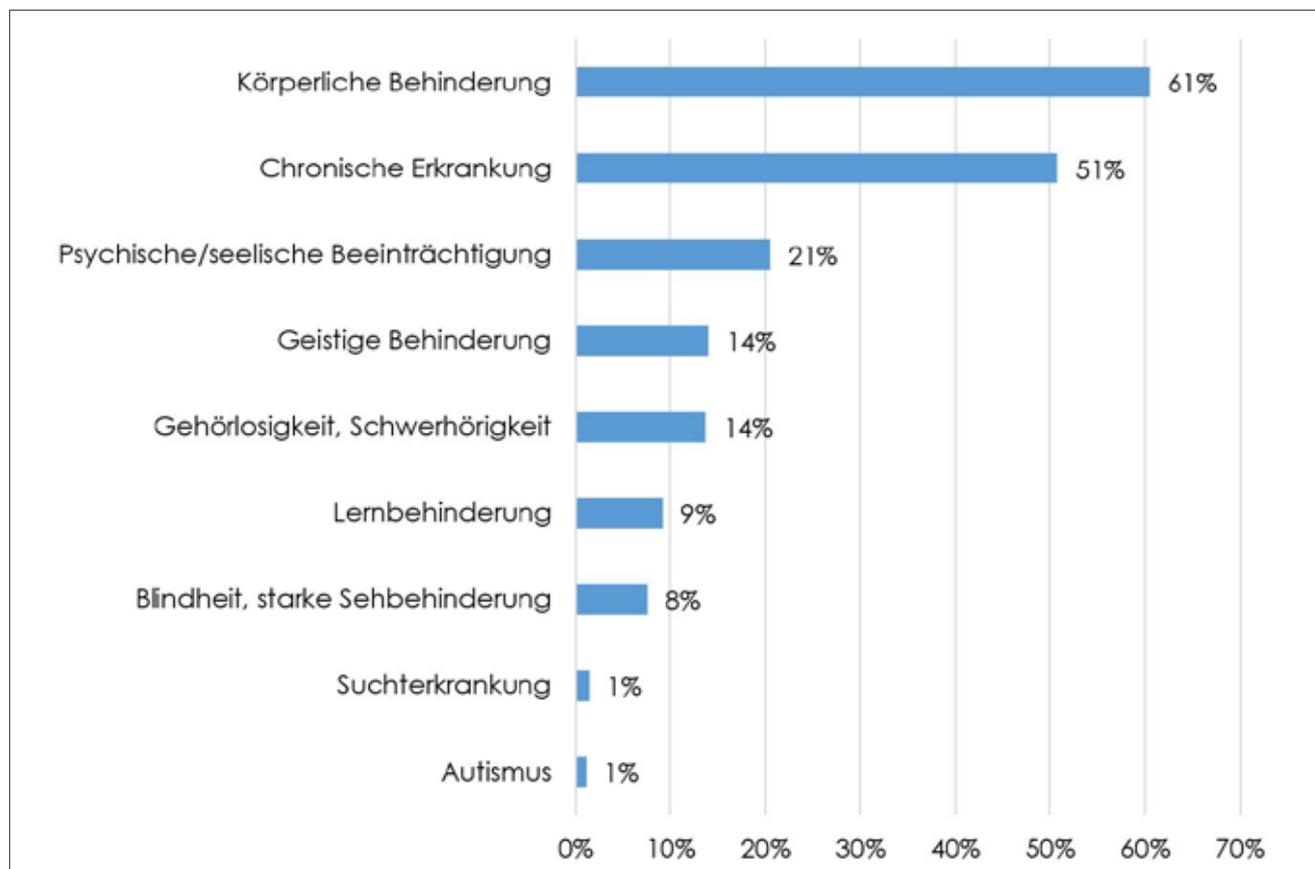
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Beeinträchtigung/Behinderung und Grad der Behinderung

Etwa ein Fünftel der Befragten (23 %) hat sehr schwere Beeinträchtigungen, es wurde bei ihnen ein Grad der Behinderung 100 festgestellt. Die Gruppe, deren GdB zwischen 50 und 90 liegt, macht bei der Befragung 71 % aus. 4 % gaben an, einen GdB unter 50 in ihrem Schwerbehindertenausweis zu haben und bei 2 % liegt keine Eintragung eines GdB vor bzw. es wurde kein Antrag auf Feststellung eines GdBs gestellt.³²

Mehr als die Hälfte der Befragten (57 %) gab an, eine Mehrfachbehinderung zu haben (mehr als eine Beeinträchtigung/Behinderung).³³ Betrachtet man die Verteilung der angegebenen Behinderungen/Beeinträchtigungen ist die Gruppe derer, die (mindestens) eine körperliche Behinderung (N=380) angegeben haben, mit 61 % der Fälle am größten. Die zweitgrößte Gruppe mit 51 % der Fälle ist die Gruppe derer, die von einer chronischen Erkrankung (N=319) betroffen sind. Die kleinste Gruppe bilden bei der Befragung im Landkreis Neu-Ulm die Autisten. Hier gibt es lediglich 7 Nennungen.³⁴

Abbildung 7 Art der Beeinträchtigung in %



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

³² 1 % gab noch an, nicht zu wissen, welchen GdB sie haben.

³³ Die Befragten wurden neben den Angaben zum Grad der Behinderung und der eingetragenen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis sowie eines eventuell vorhandenen Pflegegrades auch um Selbsteinschätzung ihrer Beeinträchtigung/Behinderung und die im Alltag benötigten Hilfsmittel gebeten.

³⁴ Hierbei und auch bei den Suchterkrankungen (N=9) ist bei den Auswertungen immer die geringe Fallzahl zu berücksichtigen. Psychische/seelische Beeinträchtigung (N=129), Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit (N=86), Blindheit Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit (N=86), geistige Behinderung (N=88), Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit (N=86), Lernbehinderung (N=58), Zuordnung schwer möglich (N=59).

Merkzeichen

Neben der Art der Behinderung/Beeinträchtigung und der Schwere der Behinderung/Beeinträchtigung wurden in der Befragung auch die eingetragenen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis abgefragt, um einen weiteren Näherungswert auf einen möglichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf zu erhalten.

Insbesondere die **Merkzeichen G, aG, B und H** können Rückschlüsse auf benötigte Hilfe geben:

Das **Merkzeichen G** bedeutet, dass die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist. Umgangssprachlich wird manchmal für G einfach „gehbehindert“ gesagt, tatsächlich muss es sich bei der Einschränkung nicht zwingend um eine Gehbehinderung handeln - auch innere Leiden können die Ursache für die erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit sein.

Mit dem **Merkzeichen B** wird die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen. Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist außerdem, dass der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und zugleich das Merkzeichen G, H oder GI zusteht. Übrigens bedeutet dies nicht, dass eine Begleitperson ständig dabei sein muss, der schwerbehinderte Mensch also zum Beispiel nicht allein Bahn fahren darf. Er ist aber berechtigt, eine Begleitperson dabei zu haben.

Das **Merkzeichen aG** bedeutet, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt. Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Hilflose Personen erhalten das **Merkzeichen H**. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass an jedem Tag für die Dauer von mindestens zwei Stunden bei mindestens drei alltäglichen Verrichtungen (z. B. An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft) fremde Hilfe geleistet werden muss. Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung) müssen außer Betracht bleiben. Wer von der Pflegeversicherung (ab 01.01.2017) den Pflegegrad 4 oder 5 erhalten hat, erfüllt in der Regel die Voraussetzungen für das Merkzeichen H. Bei Pflegegrad 3 kann dies im Einzelfall zutreffen. Bei Pflegegrad 1 und 2 liegt Hilflosigkeit in der Regel noch nicht vor. Bei Kindern gelten für die Hilflosigkeit besondere Kriterien.³⁵

Tabelle 01 Merkzeichenverteilung

		Antworten		% der Fälle
		N	%	
Merkzeichen (a)	G (gehbehindert)	201	37,4 %	70,0 %
	B (Berechtigung zur Mitnahme von Begleitpersonen)	120	22,3 %	41,8 %
	Bl (blind)	11	2,0 %	3,8 %
	aG (außergewöhnlich gehbehindert)	61	11,4 %	21,3 %
	H (hilfflos)	74	13,8 %	25,8 %
	GI (gehörlos)	13	2,4 %	4,5 %
	TBl (taubblind)	1	0,2 %	0,3 %
	RF (Rundfunkbefreiung)	53	9,9 %	18,5 %
	VB (versorgungsberechtigt)	2	0,4 %	0,7 %
EB (entschädigungsberechtigt)	1	0,2 %	0,3 %	
Gesamt		537	100,0 %	187,1 %

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021)

³⁵ Zu beachten ist, dass eine Kombination von Merkzeichen möglich ist. Das Merkzeichen B wird z. B. nur bei Vorliegen des Merkzeichen G oder H gewährt. Merkzeichenerklärung siehe Zentrum Bayern Familie und Soziales. Vgl. Zentrum Bayern, Familie und Soziales (2019): Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Rechte und Nachteilsausgleiche, S. 8ff

Merkzeichen BI erhalten Menschen mit Behinderung, die blind sind, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 0,02 (1/50) beträgt oder die andere Beeinträchtigungen des Sehvermögens (z. B. Gesichtsfeldeinengungen) haben, die der genannten Sehschärfe entsprechen. Von den Menschen, die eine starke Sehbehinderung oder Blindheit in der Befragung angeben, hat nur jeder 5. auch das Merkzeichen BI in seinem Schwerbehindertenausweis eingetragen.

Durch eine Änderung in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) Art. 18 Abs. 3 G v. 23.12.2016 wurde 2017 das neue **Merkzeichen TBI** für „taubblind“ im Schwerbehindertenausweis eingeführt. Das Merkzeichen TBI ist somit mit der Veröffentlichung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 30.12.2016 in Kraft getreten. Das Merkzeichen TBI wird schwerbehinderten Menschen zugesprochen, die GdB 100 für Störung des Sehvermögens und GdB 70 für Störung der Hörfunktion

haben. Nachteilsausgleiche oder Leistungen wie Assistenz, Rehabilitation oder Hilfsmittel sind nicht mit dem Merkzeichen TBI verbunden.³⁶

Bei der Befragung im Landkreis haben 41 % der Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis angegeben, mind. eine Merkzeicheneintragung zu haben.

Pflegebedürftigkeit

Um bei der Pflegeversicherung einen Anspruch geltend zu machen, muss eine Pflegebedürftigkeit festgestellt werden. Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder sonstiger Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.³⁷

Tabelle 02 Pflegegradverteilung

		Häufigkeit	%	Gültige %	Kumulierte %
Merkzeichen (a)	nein, keine Einstufung beantragt	427	60,4	67,4	67,4
	nein, Antrag wurde abgelehnt	18	2,5	2,8	70,2
	ja, Pflegegrad 1	28	4,0	4,4	74,6
	ja, Pflegegrad 2	59	8,3	9,3	83,9
	ja, Pflegegrad 3	60	8,5	9,5	93,4
	ja, Pflegegrad 4	27	3,8	4,3	97,6
	ja, Pflegegrad 5	15	2,1	2,4	100,0
	Gesamt	634	89,7	100,0	
Fehled	System	73	10,3		
Gesamt		707	100,0		

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021)

³⁶ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Inklusion. Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz. Unter <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/was-sieht-neue-merkzeichen-fuer-taubblinde-menschen-schwerbehindertenausweis-vor.html>

³⁷ Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer - voraussichtlich für mindestens sechs Monate - und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

6.5 Beteiligungsprozesse und Zusammenarbeit mit Akteuren aus dem Landkreis Neu-Ulm

Zusätzlich zu der Befragung von Betroffenen wurde ein Beteiligungsprozess von Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen und den zahlreichen, engagierten Behindertenverbänden, Organisationen und Institutionen im Landkreis Neu-Ulm umgesetzt. Die Beteiligungsformate fanden in Form von acht thematischen Online-Workshops Ende Januar und Anfang Februar 2022 statt. Die jeweils dreistündigen Workshops erfuhren großen Zuspruch und wurden von **insgesamt 180 Personen** besucht. Das zeigt einerseits das große Interesse am Thema Inklusion, sowie die hohe Bereitschaft für und das bereits stattfindende Engagement im Landkreis Neu-Ulm. Auch außerhalb der Workshops beteiligten sich viele Bürger und Vertreter von Organisationen, durch Austausch in Form von informativen E-Mail-Beiträgen, Kommentaren und Vorschlägen. Generell ist positiv hervorzuheben, dass neben der Beteiligung von Einzelpersonen, ebenfalls großes Interesse und eine rege Beteiligung von Trägern, Organisationen, Institutionen und des Landratsamts Neu-Ulm herrschte und sich dies durch sämtliche Themenbereiche zog.

An der Erstellung, inhaltlichen Ausrichtung und Zielsetzung des vorliegenden Inklusionskonzeptes beteiligten sich insgesamt also knapp 900 von Behinderung betroffene Personen bzw. Vertreter einschlägiger Organisationen und Institutionen. Aus den Workshops wurden die diskutierten Probleme, Herausforderungen sowie Lösungsmöglichkeiten vom BASIS-Institut gesammelt, verschriftet und in Kapitel 9 dokumentiert. Vor dem Hintergrund der Befragungsergebnisse, wissenschaftlicher Literatur und Fokus auf zielorientierte Umsetzung von Inklusion nahm das BASIS-Institut eine Priorisierung von ersten, zentralen Schritten vor (vgl. Kapitel 7). Die in Kapitel 7 geschilderten Strukturen sollen die systematische Umsetzung, Verstetigung und Gestaltung von Inklusion im Landkreis Neu-Ulm unterstützen und bilden eine wesentliche Voraussetzung für einen gelingenden Inklusionsprozess.

7. Zentrale Handlungsempfehlungen

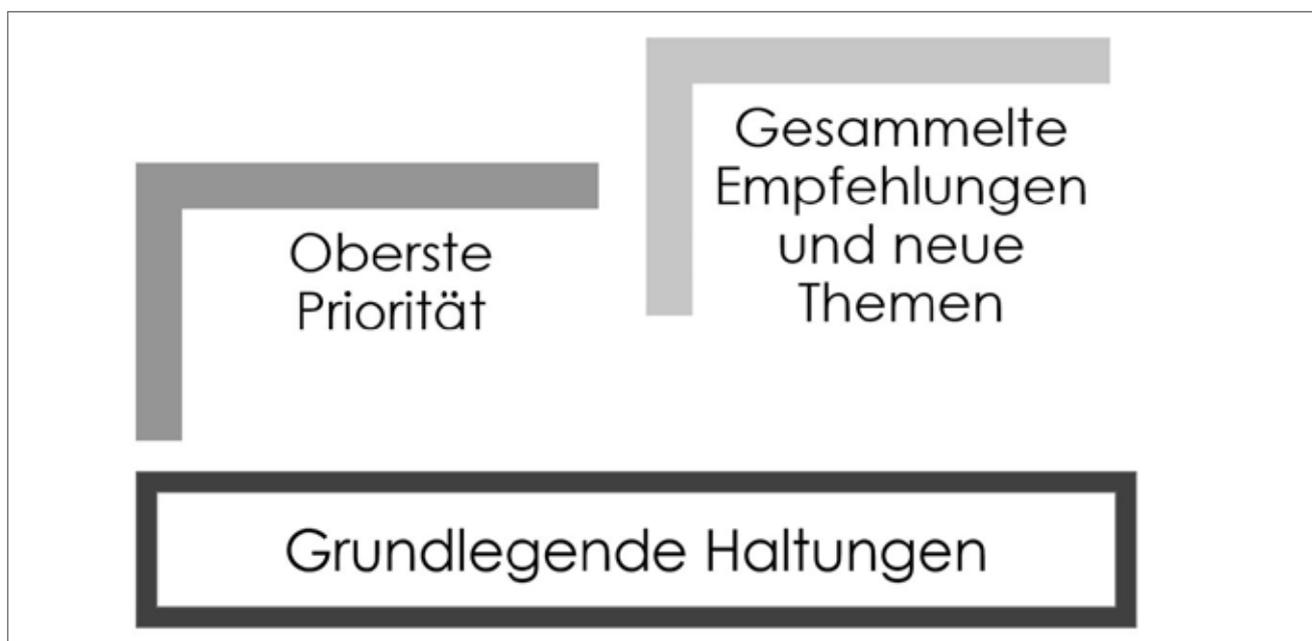
Zentrale Themenfelder der Inklusion wurden im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans für Menschen mit Behinderung im Landkreis Neu-Ulm intensiv beleuchtet (vgl. Kapitel 5, Kapitel 6 und Kapitel 8). Menschen mit Behinderung, Angehörige und Experten wurden auf unterschiedliche Arten einbezogen. Aus den zusammengefassten Ergebnissen werden Problemlagen benannt und Maßnahmenempfehlungen abgeleitet.

Zum Aufbau der Handlungsempfehlungen: In den Beteiligungsformaten für das Inklusionskonzept wurden sehr viele Handlungsempfehlungen erarbeitet und diskutiert, diese gesammelten Maßnahmen befinden sich in **Kapitel 9 (Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen)**. Grundlage für alle Bestrebungen der Inklusion sind Haltungsfragen des Einzelnen, von Organisationen und Institutionen. Diese Werte und Haltungen gilt es

sichtbar zu machen und zu leben, damit die UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis umgesetzt wird. Die Basis an notwendigen, grundlegenden Haltungen befindet sich in **Kapitel 7.1 (Grundlegende Haltungen)**. Deutlich wurde bei der Begleitung und Erstellung des Aktionsplans Inklusion, dass der Landkreis Neu-Ulm erst grundlegende Strukturen benötigt, damit die **weiteren Maßnahmen aus Kapitel 9** zielgerichtet und handlungsfähig angegangen werden können. Diese zentralen, ersten Maßnahmen befinden sich im **Kapitel 7.2 (Oberste Priorität)**.

Es wird deutlich (vgl. Abbildung 8), dass die Handlungsempfehlungen einem Stufenmodell entsprechen, also Schritten, die aufeinander aufbauen und nacheinander angegangen werden sollten.

Abbildung 8 Vorgehen und Systematisierung der Handlungsempfehlungen



Quelle: Darstellung des BASIS-Institut GmbH, 2022

Bezüglich der Formulierung der Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass diese stets als klare Aussagen (deterministisch) formuliert sind. Ganz bewusst wurde auf „könnte“, „sollte“ und „dürfte“ oder jeden Konjunktiv verzichtet. Deterministisch zu formulieren, ist Ausdruck der Überzeugung, dass alle genannten Maßnahmenempfehlungen wichtige Schritte auf dem Weg zur Verbesserung der Inklusionssituation sind. Das Inklusionskonzept des Landkreises Neu-Ulm darf seinen Geltungsbereich nicht allein auf die Zuständigkeitsbereiche des Landkreises reduzieren: Teilweise sind die folgenden Maßnahmenemp-

fehlungen so konkret formuliert, dass sich einzelne, direkte Zuständigkeiten zeigen. Wieder andere sind an die allgemeine Bevölkerung, Politik, Unternehmen, gesamte Verwaltung etc. gerichtet. Bei öffentlichen Verwaltungen im Landkreis Neu-Ulm sind sie als Verpflichtung, bei anderen öffentlichen Stellen als Aufforderung, bei privaten Akteuren als dringende Empfehlung gemeint. Vorgegriffen werden soll durch diese Art zu formulieren nicht der jeweiligen haushaltswirksamen Einzelbeschlussfassung bzgl. der Umsetzung oder der Realisierungsplanung.

7.1 Grundlegende Haltungen

7.1.1 Erfolgreiche Inklusion als Querschnittsaufgabe - Landratsamt: Vorbild und Koordinator

Inklusion betrifft eine Vielfalt von Alltagssituationen. Für die Gleichstellung in diesen Situationen sind zahlreiche, unterschiedliche Stellen und deren Mitarbeiter zuständig, oft auch einzelne Personen oder „die Gesellschaft“, „die Öffentlichkeit“ oder verschiedene Verwaltungen. Für Barrierefreiheit von Straßen sind beispielsweise Bundes-, Kreis- oder kommunale Behörden zuständig, je nachdem, um welche Straße es sich handelt. Die Perspektive auf Inklusion darf hier nicht durch eine Suche von Zuständigkeiten und dem Hin- und Herschieben von Verantwortungen bestimmt werden. Das Inklusionskonzept des Landkreises darf seinen Geltungsbereich nicht auf die Zuständigkeitsbereiche des Landkreises reduzieren: Es muss - jedenfalls im ersten Schritt - aus der Perspektive von Menschen mit Behinderung z. B. Barrierefreiheit für alle Straßen bzw. für alle Alltagsprobleme im Blick haben; ohne Einschränkungen durch Zuständigkeit. Dies bedeutet:

Inklusion ist - aufgrund der vielfältigen Zuständigkeiten bei der Umsetzung von Detailmaßnahmen - eine Querschnittsaufgabe.

Das Inklusionskonzept für den Landkreis Neu-Ulm orientiert sich an der Perspektive von Menschen mit Behinderung. Es bezieht daher Gleichberechtigung in allen Alltagssituation und alle zuständigen Stellen ein, die für diese Gleichberechtigung sorgen können. Inklusion ist dann erfolgreich, wenn öffentliche und private Akteure konstruktiv und kontinuierlich zusammenarbeiten, sowie **ALLE** das Anliegen der Inklusion mittragen.

Teilweise sind die folgenden Maßnahmenempfehlungen so konkret formuliert, so dass sich einzelne, konkrete Zuständigkeiten zeigen. Wieder andere sind an die allgemeine Bevölkerung, Politik, Unternehmen, gesamte Verwaltung etc. gerichtet. ***Bei öffentlichen Verwaltungen im Landkreis Neu-Ulm sind sie als Verpflichtung, bei anderen öffentlichen Stellen als Aufforderung, bei privaten Akteuren als dringende Empfehlung gemeint.*** Damit beständig auf das Gesamtziel hingearbeitet wird, werden entsprechende Gremien auf Landkreisebene, Gemeindeebene oder themenbezogene Koordinationsgremien (nach Handlungsfeldern) von öffentlichen und privaten Akteuren geschaffen.

7.1.2 Abstimmung von Inklusionsprozessen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen

Inklusion als Querschnittsaufgabe zu realisieren bedeutet auch, alle *Teilgruppen der Gesellschaft, die bei Inklusion einzubeziehen sind, mit im Blick zu haben.* Zu berücksichtigen sind daher Menschen mit verschiedensten Behinderungen (vgl. Kap. 5). Gleichzeitig ist die Beseitigung von Barrieren nicht nur für die Teilhabe von Menschen mit Be-

hinderung angebracht, sie ist für andere Personengruppen genauso wichtig. Die Konzepte für verschiedene Teilgruppen (Seniorinnen und Senioren, Jugendliche, Menschen mit Migrationserfahrung, Menschen mit Behinderung etc.) sind, soweit sich Überschneidungen ergeben, abzustimmen und gemeinsame Konzepte zu erstellen.

7.1.3 Inklusion als persönliche Haltung - Inklusion als Gesellschaftsform

Die Umsetzung von Maßnahmen folgt keiner schlichten Mechanik, heute angedacht, morgen ausgeführt. Denn Inklusion ist auch eine Frage der persönlichen Haltung. Sie setzt ein Klima der Verantwortung voraus, des Ernstnehmens und Akzeptanz der Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen. Die innere Haltung und Offenheit für Inklusion ist oftmals ein entscheidender Faktor für das Entstehen neuer Chancen und einen Abbau von Hürden.

Gewinnbringend für die Förderung erweisen sich Best-Practice-Beispiele, positive Öffentlichkeitsarbeit, konstruktive Zusammenarbeit und auch das Erleben von Behinderung und Aktionen, die dieses Erleben fördern. So können Unsicherheiten und Vorurteile abgebaut werden und Begegnungsmöglichkeiten auf Augenhöhe stattfinden.

Gleichzeitig bedeutet Inklusion nicht, dass die Teilhabe an der Gesellschaft von Menschen mit Behinderung abhängig von motivierten Einzelpersonen ist. Daher gilt es, Inklusion als Gesellschaftsform zu etablieren. Der Abbau von Barrieren ist strukturell in der Organisation der Gesellschaft und im Alltag zu verankern. Das Ziel ist, dass alle Menschen mit ihrer Individualität und Vielfalt angenommen werden, selbstbestimmt ihr Leben gestalten und gleichberechtigt teilhaben können, nicht nur bei Einzelaktionen, sondern 24 Stunden, jeden Tag, überall.

Zum erfolgreichen Abbau struktureller Hürden und Gestaltung von Barrierefreiheit sind in den Empfehlungen konkrete Handlungsschritte aus unterschiedlichen Lebensbereichen aufgelistet. Sie zielen nicht nur auf den individuellen Ausgleich von Benachteiligungen, sondern auch auf die barrierefreie Umgestaltung des Sozialraums.

7.2 Handlungsempfehlungen mit oberster Priorität

7.2.1 Erweiterung der Begleitstrukturen der Arbeit im Themenbereich Menschen mit Behinderungen auf Landkreisebene

Im Rahmen der Arbeit am Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Neu-Ulm wurde deutlich, dass zuvorderst die Begleitstrukturen der Arbeit im Themenbereich Menschen mit Behinderung auf Landkreisebene weiterentwickelt werden müssen:

Für die umfassende Koordination und die Initiierung bzw. Begleitung der Umsetzungsarbeit im Rahmen des Aktionsplans Inklusion bedarf es einer dringenden, dauerhaften Aufstockung der hauptamtlich verfügbaren personellen Ressourcen. Derzeit ist keine Stelle im Stellenplan vorgesehen; der Behindertenbeauftragte ist flexibel zwischen 15 bis 30 Arbeitsstunden im Monat von der eigentlichen Tätigkeit freigestellt.³⁸

Eine ausreichend personelle und sachgerechte Ausstattung dieser Anlauf- und Koordinierungsstelle für Menschen mit Behinderungen gilt im Planungsprozess als Voraussetzung, um die weitere Arbeit im Bereich der Umsetzung von Inklusion auf Landkreisebene zu strukturieren, die mögliche Umsetzung formulierter Maßnahmen zu unterstützen und vor allem wichtige Akteure (Kommunen, Menschen mit Behinderungen, Verbände etc.) in Fach- bzw. Arbeitsgruppen für die Weiterarbeit zu koordinieren. Daher gilt es, eine Stelle mit mind. 1,0 Stellenumfang zu schaffen.

7.2.2 Schaffen einer Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen

Der Behindertenbeirat ist ein ehrenamtliches Expertengremium in eigener Sache. Als Interessensvertretung werden die Mitglieder des Beirats von allen Menschen mit Behinderung des Landkreises Neu-Ulm gewählt. Das Landratsamt Neu-Ulm führt mit Unterstützung der Gemeinden und weiterer Stellen, die über relevante Informationen verfügen, die Wahl durch. Wichtig für das gut funktionierende Arbeiten ist, dass die verschiedenen Behinderungsformen vertreten sind und auch durch die räumliche Verteilung der ganze Landkreis Neu-Ulm repräsentiert wird. Dies ist durch eine geeignete Wahlordnung sicher zu stellen.

Dem Behindertenbeirat wird durch das Landratsamt Neu-Ulm eine allgemeine Satzung vorgeschlagen, die durch das Gremium weiter konkretisiert und beschlossen wird. Der Beirat wird bei allen Planungen, Entscheidungen und Umsetzungen, die Menschen mit Behinderung (mit-) betreffen, gehört und beteiligt. Er kann an Sitzungen von Gremien des Landkreises teilnehmen, Anträge einbringen und sich mit relevanten Akteuren vernetzen. Zusätzlich berät der Beirat zu landkreisspezifischen Themen der Behindertenpolitik und ist Ansprechpartner für Anliegen aus der Politik, wie der Bevölkerung. Er realisiert seine Arbeit auch im Rahmen von Audit-Gruppen, die themenspezifische Anliegen (wie z. B. Schule, Mobilität, Barrierefreiheit etc.) verfolgen und in diesem Bereich die spezifischen Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten. Die Ar-

beit des Beirats und seiner Audit-Gruppen wird in regelmäßigen Treffen geleistet, zusätzlich finden anlassbezogene Zusammenkünfte statt.

Die Arbeit des Beirates wird durch den Landkreis Neu-Ulm durch die notwendigen Sach- und Personalmittel unterstützt. Diese decken auch zusätzlich benötigte Unterstützungen wie z. B. Mobilitätsunterstützung, technische Hilfsmittel o.ä. ab. Der Behindertenbeauftragte des Landratsamtes Neu-Ulm und gegebenenfalls weitere betroffene Vertreter des Landkreises nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

Der Landkreis Neu-Ulm unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates durch Veröffentlichungen auf der Website des Landratsamtes Neu-Ulm. Der Internetauftritt wird mit aktuellen Hinweisen und dauerhaften Informationen versehen und wird vom Beirat mit Unterstützung des Landratsamtes gepflegt. Neben Standardinformationen zu Ansprechpersonen und Beratungsangeboten präsentiert die Webseite aktuelle Hinweise, Rundschreiben, Hinweise auf Aktionen, Veranstaltungen etc. Bei der Öffentlichkeitsarbeit wird auf Barrierefreiheit und Leichte Sprache geachtet.

Der Beirat vernetzt sich mit allen für seine Arbeit relevanten Gremien und Institutionen.

³⁸ Schriftliche Auskunft per E-Mail vom 15.06.2022.

Die Kommunen sorgen (mit Unterstützung durch den Landkreis Neu-Ulm) in ihrem Verantwortungsbereich für eine - mit dem Beirat vergleichbare - Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung. Diese kommunalen Vertretungen vernetzen sich mit dem Beirat des Landkreises.

Mindestens einmal im Jahr lädt der Behindertenbeirat zu einer Konferenz von Menschen mit Behinderung im Landkreis Neu-Ulm ein. Die konkrete Gestaltung, themenspezifische Schwerpunkte o.ä. werden vom Beirat festgelegt. Der Beirat wird vom Landkreis, dem Landratsamt Neu-Ulm und weiteren Experten bei der Umsetzung tatkräftig unterstützt.

7.2.3 Koordination und kontinuierliche Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen

Bei der Umsetzung des Inklusionskonzepts ist eine pragmatische, zielführende, kontinuierliche Zusammenarbeit aller Akteure notwendig. Orientiert an einer Selbstverpflichtung zu Inklusion (Charta, Memorandum etc.) von Kreistag und Gemeinderäten, initiieren das Landratsamt und die Gemeindeverwaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich den Inklusionsprozess durch die zeitnahe Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen. Anliegen und Themen der Inklusion, die kooperative Lösungen erfordern und/oder über die Zuständigkeit des Landkreises hinausgehen, werden in (z. B. auf Handlungsfelder bezogenen) Kooperationsgremien gesammelt, ihre Umsetzung gemeinsam mit zuständigen Akteuren konkretisiert, priorisiert, abgestimmt und zeitnah umgesetzt. Der Bezirk und Behindertenvertretungen werden in allen Gremien beteiligt.

Der Inklusionsprozess gelingt nur bei Beteiligung aller Akteure. Das Landratsamt Neu-Ulm oder eine Organisation bzw. Institution, die durch den gemeinsamen Beschluss aller Gremien bestimmt wurde, koordiniert den Prozess und gewährleistet, dass Inklusion kontinuierlich verfolgt wird. Zusätzlich soll regelmäßig über die Umsetzung von Maßnahmen berichtet (z. B. jährlich) und der Maßnahmenkatalog (ähnlich wie beim Seniorenpolitischen Gesamtkonzept üblich beispielsweise alle fünf Jahre) auf die Erfahrungen angepasst und fortgeschrieben werden.

7.2.4 Informationspolitik

Bei den Beteiligungsgesprächen wurde in jedem Format der Bedarf nach einem besseren Informationsmanagement und Zugang zu Informationen thematisiert. Dies betrifft sowohl die Barrierefreiheit der Informationen als auch die Bündelung von Angeboten oder Beratungsstellen. Dieses Ziel wird mittelfristig angegangen und erreicht.

Daher werden Webseiten des Landratsamtes Neu-Ulm und der Kommunen überarbeitet und barrierefrei gestaltet. Zusätzlich dazu werden Aushänge, Anträge, Broschüren o.ä. in Leichter bzw. zumindest einfacher Sprache bereitgestellt.

Um eine bessere Übersichtlichkeit herzustellen, wird ein Wegweiser für Menschen mit Behinderung erstellt.

Dies ist ein Äquivalent zum „Wegweiser für Senioren im Landkreis Neu-Ulm“ und gibt z. B. Informationen zu Beratungsstellen und der ärztlichen, medizinischen Versorgung.

An dieser Stelle wird auch auf die bereits erarbeiteten, entsprechenden Empfehlungen aus dem Kapitel 9 verwiesen, die zusammengeführt und eingearbeitet werden sollen. So werden zusätzliche themenspezifische digitale und analoge Veröffentlichungen angestrebt, die z. B. die Barrierefreiheit von städtischen und öffentlichen Einrichtungen beschreiben (vgl. beispielsweise Handlungsempfehlungen in Kapitel 9.2.2 und Kapitel 9.2.4).

8. Themenbereiche der Inklusion

8.1 Wohnen

Wie selbständig ein Mensch lebt bzw. leben kann und wie eng dieser in die Gesellschaft eingebunden ist, hängt stark von der Wohnform und Wohnsituation ab. Dies trifft insbesondere für Menschen mit Behinderungen zu, die zur Bewältigung des Alltags Unterstützung brauchen. Viele Menschen mit Behinderungen streben Wohnformen an, die größtmögliche Freiheit bei der Lebensgestaltung bieten.

Nur ein geringer Anteil der Menschen mit Behinderungen lebt institutionell betreut bzw. in stationären Einrichtungen (6 %). Viele werden von Angehörigen, Bekannten oder Nachbarn unterstützt und leben zusammen mit Angehörigen oder in einer eigenen Wohnung. Teilweise wird die Unterstützung zur Alltagsbewältigung auch durch soziale Dienste sichergestellt.

Zunehmend werden in den vergangenen Jahren auch inklusive (gemeinschaftliche)³⁹ Wohnformen realisiert, die sich vom Betreuten Wohnen dadurch unterscheiden, dass Menschen dort als Mieter und nicht als zu Betreuende mit Betreuungsvertrag wohnen.⁴⁰

Als Standorte für inklusive Wohnformen bieten sich vor allem Lagen an, die in Bezug auf die ÖPNV-Anbindung und sonstige Infrastruktur gut erschlossen sind und dadurch viel Selbständigkeit der Menschen mit Behinderungen ermöglichen, die dann dort wohnen sollen. Ortsteile, die nicht über eine kurz getaktete ÖPNV-Verbindung (zu allen Tageszeiten und Wochentagen) verfügen, werden dagegen von Akteuren, die neue inklusive Wohnangebote schaffen wollen, kaum ins Kalkül gezogen.

Durch die gestiegene Lebenserwartung gibt es immer mehr Menschen mit Behinderung, die erst im Lebensverlauf Einschränkungen erfahren haben. Dadurch wächst

die Anzahl derer, die zur Bewältigung des Alltags in der eigenen Wohnung Unterstützung brauchen, stetig. Gleichzeitig sinken durch veränderte Familienkonstellationen (weniger Kinder je Familie, größere berufliche Mobilität) die Unterstützungspotenziale der Familien. Um das Wohnen in der eigenen Wohnung in guter Lebensqualität zu realisieren, stellen sich einige zentrale Fragen:

- Ist die Wohnung den spezifischen Bedürfnissen des Bewohners angepasst (z. B. Barrierefreiheit, aber auch Infrastrukturanbindung und Kontaktmöglichkeiten im Wohnumfeld)?
- Kann die benötigte Unterstützung durch Dritte in der gewählten Wohnform von Angehörigen, Bekannten, Nachbarn oder sozialen Diensten abgesichert werden?
- Sind ausreichende Versorgungsstrukturen im nahen Umfeld vorhanden?

Da sich vor allem immer mehr ältere Menschen diese Fragen stellen (müssen), gewinnt die Anpassung bestehenden Wohnraums, das Weben individueller Betreuungsnetzwerke und die Unterstützung bei der Bewältigung des Haushalts zunehmend an Bedeutung.

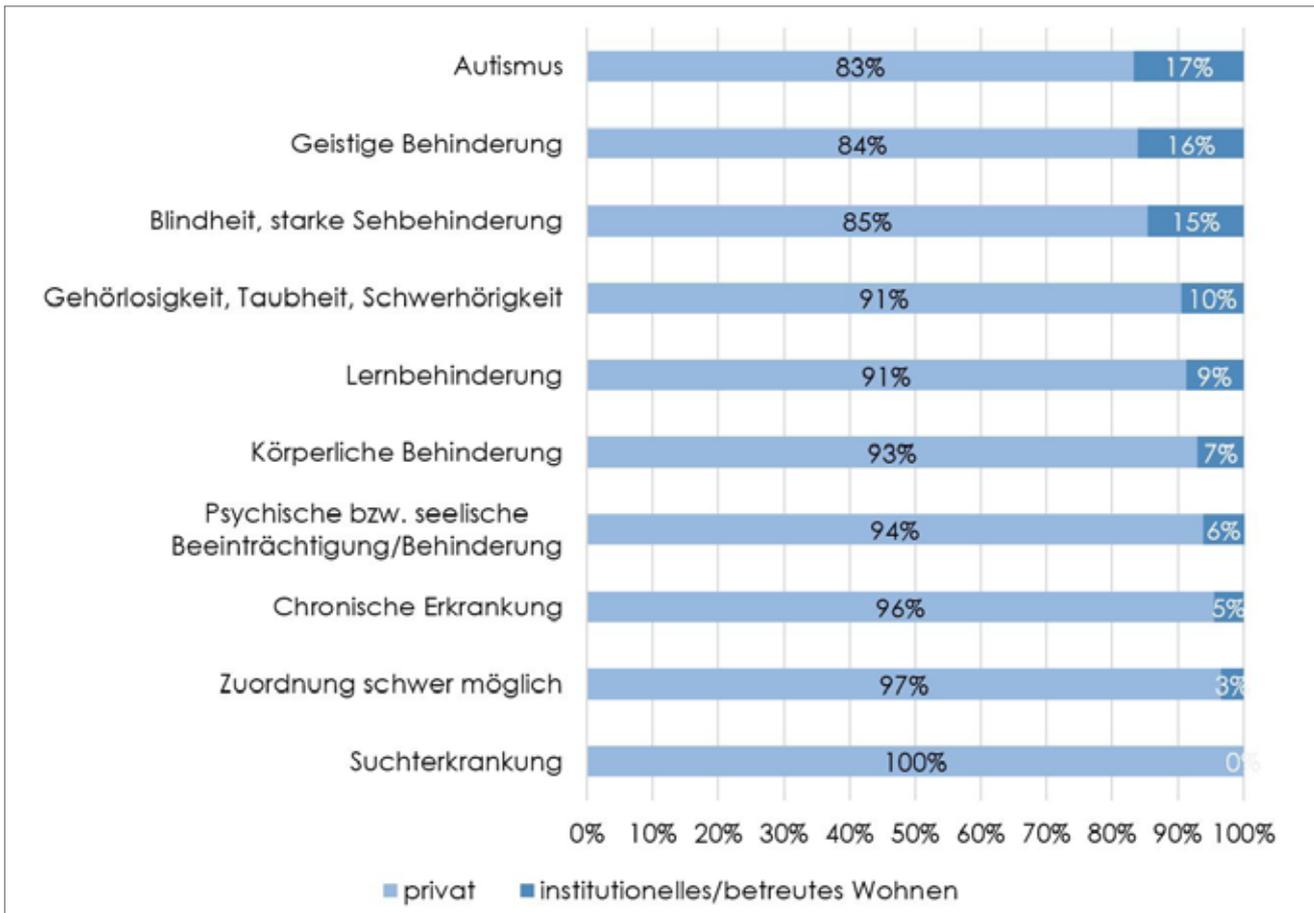
Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen zum Themenbereich Wohnen dargestellt.

Die Befragten wohnen aktuell zu 94 % in einem privaten Haushalt; davon wohnen etwa zwei Drittel (65 %) in Wohneigentum. Betrachtet man die Wohnform nach Art der Behinderung, spielt die **institutionelle Versorgung eher bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen** eine größere Rolle.

³⁹ Dem Fachbegriff der „gemeinschaftlichen Wohnform“ liegt die Idee des selbstbestimmten, individuellen Wohnens bei gleichzeitiger Erfahrung von Gemeinschaftlichkeit zugrunde (zum Beispiel im Generationenmix, Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung usw.). Der Gemeinschaftsgedanke kann weit über das hinausgehen, was man von Nachbarschaftsverhältnissen kennt. Das bewusste Handeln der Beteiligten unterscheidet die Gemeinschaftlichen Wohnformen deutlich von den üblichen Wohnangeboten, in denen sich Gemeinschaft eher zufällig ergibt. Die Projekte leben von dem, was die Beteiligten einbringen - an Ideen, an Initiative und Engagement oder an finanziellen Mitteln und anderen Gütern. Gemeinschaft ist nicht verordnet, sie ergibt sich aus dem eigenen Tun der Beteiligten. Gemeinschaften brauchen rechtlich verbindliche Grundlagen, wenn sie auf Dauer wirtschaftlich und sozial wirksam sein wollen. Oft werden die Wohnprojekte selbst geplant und in Kooperation mit anderen Akteuren umgesetzt. Ähnlich wie in den Wohngemeinschaften aus Studentenzeit wird das gemeinschaftliche Zusammenleben selbst organisiert. Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Wohnen. Spezielle Wohnformen. Gemeinsam mit anderen: Gemeinschaftliche Wohnformen, unter: <https://www.serviceportal-zuhause-im-alter.de/wohnen/spezielle-wohnformen/gemeinsam-mit-anderen-gemeinschaftliche-wohnformen.html>

⁴⁰ Ein gutes Beispiel für die Weiterentwicklung von Wohnformen findet sich in Königsbrunn (Landkreis Augsburg), wo mit dem Generationenpark ein Wohnangebot für Menschen mit besonderen Wohnbedarfen geschaffen wurde (<http://www.gwg-koenigsbrunn.de>) oder bei der MARO Genossenschaft für selbstbestimmtes und nachbarschaftliches Wohnen e.G. <http://www.maro-genossenschaft.de/>.

Abbildung 9 Wohnform nach Art der Behinderung in %



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Insgesamt zeigt sich in der Befragung eine hohe Zufriedenheit mit der derzeitigen Wohnsituation. 81 % sagten aus, sehr oder eher zufrieden (Top-Box⁴¹) mit ihrer derzeitigen Wohnsituation zu sein (N=514). Im Umkehrschluss ist aber auch knapp ein Fünftel mit der aktuellen Wohnsituation nicht oder nur teilweise zufrieden.

25 % der Befragten (N=689) gab an, alleine zu leben. In 70 % der Fälle, in denen Menschen mit Behinderungen mit anderen zusammenleben, sind das die Lebens- bzw. Ehepartner. Auf die eigenen Kinder entfallen 15 % und auf Befragte, die mit Eltern bzw. einem Elternteil zusammenwohnen, knapp 20 %.

Zur Unterstützung machten 607 Personen Angaben. Entsprechend der oben genannten Ergebnisse zum Zusammenleben werden hier zuerst überwiegend die Le-

bens-/Ehepartner (51 %) genannt, gefolgt von den eigenen Kindern (39 %). Von den eigenen Eltern werden 20 % der Personen unterstützt.

Hier ist es wichtig, das Lebensumfeld der Befragten eingehender zu betrachten. Betrachtet man die Unterstützung in Kombination mit dem Lebensumfeld, ergibt sich bei den Menschen, die nicht institutionell betreut werden, ein differenzierteres Bild: Insgesamt gaben 167 Personen an, alleine zu leben; 457 Personen leben mit anderen zusammen. Differenziert man dies nochmals nach Altersklassen, muss festgehalten werden, dass (erwartungsgemäß) im höheren Alter die Gefahr des Alleinseins steigt: Die Zahl der alleinlebenden Menschen mit Behinderungen in Privathaushalten liegt bei den zwischen 40- bis 60-Jährigen bei knapp 24 %, bei den 60- bis 80-Jährigen bei 27 % und bei den über 80-Jährigen sind es

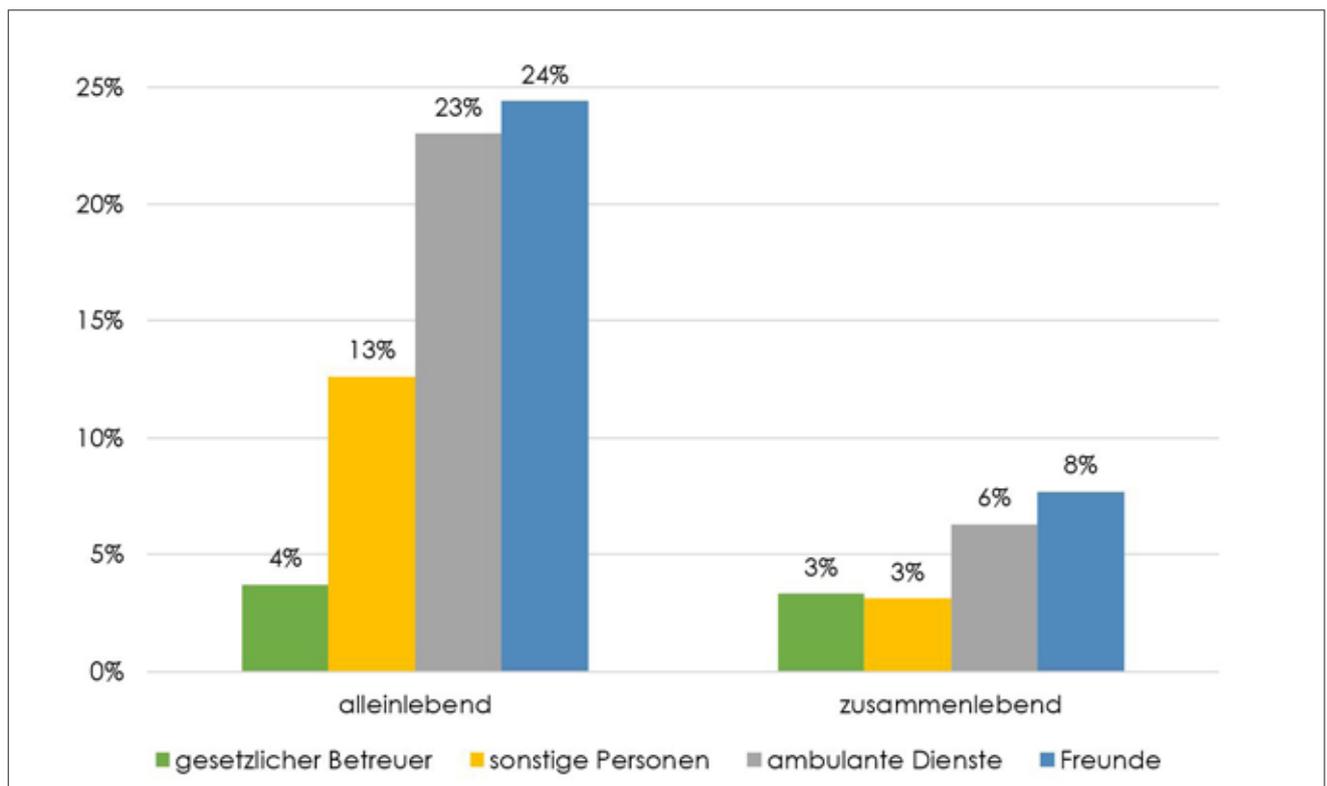
⁴¹ Top-Box sind die zusammengefassten positiven Antworten (stimme eher/stimme voll und ganz zu bzw. eher/sehr zufrieden); Bottom-Box sind die zusammengefassten negativen Antworten (stimme eher nicht/stimme überhaupt nicht zu bzw. eher/sehr unzufrieden). Die Mittelkategorie wird hierbei weder der einen noch der anderen Seite zugeordnet.

40 %. Es ist auch zu erwarten, dass angesichts der steigenden Lebenserwartung und der sinkenden Geburtenzahlen familiäre Unterstützungspotenziale in Zukunft weiter vermehrt wegfallen werden und damit die Unterstützung aus anderen Quellen an Bedeutung gewinnen.

Schon jetzt werden bei den Menschen mit Behinderungen, die in einem Privathaushalt leben, fast viermal so viel alleinlebende Personen (23 %) durch ambulante

Dienste unterstützt, als diejenigen, die nicht alleine leben (6 %). Auch der nicht familiäre Freundeskreis steigt mit seinen Unterstützungsmöglichkeiten in der Bedeutung rapide an: 24 % bei den Alleinlebenden gegenüber 8 % bei den Menschen, die mit anderen zusammenleben. Ebenso ist die Unterstützung durch sonstige Personen (Nachbarn, selbstangestellte Assistenzpersonen, angestellte Haushaltshilfen etc.) bei den Alleinlebenden wesentlich häufiger (13 % zu 3%) von Nöten.

Abbildung 10 Nicht-familiäre Unterstützung in %



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

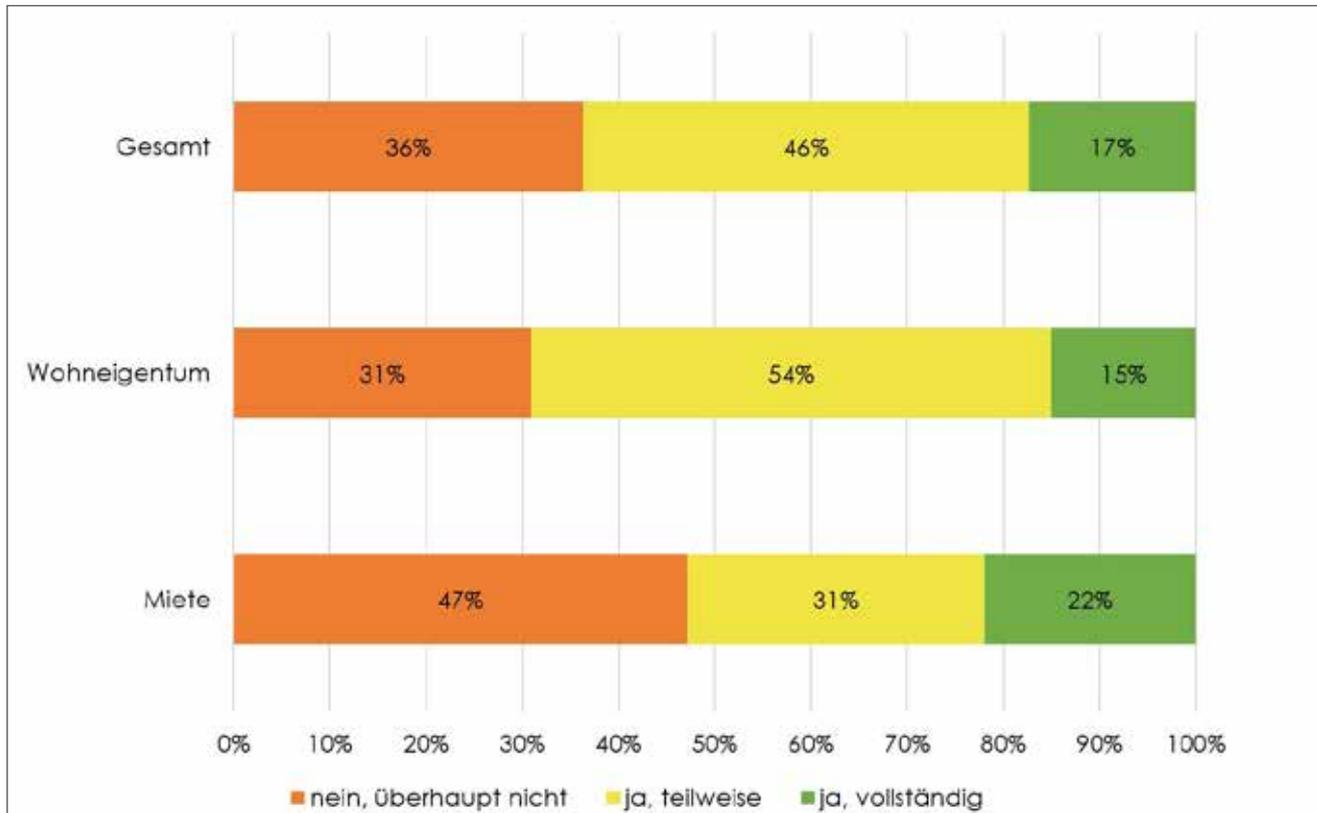
Auch nicht gedeckter Unterstützungsbedarf ist bei alleinlebenden Menschen mit Behinderung wesentlich ausgeprägter: 15 % der Alleinlebenden geben an, dass sie trotz Bedarf keine Unterstützung erhalten, bei Zusammenlebenden vermissen 5 % eine passende Unterstützung.

Barrierefreiheit im Wohnbereich ist für Menschen, die aufgrund einer Behinderung oder einer Krankheit eingeschränkt sind, eine der ersten Voraussetzungen für ein möglichst selbständiges Leben. Wie ist es nun genauer um die behindertengerechte/barrierefreie Ausstattung privater Wohnformen im Landkreis Neu-Ulm bestellt? Knapp 30 % der Befragten stellt sich diese Frage (noch)

nicht, da sie trotz ihrer Einschränkung aktuell keine besonderen Vorkehrungen benötigen.

Betrachtet man den Aspekt der Barrierefreiheit des Wohnraumes hinsichtlich der Gruppe, die in einem Privathaushalt lebt, zeigt sich, dass hier die Eigenheim- oder Eigentumswohnungsbesitzer zwar etwas weniger völlige Barrierefreiheit angeben (15 % zu 22 %). Gleichzeitig gaben aber Eigentümer auch zu 31 % an, dass die Wohnung/das Haus überhaupt nicht barrierefrei ist, bei den Mietern liegt dieser Wert bei fast 50 %. Mängel der Barrierefreiheit beeinträchtigen das Wohnen sowohl bei Mietern als auch bei Eigentümern im Landkreis in relativ hohem Maße.

Abbildung 11 Barrierefreiheit im Privathaushalt



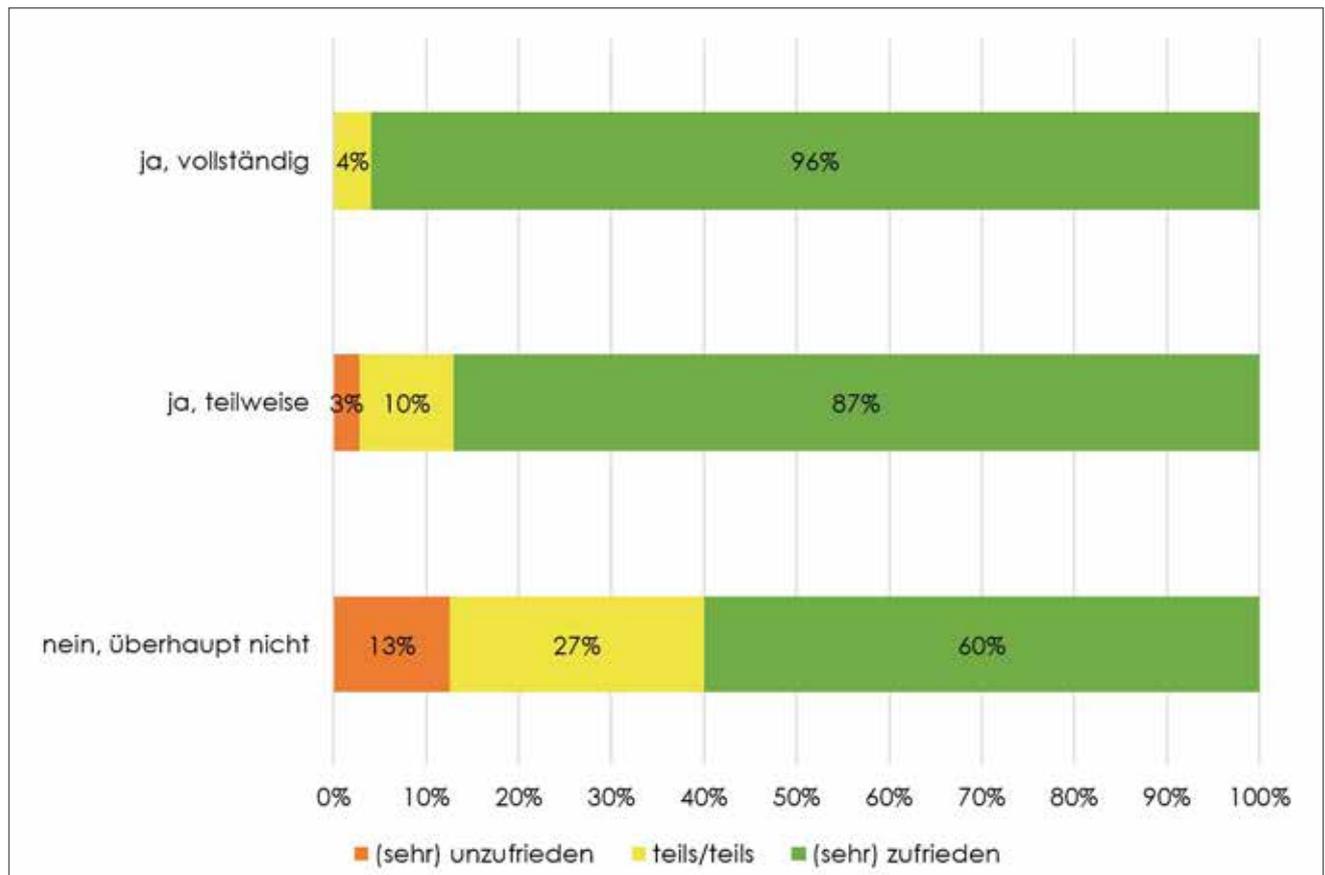
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Mieter, die ihre Wohnung barrierefrei umbauen wollen, brauchen dafür die Einwilligung der vermietenden Person. Ausgenommen davon sind Einbauten von Ausstattungsgegenständen (z. B. Haltegriffe oder technische Hilfen), die jederzeit wieder rückgängig gemacht werden können. Soll jedoch z. B. ein Treppenlift eingebaut oder Türen verbreitert werden, so bedarf es einer Einverständniserklärung durch die vermietende Person. Nach geltendem Mietrecht können Vermieter erforderliche Umbaumaßnahmen auch verweigern, wenn eigene Interessen oder die der anderen Mieter im Haus dadurch gefährdet sein können. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn durch den geplanten Umbau der Verkaufswert des Hauses sinkt, die Nutzung des Hauses eingeschränkt wird oder Sicherheitsbestimmungen nicht mehr eingehalten werden. Hat die vermietende Person einer Wohnanpassung zugestimmt, so hat er bei der Umsetzung der Maßnahmen ein Mitspracherecht und darf Bedingungen und

Auflagen z. B. hinsichtlich des Materials und Gestaltung stellen. Außerdem kann er eine Kautions für den späteren Rückbau der Veränderung verlangen.⁴² Dies verhindert aktuell noch das Entstehen von mittel- bis langfristig barrierefreiem Wohnraum.

Betrachtet man die Zufriedenheit mit der allgemeinen Wohnsituation im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit der Wohnung bei den Teilnehmenden, die im Privathaushalt leben, dann zeigt sich erwartungsgemäß ein Anstieg der Zufriedenheit bei steigender Barrierefreiheit: Bei einer vollständig barrierefrei gestalteten Wohnung sind 96 % mit ihrer Wohnsituation sehr oder eher zufrieden, 4 % teilweise. Im Vergleich dazu sind bei überhaupt nicht barrierefrei gestalteter Wohnung nur noch 68 % eher oder sehr zufrieden, unzufrieden zeigt sich hier fast jeder Fünfte.

⁴² Vgl. § 554a Barrierefreiheit Bürgerliches Gesetzbuch (BGB.) Fassung aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), in Kraft getreten am 01.09.2001.

Abbildung 12 Zufriedenheit mit Wohnsituation im Privathaushalt nach Barrierefreiheit

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

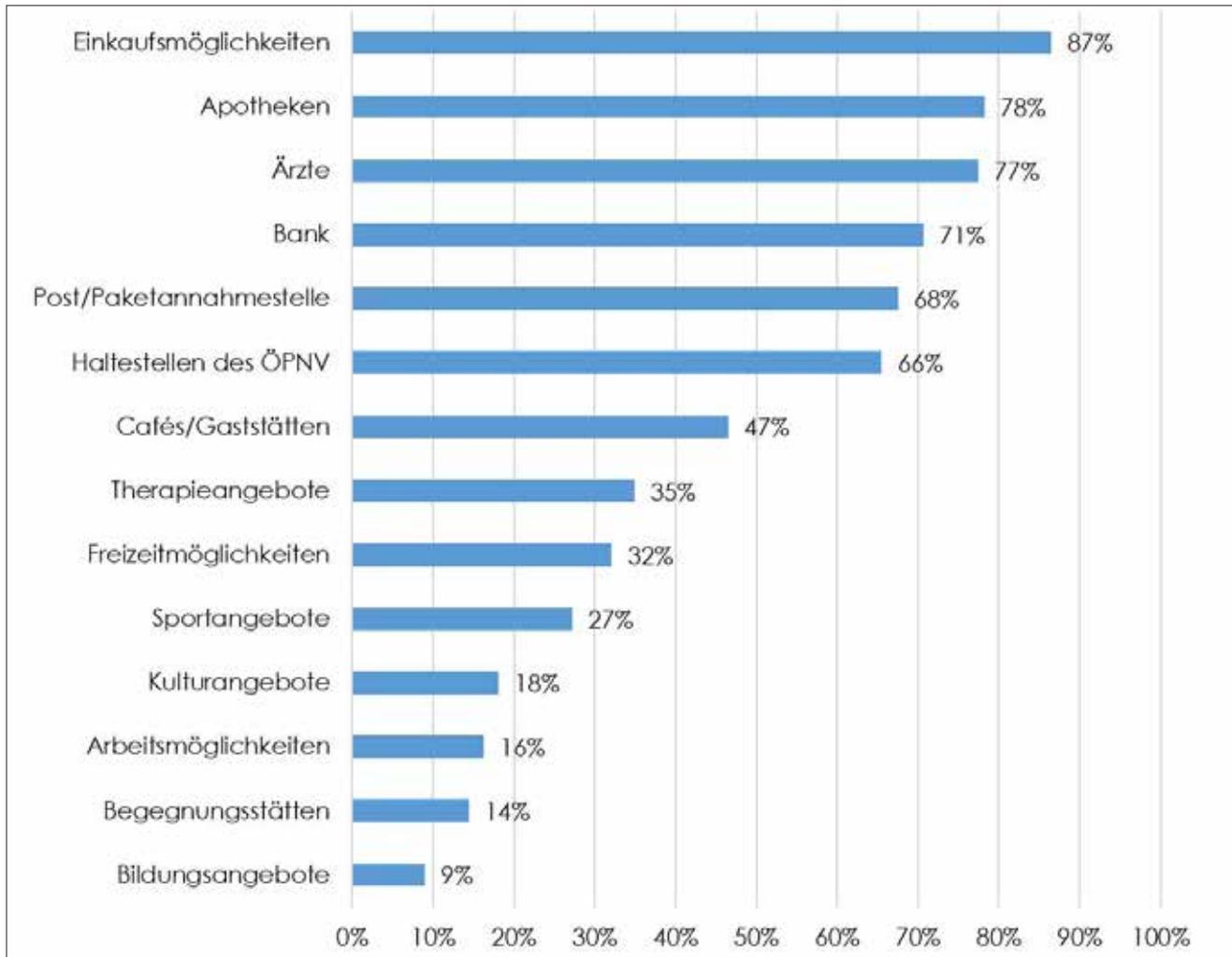
Um als Mensch mit Behinderung oder auch im höheren Alter im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung bleiben zu können, muss man eventuell bauliche Veränderungen vornehmen, um sich ein Leben mit möglichst wenigen Einschränkungen zu ermöglichen. Fragt man nach eventuell nötigen Veränderungen zur Barrierefreiheit in den eigenen vier Wänden, liegt in der Befragung im Landkreis Neu-Ulm ein Hauptaugenmerk auf den sanitären Bereichen (barrierefreies Badezimmer, Dusche, Toilette usw.) und der Möglichkeit, durch (Treppen-)Lifte oder ähnliches Stufen und Treppen überwinden zu können.

Es bleibt also festzuhalten, dass das Gros der Menschen mit Behinderungen im Landkreis zur Miete oder in Wohneigentum lebt, diese Wohnform allerdings nur bedingt den Ansprüchen der benötigten Barrierefreiheit genügt. Der mögliche Verbleib in der gewohnten häuslichen Umgebung ist aber nicht nur ein berechtigter Wunsch der

Bevölkerung, sondern senkt aufgrund der selbständigen Lebensweise innerhalb des sozialen Gefüges des vertrauten Quartiers die Wahrscheinlichkeit einer frühen/vermehrten Unterstützungs- und Pflegebedürftigkeit. Eine ebensolche Wirkung kann erzielt werden, wenn ein frühzeitiger und selbstbestimmter Umzug in ein neues bedarfsgerechtes Zuhause innerhalb des Quartiers stattfindet, weil dann Lebensbezüge und Freundschaften aufrechterhalten werden können. Informationen zu (bedarfsgerechten) Wohnungsangeboten sind somit unerlässlich: Allerdings sagt jeder Zweite (50 %), dass für ihn keine Informationen in geeigneter Form über Wohnungsangebote im Landkreis Neu-Ulm zur Verfügung stehen.

Bei der Frage nach der Infrastruktur (n=4.396) ergibt sich folgendes Bild: Einkaufsmöglichkeiten sind in 87 % der Fälle im Wohnumfeld persönlich gut erreichbar bzw. nutzbar. Erreichbare Apotheken und Ärzte werden in 78 bzw. 77 % der Fälle genannt.

Abbildung 13 Infrastruktur und Nahversorgung im Wohnumfeld



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Weniger erreichbar im Wohnumfeld der Befragten sind vor allem Dinge, die gesellschaftliche Teilhabe und soziale Kontakte fördern können: 5 der 6 hintersten Plätze bilden die Bildungsangebote (9 %) und Begegnungsstätten (14 %), Kultur- und Sportangebote (18 % und 27 %) sowie Freizeitmöglichkeiten (32 %).

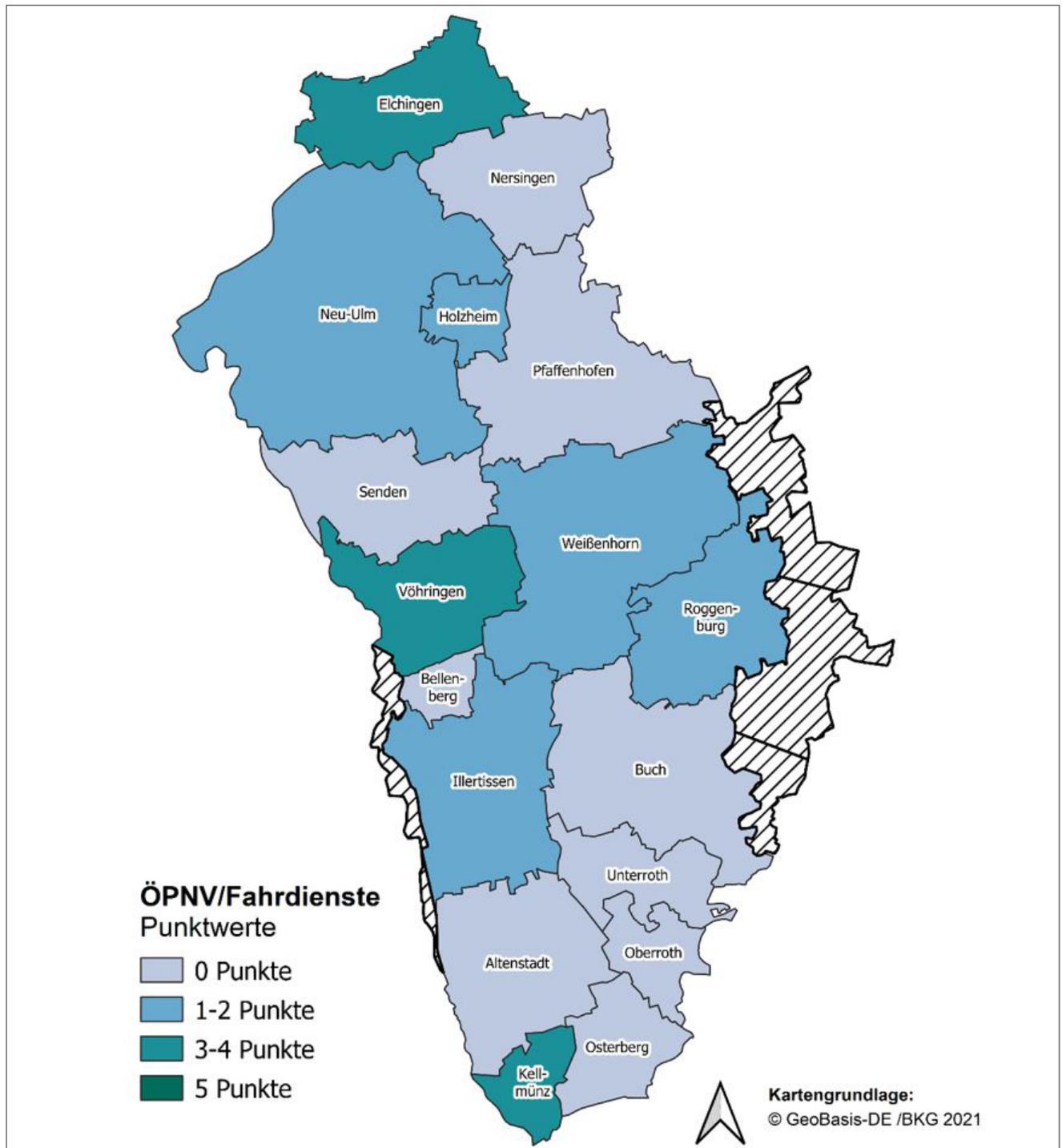
Ein wichtiges inklusives Handlungsfeld ist die kommunale Infrastruktur. Eine integrierte, an sozialen Bedürfnissen ausgerichtete Orts- und Entwicklungsplanung hat nicht nur entscheidenden Einfluss darauf, ob Menschen mit Behinderung selbständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, sondern sie kommt beispielsweise auch Familien mit Kindern und Älteren zu Gute und trägt zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Ortskerne bei. Betrachtet man die Erreichbarkeit/Nutzbarkeit im Landkreis Neu-Ulm auf kommunaler Ebene zeigt sich hier die Heterogenität der Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderung: Vor allem bei Halte-

stellen des ÖPNV schwankt der persönlich gut erreich- und nutzbare Wert zwischen fast 80 % in Neu-Ulm (N =213) und niedrigen Werten unter 25 % wie in Altenstadt (N=22).⁴³

Auch die Kommunenbefragung untermauert diese kommunal/je nach Kommune unterschiedlichen Defizite: Betrachtet man das Vorhandensein der abgefragten Bausteine der öffentlichen Verkehrsmittel (ortsintern/ortsübergreifende Nutzbarkeit und Vorhandensein ÖPNV; Vorhandensein ehrenamtlicher Fahrdienste) wieder in einem Punktwertindex, dann zeigt sich, dass 9 der 17 Kommunen im Landkreis einen Punktwertindex von 0 erreichen. D. h. sie geben bei keinem der abgefragten Bausteine an, dass die Versorgung nach ihrer Einschätzung ausreicht/eher ausreicht. Einen vollen Punktwert erreicht keine der 17 Kommunen, lediglich 3 Kommunen erlangen einen Punktwert von 3 oder 4 (Abbildung 14). Näheres hierzu im Kapitel 8.2 - Barrierefreiheit und Mobilität.

⁴³ Zu berücksichtigen sind bei einer kleinräumigen Betrachtung die Anzahl der Kommunen (17) und die in manchen Kommunen geringen Fallzahlen.

Abbildung 14 Punktwerte öffentliche Verkehrsmittel Kommunen



Quelle: Befragung Kommunen LK Neu-Ulm (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Letztlich ist ein gut funktionierender ÖPNV auch im Sinne ökologischer Ziele von großer, allgemeiner Bedeutung.

8.2 Barrierefreiheit und Mobilität

Ein wichtiges inklusives Handlungsfeld ist die kommunale Infrastruktur in Bezug auf Mobilität und Barrierefreiheit von Freiflächen und Gebäuden im öffentlichen Raum. Unter öffentlichem Raum werden in diesem Sinne z. B. Straßen und Plätze, Gebäude der Kommune, aber auch halböffentliche Bereiche wie Arztpraxen, Kirchen, Friedhöfe und Bahnsteige verstanden.

Eine integrierte, an sozialen Bedürfnissen ausgerichtete Orts- und Entwicklungsplanung sowie Mobilitätsplanung hat nicht nur entscheidenden Einfluss darauf, ob Menschen mit Behinderungen selbständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, sondern sie kommt beispielsweise auch Familien mit Kindern und Älteren zu Gute und trägt zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Ortskerne bei.

Eine gut erreichbare und qualitativ hochwertige Infrastruktur zur Daseinsvorsorge bestimmt ganz wesentlich die Wohn- und Lebensqualität der Menschen. Ärzte, Krankenhäuser und Altenpflege, Einkaufsmärkte, öffentlicher Nahverkehr, Schule und Kindertageseinrichtungen usw. sind die Bausteine der Daseinsvorsorge. Nicht nur wenig mobile Menschen sind auf eine gut funktionierende lokale Infrastruktur zur Daseinsvorsorge angewiesen, sondern auch für Familien und gut qualifizierte Arbeitnehmer steigt dadurch die Attraktivität einer Region. Ebenso wird die Herstellung der Zugänglichkeit zu Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sowie allgemein die Verwirklichung von Barrierefreiheit unter dem Eindruck des demografischen Wandels immer wichtiger.

Mobilität bedeutet Lebensqualität und ist Voraussetzung für Teilhabe in allen Lebensbereichen. Von der Fahrt zur Arbeit, dem Weg zum Lebensmittelmarkt, dem Gang ins Freibad bis hin zur Urlaubsreise: Sinnesbehinderte Menschen, Rollstuhlfahrer oder Menschen mit kognitiven Einschränkungen sind genauso wie Eltern mit Kinderwägen oder Menschen mit Rollatoren auf barrierefreie Transportmittel, Verkehrswege und barrierefreie Informationen angewiesen.

In Sachen Barrierefreiheit ist in den vergangenen Jahren in Bayern in der Umsetzung bereits einiges auf den Weg gebracht worden, indem der Einsatz von Niederflurbussen forciert wird, nach und nach Ampelanlagen blindengerecht umgerüstet werden oder Haltestellen mit akustisch-digitalen Informationssystemen ausgestattet werden. Allerdings müssen auch „bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich

sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein⁴⁴ - zum Beispiel durch Besucherleitsysteme mit taktilen Übersichtstafeln bzw. großer, klarer Schrift für blinde und sehbehinderte Menschen oder auch induktiven Höranlagen für Menschen mit Höreinschränkungen - und nicht nur hier gibt es oft noch Verbesserungsbedarf. Dieses Ziel der Barrierefreiheit und entsprechende Bedarf wurde auch in der Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Neu-Ulm aus 2015 benannt.⁴⁵ Es wurden verschiedene Maßnahmen und Umsetzungsschritte definiert. Diese können durch Empfehlungen aus dem vorliegenden Bericht ergänzt werden und für die Umsetzung kann auf Daten des Nahverkehrsplans zurückgegriffen werden. Die nächste Fortschreibung eröffnet weitere Chancen für Verbesserungen.

Barrierefreiheit umfasst auch die Barrierefreiheit von Informationen und Veranstaltungen für Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen, z. B. durch Verwendung von alternativen Textformaten und Leichter Sprache oder auch durch Braille-Übersetzungen für Menschen mit Sehbehinderung oder Gebärdensprachdolmetscher für gehörlose Menschen.

Eine wichtige Zielsetzung auf dem Weg zur umfänglichen Barrierefreiheit ist der frühe Einbezug von Menschen mit Behinderungen bei Bauvorhaben, um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten und den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Behinderungsarten Rechnung zu tragen. Es muss selbstverständlich werden, dass bei allen Maßnahmen (zum Beispiel bei der Errichtung von öffentlichen Gebäuden oder bei der Planung des öffentlichen Nahverkehrs) die Belange von Menschen mit Behinderungen rechtzeitig einbezogen werden, damit nicht nachträglich - oft unnötige - Kosten entstehen.⁴⁶

Ein frühzeitiger Einbezug von Menschen mit Behinderungen in anstehende Planungen fördert auch den Konsens über Probleme, Ziele und Prioritäten. Alltägliche Praxiserfahrungen von Betroffenen ergänzen die systematische, fachkundige Mängelerhebung durch planerische Fachleute und können bestehende Ängste seitens der Kommunen hinsichtlich der nicht mehr finanzierbaren Umsetzung der geforderten Barrierefreiheit abbauen, wenn im Einklang mit den Betroffenen - z. B. auch für bestehende Gebäude - Lösungen gesucht werden.

⁴⁴ Art. 48 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO), vgl. Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023. Die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfadens, S. 14.

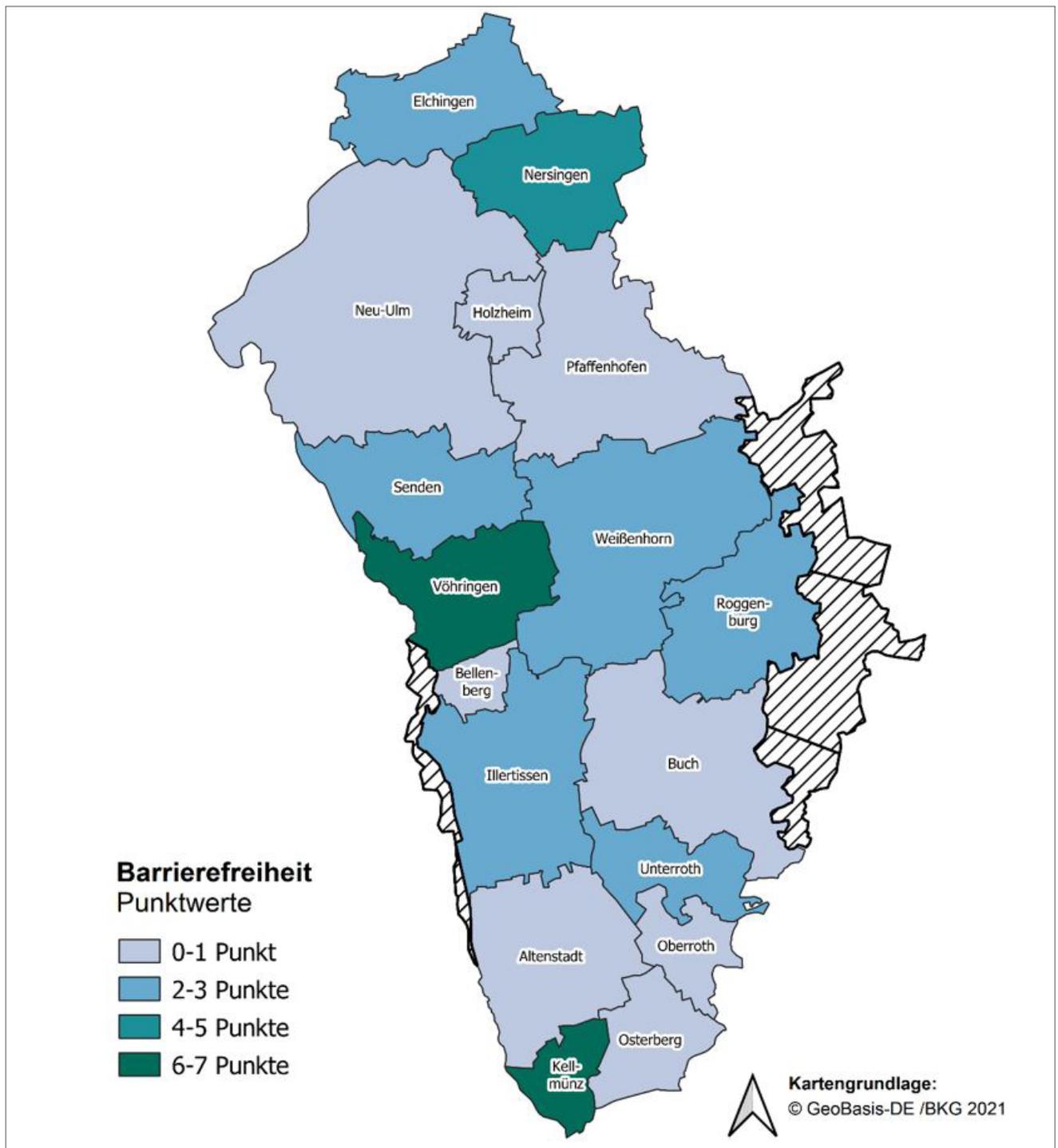
⁴⁵ Gevas, humberg & partner (2015): Fortschreibung Nahverkehrsplan Landkreis Neu-Ulm. Bericht. Im Auftrag des Landkreises Neu-Ulm. Unter: <https://www.landkreis-nu.de/de/Service-Verwaltung/Unsere-Fachbereiche/Verkehr/oeffentlicher-Personennahverkehr>

⁴⁶ Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023. Die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfadens.

Im Landkreis Neu-Ulm wurden die Kommunen im Rahmen der Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts um einen Überblick bzw. eine Einschätzung gegeben, inwieweit die Barrierefreiheit vor Ort als ausreichend eingestuft wird. Einbezogen war in diese Einschätzung der barrierefreie Zugang und die Nutzung öffentlich zugänglicher Gebäude, das Vorhandensein und die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Toiletten, das Vorhandensein von Ruhemöglichkeiten im öffentlichen Raum, vorhandene Be-

hindertenparkplätze im öffentlichen Raum sowie die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum hinsichtlich abgesenkter Bordsteine, passender Straßenbeläge usw. Betrachtet man das Vorhandensein der abgefragten Bausteine in einem zusammenfassenden Punktwert, so zeigt sich, dass keine der 17 Kommunen einen Punktwert 7 von 7 erreicht. 2 Kommunen erzielen einen Punktwert von 6, 1 Kommune einen Punktwert von 5 (Abbildung 15).

Abbildung 15 Punktwerte Barrierefreiheit Kommunen



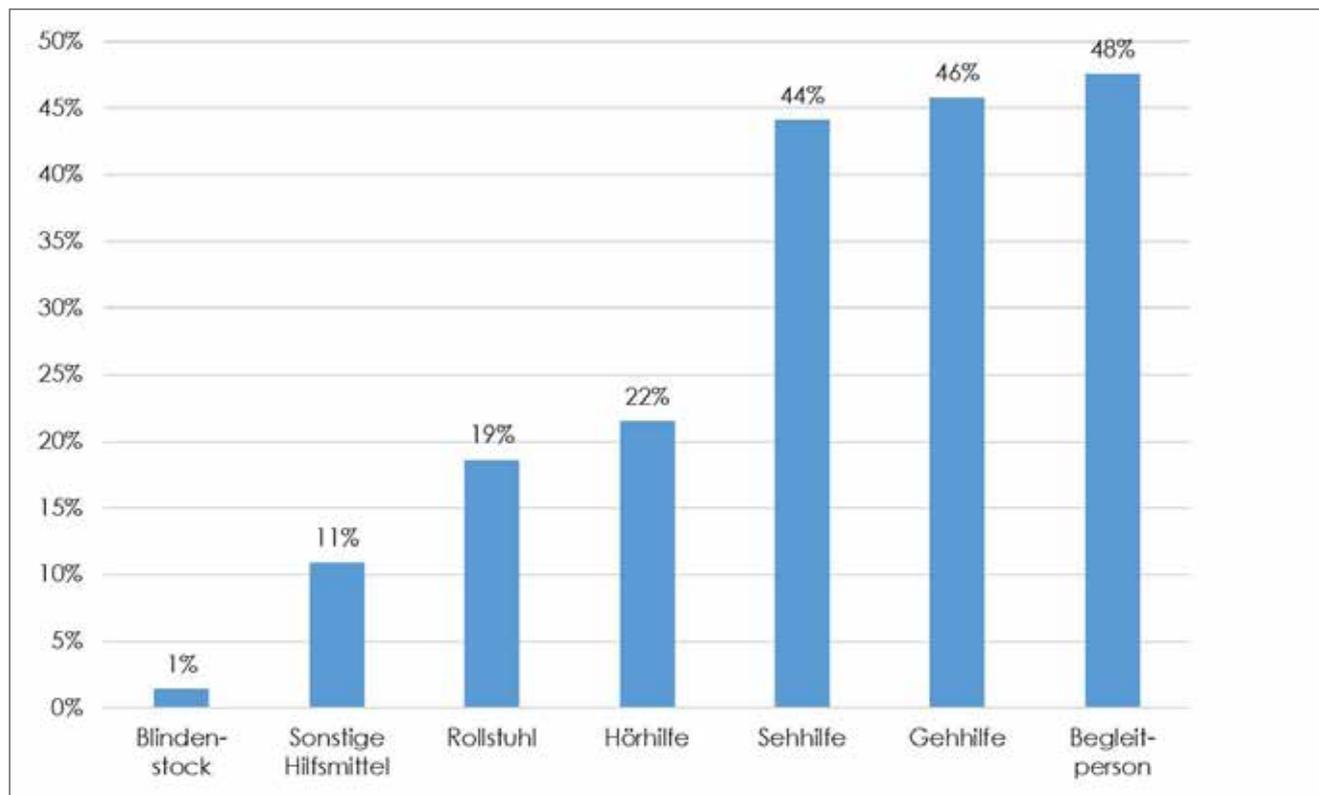
Quelle: Befragung Kommunen LK Neu-Ulm (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Wie die Karte zeigt, gelingt es dagegen einem Großteil der Kommunen nur (sehr) eingeschränkt, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum umfassender zu realisieren. Vielfach gilt es also, die fehlenden Aspekte der Barrierefreiheit im Landkreis Neu-Ulm lokal zu eruieren und auch die bereits angegebene Barrierefreiheit zu prüfen.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Themenbereich Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum dargestellt.

697 Personen machten Angaben, ob und welche Hilfsmittel sie benötigen, um sich außerhalb ihrer Wohnung fortzubewegen, d. h. ein hoher Anteil der Befragten (93 %) gab hier mindestens eine Antwort. 47 % der Teilnehmenden sagen aus, dass sie keine Hilfsmittel benötigen würden, sich außerhalb ihrer Wohnung fortbewegen zu können, d. h. jeder zweite Mensch mit Behinderung im Landkreis Neu-Ulm braucht (mindestens) ein Hilfsmittel zur außerhäuslichen Fortbewegung. Betrachtet man diese Gruppe, so ergibt sich folgendes Bild:

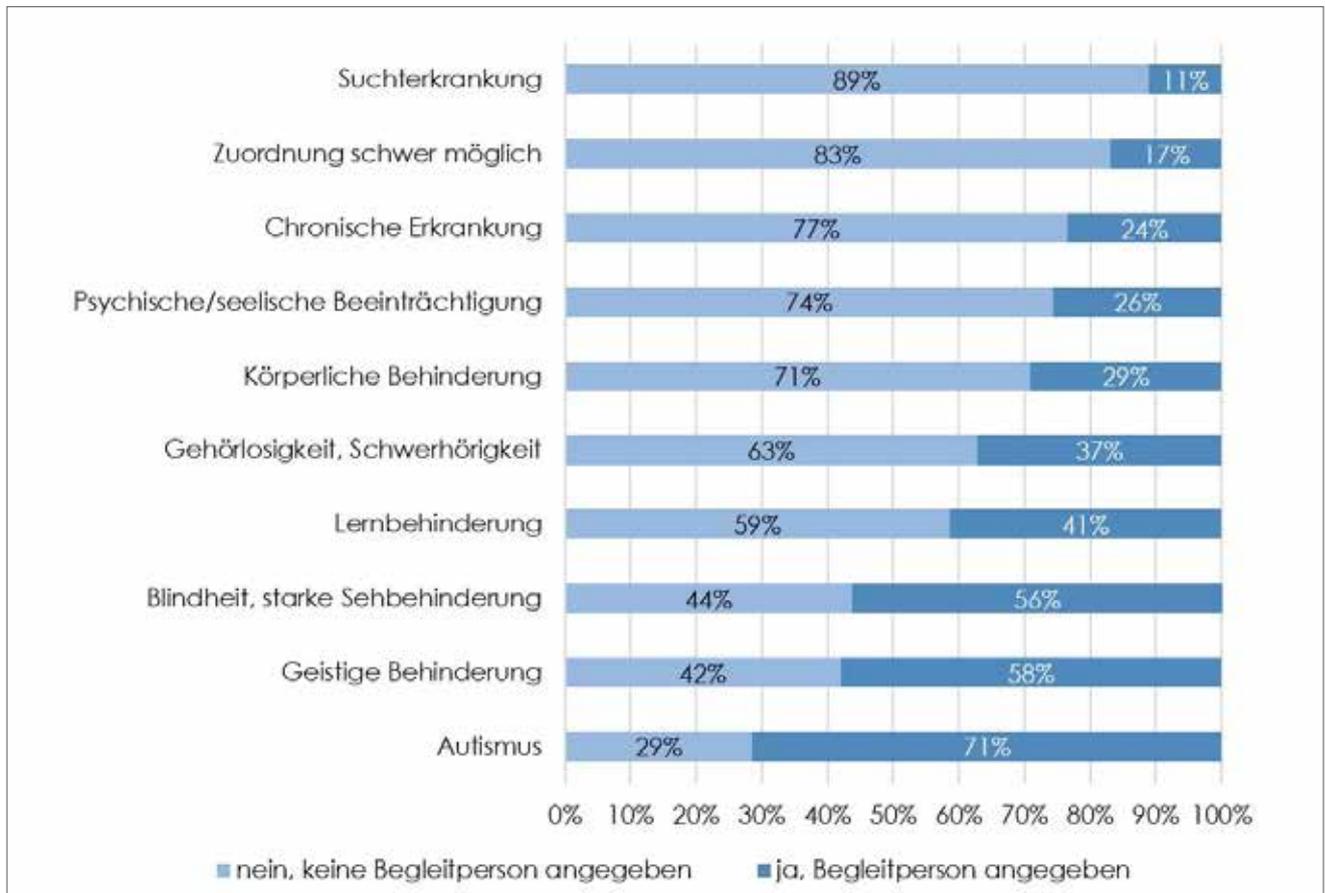
Abbildung 16 Hilfsmittel zur außerhäuslichen Fortbewegung



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Fast jede zweite Person mit Hilfsmittelbedarf (46 %) braucht eine Gehhilfe zur außerhäuslichen Fortbewegung (Rollator, Gehstock usw.). In 44 % der Fälle wurde die Sehhilfe als benötigtes Hilfsmittel genannt. Die Fallangaben bei Personen, die einen Rollstuhl benötigen, belaufen sich auf 19 %. Auf sonstige Hilfsmittel entfallen 11 % (Orthesen, Prothesen, Sauerstoff usw.) und der Lang-/Blindenstock wird in 1 % der Fälle angeführt.

Es zeigt sich auch, dass fast jeder zweite Befragte mit Hilfsmittelbedarf zur außerhäuslichen Fortbewegung (zumindest gelegentlich) Begleitungsbedarf angibt. Je nach Art der Behinderung ergeben sich hier allerdings deutliche Unterschiede: Vor allem Menschen mit einer kognitiven Behinderung haben überdurchschnittlichen Begleitungsbedarf zur außerhäuslichen Fortbewegung geltend gemacht, ebenso Menschen mit einer Seheinschränkung oder Blindheit.

Abbildung 17 Begleitungsbedarf zur außerhäuslichen Fortbewegung nach Art der Behinderung

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

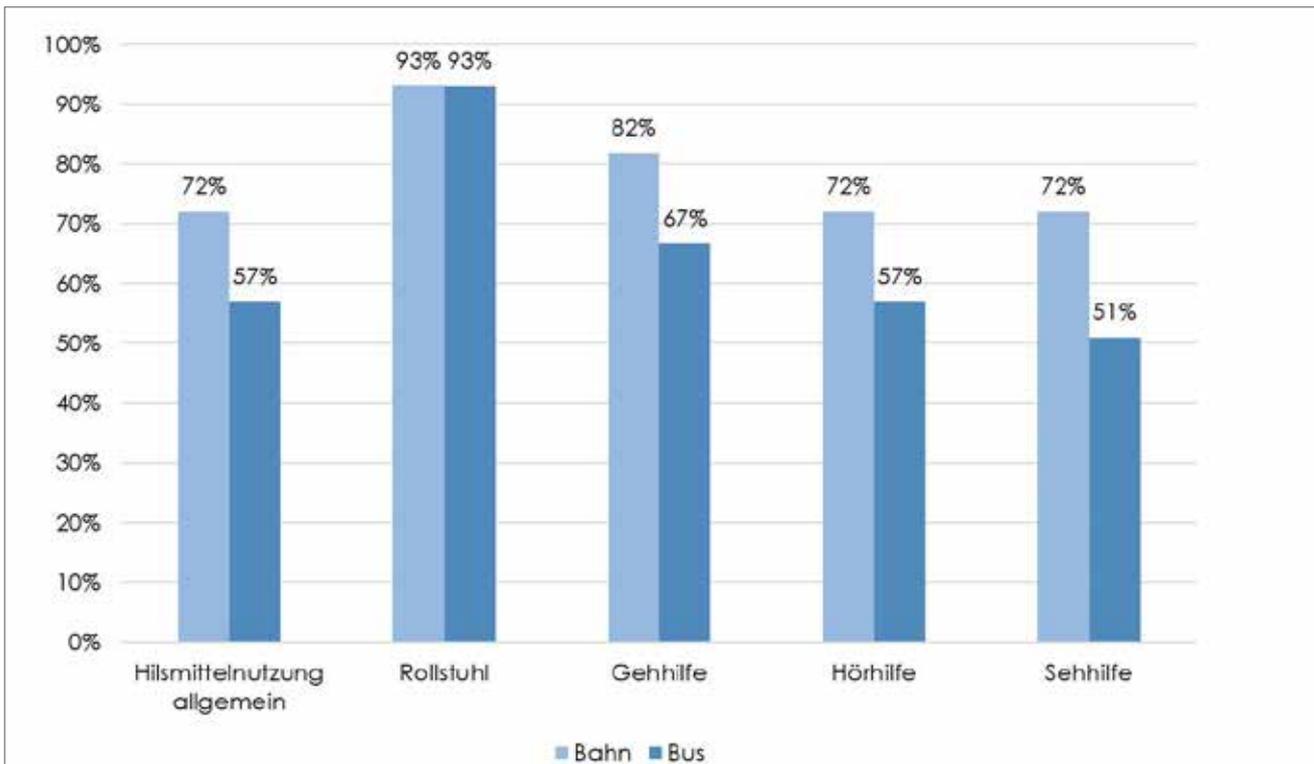
Betrachtet man die gesamte Gruppe der Befragten, so können sich 10 % überhaupt nicht mit dem Auto/motorisierten Zweirad und 18 % hierbei nur mit Unterstützung einer Assistenz oder Begleitperson fortbewegen. D. h. mehr als ein Viertel derer, die die Fragen zur Fortbewegung beantwortet haben, gab an, das Auto (oder motorisierte Zweirad) nicht selbständig als Fortbewegungsmittel nutzen zu können.

Fehlen vor Ort Möglichkeiten sich zwischen Kommunen oder Ortsteilen fortzubewegen oder z. B. die Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangebote zu erreichen, hat dies einen erheblichen Einfluss auf die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung. Um sich selbständig versorgen zu können und am sozialen Leben teilzunehmen,

ist es für diese Bevölkerungsgruppe somit wichtig, dass der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ausreichend ausgebaut ist und zur Fortbewegung genutzt werden kann:

Die Befragung im Landkreis ergab, dass ein Drittel der Teilnehmenden den Bus (33 %) und fast die Hälfte die Bahn (46 %) nicht vollkommen selbständig als Fortbewegungsmittel nutzen können. Zu beachten ist hier, dass eine vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV stark von benötigten Hilfsmitteln abhängt: Rollstuhlnutzer z. B. geben in der Befragung zu je 93 % an, die Bahn bzw. den Bus überhaupt nicht vollkommen selbständig nutzen zu können.

Abbildung 18 Nicht vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV nach benötigten Hilfsmitteln



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Bei der Frage nach der Möglichkeit, den ÖPNV in vollem Umfang nutzen zu können, zeigt sich auch im Landkreis Neu-Ulm, dass beim barrierefreien Ausbau von Fahrzeugen und Verkehrsanlagen in Deutschland die Personengruppen der Menschen der Sinnesbehinderten und der Menschen mit einer kognitiven Einschränkung nicht vergessen werden dürfen: Am häufigsten verneinen Menschen mit einer Sehbehinderung (65 %) und einer geistigen Behinderung (56 %), den ÖPNV vollumfänglich nutzen zu können (ohne Abb.). Gerade für diese Gruppen ist die Nutzung des ÖPNV jedoch von zentraler Bedeutung. Da nur die wenigsten in der Lage sind, eine Fahrerlaubnis zu erwerben, sind sie ansonsten immer auf spezielle Fahrdienste angewiesen. Diese Abhängigkeit steht im diametralen Gegensatz zu der Forderung nach einem selbstbestimmten Leben und gesellschaftlicher Teilhabe. Eigenständige Mobilität spielt bei der Verknüpfung der Lebensbereiche Wohnen, Arbeit, Bildung, Versorgung und Freizeit eine Schlüsselrolle. Etwa ein Viertel der Befragungsteilnehmenden

(26 %) gab an, zusätzlich auf einen Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen (gelegentlich oder regelmäßig) angewiesen zu sein.

Informationen zum Angebot des ÖPNV sind Voraussetzung für eine mögliche Teilhabe und unerlässlich für eine selbständige Nutzung des Öffentlichen Nahverkehrs. 23 % der Teilnehmenden sagen aus, dass für sie keine Informationen in geeigneter Form über das Angebot des ÖPNV zur Verfügung stehen. Betrachtet nach Behinderungsart/Beeinträchtigung zeigt sich, dass Menschen mit einer Seheinschränkung oder Blindheit am meisten Informationen in geeigneter Form verneinen (37 %).

Bei der Frage nach der Einschränkung der persönlichen Mobilität im öffentlichen Raum gibt etwa die Hälfte an, dass sie darin gar nicht eingeschränkt sind und sich überall frei bewegen können. Somit sieht sich jeder zweite aber auch in seiner Mobilität im öffentlichen Raum durch mindestens einen Umstand beeinträchtigt.

Tabelle 03 Einschränkungen im öffentlichen Raum

	Antworten		% der Fälle
	N	%	
Fehlende Fußgängerüberwege bzw. fehlende Ampelanlagen für Fußgänger	58	5,5 %	16,2 %
Zu kurze Grünphasen bei Ampelanlagen	107	10,2 %	29,8 %
Fehlende akustische Blindenampeln/fehlende Signalampeln bzw. andere Orientierungshilfen	16	1,5 %	4,5 %
Probleme im Straßenraum (z. B. enge Gehwege, keine abgesenkten Bordsteine, ungeeigneter Straßenbelag)	124	11,9 %	34,5 %
Mängel in der Zugänglichkeit/Nutzbarkeit öffentlicher Plätze und Anlagen (z. B. Parkanlagen usw.)	39	3,7 %	10,9 %
Fehlende Durchsagen/Anzeigen der Fahrgastinformation in öffentlichen Verkehrsmitteln	43	4,1 %	12,0 %
Fehlende Durchsagen/Anzeigen der Fahrgastinformationen an S-Bahn-Haltestellen/Bahnhöfen	27	2,6 %	7,5 %
Fehlende barrierefreie Haltestellen	53	5,1 %	14,8 %
Unübersichtliche/unverständliche Beschilderung	50	4,8 %	13,9 %
Fehlende öffentliche (behindertengerechte) Toiletten	173	16,5 %	48,2 %
Fehlende Behindertenparkplätze	66	6,3 %	18,4 %
Fehlende Ruhemöglichkeiten (Bänke)	142	13,6 %	39,6 %
Fehlende Aufzüge/Rolltreppen	85	8,1 %	23,7 %
Durch etwas anderes	63	6,0 %	17,5 %
Gesamt	1.046	100,0 %	291,4 %

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021)

Fast 50 % der Fälle entfallen auf fehlende öffentliche (behindertengerechte) Toiletten, gefolgt von fehlenden Ruhemöglichkeiten (40 %) und Probleme im Straßenraum (z. B. enge Gehwege, keine abgesenkten Bordsteine, ungeeigneter Straßenbelag) (35 %).

In der standardisierten Befragung benennen die Teilnehmenden z. B. neben Rathäusern vor allem auch Büchereien als noch nicht barrierefrei (nutzbar) (ohne Abb.).

8.3 Politische Teilhabe und Information

Um sich in einer Umgebung zurecht zu finden, die vor allem für Menschen mit Behinderung noch viele Barrieren aufweist, kommt einem passenden Informationsangebot und entsprechenden Beratungsangeboten eine hohe Bedeutung zu.

Informationen müssen dabei sowohl abgestimmt auf die jeweilige Lebenslage als auch auf die spezifische Einschränkung hin aufbereitet und bereitgestellt werden: Der höreingeschränkte Mensch braucht beispielsweise beim

Kontakt mit einer Behörde evtl. eine Induktionsschleife, um den Gegenüber verstehen zu können. Der sehbehinderte Mensch benötigt gute Kontraste sowohl bei bereitgestellten Informationen durch Schriftstücke als auch beim Informationsangebot im Internet. Und der Mensch mit einer Lernbehinderung/kognitiven Einschränkung ist eventuell darauf angewiesen, dass ihm z. B. die Informationen in Leichter Sprache⁴⁷ oder zumindest in einfacher Sprache bereitgestellt werden.

⁴⁷ Die Konzepte der Leichten und einfachen Sprache zielen beide darauf, sprachliche Hürden für diejenigen abzubauen, die Alltags- oder auch Fachsprachen nicht oder nur schwer verstehen. Leichte und einfache Sprache werden oftmals synonym verwendet, obwohl Ausgangslage, Regeln und Zielgruppen sich unterscheiden. Erstere fokussiert sich hauptsächlich auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Letztere konzentriert sich auch auf Menschen mit geringen Lese- und Schreibkompetenzen und erhält im Zuge des funktionalen Analphabetismus besondere Relevanz. Das Ziel der Leichten Sprache und der einfachen Sprache geht somit zwar in die gleiche Richtung, ist aber vom Erscheinungsbild deutlich unterschiedlich. Leichte Sprache eignet sich in der Regel nicht für Alltagskommunikation. Vgl. auch: Bundeszentrale für politische Bildung (2014) (Hrsg.): Leichte und Einfache Sprache (= Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ 9-11/2014, Jhrg. 64).

In Bezug auf die Beratung von Menschen mit Behinderung kann festgehalten werden, dass es bereits jetzt viele spezialisierte Beratungseinrichtungen auf der Landkreisebene oder in der Region gibt. Allerdings stellt sich die Frage, wie diese Beratungsleistungen an die einzelnen Ratsuchenden gebracht werden. Trotz unbestritten hoher Fachkompetenz der Beratungseinrichtungen kommen Beratungsleistungen teilweise nicht bei den Menschen an, die die Informationen bzw. den Rat eigentlich bräuchten.

Dafür gibt es unterschiedliche Gründe: Zum einen muss sich bei einem System hochspezialisierter Beratungsstellen der Ratsuchende zunächst der „richtigen“ Beratungseinrichtung für sein Problem zuwenden bzw. diese Stelle suchen. Zum anderen treten viele Probleme zunächst dort auf, wo die Menschen leben. Sie wenden sich dann an die naheliegende Stelle. Oft ist das die Kommune. Dort liegen aber bisher nur wenig Informationen für Menschen mit Behinderung bereit oder es ist nicht immer ein Überblick bzgl. möglicher Beratungsangebote vorhanden. Daher wird es künftig darum gehen müssen, die fachlich gut aufgestellten Beratungsangebote auf Landkreisebene oder regionaler Ebene mit der Informationsdrehscheibe Kommune zu verzahnen. Die angestrebte Verzahnung darf aber nicht nur die Vermittlung der Information umfassen, sondern muss teilweise noch darüber hinausgehen. So sollte in manchen Fällen auch ein begleitendes Case-Management sichergestellt werden. Case-Managementansätze werden bereits heute von einigen Organisationen unterstützt und angeboten, können aber aktuell nicht flächendeckend sichergestellt werden. Außerdem ist bei der Suche nach Lösungen bisweilen auch eine Verfahrensassistenz nötig, die aktuell weder finanziert wird noch mit den bisherigen Ressourcen in ausreichendem Maß angeboten werden könnte.

„Nichts über uns - ohne uns!“ ist ein zentraler Leitsatz, den Menschen mit Behinderung in die aktuelle Diskussion um ihre Rechte einbringen. Daher stellt sich die Frage, ob Menschen mit Behinderung bisher ausreichend im politischen Alltag gehört werden.

Wie viele Menschen mit Behinderung sitzen in den Gemeinde- und Stadträten? Kann man als gehörloser

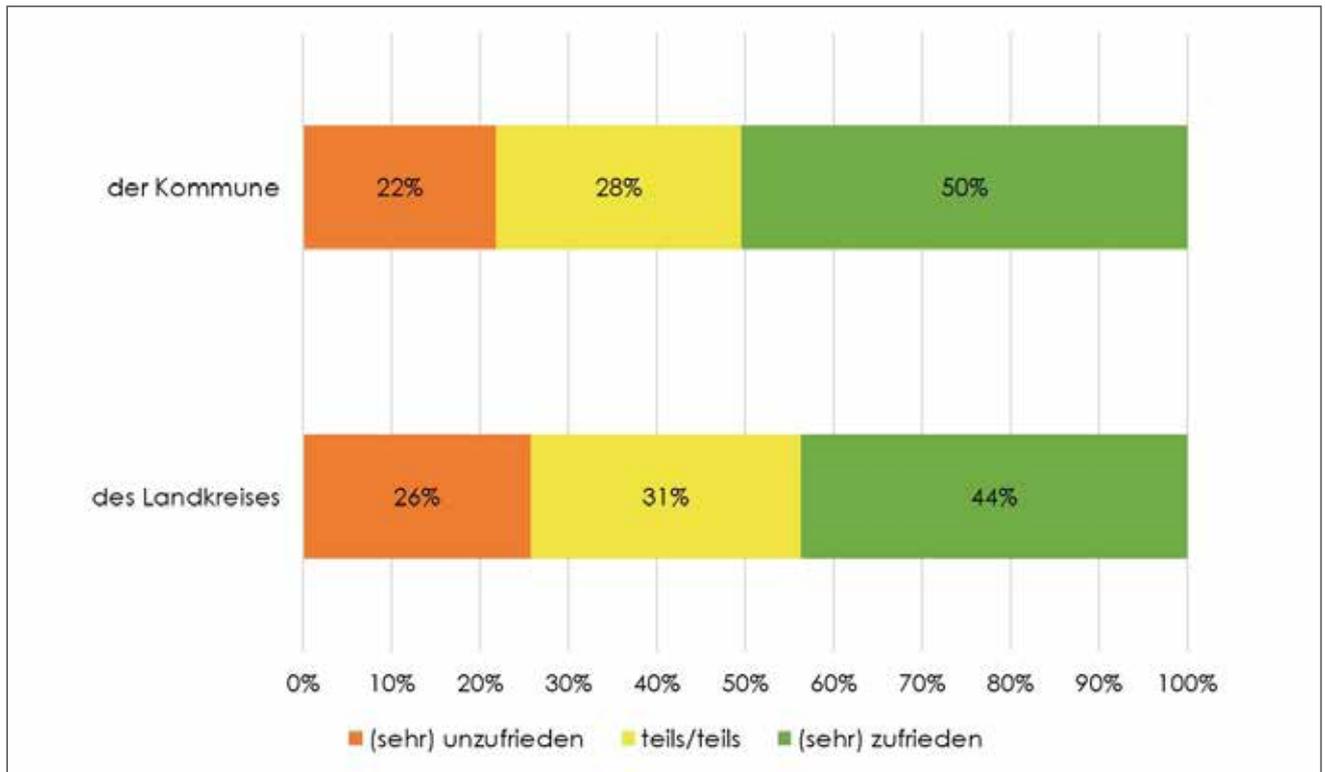
Mensch an einer öffentlichen Gemeinderatssitzung teilnehmen? Werden Gebärdensprachdolmetscher bereitgestellt, um die Diskussion auch für Gehörlose verstehbar zu machen? So stellen sich noch viele Fragen bezüglich der politischen Teilhabe.

Politische Teilhabe ist für viele Menschen mit Behinderung davon abhängig, ob sie die Veranstaltungsorte überhaupt erreichen können. Daher kommt dem weiteren Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum zentrale Bedeutung zu. Aber selbst, wenn die Veranstaltungsorte erreicht werden können, müssen entsprechende technische Unterstützungsleistungen und Assistenzdienste vorgehalten werden, um eine politische Teilhabe zu ermöglichen. Zu denken ist dabei z. B. an die Einrichtung von Induktionsanlagen in Sitzungsräumen und Ratssälen sowie die Bereitstellung von Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern. Auch die entsprechende Gestaltung von Vortragsräumen und Sälen, bei denen Menschen mit Mobilitätseinschränkung auch auf der Bühne aktiv werden können, ist vielerorts noch nicht vorhanden. Übergangsweise können auch mobile Induktionsanlagen helfen den Bedarfen von gehörlosen oder gehöreingeschränkten Menschen zu entsprechen.

Bei allen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten müssen auch die Angehörigen von Menschen mit Behinderung einbezogen werden. Wenn deren Unterstützungsmöglichkeiten an Grenzen stoßen, brechen sonst zentrale Hilfsnetze für Menschen mit Behinderung zusammen.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen zum Themenbereich Information und Beratung dargestellt.

Mit dem Informations- und Beratungsangebot des Landkreises Neu-Ulm sind 44 % (Top-Box), eher oder sehr zufrieden. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass mehr als die Hälfte mit dem Informations- und Beratungsangebot des Landkreises nicht gänzlich bis überhaupt nicht zufrieden ist.

Abbildung 19 Zufriedenheit mit Informations- und Beratungsangebot

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Die Zufriedenheit mit dem Informations- und Beratungsangebot der jeweiligen Kommune wird sehr heterogen beurteilt. Die Zahlen schwanken (zu berücksichtigen sind auch die unterschiedlichen Fallzahlen⁴⁸) hier: Während sich beispielsweise in Vöhringen (N=29) fast 1/3 unzufrieden zeigt, ist es in Elchingen nur noch einer von 10 (N=21).

Auffallend ist im Landkreis Neu-Ulm auch, dass 9 von 10 Menschen mit Behinderung (90 %) angaben, den Behindertenbeauftragten des Landkreises nicht zu kennen. Auch die Website eröffnet keinen direkten, persönlichen Zugang zum Behindertenbeauftragten.⁴⁹ So wäre die Überarbeitung der Homepage, Verbesserung der Außenwirkung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Informationen

über die Aufgaben und Rolle des Behindertenbeauftragten wichtig, um die Bekanntheit zu erhöhen. Auch wäre ein Hinweis in der E-Mail Signatur angeraten, sowie eine kontinuierliche Kommunikation über die Funktions-E-Mail-Adresse.

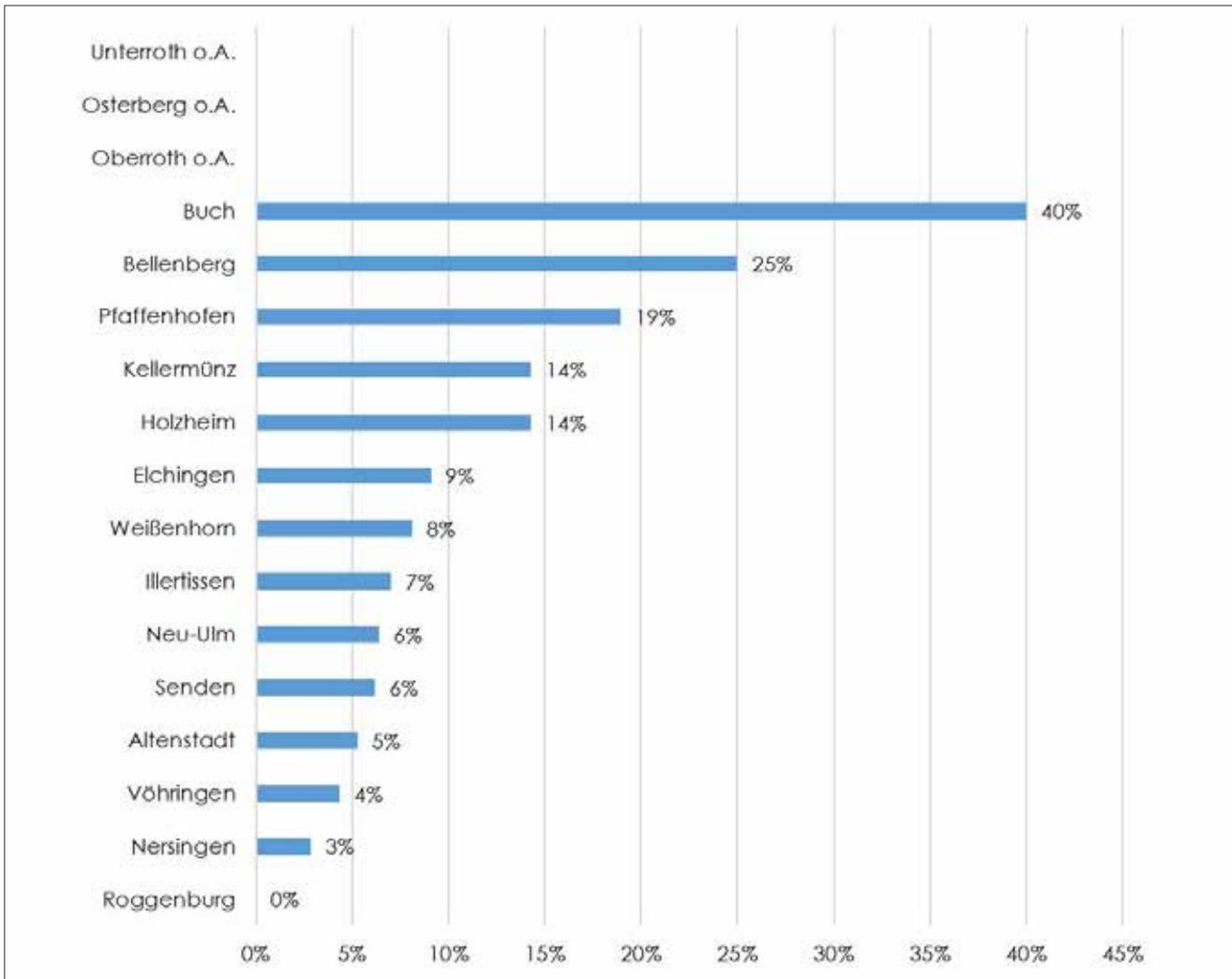
Auf kommunaler Ebene ist die Bekanntheit (oder eben auch das Vorhandensein) von Ansprechpersonen bei behinderungsspezifischen Angelegenheiten wieder sehr heterogen⁵⁰: Während in Buch 40 % die zuständige Person kennen, sind es in 8 Kommunen weniger als 10 % und in Pfaffenhofen gibt keine bzw. keiner der Befragten an, die zuständige Ansprechperson (zumindest namentlich) zu kennen.

⁴⁸ Kommunen mit Nennungen <5 werden hier nicht berücksichtigt.

⁴⁹ Behindertenbeauftragter | Landratsamt Neu-Ulm (landkreis-nu.de)

⁵⁰ Kommunen mit Nennungen <5 werden hier o.A. (ohne Angabe) ausgewiesen.

Abbildung 20 Bekanntheit kommunale Ansprechperson behinderungsspezifische Angelegenheiten



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Wie bereits erwähnt, ist es auch Aufgabe der Landkreise und Kommunen als Lebensraum und soziale Nahumgebung ihrer Bürger, Inklusion umzusetzen. Die Kommunen dienen in vielen Belangen als erste Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe. Um die Interessen von Menschen mit Behinderung in einer Kommune zu vertreten, sollten also möglichst in allen Kommunen Behindertenbeauftragte bestellt sein. Sie sollen Anlauf- und Kontaktstelle sein und eine Vermittlerfunktion im Sinne der Menschen mit Behinderung wahrnehmen. Zu den Aufgaben von Behindertenbeauftragten sollte es gehören, die Belange von Menschen mit Behinderung zu verdeutlichen und Verständnis zu schaffen, die jeweiligen Parlamente über die besonderen Belange und Bedürfnisse

von Menschen mit Behinderung vor Ort zu informieren und zu beraten sowie Impulse für eine Fortentwicklung der Behindertenpolitik auf kommunaler Ebene zu geben. Den Kommunen obliegt die konkrete Aufgabenpräzisierung der kommunalen Behindertenbeauftragten. Neben Beratung in persönlichen Angelegenheiten, Anbieten von Sprechstunden, Beratung über Zuständigkeiten von Ämtern sowie der Mithilfe bei der Formulierung von Anträgen in Fällen von Beschwerden oder Benachteiligungen, Verweise auf rechtliche Beratungsangebote ist eine Hauptaufgabe der Behindertenbeauftragten das Vertreten der Anliegen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung (soweit es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt) beim Bau öffentlicher Gebäude

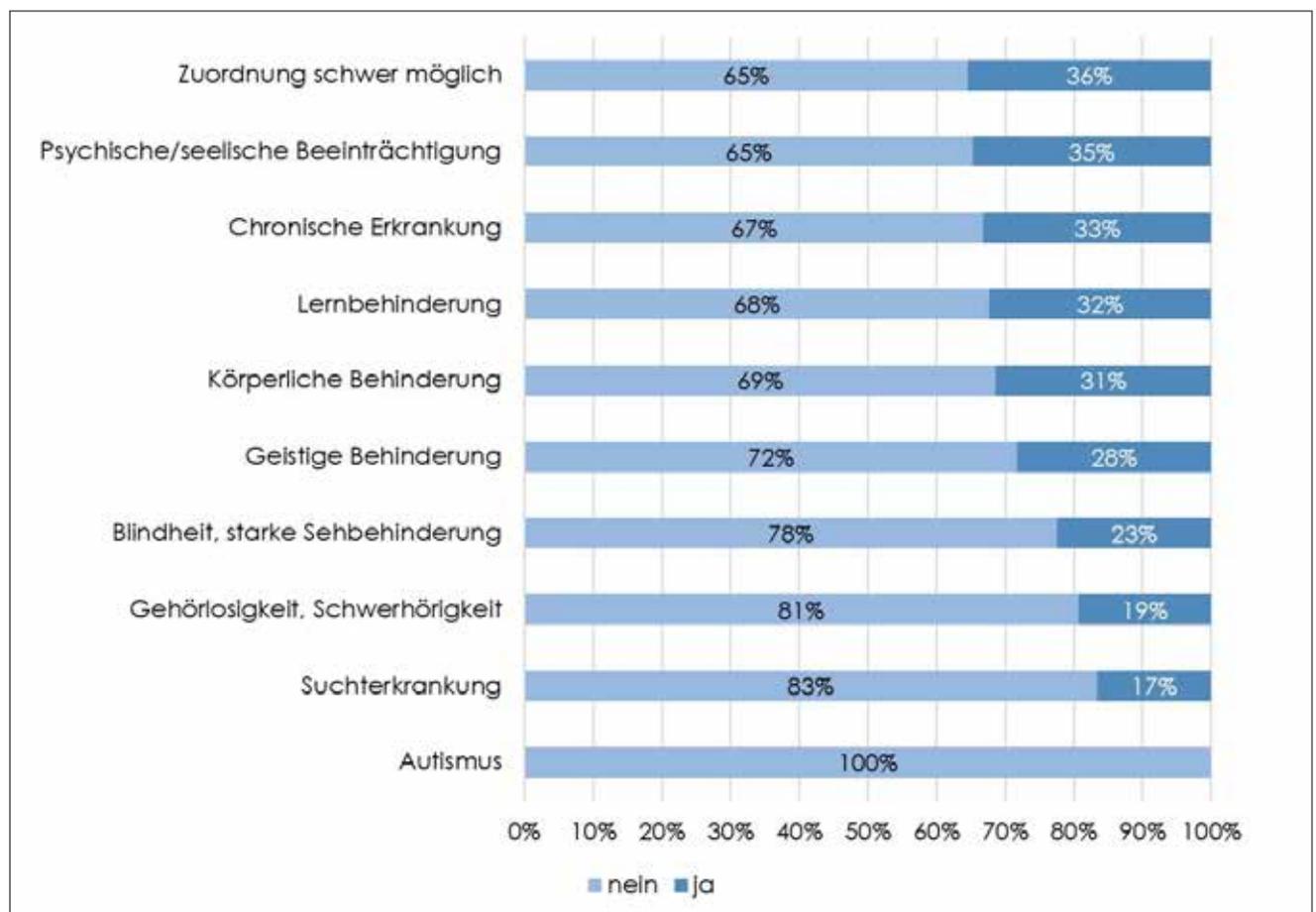
oder auch (Verkehrs-)Einrichtungen - zum Beispiel bei Neubaumaßnahmen und baulichen Veränderungen im öffentlichen Bereich ein Anhörungsrecht wahrzunehmen und Beschwerden aus dem betroffenen Personenkreis aufzugreifen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Die Stellungnahmen zu Bauvorhaben sollten dabei nicht die zeitlichen Ressourcen völlig beanspruchen.

Da die Aufgaben und Rechte von kommunalen Behindertenbeauftragten auch vom Gesetzgeber nicht detailliert formuliert wurden, wird für eine gute Arbeitsfähigkeit eine Satzung und Stellenbeschreibung mit der Festlegung der Rolle, Aufgaben etc. dringend empfohlen. So gibt es eine Mustersatzung des Bayrischen Landkreistages, an der sich orientiert werden kann.

Der Einrichtung von Behindertenbeiräten und der Bestellung einer oder eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Die Frage, ob den Menschen mit Behinderung speziell auf ihre Einschränkung bezogen ausreichend Informationen über Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen, Plätze, Gebäude und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, verneinten im Landkreis Neu-Ulm 6 von 10 Befragten.

Abbildung 21 Ausreichend Information über Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen, Plätze, Gebäude und Veranstaltungen nach Behinderungsart

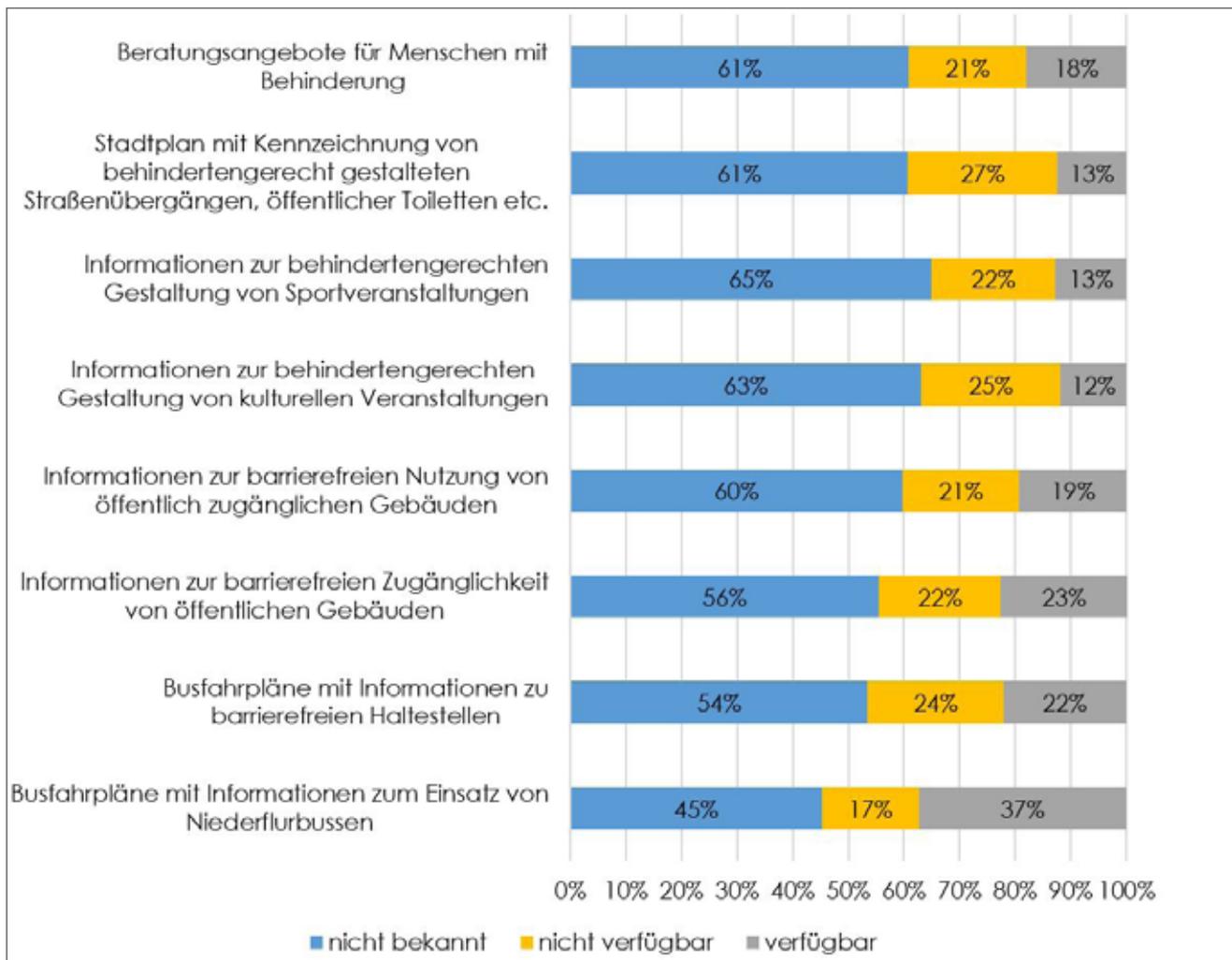


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Des Weiteren wurde die Verfügbarkeit verschiedener Informationen vor Ort abgefragt: Nimmt man diejenigen Befragungsteilnehmenden aus, die angaben, bestimmte Informationen nicht zu benötigen, so weist die Verfügbar-

keit von Busfahrplänen mit Informationen zum Einsatz von Niederflurbussen (N=429) mit 37 % die höchste Prozentzahl bei der Antwort „ja, ist verfügbar“ auf.

Abbildung 22 Informationen vor Ort verfügbar



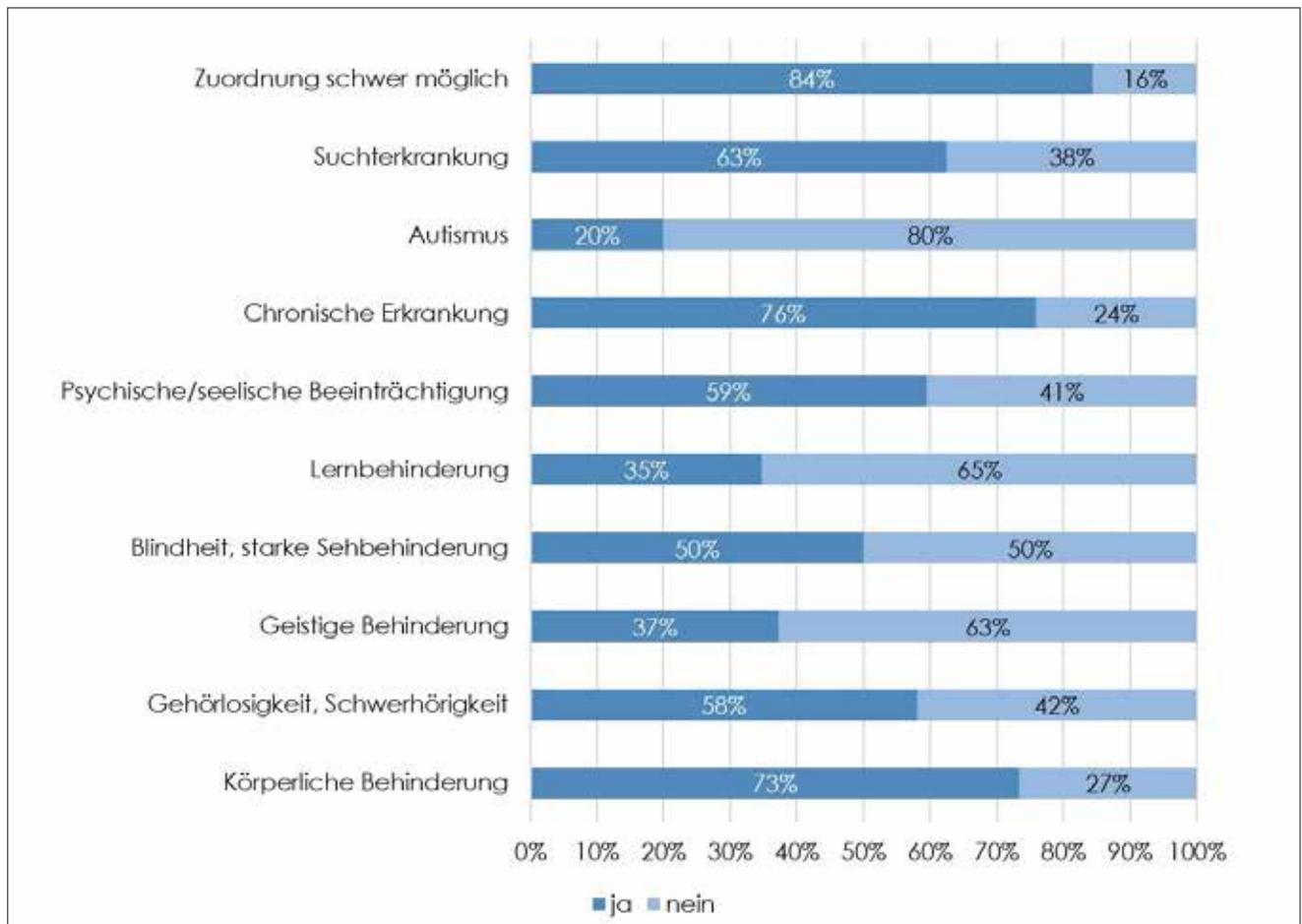
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Die größten Informationsdefizite zeigen sich vor allem bei Informationen zur behindertengerechten Gestaltung von Sport- und Kulturveranstaltungen.

Die uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen bestätigten knapp drei Viertel der Befragten (73 %), die restlichen verneinten dies, d. h. sie können bestehende Formulare, Bescheide und Informationen nicht ohne Einschränkungen nutzen.

Hier zeigen sich nach den angegebenen Beeinträchtigungen/Behinderungen allerdings große Unterschiede: 8 von 10 Menschen mit einer chronischen Erkrankung haben keine Probleme, bestehende Formulare, Bescheide und Informationen zu nutzen. Vor allem Menschen mit kognitiven Einschränkungen verneinen die uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen. Auch in der Gruppe der Blinden/Sehbehinderten sagt jeder Zweite aus, dass er Formulare und Bescheide nicht ohne Einschränkungen nutzen kann.

Abbildung 23 Uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen nach Art der Behinderung



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Betrachtet man die abgegebenen Begründungen, warum Formulare, Bescheide und Informationen oft als nicht uneingeschränkt nutzbar angesehen werden, wird als häufigster Grund die zu schwere, umständliche und komplexe Sprache angeführt (Auszug Antworten alphabetisch):

„Leichte Sprache fehlt“

„Manchmal schwierig formuliert, Leseschwäche, Rechtschreibschwäche“

„Manchmal zu viel Beamtensprache und schwer verständliche Fragestellung!“

„Oft mühsam zu lesen und zu verstehen.“

„Schwer formuliert“

„Schwer verständlich und kompliziert“

„Zu schwere Sprache: bitte leicht und kurz“

Auch die Lesbarkeit aufgrund der schlechten Darstellung der Dokumente wird moniert (alphabetisch):

„Nicht in Großschrift und einfacher Sprache“

„Oft zu klein gedruckt, nicht gleich verständlich für ältere Menschen“

„Oft zu kleine Schrift (...)“

„Schrift (Größe/Kontrast) sowohl in Papierform als auch im Internet oft nicht gut gestaltet.“

„Zu kleine Schrift beim Amtsblatt - zum Teil weiße Schrift auf blauem Grund (...) Das ist sehr bedauerlich für uns Ältere“

Zu einem selbstbestimmten Leben gehört auch die umfassende und gleichberechtigte Teilhabe am politischen Leben. Allen Menschen mit Behinderung sollte prinzipiell die Möglichkeit gegeben sein, an einer Wahl teilzunehmen. Sie dürfen zum Beispiel nicht einseitig vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Auch sollen Informationen zu Parteien, Gesetzen, politischen Programmen oder Debatten in barrierefreier Form bereitgestellt werden, d. h. zum Beispiel in Braille-Schrift, Leichter Sprache oder auch Gebärdensprache. Der barrierefreie Zugang zu Wahllokalen sowie barrierefreie Wahlunterlagen und Assistenzen, die Menschen mit Behinderung vor Ort helfen, müssen gewährleistet sein.

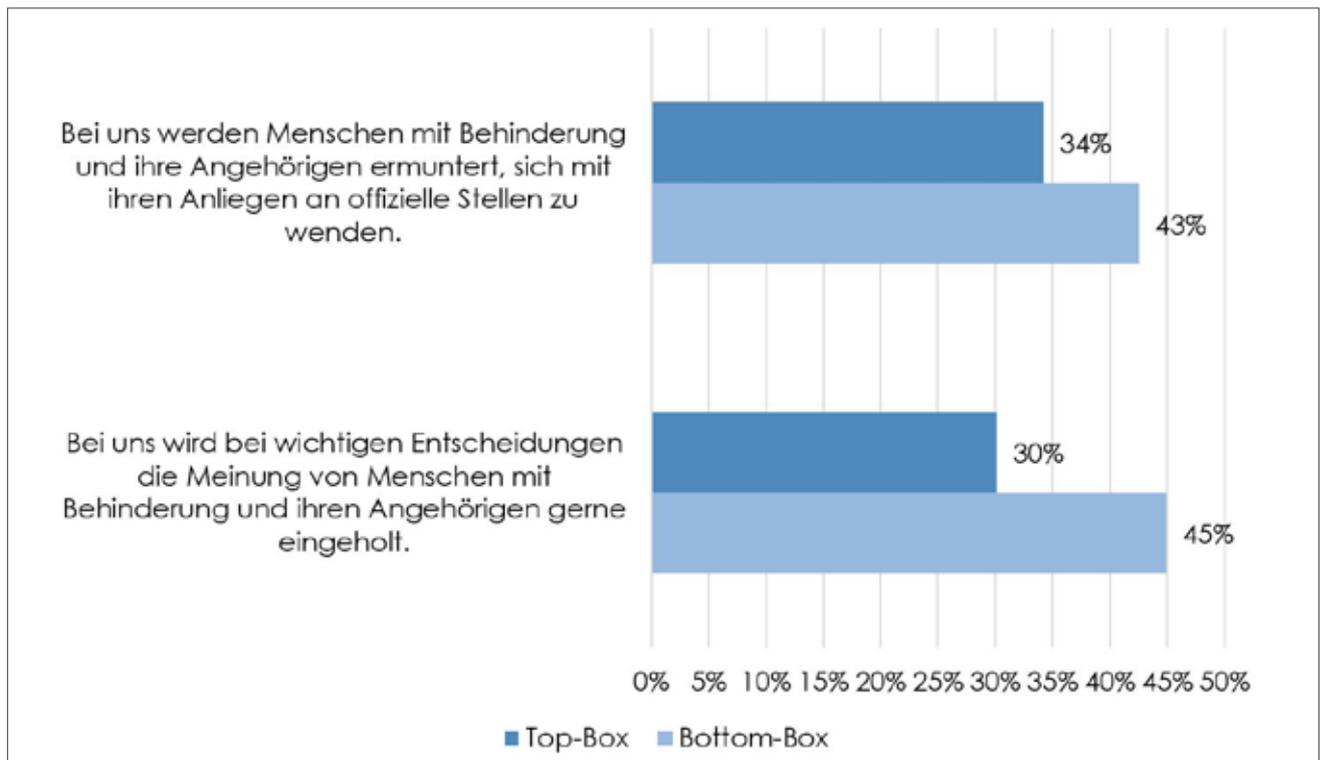
Im Landkreis Neu-Ulm sagt nur 1 von 10 Befragten aus, dass er speziell aufbereitete Informationen zu Parteien, Parteiprogrammen und/oder politischen Themen benötigt. Auffällig ist hier aber, dass sich fast alle Nennungen auf Leichte Sprache (inkl. bildlicher Darstellung/Piktogrammen) oder Großdruck beziehen - und für 90 % bei der jüngsten Kommunalwahl nicht zur Verfügung standen. Ebenfalls 1 von 10 der Befragten gibt an, spezielle Unterstützung beim Zugang zu einem Wahllokal bzw. beim Wahlvorgang zu benötigen (ohne Abb.).

Befragt nach ihrer Mitgliedschaft in einem Interessensverband für Menschen mit Behinderung/Einschränkung, bejaht fast ein Viertel (23 %) der Befragten eine Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung. Betrachtet man die Mitglieder näher, so geben ca. 16 % eine aktive Mitgliedschaft an, der Rest bezeichnet sich als passives Mitglied.

Nur 36 % der Teilnehmenden schätzt, dass Menschen mit Behinderung in der Regel vollumfängliche Teilhabemöglichkeiten an öffentlichen Veranstaltungen haben, 64 % sehen hier zumindest teilweise Einschränkungen gegeben. Ein Drittel (33 %) der Teilnehmenden sagt aus, dass sie persönlich für eine vollumfängliche Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen (mindestens) eine Unterstützungsform benötigen: Mit weitem Abstand (85 %) benennen diese hier eine Begleitperson, gefolgt von induktiven Höranlagen/Funkübertragungsanlagen (11 %) (ohne Abb.)

Eine wichtige Zielsetzung ist, dass als Alternative zur Fremdbestimmung Menschen mit Behinderung aktiv ihre gewünschte Teilhabe mitgestalten können. Um, wie bereits erwähnt, dem Grundsatz „Nothing about us without us“ („Nichts über uns, ohne uns“) gerecht zu werden und Menschen mit Behinderung bei Politik, Programmen und Strategien, die sie betreffen, eine Stimme zu geben, ist der aktive Einbezug von Menschen mit Behinderung unerlässlich. Information muss zum Beispiel nicht nur **für** Menschen mit Behinderungen gemacht werden, sondern auch **mit** und **von** ihnen, um keine Beratungs- und Informationsangebote an ihren Belangen vorbei zu planen.

In der Befragung der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Neu-Ulm stimmen lediglich 30 % der Befragten der Aussage „Bei uns wird bei wichtigen Entscheidungen die Meinung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen gerne eingeholt“ eher oder voll und ganz zu (Top-Box).

Abbildung 24 Aussagen über den Landkreis Neu-Ulm

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

8.4 Freizeit, Kultur und Sport

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist in vielen Freizeitbereichen noch nicht selbstverständlich. Nur durch gezielte Schaffung von Gelegenheiten kann erreicht werden, dass das gemeinsame Miteinander von Menschen mit und Menschen ohne Behinderung im Freizeitbereich eingeübt und damit selbstverständlich wird. Menschen mit Behinderung wollen ihre Freizeitziele selbständig erreichen. Daher sollten so viele Zugangshemmnisse zu Freizeitzielen wie möglich abgebaut werden.

Für manche Menschen mit Behinderung ist dafür Unterstützung nötig. Generell sollte darauf geachtet werden, dass Freizeitaktivitäten für Menschen mit Behinderung bezahlbar bleiben bzw. werden.

Ein Angebot an Unterstützung für Menschen mit Behinderungen durch die Offene Behindertenarbeit (OBA) verschiedener Träger ist oft vorhanden. Allerdings werden

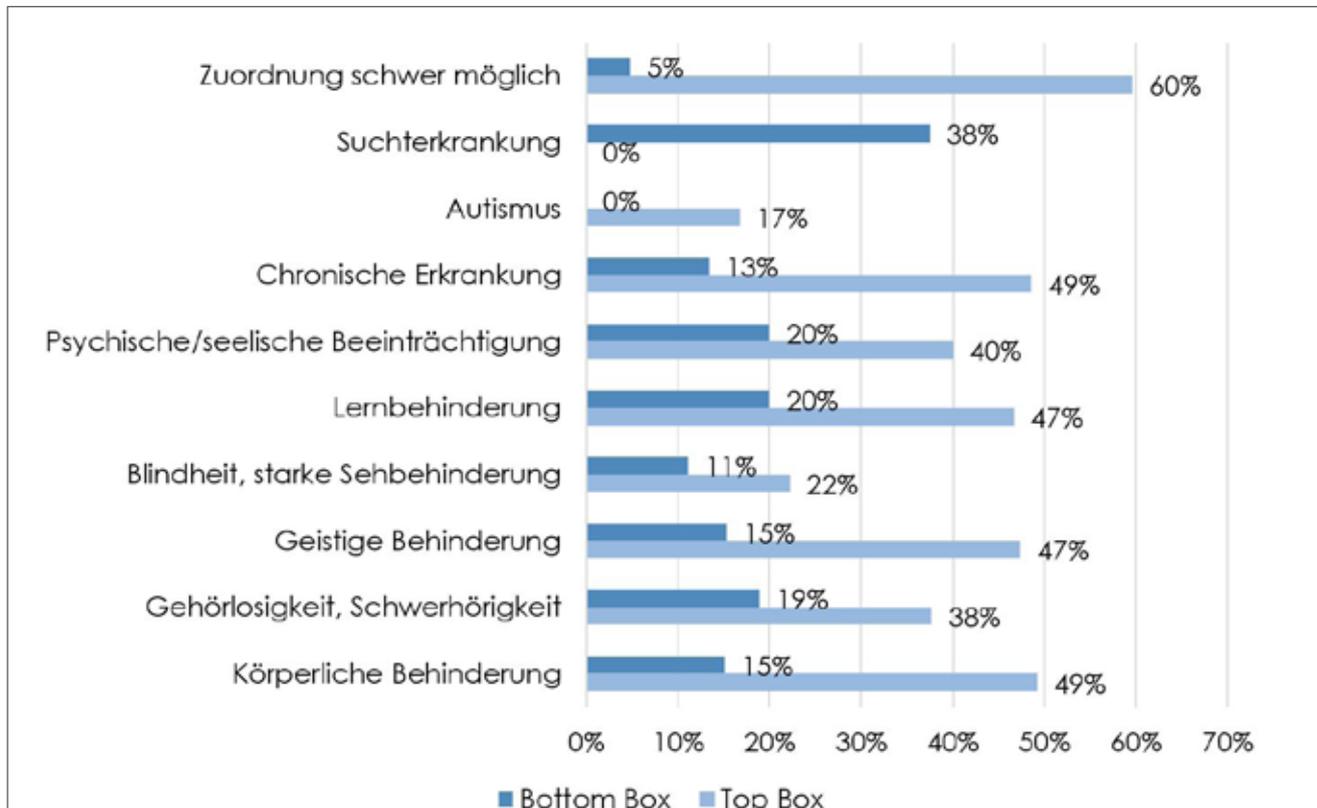
Angebote der Offenen Behindertenarbeit oft nur für bestimmte Zielgruppen, z. B. für Menschen mit einer kognitiven Einschränkung konzipiert. Teils sind Angebote auch aufgrund ihrer Veranstaltungszeiten von Nicht-Behinderten oder Menschen mit einer anderen Einschränkung nicht wahrzunehmen.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen zum Themenbereich Freizeit, Kultur und Sport dargestellt.

Es zeigt sich erstmal eine Tendenz zur Zufriedenheit mit bestehenden Freizeitangeboten (N=470): 54 % gaben an, mit den bestehenden Freizeitangeboten zufrieden zu sein (Top-Box: 21% sehr zufrieden und 33 % eher zufrieden⁵¹). Unzufriedenheit über die bestehenden Angebote äußerten nur 12 % (Bottom-Box: 3 % sehr unzufrieden und 9 % eher unzufrieden). Insgesamt zeigt sich der Großteil also zufrieden mit dem Freizeitangebot.

⁵¹ Top-Box sind die zusammengefassten positiven Antworten (stimme eher/stimme voll und ganz zu bzw. eher/sehr zufrieden); Bottom-Box sind die zusammengefassten negativen Antworten (stimme eher nicht/stimme überhaupt nicht zu bzw. eher/sehr unzufrieden). Die Mittelkategorie wird hierbei weder der einen noch der anderen Seite zugeordnet.

Abbildung 25 Zufriedenheit Freizeitangebote nach Art der Behinderung

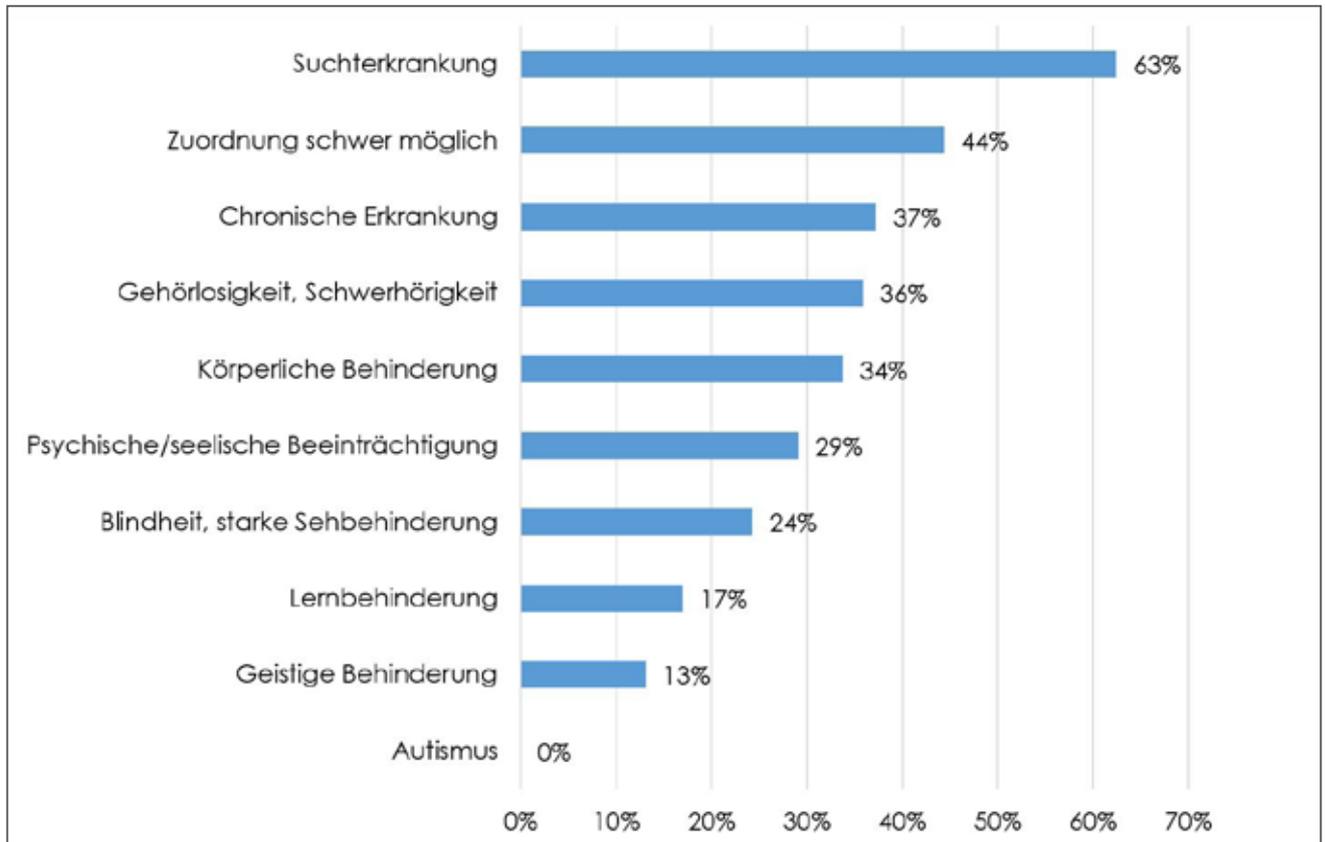


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2022)

Ein Drittel (34 %) der Menschen mit Behinderung (N=534) gab an, sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich zu engagieren bzw. ihre Freizeit u. a. in Organisationen zu verbringen: Von ihnen sind 62 % aktives Mitglied eines Vereins und 22 % Mitglied in einer Selbsthilfegruppe; 4 von 10 geben auch ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement an. Mangelndes Angebot ist anscheinend nur selten Grund und Auslöser für geringen Organisationsgrad oder geringes Engagement: Nur 16 % der Befragten, die sich in ihrer Freizeit nicht engagieren, mein-

ten, sie würden dies gerne tun, hätten aber noch nicht das passende Angebot gefunden.

Eine Differenzierung dieser Ergebnisse nach Art der Behinderung zeigt eine Auffälligkeit: Vor allem für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Autismus, geistige Behinderung, Lernbehinderung) scheint aktuell der Zugang zu Vereinen und Engagementmöglichkeiten im Landkreis Neu-Ulm schwieriger zu sein als für Menschen mit anderen Arten von Beeinträchtigungen.

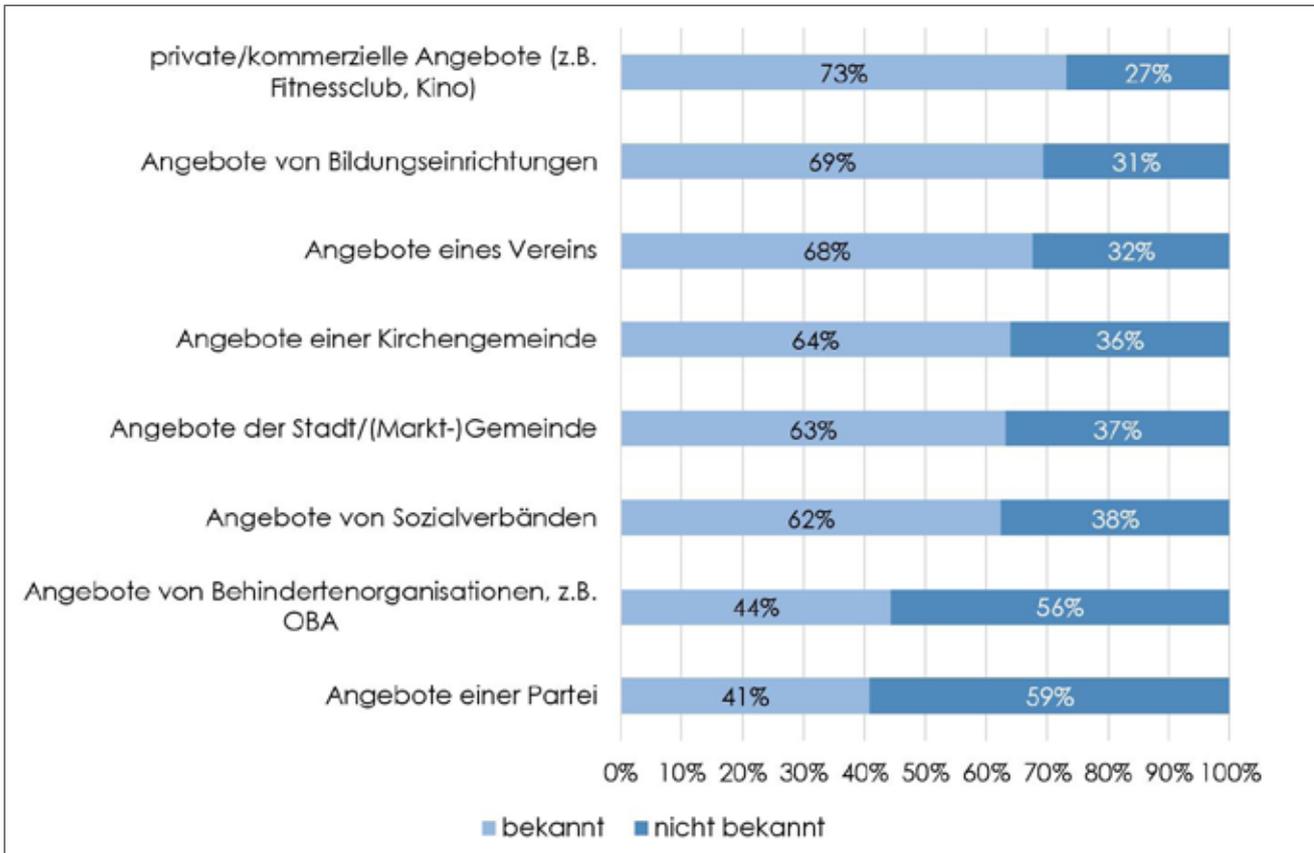
Abbildung 26 Engagement/aktive Vereinszugehörigkeit nach Behinderungsart in %

Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2022)

Es zeigt sich, dass Angebote von Behindertenorganisationen, wie zum Beispiel der Offenen Behindertenarbeit (OBA), neben den Parteiangeboten den Menschen mit Behinderung am wenigsten bekannt sind (N=512): 6 von 10 Befragten berichten, keine Freizeitangebote dieser Anbieter zu kennen.

Am bekanntesten sind private/kommerzielle Angebote (73 %), die Angebote von Bildungseinrichtungen (VHS etc.) (69 %) und von klassischen Vereinen (68 %). Aber auch Angebote von Kirchengemeinden, der Kommunen, der Sozialverbände und der Vereine haben noch einen relativ hohen Bekanntheitsgrad (62 % bis 64 %).

Abbildung 27 Bekanntheit Freizeitangebote

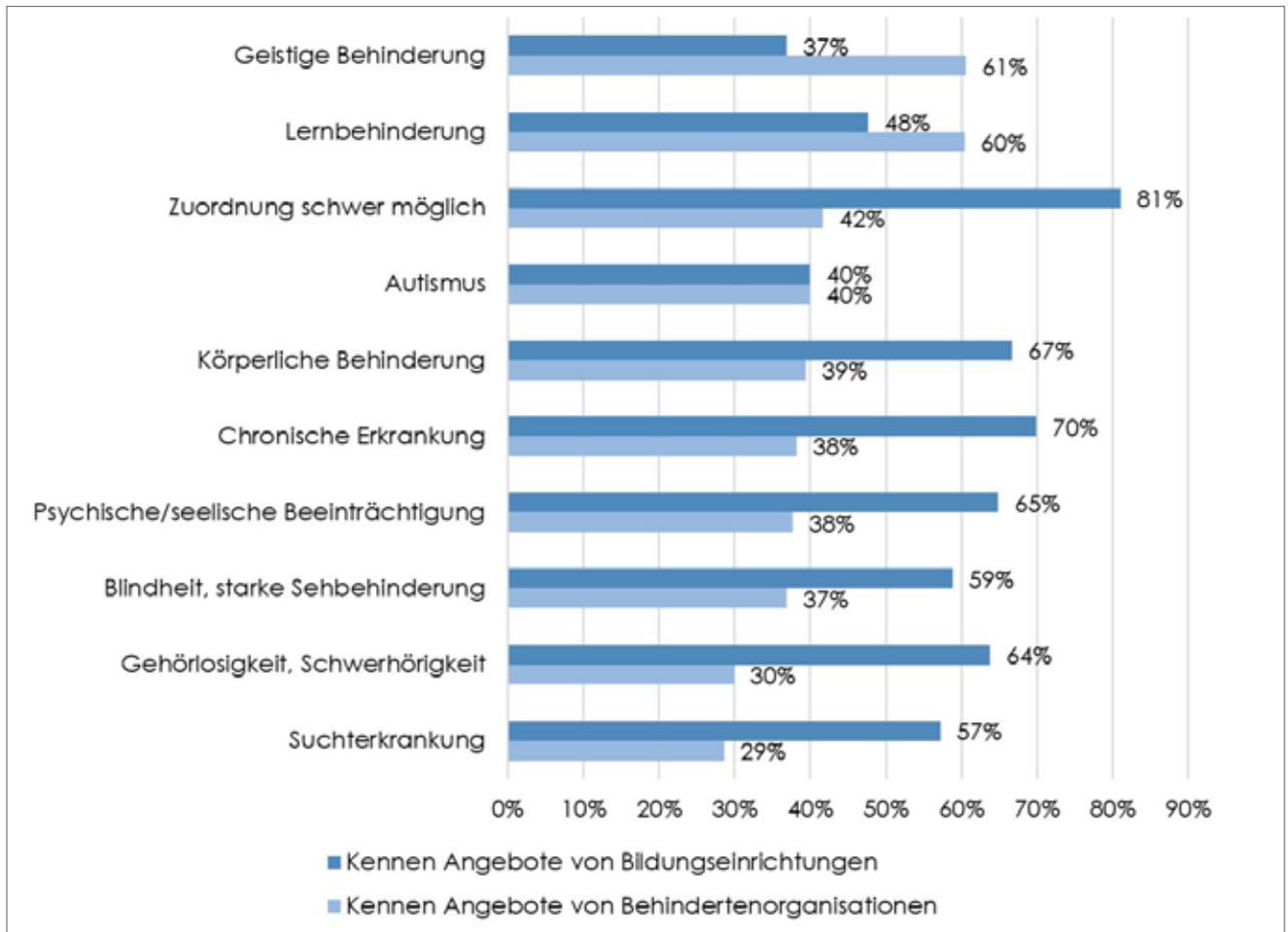


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2022)

Betrachtet man die Bekanntheit der Freizeitangebote nach Behinderungsarten, werden große Unterschiede deutlich: Nimmt man ein weniger bekanntes Angebot (Behindertenorganisationen) und vergleicht es mit dem sehr bekannten Angebot von Bildungseinrichtungen wie der VHS, zeigt sich: Menschen mit einer kognitiven

Behinderung kennen vergleichsweise selten Bildungseinrichtungen, dafür sind dieser Gruppe Angebote der Behindertenorganisationen (wie der OBA) viel häufiger bekannt als Menschen mit anderen Beeinträchtigungen. Für diese gilt umgekehrt: geringere Kenntnis der Angebote von Behindertenorganisationen.

Abbildung 28 Kennen Angebote von Behindertenorganisationen und Bildungseinrichtungen nach Behinderungsart

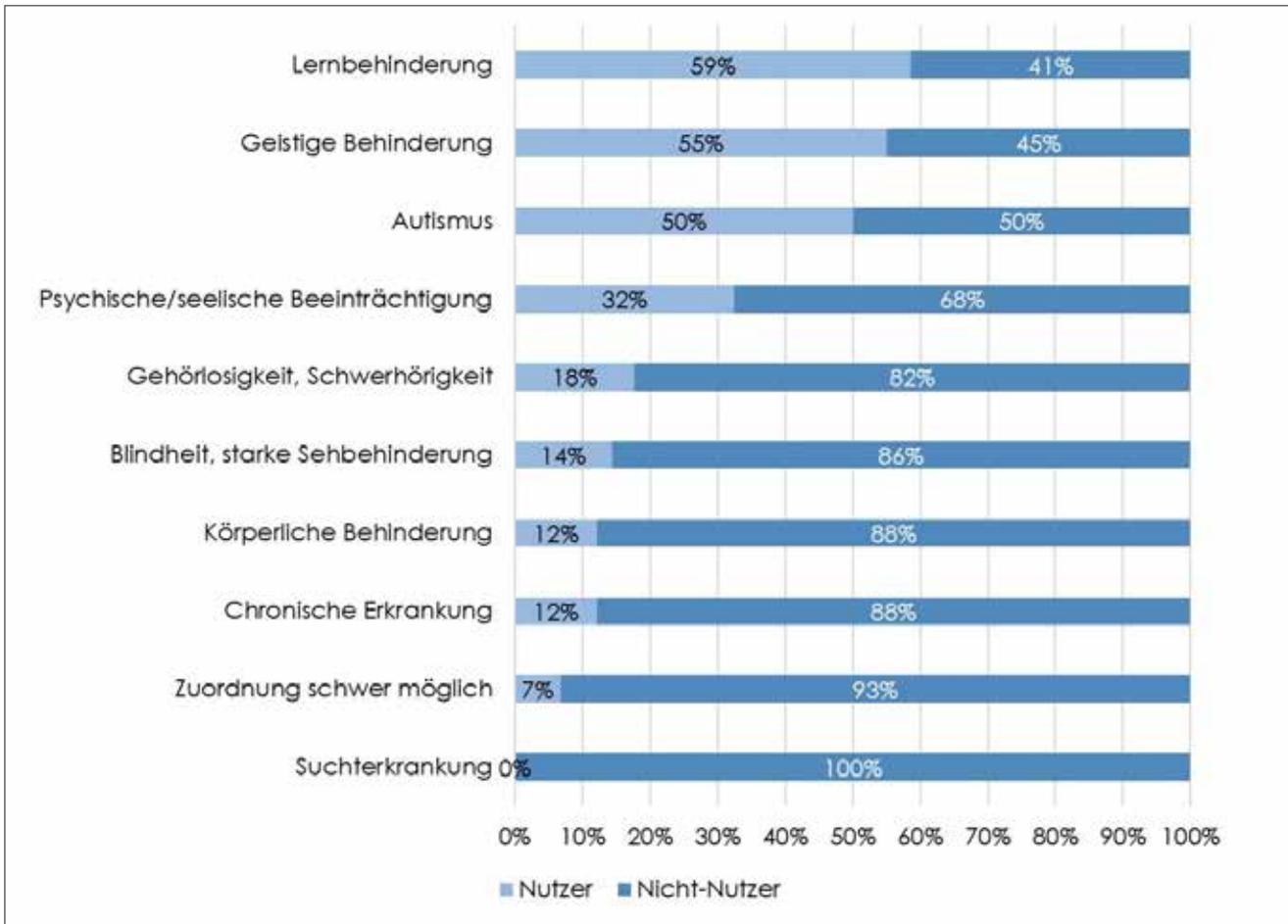


Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2022)

Dies zeigt, dass die Offene Behindertenarbeit oft noch auf die Zielgruppe Menschen mit einer kognitiven Behinderung fokussiert wird. Das wird deutlich untermauert, wenn man sich - differenziert nach Behinderungsart - die Nutzergruppen anschaut.

Vor allem Menschen mit kognitiven Behinderungen, die die Angebote der OBAs kennen, nutzen diese (50 - 59 %). Im Vergleich dazu fühlen sich zum Beispiel Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen kaum von diesen Angeboten angesprochen (18 % bis 14 %), Menschen mit einer Suchterkrankung gar nicht mehr (0 %).

Abbildung 29 Anteil Nicht-Nutzer/Nutzer von Angeboten der Behindertenorganisationen



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2022)

Wie oben erwähnt, ist v.a. Menschen mit einer kognitiven Behinderung aktuell der Zugang z. B. zu Vereinen oder anderen Bildungsangeboten nur erschwert möglich. Zum einen muss sichergestellt werden, dass sie die Orte der Veranstaltungen überhaupt erreichen und dann auch an den Veranstaltungen teilnehmen können. Teils setzt dies voraus, dass jemand dabei ist, der sie unterstützt und dazu beiträgt, dass eine Balance zwischen Menschen mit (z. B. geistigen) Behinderungen und anderen Veranstaltungsteilnehmenden hergestellt wird.

Wichtig ist bei einer möglichen Inanspruchnahme der Freizeit- und Kulturangebote, dass diese uneingeschränkt zugänglich sind. 59 % der Befragten können nach eigener Aussage das bestehende Freizeit- und Kulturangebot vor Ort uneingeschränkt wahrnehmen

(N=587). 4 von 10 Befragten sehen sich dagegen in der Nutzung bestehender Freizeit- und Kulturangebote eingeschränkt.

Pointierter zeigen sich Schwierigkeiten, wenn man diese Frage nach den benötigten Hilfsmitteln differenziert: Hier stellt sich heraus, dass nur 1 von 10 Befragten, der einen Rollstuhl als benötigtes Hilfsmittel angegeben hat, die bestehenden Freizeit- und Kulturangebote uneingeschränkt nutzen kann (N=52). Personen, die mindestens auf eine Begleitperson angewiesen sind (N=132), fühlen sich ebenfalls zu einem sehr erheblichen Anteil (81 %) eingeschränkt - und alle Menschen, die in der Befragung die Nutzung eines Blindenstocks⁵² angeben, verneinen die uneingeschränkte Nutzung des Angebots (ohne Abb.).

⁵² Fallzahl N=5.

8.5 Arbeit und Beruf

Trotz aller professionellen Hilfs-, Unterstützungs- und Beratungsangebote gestaltet sich die Inklusion von Menschen mit Behinderungen schwierig. Dies hat viele Gründe. So liegt die Zuständigkeit für den einzelnen Menschen je nach Lebenslage bei unterschiedlichen Leistungsträgern. Das ist nicht leicht zu durchschauen. Außerdem haben manche Arbeitgeber Vorbehalte, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen. Daher ist ein langer Atem in der Bearbeitung des Themas Arbeitsmarkt und Menschen mit Behinderungen nötig.

Im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans Inklusion im Landkreis Neu-Ulm wurden die spezifischen Fragestellungen vor Ort in den Vordergrund gerückt: Wie kann der Landkreis die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowohl als Arbeitgeber als auch als Kooperationspartner und Unterstützer der lokalen Wirtschaft fördern? Wie kann die strukturelle Vernetzung und Verknüpfung der zuständigen Stellen vor Ort besser gelingen? Wie kann eine bessere Informations- und Beratungspolitik - auch für Arbeitgeber - geleistet werden?

Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt. Aber positive Entwicklungen am Arbeitsmarkt und der Konjunkturaufschwung gehen an Menschen mit Behinderungen oft vorbei: Die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen wird weniger durch die Konjunktur und stärker durch die demografische Entwicklung und rechtliche Rahmenbedingungen beeinflusst als die Arbeitslosigkeit nicht-schwerbehinderter Menschen. Die Alterung der Gesellschaft erhöht die Grundgesamtheit der schwerbehinderten Menschen, die arbeitslos werden können.

Der Abbau von Regelungen, die es Älteren ermöglichen, vorzeitig aus dem Erwerbsleben auszuschneiden, wirkt ebenfalls in Richtung eines Anstiegs der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Personen.⁵³ Die Arbeitslosenquote von Menschen mit Schwerbehinderung liegt mehr als doppelt so hoch als bei Menschen ohne Behinderung, schwerbehinderte Menschen suchen im Schnitt länger nach einer Beschäftigung als Menschen ohne Behinderung und auch der Anteil der Langzeitarbeitslosen ist hier deutlich erhöht.⁵⁴

Arbeitgeber mit monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt sind gesetzlich dazu verpflichtet, auf mindestens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.⁵⁵ Arbeitgeber, die dieser Vorgabe nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe - abhängig von der Beschäftigungsquote/ Ist-Quote und von der Arbeitsplatzzahl - zahlen.

Schwerbehinderte Menschen arbeiten in allen Branchen, eine besondere Bedeutung kommt dabei dem öffentlichen Dienst zu: Ein Fünftel aller Menschen mit Schwerbehinderung in Deutschland ist im öffentlichen Dienst tätig.⁵⁶

In Betrieben und Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Arbeitnehmer beschäftigt sind, soll alle vier Jahre eine Schwerbehindertenvertretung⁵⁷ gewählt werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist die gewählte Interessenvertretung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten nach dem SGB IX.

Diese soll die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in ihre Arbeitsstelle fördern, ihnen bei Bedarf helfend zur Seite stehen und ihre Interessen gegenüber dem Betrieb oder der Dienststelle vertreten. Sie ist jedoch nicht dem Betriebs- oder Personalrat untergeordnet, sondern stellt eine eigenständige Institution dar. Sie bietet Gesprächsmöglichkeiten an, stellt ihre Kenntnisse zur Verfügung, schaltet sich bei Schwierigkeiten ein und vertritt die Interessen der schwerbehinderten Menschen bei Maßnahmen, die der Arbeitgeber plant.

Auch kann eine Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX als Instrument die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben insofern unterstützen, dass die betriebliche Integrations- bzw. Inklusionsarbeit über Zielvereinbarungen gesteuert wird. Es sollen so betriebsnahe Vereinbarungen abgeschlossen werden, die geeignet sind, die Beschäftigungssituation spürbar zu verbessern.

Beim Landratsamt Neu-Ulm ist nach Mitteilung des Behindertenbeauftragten keine Integrationsvereinbarung bzw. Inklusionsvereinbarung vorhanden.⁵⁸

⁵³ Bundesagentur für Arbeit (2021): Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt | Mai 2021. Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen 2020, S. 7f.

⁵⁴ Vgl. Aktion Mensch e.V. (2020): Inklusionsbarometer Arbeit 2020. Ein Instrument zur Messung von Fortschritten bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung auf dem deutschen Arbeitsmarkt (8/2020), S. 4.

⁵⁵ Vgl. SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen § 154 „Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen“

⁵⁶ Bundesagentur für Arbeit (2021): Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt | Mai 2021. Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen 2020, S. 8.

⁵⁷ SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen § 176, § 177, § 178

⁵⁸ Schriftliche Auskunft per E-Mail vom 17.11.2021.

Viele Menschen mit Behinderung arbeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt. Allerdings entsprechen Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderung vielfach nicht den Anforderungen, die aus dem Blickwinkel „Inklusion“ an diese gestellt werden müssen.

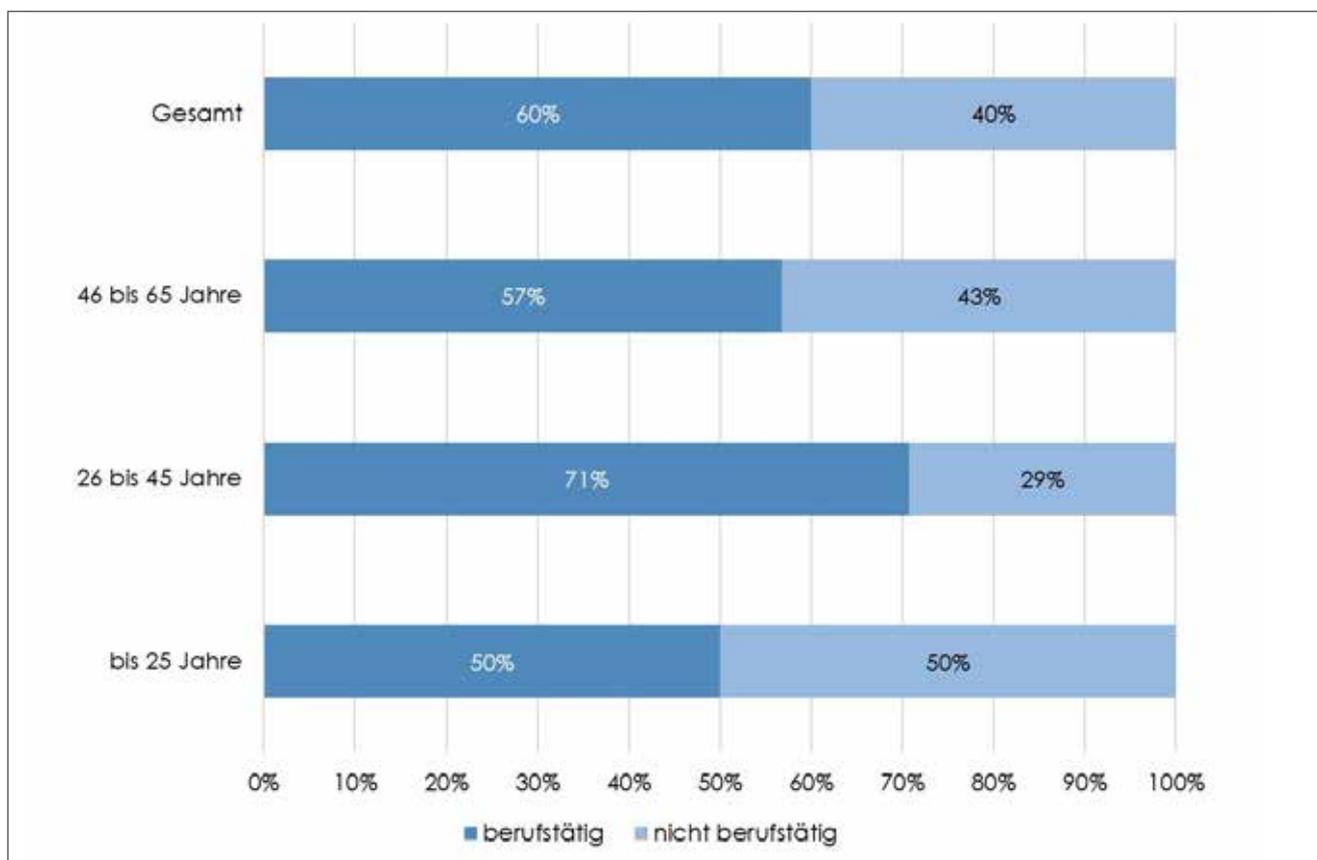
Das hat zwei zentrale Gründe: Zum einen wurden in den vergangenen Jahrzehnten Arbeitsangebote immer stärker auf Rationalisierungs- und Effektivierungspotenziale hin untersucht und anschließend in diesem Sinne umgestaltet. Arbeitsplätze für Menschen, die nur ein begrenztes Arbeitspensum schaffen, gibt es immer weniger. Letztlich steht immer die Frage im Raum, ob ein Arbeitnehmer den Tariflohn durch seine Arbeit erwirtschaften kann. Ist dies nicht der Fall, wie bei manchen Menschen mit Behinderung oder aus sonstigen Gründen eingeschränkten Menschen, kann vielfach trotz vorhandener Kompensationsangebote kein dauerhaftes Arbeitsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert werden. Außerdem haben viele Arbeitgeber einfach keine Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Vorurteile prägen teilweise den Blick von Arbeitgebern, wenn sie mit der Anstellung von Menschen mit Behinderung konfrontiert werden. Auch die Möglichkeiten technischer Hilfen am Arbeitsplatz und

der Arbeitsassistenten sind als Unterstützungsangebot für Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung noch viel zu wenig bekannt.⁵⁹ Die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Arbeitsmarkt hat viele Facetten. Je nach Art der Behinderung und Lebenssituation müssen individuelle Teilhabemöglichkeiten zugeschnitten werden. Besonders auch für Menschen mit Behinderung mit einer psychischen/seelischen Erkrankung gelingt die Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktuell nur ungenügend. Um diese zu verbessern, sind gemeinsame Anstrengungen der verschiedenen Kostenträger und der unterschiedlichsten Arbeitgeber notwendig.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen zum Themenbereich Arbeit und Beschäftigung dargestellt.

Von 369 Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Altersangabe im Erwerbsalter (18 bis 65 Jahre) sind, geben 60 % an, berufstätig zu sein. In der Erwerbsaltersgruppe sind es vor allem die jüngeren Arbeitnehmer (bis 25 Jahre) und die älteren Arbeitnehmer (46 Jahre und älter), die noch nicht bzw. nicht mehr einer Beschäftigung nachgehen. Bei der mittleren Altersgruppe (26 bis 45 Jahre) geben über 70 % an, berufstätig zu sein.

Abbildung 30 Berufstätigkeit in den Erwerbsaltersgruppen



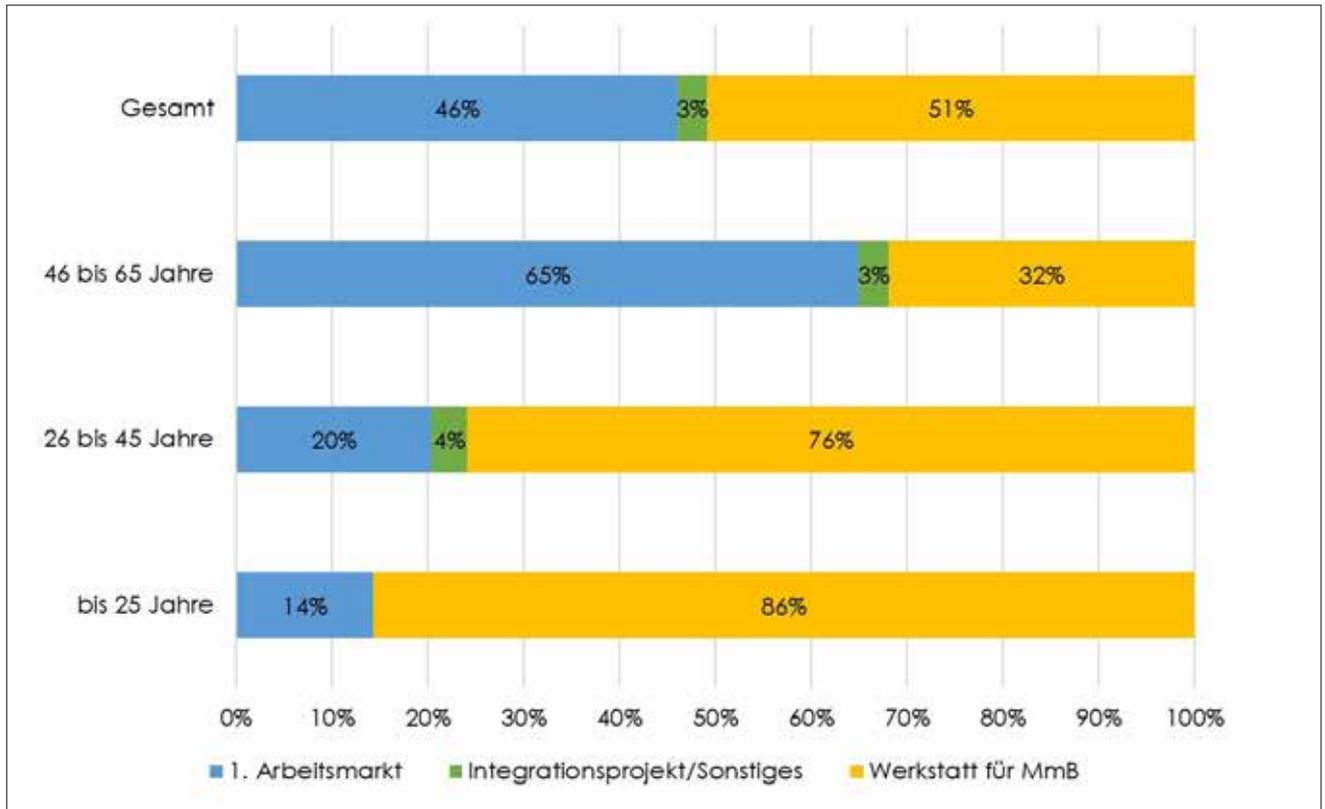
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

⁵⁹ Vgl. z. B.: Vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales (Hrsg.) (2017): Hilfe für kluge Köpfe. Berufstätig mit Arbeitsassistenten (ZB Bayern 2/2017), S. 1.

Art der Arbeitsstelle: Tätigkeiten im 1. Arbeitsmarkt überwiegen nur in der oberen Altersklasse, die jüngeren Teilnehmenden sind im Landkreis Neu-Ulm zum Großteil in

einer der Werkstätten für Menschen mit Behinderung beschäftigt.

Abbildung 31 Art der Arbeitsstelle



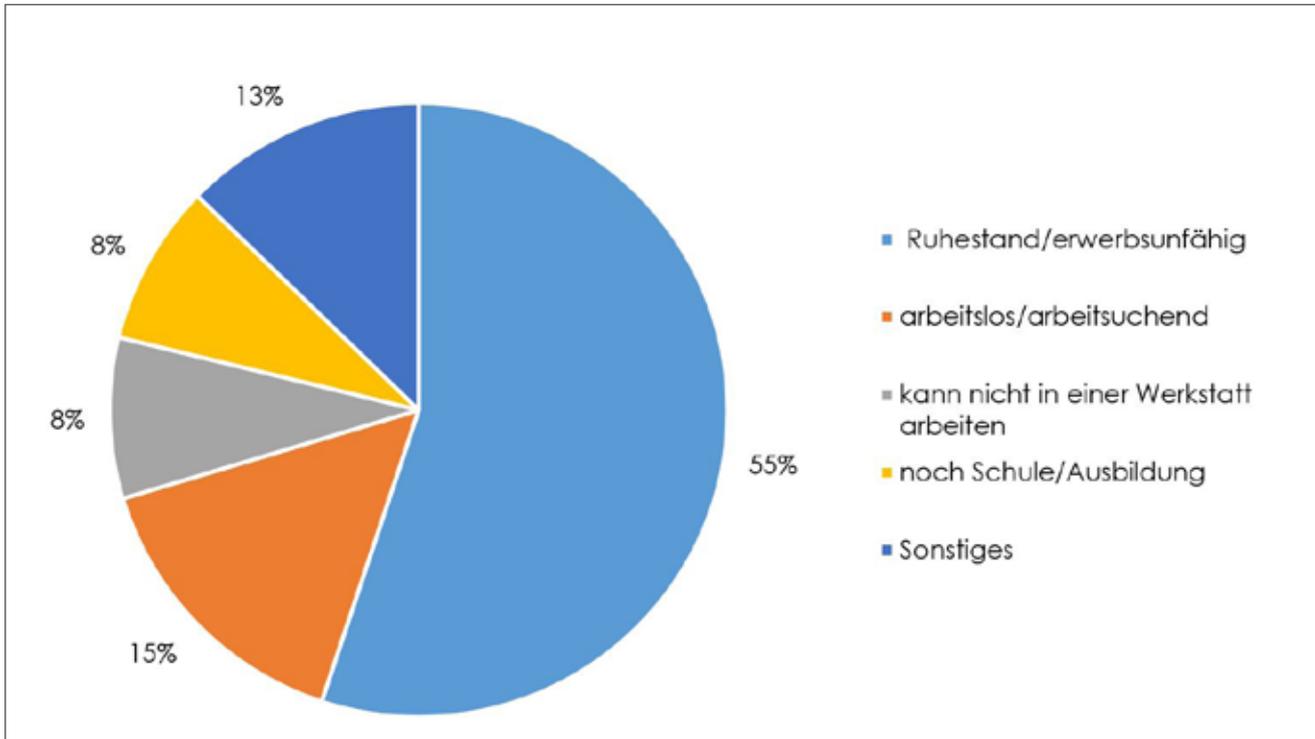
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Insgesamt ist die Hälfte der berufstätigen Menschen mit Behinderung in einer Werkstatt tätig, hiervon hat jeder 7. einen Außenarbeitsplatz.

Bei den (noch) nicht (mehr) Berufstätigen im Erwerbsalter gab der größte Anteil (55 %) an, bereits im Ruhestand

bzw. erwerbsunfähig zu sein, 15 % bezeichnen sich als arbeitslos/arbeitssuchend, 8 % sind noch in Ausbildung, Schule oder Studium, 8 % arbeiten in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung und 13 % geben hier sonstige Gründe an, z. B. Krankenstand oder dass gerade über die Erwerbsunfähigkeitsrente entschieden wird usw.

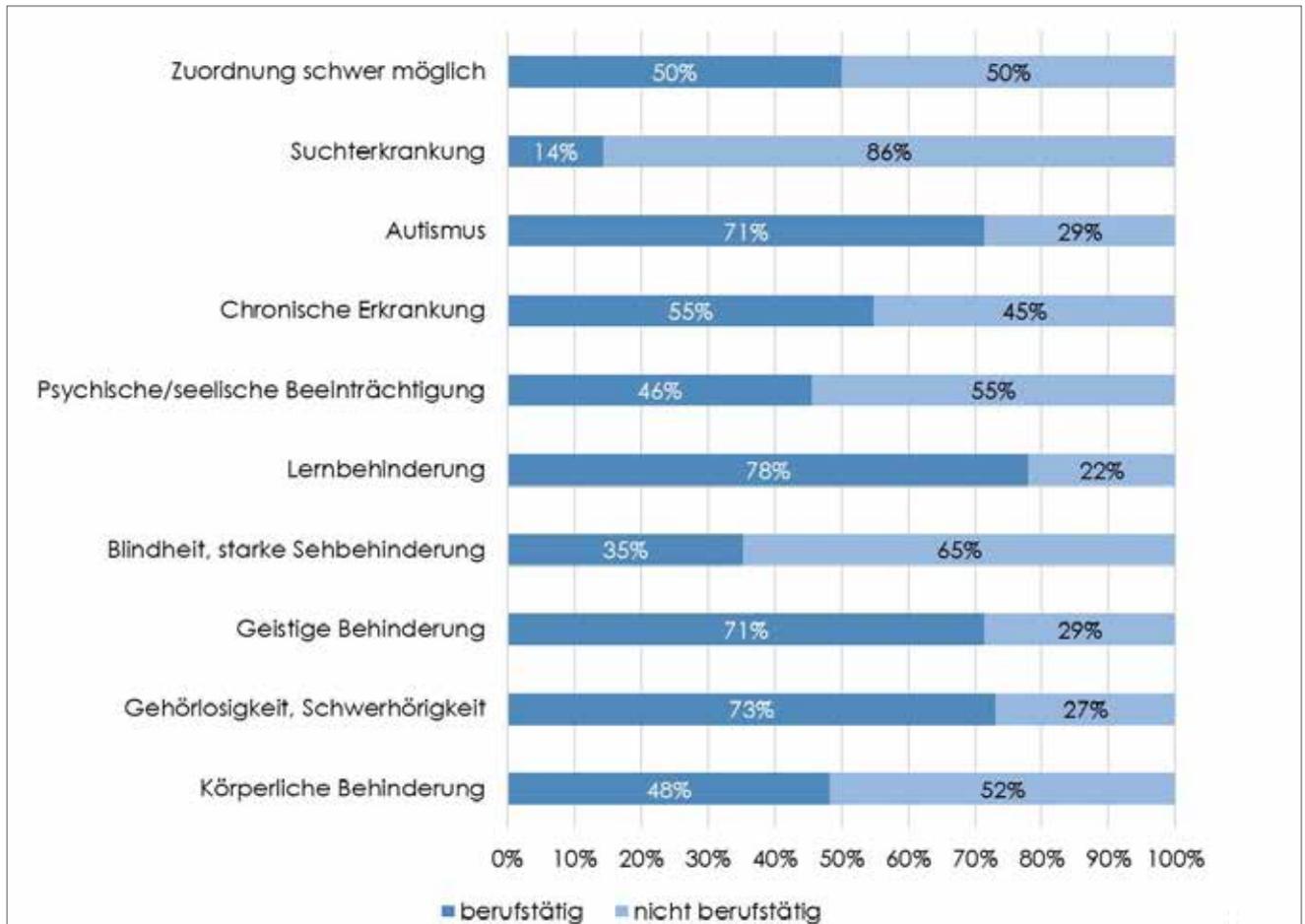
Abbildung 32 Nicht-Berufstätige in den Erwerbsaltersgruppen



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Eine Auswertung der Berufstätigkeit nach Art der Behinderung ist in einigen Fällen aufgrund der geringen Fallzahlen mit Vorsicht zu interpretieren. Allerdings ist festzuhalten: Für Menschen mit Behinderung im Erwerbsalter bis 65 Jahren zeigt die Befragung, besonders selten sind Menschen mit einer Suchterkrankung berufstätig (nur 14 %); von Menschen mit einer Sehbehinde-

rung ca. ein Drittel (35 %), bei psychischen/seelischen Erkrankten oder Menschen mit einer körperlichen Behinderung ist weniger als die Hälfte berufstätig, während bei der Gruppe der Menschen mit einer Lernbehinderung bzw. geistigen Behinderung immerhin 7 bis 8 von 10 arbeiten gehen.

Abbildung 33 Erwerbstätigkeit nach Art der Behinderung

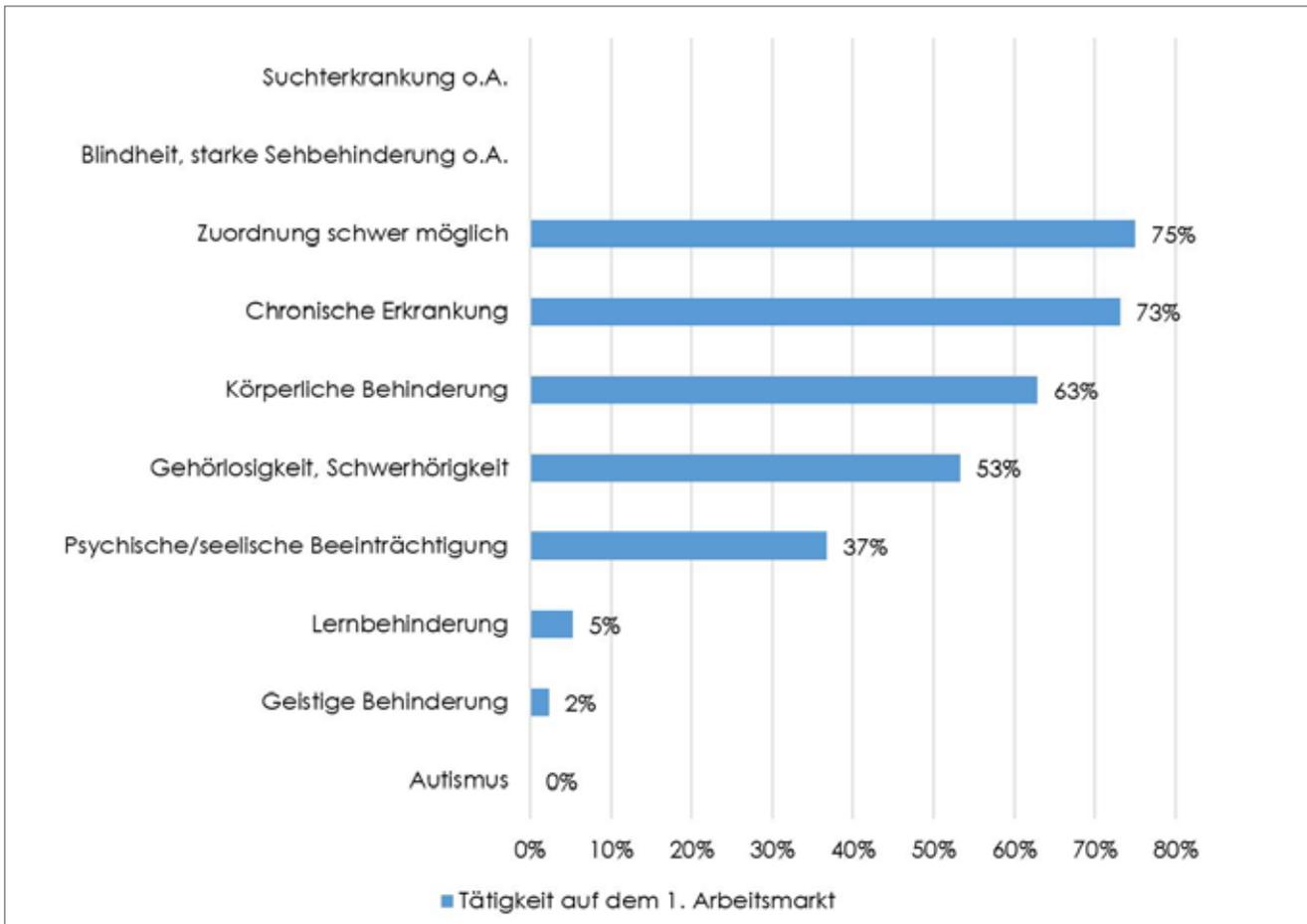
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Nimmt man die Art der Arbeitsstelle⁶⁰ aber genauer in den Blick, zeigt sich, dass bei der Befragung im Landkreis Neu-Ulm die Quote der Menschen mit einer kognitiven Einschränkung auf dem 1. Arbeitsmarkt minimal

ist bzw. gegen 0 tendiert. Im Gegensatz hierzu sind zum Beispiel Menschen mit einer körperlichen oder einer chronischen Erkrankung in 7 von 10 Fällen auf dem 1. Arbeitsmarkt aktiv.

⁶⁰ Fälle < 5 werden nicht ausgewiesen.

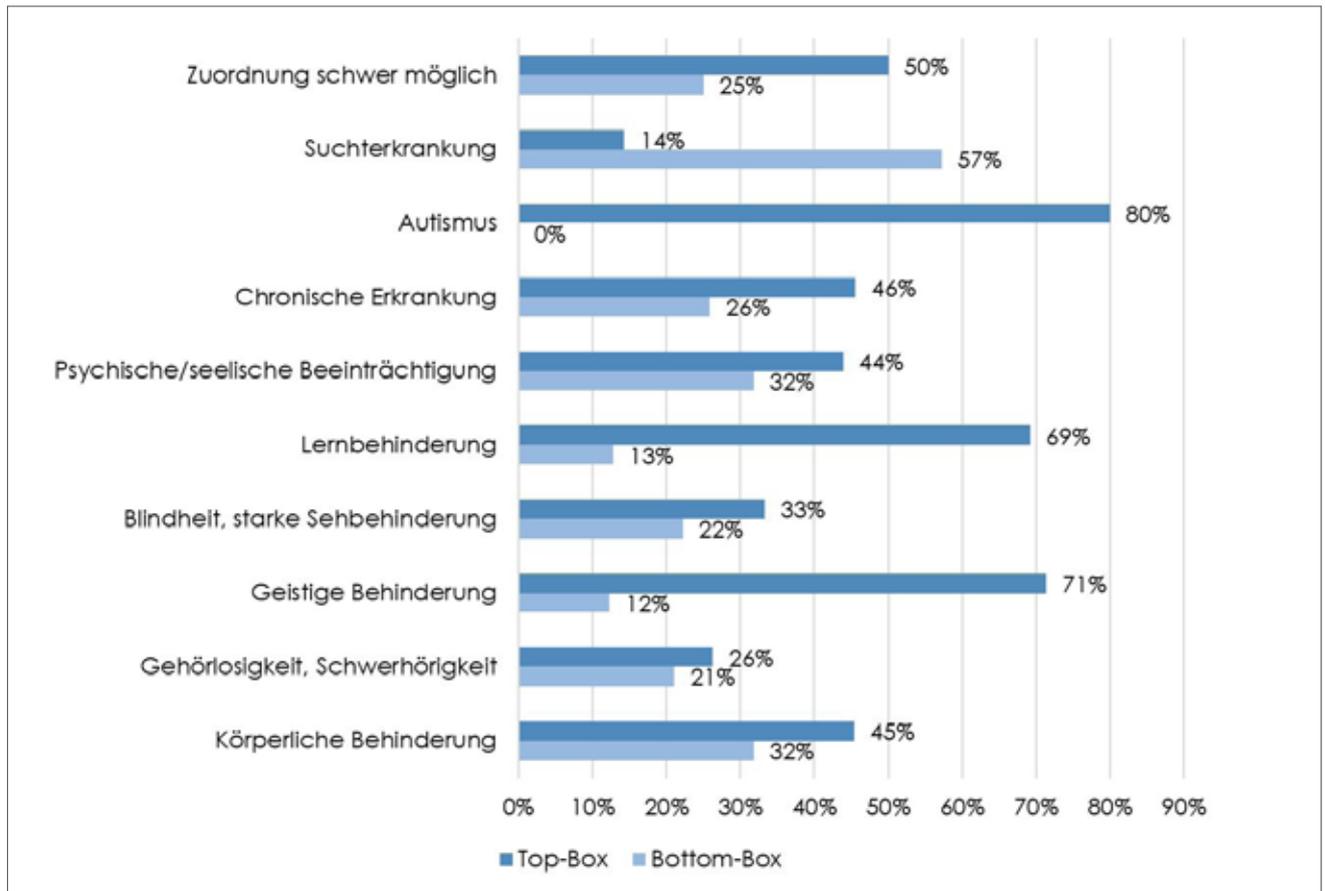
Abbildung 34 Tätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt nach Art der Behinderung



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Bei der Frage nach der Zufriedenheit mit der beruflichen Situation gaben 56 % an, eher oder sehr zufrieden (Top-Box) mit der aktuellen Situation zu sein. Allerdings zeigen sich bei den Menschen mit Behinderung im Erwerbsalter, die aktuell keiner Beschäftigung nachgehen (können), nur 19 % eher oder sehr zufrieden (ohne Abb.) Da in der Befragung von Menschen im erwerbsfähigen Alter, die eine Suchterkrankung haben, zu mehr als

85 % aktuell keiner Beschäftigung nachgehen (können), ist es z. B. nicht verwunderlich, dass sich hier deutlichere Unzufriedenheitswerte mit der aktuellen beruflichen Situation zeigen als im Durchschnitt, während Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung hingegen ihre aktuelle berufliche Situation in der Befragung überdurchschnittlich zufriedenstellend (Top-Box) bewerten.

Abbildung 35 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Art der Behinderung

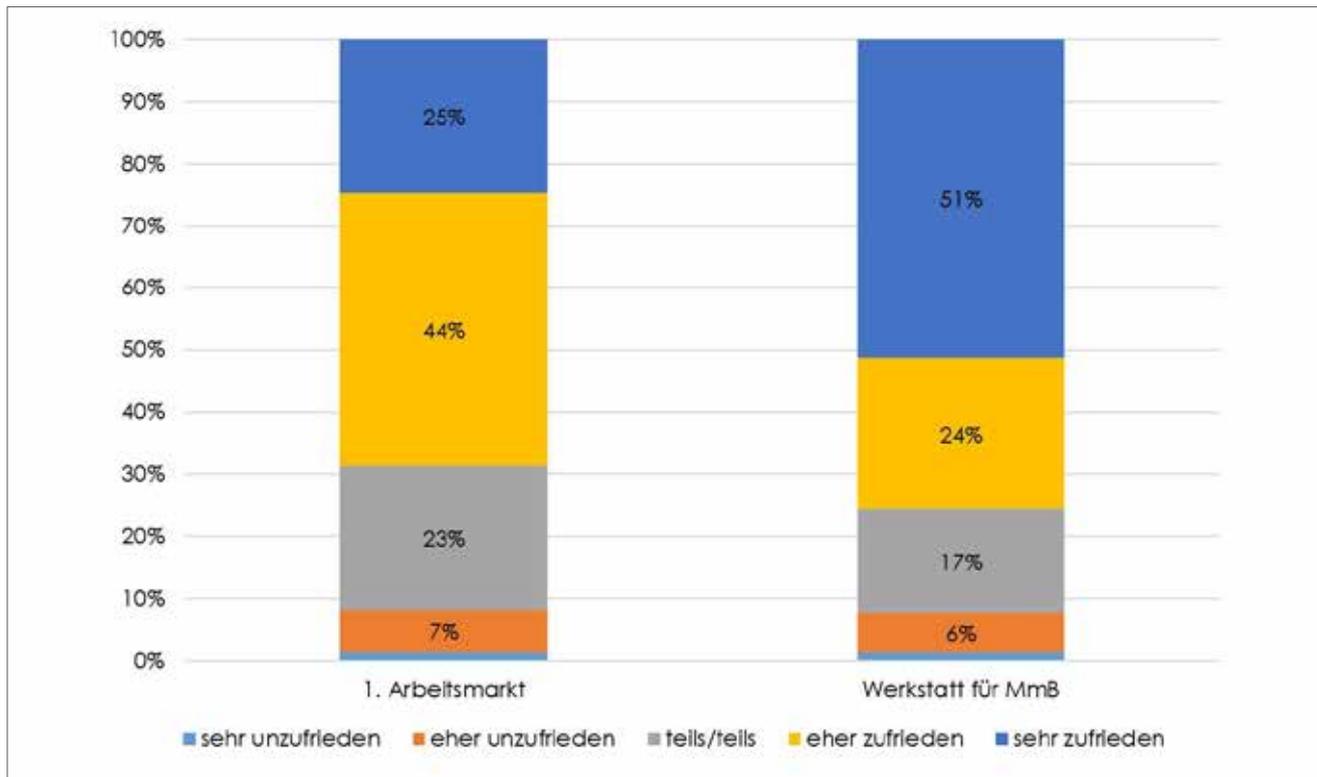
Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Betrachtet man die Zufriedenheit mit der beruflichen Situation nach Art der Arbeitsstelle, ergibt sich folgendes Bild:

Bei den Beschäftigten auf dem 1. Arbeitsmarkt finden sich 68 % (Top-Box), die sich zufrieden mit ihrer Situa-

tion zeigen, die Angaben „eher unzufrieden“ bzw. „sehr unzufrieden“ wurden von 8 % (Bottom-Box) gewählt. Von den Beschäftigten in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung sind insgesamt 75 % (Top-Box) eher zufrieden oder sehr zufrieden.

Abbildung 36 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Arbeitsplatz



Quelle: Befragung Menschen mit Behinderungen (2021); Grafik: BASIS-Institut (2021)

Die Arbeitsangebote in Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind wertvolle Beiträge zur Integration von Menschen mit Behinderungen ins Arbeitsleben. Generell gilt es, langfristig einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen, der allen Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz bietet. Aktuell werden Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderung arbeiten, besondere Schutzrechte eingeräumt, aber laut der gesetzlichen Vorgaben auch bestimmte Rechte (z. B. Mindestlohn) verwehrt. Dies wird mit einem besonderen Werkstattstatus begründet. Zielführend wäre es, möglichst allen Menschen sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze anzubieten.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt ist ein komplexes Unterfangen mit vielen Facetten. Von besonderer Bedeutung ist daher die umfas-

sende Abstimmung aller Akteure. Wichtig ist es, bei allen Bestrebungen der Inklusion im Bereich Arbeit und Beschäftigung die Schwerbehindertenvertretungen (SBV) mit einzubeziehen. In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, ist die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung im Unternehmen wünschenswert. Miteinbezogen werden müssen des Weiteren Unternehmensvertreter und Geschäftsführer, da diese aus einer Praxisperspektive heraus berichten können und damit weitere Sichtweisen in die Diskussion einbringen.

Bei allen Gesprächen zum Thema Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ist immer wieder zu prüfen, wie diese in die Diskussion eingebunden werden können.

8.6 Schule

Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen in Bayern (BayEUG Art. 2, Abs. 2, Satz 1). Es gibt unterschiedli-

che Angebote der Inklusionsumsetzung in Schulen, die im Folgenden kurz beschrieben und aufgelistet werden.

Partnerklassen

Partnerklassen stellen eine Form des kooperativen Lernens dar: „Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten.“ (Gesetzesgrundlage Art. 30 a Abs. 7 BayEUG). Dabei wird eine Klasse von För-

derschülern mit gleichem Förderschwerpunkt in einer allgemeinen Schule untergebracht (oder eine Regelschulklasse in einer Förderschule).

Im Landkreis Neu-Ulm existieren seit mehr als 15 Jahren 2 Partnerklassen der Lindenhofscheule der Lebenshilfe und der Grundschule Tiefenbach.⁶¹

Kooperationsklassen

Kooperationsklassen entstehen durch die Zusammenarbeit der Grund-, Mittel- und Berufsschulen mit sonderpädagogischen Förderzentren. In Kooperationsklassen werden in der Regel etwa drei bis fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Sprache, und/oder Verhalten in Regelklassen unterrichtet. „Merkmal der Kooperationsklasse ist der durchgängig gemeinsame Unterricht in allen Fächern. Dies erfordert eine qualitative und quantitative Anpassung der Unterrichts- und Förderangebote an die individuellen Bildungs- und Erziehungsbedarfe der Schüler („Lernzieldifferenz“).

Die Regelschullehrer werden dabei mit zusätzlichen Förderstunden - in der Regel 4 Stunden - vom Mobilien Sonderpädagogischen Dienst (MSD) der Förderzentren unterstützt; zusätzlich nach Möglichkeit von Förderlehrkräften der Regelschulen.

Nach Auskunft des Landratsamtes Neu-Ulm existieren keine Kooperationsklassen.

Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“

Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen. Schulen können das Schulprofil „Inklusion“ auf Antrag erwerben. Auf der Grundlage eines inklusiven Bildungs- und Erziehungskonzepts werden Schüler mit Förderbedarf in die Schulgemeinschaft aufgenommen. Unterricht und Schulleben orientieren sich an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Schüler mit und ohne Förderbedarf. Lehrkräfte der Förderschulen sind in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden, in Ko-

operation mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule gestalten sie vielfältige Formen des kooperativen Lernens. Durch den kontinuierlichen fachlichen Austausch zwischen Kollegen der Förderschule und der allgemeinen Schule findet ein Kompetenztransfer statt. Z. T. gibt es dort auch Klassen mit einem festen Lehrtandem aus Lehrkräften der allgemeinen Schule und Lehrkräften für Sonderpädagogik (BayEUG Art. 30b Abs. 3).

⁶¹ E-Mail Leitung Lindenhofscheule und Schulvorbereitende Einrichtung Senden und Limbach, 25.01.2022.
Die Lindenhofscheule ist ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und dem Schulprofil „Inklusion“.

Das Schulprofil „Inklusion“ haben im Landkreis Neu-Ulm (alphabetisch):

- Adolph-Kolping-Berufsschule Neu-Ulm
- Berufsschule Illertissen
- Berufsschule Neu-Ulm

- Bürgermeister-Engelhart-Grundschule Senden
- Erich-Kästner-Grundschule Neu-Ulm Ludwigsfeld
- Lessing-Gymnasium (Befindet sich in der Bewerbungsphase (Stand: Juni 2022)
- Lindenhofschule Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Neu-Ulm

Inklusion einzelner Schüler an Schulen ohne Schulprofil „Inklusion“ mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Inklusive Formen der Einzelbetreuung von Schülerinnen und Schülern gibt es mit den Förderschwerpunkten körperliche, geistige und sprachliche Entwicklung und dem Förderschwerpunkt Hören und Sehen. Einzelne Kinder mit Förderbedarf werden in der Regelklasse ihrer Spenngelschule beschult. Zur Verwirklichung von Inklusion werden in Bayern Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD) eingesetzt. Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützen die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Sie diagnostizieren und fördern die Schülerinnen und Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte und die Schüler mit Förderbedarf durch.

Schulische Inklusion kann mit und ohne Schulbegleiter vonstattengehen. Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach

Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen.

Nach Auskunft des Landratsamtes Neu-Ulm gab es im Schuljahr 2020/2021 insgesamt ca. 180 Einzelintegrationen an Grundschulen und ca. 70 an Mittelschulen. Der größte Anteil an Einschränkungen lag in Bezug auf die Einzelintegrationen beim Förderbedarf Lernen und im Bereich emotional-soziale Entwicklung.⁶²

Eine berufliche Ausbildung des Integrations-/Inklusionshelfers im erzieherischen Bereich ist aktuell gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Zur Lindenhofschule gehört der im gesamten Landkreis tätige Bereich der Individualbegleitung (= Schulbegleitung): zum Abfragezeitpunkt (Januar 2022) mit 35 Maßnahmen direkt in der Lindenhofschule und ca. 60 Maßnahmen an Grund- und Mittelschulen im Landkreis Neu-Ulm.

Alternatives schulisches Angebot (AsA)

Alternatives schulisches Angebot bedeutet, dass jeweils eine Lehrkraft für Sonderpädagogik und eine Lehrkraft der Regelschule an der Regelschule kooperativ zusammenwirken. Schülerinnen und Schüler wie Lehrkräften soll Hilfe zur Bewältigung von Problemen möglichst präventiv angeboten werden. AsA stellt eine wichtige Form der Unterstützung für Schüler mit Auffälligkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung dar. Der ursprünglich präventive Gedanke der Konzeption unter-

streicht die Notwendigkeit dieses besonderen Angebots, um vor Ort rasche Hilfestellung anbieten zu können, bevor sich Schwierigkeiten manifestieren.

Im Landkreis Neu-Ulm arbeiten zwei Mittelschulen mit den Förderzentren im Projekt Kooperationsstufe zusammen. Auch hier kooperieren die Lehrkräfte beider Schularten eng miteinander.

⁶² Es gibt laut LRA hier keine Definition, was Einzelinklusion bedeutet. Die genannten Zahlen beziehen sich auf Kinder mit diagnostiziertem Förderbedarf, die an den Grund- und Mittelschulen unterrichtet werden.

Förderschulen/Förderzentren

Förderzentren sind Kompetenzzentren für Sonderpädagogik und ein alternativer Lernort zur allgemeinen Schule, in denen insbesondere Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet und gefördert werden.

Die Förderung orientiert sich am sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes, z. B. in den Bereichen Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, Sehen oder Autismus. Kinder mit mehreren Förderschwerpunkten besuchen die Schule, die ihren Förderbedarf am besten erfüllen kann.

Es werden in Bayern Förderschulen mit folgenden Schwerpunkten (alphabetisch) unterschieden:

- emotionale und soziale Entwicklung
- geistige Entwicklung
- Hören
- körperliche und motorische Entwicklung
- Lernen
- Sehen
- Sprache

Grundlagen für den Unterricht in diesen Schulen sind adaptierte Lehrpläne der Grundschule und der Mittelschule bzw. eigene Lehrpläne. Auswahl und Formen des Unterrichts sind an den Förderschwerpunkten ausgerichtet. Im Landkreis Neu-Ulm gibt es nach Art. 20 Abs. 2 BayEUG folgende Förderzentren (alphabetisch):

- Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule Ulm mit Förderschwerpunkt Körperbehinderung⁶³
- Lindenhofschule, Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und dem Schulprofil „Inklusion“

- Rupert-Egenberger-Förderzentrum Pfuhl mit Förderschwerpunkt Lernen
- Wilhelm-Busch-Förderzentrum Illertissen mit Förderschwerpunkt Lernen

Eine landkreisübergreifende Kooperation im Bereich emotional-soziale Entwicklung gibt es mit der Vinzenz-von-Paul-Schule in Schwendi, Ortsteil Schönebürg (Landkreis Biberach).

Umfassende Inklusion im schulischen Bereich kann nur schrittweise umgesetzt werden. Daher sollten zunächst auch Schritte gegangen werden, die eher dem Integrationsbereich zuzuordnen sind, aber dennoch Teilhabe sichern/verbessern. So sollen neben den schulischen Inklusionsmodellen auch weitere Kooperationsprojekte zwischen Schülern mit und Schülern ohne Behinderung umgesetzt werden.

In Klassen mit Schülern mit Behinderung sollte grundsätzlich zusätzlich zur Lehrkraft eine Fachkraft eingesetzt werden. Diese Lösung ist neben dem im Einzelfall oft notwendigen kindbezogenen Einsatz von Schulbegleitern/Integrationsbegleitern anzustreben. Für den Übergangszeitraum werden die Aufgaben von Schulbegleitern überprüft und neu gedacht.

Die Ausbildung des Lehrpersonals sollte generell den Anforderungen inklusiver Schule weiter angepasst werden. Inklusionsideen werden in Zukunft auch an die Realschulen, Gymnasien und (weitere) berufliche Schulen verstärkt herangetragen. Schulen, die sich bisher noch nicht umfassend mit dem Thema Inklusion befasst haben, sollen motiviert werden, Inklusion in die Konzeption der eigenen Schule zu integrieren.

⁶³ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2014): Die Förderschulen in Bayern.

⁶⁴ Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2017): Förderschule; Hilfen nach Förderschwerpunkt. Rechtsgrundlage Art. 20 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

⁶⁵ Obwohl sich die Schule in Ulm, also in Baden-Württemberg befindet, besteht laut Fachbereich 42 des Landratsamtes Neu-Ulm eine Kooperation.

8.7 (Früh-)Kindliche Bildung

Die Inklusion von Kindern mit Behinderung gelingt bereits heute in vielen Tageseinrichtungen des Landkreises Neu-Ulm gut. Dennoch gibt es eine Reihe von Ansätzen, wie Inklusion in Kindertageseinrichtungen noch weiter gefördert werden kann.

Den Kindertageseinrichtungen kommt eine Vorreiterrolle in ihrem Bemühen um die Umsetzung der Inklusion zu. Das Miteinander von Kindern mit und ohne Behinderung wird in vielen Kindertageseinrichtungen täglich gelebt und erlebt. Nicht nur die Kinder, sondern auch deren Eltern erleben das Zusammensein von Kindern mit und ohne Behinderung als Normalität.

Im Rahmen des im Sommer 2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) und der geplanten Novelle des SGB VIII werden Weichen gestellt für die Zentrierung der Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen.

Zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs ist die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern wird es deutlich leichter, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen. Dies soll erreicht werden insbesondere durch

- eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe,
- eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und auch dadurch, dass
- beteiligte Leistungsträger enger und verbindlicher zusammenarbeiten müssen und
- betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern verbindlicher beraten werden im Hinblick auf ihre Leistungen, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme.
- Ab 2024 werden Eltern zudem unterstützt durch eine Verfahrenslotsin oder einen Verfahrenslosten, das heißt eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren begleitet.
- Darüber hinaus werden bereits jetzt die Weichen gestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderun-

gen zuständig wird (sogenannte „Inklusive Lösung“), wenn dies zuvor (bis 2027) ein Bundesgesetz im Einzelnen regelt.

Jedoch werden zwei Regelungen verzögert rechtskräftig und betreffen den großen Komplex der inklusiven Gestaltung des SGB VIII. Während einzelne Regelungen zur so genannten „Schnittstellenbereinigung“ zwischen SGB VIII und der Eingliederungshilfe (SGB IX) ab jetzt gelten, kommt der große Schritt der „Gesamtzuständigkeit“ des SGB VIII erst 2028.

Auch die Einführung der Verfahrenslotsen in den Jugendämtern zur Verbesserung der Beratung von Familien mit Kindern mit Behinderungen tritt verzögert in Kraft. Die Verfahrenslotsen kommen erst ab dem 01.01.2024 zum Einsatz. Das Inkrafttreten der Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen (seelisch, körperlich, geistig) ist gesetzlich bedingt. Erst wenn ab dem 01.01.2027 ein entsprechendes Bundesgesetz die Gesamtzuständigkeit im Detail regelt, tritt diese ab dem 01.01.2028 in Kraft. Damit ist der Weg zum inklusiven SGB VIII zwar gesetzlich angedeutet, ob es das Bundesgesetz zum 01.01.2027 geben wird und somit die Grundlage für die Gesamtzuständigkeit der Jugendämter, wird sich in den nächsten Jahren zeigen.⁶⁶

Generell wurde in den vergangenen Jahren mit der Regelung, Kinder mit Behinderung über den Faktor 4,5 bei der Personalbemessung besserzustellen, ein großer Fortschritt in der Umsetzung der Integration in Kindertageseinrichtungen erzielt. Zu bedenken ist aber auch, dass der Personalmehrung immer der Nachweis vorausgeht, dass ein Kind eine Behinderung aufweist. Dies führt zu mehreren Herausforderungen: Die Einstufung als „Kind mit Förderbedarf“ bzw. „Kind mit Behinderung“ wird von Eltern nicht selten als stigmatisierend erlebt. Eltern wehren sich teilweise gegen die Sichtweise, dass das Kind behindert oder von Behinderung bedroht ist. Teilweise gestaltet sich diese Einstufung schwierig und braucht vor allem Zeit, da für Beratungsgespräche mit den Eltern zunächst eine Vertrauensbasis aufgebaut und sukzessive Beobachtungsergebnisse zusammengetragen werden müssen. So kommt es vor, dass bei einigen Kindern die Eltern erst nach einiger Zeit einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen und erst dann die entsprechende Einstufung (verbunden mit einer erhöhten Per-

⁶⁶ Vgl. z. B. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. (2021).

sonalmittelzuweisung) berücksichtigt werden kann. Das bedeutet, dass die Einrichtung zwar in der Diagnose und Betreuung des Kindes Umfassendes leisten muss, sich diese Leistung aber teilweise erst später im Personalschlüssel niederschlägt.

Um den Kindern mit ihrem besonderen Förderbedarf gerecht werden zu können, sollten die zusätzlich erforderlichen Personalstunden in jedem Fall von einer Fachkraft erbracht werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sollte bei zwei Kindern mit Eingliederungshilfebedarf, die in der gleichen Gruppe⁶⁷ betreut werden, die Gruppengröße 21 Kinder nicht übersteigen. Bei Integrationsgruppen soll die Gruppengröße maximal 15 Kinder betragen (davon mind. 3 und max. 5 mit Integrationsstatus). Auch der Diagnoseprozess selbst als Voraussetzung der erhöhten Personalzuweisung wird teilweise als problematisch eingestuft. Dieser wird von manchen Eltern ebenfalls als stigmatisierend erlebt. Dass Eltern dies als stigmatisierend erleben, ist der Effekt folgender Diskrepanz: Aus der Perspektive des Aktionsplans wird aktuell in einer Aussonderungslogik und Defizitorientierung entlang der Fördersysteme gedacht. Es wird keine inklusionsorientierte Pädagogik gefördert, sondern lediglich ein je Kind nachweisbarer, durch Defizite ausgelöster Mehrbedarf. Der Umsetzung einer inklusiven Pädagogik steht somit ein defizitorientiertes Fördersystem entgegen. Festgestellt werden kann auch, dass in vielen Fällen ein erhöhter Beratungsbedarf für Eltern von Kindern mit Behinderung zu verzeichnen ist.⁶⁸

Die Beratungs- und Begleitungsarbeit mit den Eltern verändert das Anforderungsprofil an die Einrichtungen, die dort Beschäftigten und auch an die Erziehungsberatung und die interdisziplinären Frühförderstellen stetig. Mit der wachsenden Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen wächst der Bedarf, multiprofessionelle Teams in den Kindertageseinrichtungen unter Einbeziehung von Heilpädagogen, Sozialpädagogen, Psychologen, Familientherapeuten und Logopäden zu bilden oder in verstärktem Maße Kooperationen mit den Fachdiensten der interdisziplinären Frühförderstellen einzugehen. Der Bedarf an zusätzlichen Fachkräften und deren Finanzierung ist stark von der Art der Einrichtung abhängig. Nicht in allen Einrichtungen ist die Einbindung dieser Fachkräfte strukturell abgeschlossen und

ausreichend finanziert.

Wenn sich Kindertageseinrichtungen aber auf den Weg begeben, sich Inklusionsfragestellungen zu öffnen, sind auch die Fachberatungen der Träger als Unterstützer gefragt. Daher sind auch dort entsprechende Ressourcen für die Anbahnung von Inklusionsprojekten nötig. In vielen Kindertageseinrichtungen müssen die Räumlichkeiten zur Umsetzung der Inklusion angepasst werden, da sich Stück für Stück die Kontakt- und Unterstützungsbedarfe sowie der familiäre Hintergrund geändert haben. Besonders bei Kindern mit Behinderung und deren Familien wird eine veränderte Arbeitsweise der Einrichtungen nötig, die sich auch in Raumbedarfen niederschlägt. So wächst der Bedarf an Therapie- und Beratungsräumen, die für interne Kleingruppenarbeit, Einzelförderung, aber auch für externe Fachkräfte, die vor Ort mit den Kindern arbeiten, zur Verfügung stehen. Ein differenziertes Raumkonzept mit mehreren kleinen Räumen in der Einrichtung wird diesem Anspruch am besten gerecht.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern mit besonderem Förderbedarf dargestellt.

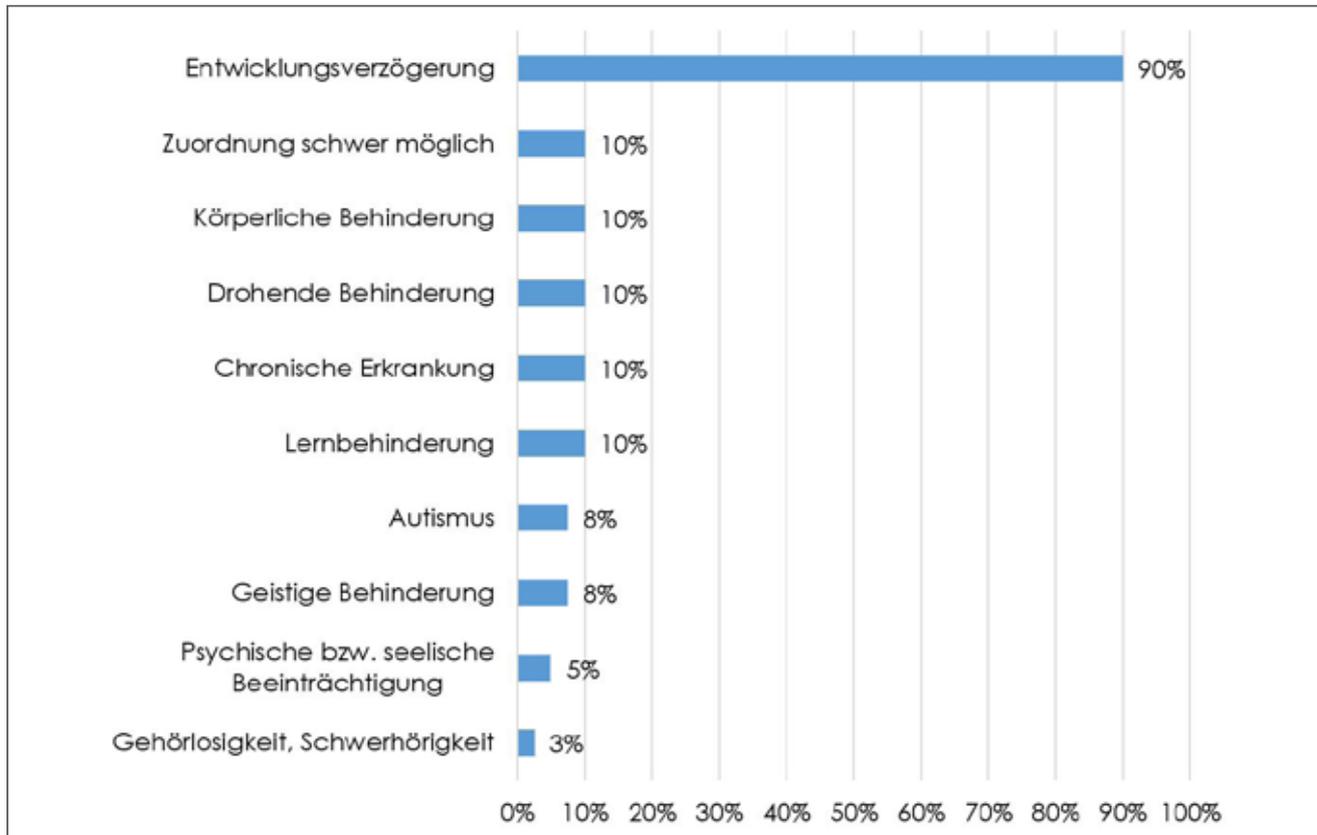
Ein wesentlicher Bestandteil von Inklusion ist ein inklusives Bildungssystem, das das gemeinsame Lernen aller Kinder zum Ziel hat und sich auf deren individuelle Bedürfnisse einstellt. Kindertageseinrichtungen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu: Als erste außerfamiliäre Bildungsinstitution legen sie den Grundstein für gleiche Chancen auf Teilhabe an Bildung und Gesellschaft. Die Frühkindliche Bildung stellt nicht nur für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems, sondern auch für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sowie für das erfolgreiche (schulische) Lernen insgesamt ein wichtiges Fundament dar.

4 von 10 Kindern mit besonderem Förderbedarf haben mehrere Beeinträchtigungen (N=47). Betrachtet man die Verteilung der angegebenen Behinderungen/Beeinträchtigungen ist die Gruppe derer, die eine Entwicklungsverzögerung aufweisen, mit etwa 9 von 10 der Fälle mit Abstand am größten.

⁶⁷ Viele Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte arbeiten im Sinne einer zeitgemäßen Pädagogik nicht mehr starr mit stets gleichen Gruppen von Kindern, sondern passen ihre Arbeit den jeweiligen Anforderungen der Kinder und des Ablaufs in der Kindertageseinrichtung an. Wenn im Folgenden von Gruppen gesprochen wird, werden damit plastisch die Auswirkungen der Aufnahme von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, oder Kindern mit Behinderung auf die Personalbemessung hervorgehoben.

⁶⁸ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2015): Lust und Mut zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Handreichung zur Öffnung von Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung.

Abbildung 37 Beeinträchtigungen/Behinderungen in %



Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2021); Grafik: BASIS-Institut (2022)

7 von 10 Kindern mit besonderem Förderbedarf haben in der Befragung keine Schwerbehinderung gemäß dem Neunten Sozialgesetzbuch. Eine Pflegegradanerkennung ist bei knapp einem Viertel (23 %) gegeben.

Mit dem Informations- und Beratungsangebot im Landkreis Neu-Ulm zeigt sich weniger als die Hälfte (45 %) der Eltern/Erziehungsberechtigten eher oder sehr zufrieden (N=33), fast ein Drittel (31 %) äußert sich bezogen auf das vorhandene Informationsangebot eher und sehr unzufrieden (Bottom-Box) - und führen damit einen deutlichen Optimierungsbedarf ins Feld.

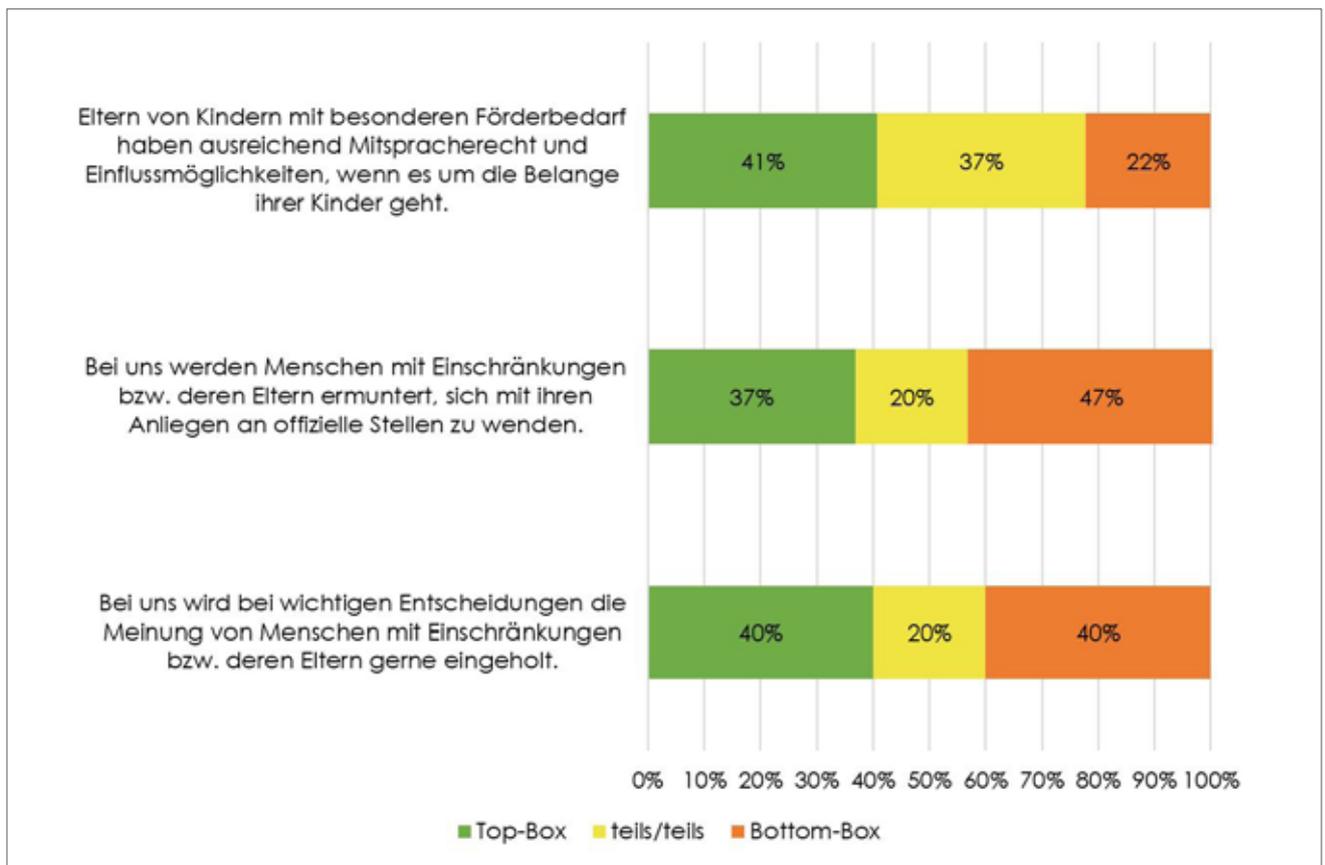
Auffällig ist, dass Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen und Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf weitgehend unbekannt sind. Den Behindertenbeauftragten des Landkreises kennen 95 % nicht, Ansprechpartner der Offenen Behindertenarbeit sind keiner der befragten Personen bekannt (ohne Abb.).

Nur wenn Wünsche und Probleme erkannt werden, kann eine optimale Teilhabe gefördert und in die Realität um-

gesetzt werden. Eine wichtige Zielsetzung ist, Planungen an den tatsächlichen Belangen und Bedürfnissen auszurichten, das heißt der aktive Einbezug von Eltern von Kindern mit Förderbedarf ist unerlässlich, um keine Beratungs- und Inklusionsangebote an den Belangen vorbei zu planen.

In der Befragung stimmen 4 von 10 Eltern/Erziehungsberechtigten der Aussage „Bei uns wird bei wichtigen Entscheidungen die Meinung von Menschen mit Einschränkungen bzw. deren Eltern gerne eingeholt“ eher oder voll und ganz zu. Ebenso bei der Aussage, dass Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf ausreichend Mitspracherecht und Einflussmöglichkeiten haben, wenn es um die Belange ihrer Kinder geht.

Im Umkehrschluss sieht man aber, dass fast 4 von 10 der befragten Eltern, ihr Mitspracherecht bzw. ihre Einflussmöglichkeiten als lediglich bedingt bis überhaupt nicht vorhanden einschätzen. Eine besondere Hürde wird in der Bürokratie gesehen: Fast die Hälfte (47 %) verneint die Aussage, dass Menschen mit Einschränkungen ermuntert werden, sich mit ihren Anliegen an offizielle Stellen zu wenden.

Abbildung 38 Einschätzung Aussagen

Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2021); Grafik: BASIS-Institut (2022)

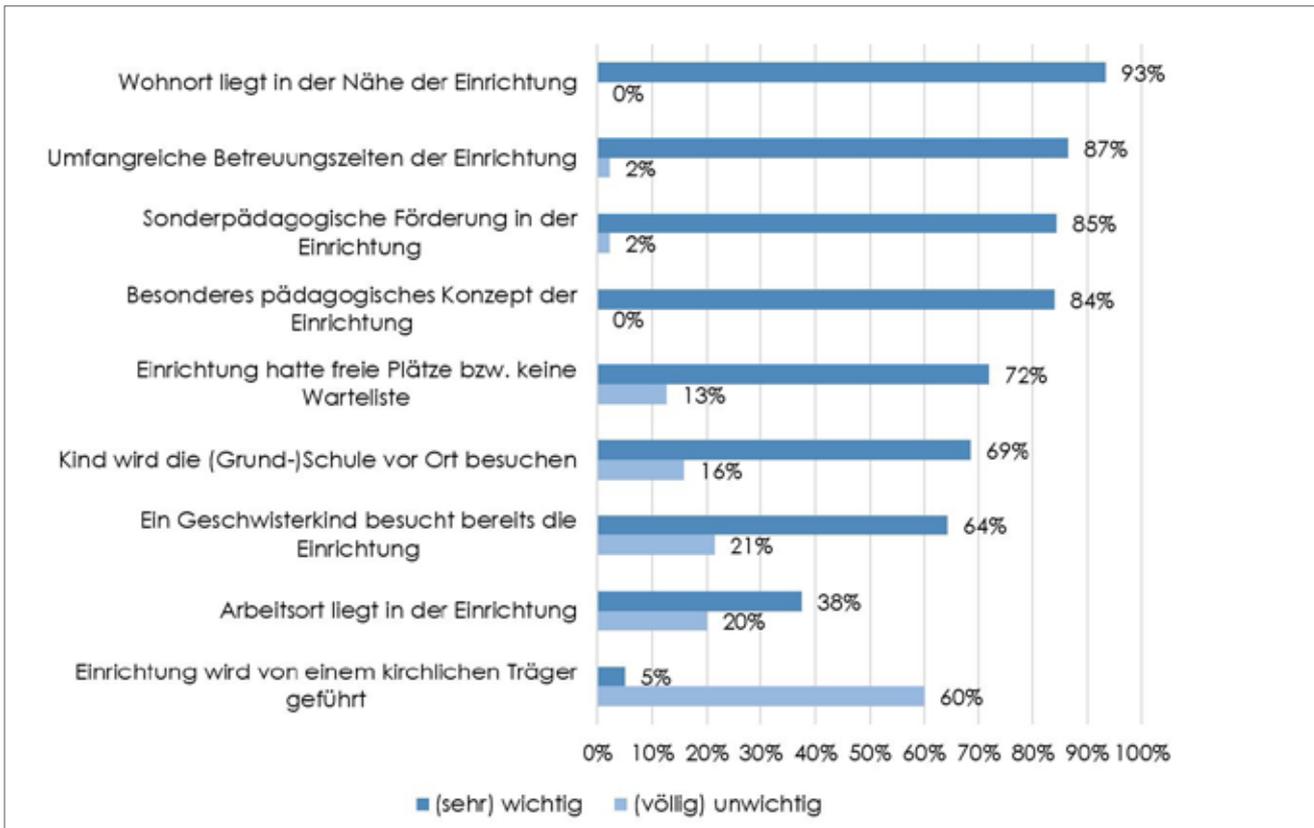
Den Kindertageseinrichtungen kommt eine Vorreiterrolle in ihrem Bemühen um die Umsetzung der Inklusion zu. Die Betreuung von Kindern außerhalb der Familie ist eine wichtige Entscheidung im Leben junger Familien. Sie ist bedeutsam für alle Kinder und alle Eltern, für Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf vielleicht noch mehr. Deshalb ist es ratsam, sich vorab zu überlegen, welche Erwartungen an mögliche Betreuungsformen gestellt werden.

Eine fachliche Beratung zur Wahl der Kindertageseinrichtung bekamen aber 8 von 10 Eltern/Erziehungsberechtigten nicht, die restlichen, die eine fachliche Beratung erfahren haben, betonen zur Gänze den positiven Effekt der Beratung zur Wahl der richtigen Kindertageseinrichtung (ohne Abb.). Oft scheitert eine Umsetzung

der Inklusion aber schon an einem Mangel an Betreuungsplätzen. In der Befragung der Eltern der Kinder mit besonderem Förderbedarf gaben 2 von 10 Eltern/Erziehungsberechtigten (N=47) an, dass sie Schwierigkeiten hatten, einen geeigneten Betreuungsplatz für ihr Kind mit besonderem Förderbedarf zu finden.

Ganz oben in der Hierarchie der Auswahlgründe (wichtig bis sehr wichtig) stehen für die Eltern die Nähe der Einrichtung zum Wohnort und der Umfang der Betreuungszeiten. Erst dann folgt das sonder- oder pädagogische Konzept einer Einrichtung. Eine untergeordnete Rolle spielt für die Befragten als Auswahlgrund eine eventuelle kirchliche Trägerschaft der Einrichtung, 6 von 10 Eltern betonen, dass dies als Auswahlgrund (völlig) unwichtig für die Wahl der Betreuungsstelle ist.

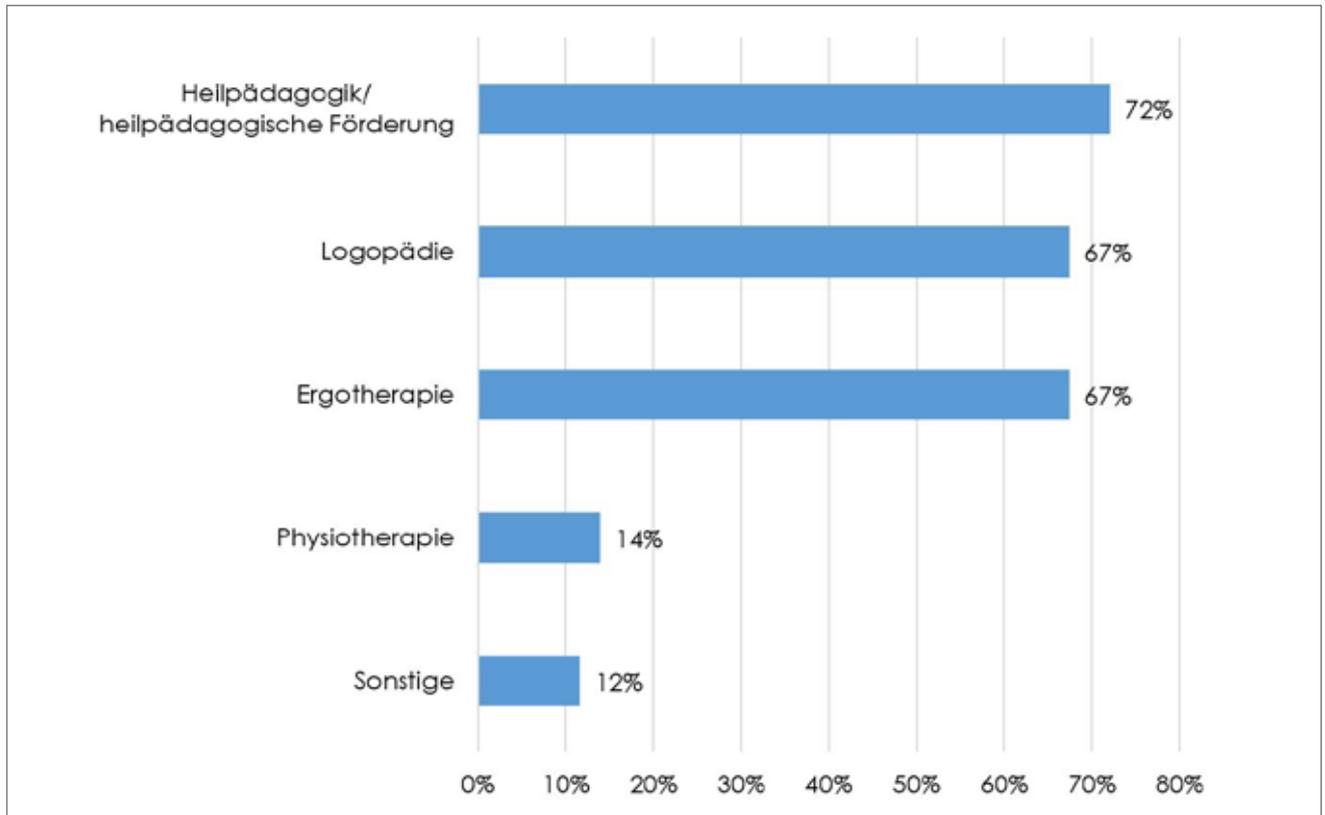
Abbildung 39 Auswahlgründe für Wahl der Einrichtung



Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2021); Grafik: BASIS-Institut (2022)

Fast alle Eltern/Erziehungsberechtigten (92 %) geben an, dass ihr Kind spezielle Unterstützung in der Einrichtung bekommt. Hier liegt der Hauptschwerpunkt auf der

heilpädagogischen Förderung. Als sonstige Förderungen werden z. B. Frühförderung und Einzelbeschäftigung angegeben.

Abbildung 40 Spezielle Unterstützungsformen der Einrichtungen für das Kind

Quelle: Befragung Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderem Förderbedarf (2021); Grafik: BASIS-Institut (2022)

2 von 10 Kindern (N=43) haben auch eine laufende Unterstützung - medizinisch oder pädagogisch begründet - durch eine individuelle Begleitperson.

Insgesamt bewerten die Eltern/Erziehungsberechtigten die jeweilige Einrichtung ihres Kindes zufriedenstellend und vergeben eine Durchschnittsnote von 1,79 (N=47). Die zeitliche Betreuungssituation in der jeweiligen Einrichtung wird mit einer Note 1,6 als gut eingestuft. Die

Bildungsarbeit und Förderung des Kindes in den jeweiligen Einrichtungen fällt mit der Note 2,1 etwas schlechter aus.

Etwa ein Drittel (36 %) der befragten Eltern/Erziehungsberechtigten äußerte den Wunsch, (mehr) Unterstützung durch die Einrichtung bei Fragen der Erziehung zu erhalten (N=47). Der Wunsch geht hierbei mehrheitlich Richtung Einzelgespräche (73 % der Fälle).

9. Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Wie bereits beschrieben, finden sich die **zentralen und priorisierten Handlungsempfehlungen in Kapitel 7**. Diese sind u. E. notwendige Voraussetzung für die Umsetzung des Inklusionskonzepts. Die grundsätzliche politische Willensbekundung zur umfassenden Förderung und Umsetzung von Inklusion, die Schaffung ausreichender personeller Ressourcen für eine Behinderntenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten, die Bildung von Beteiligungsgremien (Behindertenbeirat, Audit-Gruppen) und thematisch orientierter Arbeitsgruppen mit Beteiligung von Vertretern möglichst aller relevanten Akteure: **Sie bilden die Basis dafür, die Handlungsempfehlungen in den Themenbereichen eigenständig zu priorisieren, umzusetzen und eine passgenaue Weiterarbeit vor Ort zu gewährleisten.**

Die folgenden Empfehlungen beziehen sich auf die Detailmaßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern und wurden in den Beteiligungsformaten für das Inklus-

sionskonzept diskutiert und erarbeitet (vgl. Kapitel 6.5). Sie basieren auf der Situationsanalyse in den Handlungsfeldern und der Erhebung bei Menschen mit Behinderung im Landkreis Neu-Ulm (vgl. Kapitel 5, Kapitel 6 und Kapitel 8). Bei den Vorschlägen handelt es sich zum Teil um konkrete und eindeutig zuordenbare Empfehlungen, aber auch um allgemein gehaltene, politische Ziele. Die Handlungsempfehlungen bilden keinen abschließenden Katalog. In diesen Gremien können selbstverständlich auch weitere Maßnahmen entwickelt werden.

Aufgrund der Struktur des Berichtes wurden Themen und Empfehlungen jeweils einem Handlungsfeld zugeordnet. Teilweise bestehen aber in den Handlungsempfehlungen Überschneidungen von Themenbereichen.

Die Hinweise zur Formulierung der Handlungsempfehlungen aus Kapitel 7 sind auch hier zu beachten.

9.1 Handlungsempfehlungen: Wohnen

9.1.1 Verfügbarkeit von Wohnraum und Differenzierung der Wohnformen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Schaffen von bezahlbarem Wohnraum	Im Landkreis ist zu wenig barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum vorhanden. Zusätzlich wird zu wenig sozialer Wohnungsbau betrieben. Dies widerspricht dem Bedürfnis nach eigenständigem Wohnen von Menschen mit Behinderung. Dieser Mangel wird durch geeignete Maßnahmen (unter Nutzung aller Fördermöglichkeiten) behoben. Ebenso muss der Abbau des bestehenden bezahlbaren und barrierefreien Wohnraums verhindert werden. Bei einem Ausbau des bezahlbaren und barrierefreien Wohnraumes ist auf eine flächendeckende Verteilung zu achten.	Landkreis Kommunen Bauherren Genossenschaften Wohnungsunternehmen
Erweiterung des sozialen Wohnungsbaus	Gerade für Menschen mit Behinderung fehlen langfristige Wohnmöglichkeiten zu bezahlbaren Konditionen. Der Landkreis verpflichtet sich dazu, den sozialen Wohnungsbau bzw. die Errichtung bezahlbaren Wohnraums zu fördern. Das bedeutet auch die Gewährleistung und Kontrolle darüber, dass Neubauten den Mietspiegel nicht überschreiten und die Mietobergrenze einhalten. Um diese Leitlinien umzusetzen werden vom Landkreis bzw. von den Gemeinden verschiedene Möglichkeiten ausgeschöpft: Eine Möglichkeit ist, ähnlich wie in anderen Städten, bei Neubauten einen vorgeschriebenen Anteil für den sozialen Wohnungsbau/preisgünstigen Wohnraum festzuschreiben. Dabei ist darauf zu achten, dass dieses Ziel nicht (z. B. durch Stückelung in Bauabschnitte) umgangen wird. Bei Neubauten werden 30 % der Wohnungen barrierefrei bzw. barrierearm gestaltet. Zur Unterstützung dieses Ziels wird die Kooperation zwischen dem Landkreis und Wohnungsanbietern sowie die Vernetzung zwischen den einzelnen Wohnungsanbietern optimiert und intensiviert.	Landkreis Kommunen Bauherren, Genossenschaften Wohnungsunternehmen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Ambulantes Wohnen	<p>Die Ambulantisierung ist ein wichtiger Schritt für die Selbstbestimmung und Selbständigkeit von Menschen mit Behinderung: Stationäre Wohnformen von Menschen mit Behinderung sollen daher mittel- bzw. langfristig in bedarfsorientierte Betreuungsmodelle überführt werden.</p> <p>Dafür muss entsprechend bezahlbarer und barrierefreier Wohnraum verfügbar sein. Die Initiativen des Landkreises zur Herstellung von barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum wird auch besonders für die Schaffung von Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung genutzt. In die Wohnraumberatung wird eine Beratungsmöglichkeit eingebunden, um über stationäre und ambulante Angebote zu informieren, mit dem Ziel, passgenaue und individuelle Lösungen zu finden.</p>	Landkreis Träger stationäre und ambulante Dienste Wohnraumberatung
Rolle der Kommunen im Bereich ambulante Versorgung	<p>Im Landkreis gibt es eine große Konkurrenz um sozialen, bezahlbaren und barrierefreien Wohnraum. Damit Träger ihrem Auftrag und der Versorgung von Menschen mit Behinderung nachkommen können, übernehmen sie immer mehr Verantwortung in der Beschaffung und Anmietung von Wohnraum. Dies bringt Träger in eine problematische Doppelrolle, sowohl optimale, individuelle Unterstützung zu bieten und gleichzeitig Vermieter für die Einzelperson zu sein. Hinzu kommen finanzielle Verantwortlichkeiten, Kosten und Risiken, die nicht im Aufgabenbereich der Träger liegen.</p> <p>Die Kommunen sind gefordert, ihrer gesetzlichen Verantwortung nachzukommen, angemessenen Wohnraum zu fördern und die Umsetzung von Wohnmodellen für Menschen mit Behinderung zu unterstützen. Da die Beschaffung von Wohnraum einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont hat, sollten die Kommunen in Kooperation mit den Trägern angemessene Übergangslösungen erarbeiten und umsetzen.</p>	Landkreis Kommunen Träger
Alternative und gemeinschaftliche Wohnformen⁶⁹	<p>Für Menschen mit Behinderung müssen unterschiedliche Wohnformen zugänglich sein, damit nach individuellen Wünschen und Bedarfen passende Wohnorte bzw. Wohnformen gefunden werden können. Zusätzlich zum stationären und ambulanten Wohnen werden in Zukunft verstärkt gemeinschaftliche und alternative Wohnformen realisiert. Möglichkeiten können sein: Förderung von WGs aus Menschen mit und ohne Behinderung, inklusive Mehrgenerationenhäuser sowie spezielle Wohnmöglichkeiten für jüngere und ältere Menschen, Berufstätige, Alleinerziehende und Familien.</p> <p>Die künftigen Wohnmodelle sollen eine kritische Größe nicht überschreiten, damit eine soziale Einbindung im Wohnort nicht gefährdet wird. Zusätzlich ist ein möglichst flächendeckendes Angebot im Landkreis anzustreben, um Menschen mit Behinderung und Angehörigen eine freie Wohnortwahl zu ermöglichen. Weiter wird die Verzahnung von alternativen Wohnformen und begleitenden Assistenzleistungen sowie ambulanter Pflege optimiert. Als Grundlage für die Maßnahmen werden Informationen und Best-Practice-Beispiele⁷⁰ gesammelt und Informationen durch Exkursionen, Vernetzung und Austausch zwischen Wohnprojekten vertieft.</p>	Landkreis Kommunen Träger stationäre und ambulante Dienste

⁶⁹ Best-Practice-Beispiel ist: www.wohnsinn.org; Außerdem besteht im Bezirk Schwaben die Möglichkeit für erwachsene Personen mit Behinderung in Gastfamilien zu wohnen: www.bezirk-schwaben.de/soziales-gesundheit/downloads/wohnen/

⁷⁰ Best-Practice-Beispiel vor Ort ist u.E. das Ambulant Betreute Wohnen (ABW) der Diakonie Neu-Ulm. Im LK Oberallgäu gibt es mit dem Projekt „GEMEINSAM WOHNEN IN DER MITTAGSTRASSE“ in der Kommune Immenstadt ein inklusives Wohnprojekt für Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung zusammen. Eine Wohnbaugenossenschaft übernimmt hier die Vermietertätigkeit, die Betreuungsleistung sowie das Quartiersmanagement werden über die Diakonie und die Lebenshilfe geleistet.

Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
	Der Landkreis Neu-Ulm setzt sich für inklusive Wohnprojekte, sowie Wohnvielfalt für Menschen mit Behinderung ein und setzt diese in Förderrichtlinien um.	
Ist-Analyse des Wohnraums für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderung	Im Landkreis Neu-Ulm sind bestimmte Personengruppen mit Behinderung von Defiziten bei Wohnangeboten besonders betroffen. Dies trifft z. B. auf Menschen mit psychischer Erkrankung, die einen Pflegebedarf haben, zu sowie Erwachsene mit Autismus und insbesondere Kinder und Jugendliche mit psychischer Erkrankung oder Autismus. Es bedarf einer Detailanalyse, welche Gruppen von Menschen mit Behinderung welche zusätzliche Wohnmöglichkeiten und Angebote benötigen. Im Anschluss gilt es, diese Angebote dringend auszubauen und passende Übergangslösungen zu schaffen.	Landkreis Träger Behindertenbeirat
Kurzzeitunterbringung für Menschen mit Behinderung	<p>Eine Kurzzeitunterbringung kann wenige Tage oder mehrere Wochen umfassen. Im Landkreis Neu-Ulm gibt es bisher keine Angebote zur Kurzzeitunterbringung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung. Bisher müssen Familien auf Angebote in anderen Regionen ausweichen, wie Ulm, Heidenheim, Augsburg oder Kempten. Dies bedeutet einen hohen Aufwand und große Hürden in der kurzfristigen bzw. kurzzeitigen Unterstützung.</p> <p>Im Landkreis Neu-Ulm bedarf es dringend eines Ausbaus von Kurzzeitwohnplätzen. Dieses Angebot gilt es, an passenden und gut erreichbaren Stellen im Landkreis anzusiedeln. Dies böte Familien eine wichtige Entlastung und auch wichtige Unterstützung in Notfällen.</p> <p>Zeitgleich muss evaluiert werden, ob ausreichend Kurzzeitplätze für Erwachsene vorhanden sind. Auch in diesem Bereich gilt es, das Angebot bedarfsgerecht auszubauen.</p>	Landkreis, Wohlfahrtsverbände Stationäre/ ambulante Pflegedienste Gesundheitsdienst- leister

9.1.2 Unterstützung bei der Wohnungssuche

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Bereitstellung von Informationen zu barrierefreien Wohnungen	Wohnungsunternehmen und Veröffentlichungsplattformen (Gemeindeanzeiger etc.) ergänzen bei ihren Wohnungsangeboten Informationen zur Barrierefreiheit bzw. Barrierearmut. Ergänzend wird eine (barrierefreie) Übersicht erstellt, mit Hinweisen zu Wohnungsanbietern, Vermietern sowie weiteren Akteuren und Beratungsstellen im Unterkunftssektor.	Landkreis Kommunen, Bauherren Wohnungsbauunternehmen, Genossenschaften
Unterstützung und Assistenz bei der Suche	Menschen mit Behinderung sind bei der Wohnungssuche zum Teil auf Assistenz und Hilfe angewiesen. Der Landkreis unterstützt Menschen mit Behinderung bei der Wohnungssuche. Der Landkreis stellt einen Ansprechpartner vor Ort, der bei Fragen oder Problemen zur Seite steht. Es werden Assistenzleistungen oder eine Begleitung für die Wohnungssuche angeboten und (soweit erforderlich) vom Landkreis finanziert. Die Unterstützung wird wohnortnah angeboten (zentral in Neu-Ulm und in den Gemeinden). Auch werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um den Erhalt bestehender Mietverhältnisse zu sichern (z. B. durch Nutzung bestehender Spielräume bei Ermessungsgrenzen). Zusätzlich klärt der Landkreis Neu-Ulm relevante Akteure über Menschen mit Behinderung als Mieter auf, sensibilisiert und wirbt für die Mietergruppe.	Landkreis Kommunen Träger Anbieter und Vermittler von Assistenzleistungen

9.1.3 Bewusstseinsbildung und Beratung zu barrierefreiem Wohnraum⁷¹

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Einbezug der Fachgruppe des Behindertenbeirates - bei Neubau, Sanierung und Umbauten	Bei Bauvorhaben des Landkreises, wie auch anderer Unternehmen der Wohnungswirtschaft (z. B. Bauträger, Wohnungsbauunternehmen, Baugesellschaften) wird bereits im frühen Planungsstadium die Vertretung von Menschen mit Behinderung einbezogen. Es gilt, von Beginn an die Verkehrswege, Zugänge und Gebäude barrierefrei zu gestalten. Zur Realisierung der Beratung wird eine Fachgruppe/Audit-Gruppe des Behindertenbeirates geschaffen.	Landkreis Kommunen Behindertenbeauftragter Behindertenbeirat
Ansprechpartner für Barrierefreiheit in der Stadt- bzw. Regionalplanung	In Bezug auf Architektur/Stadtplanung und Barrierefreiheit fehlt im Landkreis bislang ein konkreter, klar definierter Ansprechpartner. Dieser wird bestimmt. Dessen Aufgabenbereich beinhaltet unter anderem die inhaltliche Bewertung von Bebauungsplänen. Soweit dies aufgrund Personalmangels nicht geleistet werden kann, wird zur Prüfung ein Planungsbüro beauftragt.	Landkreis
Bewusstseinsbildung für barrierefreien Wohnraum	Über alle Generationen hinweg erfolgt Aufklärung und Sensibilisierung für barrierefreies Wohnen und Bauen. Auch die junge Generation ist für die „generationenübergreifende Verantwortung“ des barrierefreien Bauens zu sensibilisieren. Die Aufklärung betrifft Neubauten genauso wie Renovierungen und Sanierungen.	Landkreis Kommunen
Unabhängige Wohnberatungsstelle des Landratsamtes	<p>Die Wohnberatung im Landkreis Neu-Ulm⁷² wird von ehrenamtlichen Personen durchgeführt. Es gilt die Angebote, die meist für Senioren ausgerichtet sind, auf die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung auszuweiten. Außerdem sollte die Wohnberatung bei der Entwicklung und Umsetzung von neuen Wohnformen für Menschen mit Behinderung beratend mitwirken.</p> <p>Der Träger ist seit 01.04.2022 der Malteser Hilfsdienst e.V., der die Freiwilligenagentur betreibt, an der die Beratung angeschlossen ist. Die Beratungen vor Ort können weiterhin von Ehrenamtlichen bestritten werden. Dennoch braucht es eine hauptamtliche Kraft, die die Koordination von Terminen, Schulung der Ehrenamtlichen, Bewerbung des Angebotes aber auch Beratung bei Förderanträgen, Anträgen bei Umbaumaßnahmen übernimmt. Dabei ist Kontinuität bei Bewerbungen und Beratung zentral. Sie erhöht Wirksamkeit, Reichweite und Nachhaltigkeit. Die Beratungsstelle dient auch als Anlaufstelle für Anträge, Informationen über Zuschüsse und Fördermöglichkeiten. Der Landkreis Neu-Ulm unterstützt das Anliegen weiterhin.</p>	Landkreis Behindertenbeauftragter Freiwilligenagentur „Hand in Hand“ Ehrenamt
Beratungsangebot für Bauherren und Vermieter	Bauwilligen werden frühzeitig Informationsbroschüren zum Thema Barrierefreiheit ausgehändigt. So soll dafür gesorgt werden, dass die Vorzüge von Barrierefreiheit schon zu einem Zeitpunkt diskutiert werden, in dem Einfluss auf das Bauprojekt genommen werden kann. Bei den Angeboten wird z. B. auch auf die kostenlose Beratung bei der Bayerischen Architektenkammer hingewiesen.	Landkreis Kommunen Freiwilligenagentur „Hand in Hand“ entsprechende Beratungsstellen

⁷¹ Beispiele dazu etwa: Barrierefreies und behindertengerechtes Wohnen, Franca Wacker: www.blog.schwoererhaus.de/barrierefreies-wohnen/ oder : Wohnformen für Menschen mit Behinderung - Leben mit Handicap vom Loxon Magazin <https://www.loxone.com/dede/blog/wohnformen-fuer-menschen-mit-behinderung-leben-mit-handicap/>

⁷² Vgl. hierzu die Maßnahme zur Wohnberatung im Seniorenpolitischen Gesamtkonzept des Landkreises Neu-Ulm.

Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
	Auch Vermieter von Bestandswohnungen sollen (mithilfe von Informationsbroschüren und weiteren Medien) auf die Vorteile barrierefreier Umbaumaßnahmen und einschlägige Fördermöglichkeiten aufmerksam gemacht werden. Gute Beispiele barrierefreier Architektur werden z. B. durch Architekturexkursionen oder Informationsveranstaltungen bekannt gemacht. Die Wohnberatung des Malteser Hilfsdienstes e.V. wird vom Landkreis Neu-Ulm unterstützt, bei der Initiative einer Zusammenarbeit z. B. mit Presse, Architektur- und Immobilienbüros, Wohnungsanbietern etc., um bestehende Angebote und spezifischen Bedarf zu kommunizieren	
Ergänzung der Bauanträge durch Hinweise auf Barrierefreiheit	Der Artikel 48 der Bayerischen Bauordnung besagt, dass beim Bau von mehr als zwei Wohnungen mindestens eine barrierefrei sein muss. Die Vorgabe wurde mittlerweile aber aus dem Prüfkatalog entfernt. Der Landkreis Neu-Ulm schließt sich dem Beispiel der Stadt Nürnberg oder Stadt Fürth an. So werden auch im Landkreis alle Bauanträge, die diese Anforderung nicht erfüllen, mit dem Hinweis versehen, dass der Antrag zwar nicht abgelehnt werden darf, dass nach Artikel 48 der Bayerischen Bauordnung beim Bau von mehr als zwei Wohnungen jeweils eine Wohnung eines Geschosses barrierefrei sein muss.	Landkreis Kommunen

9.2 Handlungsempfehlungen: Barrierefreiheit und Mobilität

Es bestehen in diesem Bereich große Überschneidungen zwischen den Bedarfen von Menschen mit Behinderung und Senioren. An dieser Stelle wird daher zusätzlich auf die für das Seniorenpolitische Gesamtkonzept des Landkreises Neu-Ulm erarbeiteten Empfehlungen verwiesen.

9.2.1 Bauvorhaben und der Behindertenbeirat

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Installation einer Audit-Gruppe des Behindertenbeirates	<p>Der Behindertenbeirat bildet eine mit einschlägigen Bestimmungen vertraute Fachgruppe (Audit-Gruppe „Barrierefreie Öffentlichkeit/Mobilität“). Die Gruppe setzt sich zusammen aus Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen bzw. einschlägigen Fachkompetenzen. Sie kann bei Bedarf weitere Experten hinzuziehen (z. B. Architekten oder Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Bauen und Umwelt). Die Gruppe arbeitet eng mit dem Fachbereich Soziales und Senioren sowie dem Behindertenbeauftragten zusammen.</p> <p>Die Audit-Gruppe als Teil des Behindertenbeirates wird als offizielle fachliche Vertretung von Menschen mit Behinderung von allen Seiten anerkannt und vom Landkreis in ihrer Arbeit unterstützt. Bei Bauvorhaben des Landkreises werden der Behindertenbeauftragte und die Audit-Gruppe ab Planungsbeginn einbezogen, um die Barrierefreiheit des öffentlichen und privaten Raumes zu gewährleisten. Dabei geht es um Vorhaben wie Verkehrswege, Zugänge zu Gebäuden und dessen Umfeld, Verbindungen von privatem und öffentlichem Raum. Auch den Unternehmen, die öffentlich zugängliche Gebäude planen bzw. bauen (z. B. Supermärkte, Ärztehäuser, Gastronomie) wird dringend empfohlen, sich dem Vorgehen anzuschließen (vgl. auch die Maßnahmen im Bereich Wohnen).</p>	Landkreis Behindertenbeirat Behindertenbeauftragter

9.2.2 Information und Kommunikation

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Öffentliche Kommunikation: Informationssystem zur barrierefreien Zugänglichkeit im Landkreis Neu-Ulm	<p>Im Landkreis Neu-Ulm gibt es für Menschen mit Behinderung keine Möglichkeit sich zu informieren, ob und wie ein Gebäude barrierefrei zugänglich ist. Betroffene und Angehörige sind für die Planung und Organisation ihrer Termine und des Alltags auf diese Informationen angewiesen. Bislang ist die Recherche für Betroffene erheblich erschwert, es muss alles von jedem Einzelnen erfragt werden. Hierbei sind die erhaltenen Auskünfte nicht qualitativ abgesichert und Betroffene erhalten nicht selten Fehlinformationen. Beispielsweise gibt es vor Ort dann doch eine Stufe, obwohl mitgeteilt wurde, es wäre stufenfrei.</p> <p>Informationen über die Zugänglichkeit müssen nach einheitlichen, qualitativ abgesicherten Kriterien erhoben werden, sowie transparent und leicht verständlich sein. Es wird eine Informationsplattform geschaffen, die einen Überblick zur Barrierefreiheit bietet. Der Landkreis übernimmt die Gesamtverantwortung der Planung und stellt hierfür finanzielle Mittel und Personal zur Verfügung. Dabei wird eine Kooperation mit freier Wirtschaft/Unternehmen/sozialen Dienstleistungen angestrebt, die sich auch bewerten lassen können und das Vorhaben fördern.</p>	Landkreis Kommunen
Öffentliche Kommunikation: Wegweiser für Menschen mit Behinderung	<p>Es wird ein zentraler Wegweiser für Menschen mit Behinderung bzw. ein Behindertenleitfaden erstellt. Darin befinden sich Informationen aus verschiedensten Bereichen (z. B. Beratung, Hinweise zu Einrichtungen, Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeverbände, Barrierefreiheit, Verweise auf weitere Informationsschriften). Der Wegweiser wird ähnlich zum Wegweiser für Senioren für den Landkreis Neu-Ulm gestaltet.</p> <p>Die Bearbeitung könnte z. B. im Rahmen einer Bachelor- oder Masterarbeit unterstützt werden, muss aber in jedem Fall durch professionelle Dienste begleitet werden und in der Verantwortung des Landkreises Neu-Ulm liegen, der auch die Finanzierung und die kontinuierliche Aktualisierung des Wegweisers übernimmt. Alle zwei Jahre soll der Wegweiser aktualisiert und neu herausgegeben werden.</p>	Landkreis
Barrierefreie Homepage des Landkreises Neu-Ulm	<p>Die Webseiten des Landratsamtes Neu-Ulm und aller Gemeinden im Landkreis werden zu barrierefreien Homepages überarbeitet. Grundlage dafür sind die Standards des WCAG 2.1, die sich auch in der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung 2.0 (BITV 2.0) widerspiegelt. Ziel ist es, dass alle Webseiten im Landkreis dem „BIK für Alle“-Standard genügen und BITV-Zertifiziert werden können.⁷³</p> <p>Wichtig ist die Beachtung von verschiedenen Formen von Barrieren, die ausgeräumt werden müssen. Empfohlen wird die Überarbeitung, sofern noch nicht geschehen, auch für alle anderen öffentlichen Verwaltungen, Träger, Organisationen und Institutionen. Falls die aktuell verfügbaren Ressourcen des Landkreises nicht ausreichen, um digitale Barrierefreiheit zu gewährleisten und eine barrierefreie Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, sind zusätzliche Ressourcen (z. B. Personal, Zeit, Finanzen) zur Verfügung zu stellen.</p>	Landkreis Kommunen

⁷³ Die Organisation „BIK für Alle“ stellt auf ihrer Webseite www.bitvtest.de/start.html auch Best-Practice-Homepages vor, die als Inspiration dienen können.

Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Unterstützte Kommunikation und entsprechende Beratung	Die Umsetzung von unterstützter Kommunikation wird im Landkreis Neu-Ulm, in Wohlfahrtsverbänden und in Behindertenverbänden umfassend vorangetrieben. Unabhängige Beratung soll in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderung feststellen, welche passende Kommunikationsmittel jeweils im Einzelfall angebracht sind. So unterscheiden sich die Bedarfe von z. B. Schwerhörigen, Cochlea-Implantat-Trägern (CI-Träger), Gehörlosen und Menschen mit geistiger Behinderung. Der Landkreis bzw. Beratungsstellen sorgen dafür, dass bei der Umsetzung von unterstützter Kommunikation die Mitarbeiter entsprechend Zeit für die Beratung erhalten. Dabei dürfen keine (wirtschaftlichen) Nachteile für Mitarbeiter entstehen.	Landkreis Kommunen Beratungsstellen
Überprüfung der Bereitstellung von Informationen	Das Landratsamt und die Gemeindeverwaltungen im Landkreis Neu-Ulm überprüfen die Barrierefreiheit von Merkblättern, Anträgen, Flyern und Broschüren und veröffentlichen sie auch in Leichter Sprache. Weiter werden technische Hilfsmittel verstärkt genutzt, damit Menschen mit Behinderung Zugang zu Informationen haben.	Landkreis Kommunen
Krisen- und Notfallkommunikation: Erarbeitung von Fluchtwegekonzepten	Es werden Fluchtwegekonzepte in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden überprüft und die Barrierefreiheit bei Flucht- und Rettungswegen berücksichtigt. Bei der Konzeption und Kennzeichnung werden dabei die Belange aller Behinderungsarten berücksichtigt. Sicherheitsrelevante Informationen werden für alle verständlich übermittelt; dies kann z. B. durch das Zwei-Sinne-Prinzip erreicht werden (Visueller Sinneskanal und weiterer Sinneskanal wie z. B. taktile oder akustische Zeichen).	Landkreis Kommunen Besitzer bzw. Träger öffentlicher Gebäude
Krisen- und Notfallkommunikation: Notruf per SMS, per Fax oder per App	Notrufe können per SMS, Fax oder App abgesetzt und beantwortet werden (sowohl 112 als auch 110). Der Landkreis prüft die Umsetzbarkeit gemeinsam mit Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten.	Landkreis
Krisen- und Notfallkommunikation: Kommunales Warn- und Informationssystem	Der Landkreis verbreitet Informationen über sein kommunales Warn- und Informationssystem „Warn-App NINA“ und wirbt dafür. Außerdem überprüft der Landkreis die Barrierefreiheit der Anwendung. Gegenüber dem Anbieter der App gibt der Landkreis Neu-Ulm Feedback über den Ist-Zustand und setzt sich dafür ein, dass die App barrierefrei nutzbar ist. Auch bei kurzfristigen Ausnahmesituationen, wie Großbrände, Stromausfälle, Bombenfunde oder Extremunwetter müssen Informationen und Handlungshinweise für alle zugänglich sein.	Landkreis

9.2.3 Schulungen und Fortbildungen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Anpassung der ÖPNV- Schulung von Busfahrern	Das gesamte Personal des ÖPNV (Fahrer, Auszubildende, Leitungspersonal etc.) bekommen regelmäßig Schulungen und Fortbildungen zum Thema „Wissen über Bedarfe und Kompetenzen von Menschen mit Behinderung sowie Input zur Förderung von adäquatem Verhalten“.	Landkreis Kommunen Verkehrsbetriebe

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Sensibilisierung von Mitarbeitern in Verwaltungseinrichtungen - bürgerfreundliche Verwaltung	<p>Beschäftigte in Verwaltungen werden in (hausinternen) Schulungen für die Belange von und den Umgang sowie die Kommunikation mit den Menschen mit Behinderung sensibilisiert und geschult. Mitarbeiter erhalten fachspezifische Schulungen: Z. B. Mitarbeiter aus dem Baureferat erhalten Fortbildungen zu den DIN-Normen, die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen; u. a. wird das Erlernen von Gebärdensprache durch einzelne Verwaltungsmitarbeiter gefördert. Menschen mit Behinderung sollen in die Erstellung und Lehre der Schulungen einbezogen werden.</p> <p>Fachschulungen orientieren sich am Bedarf. Mindestens 1 x im Jahr wird eine allgemeine Schulung angeboten, um Beschäftigte für Belange von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren. Der Landkreis sensibilisiert und unterstützt seine Mitarbeiter, die Verwaltungsgespräche mit Menschen mit Behinderung durchführen dadurch, dass die Mitarbeiter entsprechend Zeit und Ressourcen für die Durchführung des Kontakts bekommen. Es dürfen keine (wirtschaftlichen oder sonstigen) Nachteile für die Mitarbeiter entstehen, weil sie Teilhabe und Kommunikation ermöglichen.</p>	Landkreis Kommunen Behindertenbeirat
Sensibilisierung von Mitarbeitern der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)	Mitarbeiter der BOS werden für den Umgang von Menschen mit Behinderung sensibilisiert und geschult. Die Schulungen beziehen sich besonders auf Verhalten in Notsituationen. Perspektivisch wird die Schulung auch für private und ehrenamtliche Sicherheitsdienste und Hilfsorganisationen angeboten.	Landkreis Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

9.2.4 Mobilität und Fortbewegung

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Ausbau des Angebotes von Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderung, Toilettenwegweiser und ergänzende Angebote	<p>Es bedarf eines flächendeckenden Ausbaus von speziellen, dauerhaft zugänglichen Toiletten für Menschen mit Behinderung. Dazu wird ein Förderprogramm geschaffen, das die Verfügbarkeit von behindertengerechten Toiletten in Gaststätten und Versammlungsräumen erhöht. In neuen Gastronomiebetrieben oder Veranstaltungsräumen, oder bei Sanierungen müssen (ohne Ausnahme) Behindertentoiletten installiert werden. Bei Bestandsbetrieben wird auf eine zumindest barrierearme Umrüstung gedrängt. Toiletten, die sich eignen oder bisher als Behindertentoiletten ausgeschrieben wurden, allerdings nicht den Standards genügen, werden von Fachleuten - soweit irgendwie möglich - nachträglich umgebaut.</p> <p>Es wird ein Wegweiser über barrierefreie Toiletten im Landkreis erstellt und veröffentlicht. Eine vermehrte Umsetzung und Verbreitung von Euroschlüsseln für Toiletten wird angestrebt. Bisher gibt es den Schlüssel bei dem Club Körperbehinderte und ihre Freunde in Ulm sowie der Tourist-Information in Ulm/Neu-Ulm im Stadthaus Ulm, Münsterplatz. Eine Ergänzung der Ausgabestellen wird angestrebt. Weiter werden die Ideen „Nette Toilette“ und „Toiletten für alle“ verbreitet.⁷⁴</p>	Landkreis Kommunen Audit-Gruppe

⁷⁴ Webseiten: Die nette Toilette: www.die-nette-toilette.de/; Toiletten für alle: www.toiletten-fuer-alle.de/

Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Schaffung barrierefreier Haltestellen und Verbesserung des ÖPNV	Das ÖPNV-Angebot muss für alle Menschen im Landkreis uneingeschränkt nutzbar sein. Haltestellen von Bahnen, Bussen und Taxen werden zeitnah angepasst, damit ein barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung möglich ist. Alle Haltestellen müssen überprüft werden, um Nachrüstungsbedarfe zu ermitteln und auszuführen. Auf Basis der bereits erfolgten Bestandsaufnahme in der Fortschreibung des Nahverkehrsplans aus 2015 wird die Umsetzung weiterer Maßnahmen forciert. Die Informationen über die Barrierefreiheit der Haltestellen sind im Internet und bei den Fahrplänen zu veröffentlichen. Es werden ausreichend Blindenleitsysteme sowie Informations- und Notruftelefone an den Haltestellen eingerichtet.	Landkreis Kommunen Verkehrsbetriebe Audit-Gruppe
Auditive und visuelle Signale zu Informationen in Bussen und Bahnen	<p>Bushaltestellen sind nicht einheitlich genug und übersichtlich genug beschriftet, Haltestellennamen fehlen. Selbständiges Busfahren ist für Menschen mit kognitiver Einschränkung sehr schwierig zu erlernen. An Haltestellen, in Bussen und Bahnen werden Informationen auditiv und visuell deutlich dargestellt. An jedem Stopp sind die Haltestellen durch ein akustisches und visuelles Signal zu markieren und die Namen der Haltestellen deutlich zu vermitteln. Die Informationen werden durch Textlaufbänder unterstützt. Ansagen werden langsam und in deutlicher Sprache ausgegeben. Bei allen genannten Anpassungen wird auf Einheitlichkeit geachtet.</p> <p>Fahrkartenautomaten, die mit Personal besetzt sind, werden mit Induktionsschleifen ausgestattet. Busse werden mit mehr als einem Rollstuhlplatz ausgestattet, damit gemeinsame Ausflüge möglich sind. Dieser Aspekt wird bei künftigen Ausschreibungen des ÖPNV-Verkehrs zur Bedingung gemacht.</p>	Landkreis Kommunen Verkehrsbetriebe Audit-Gruppe
Ausweitung des Mobilitätsservices der Deutschen Bahn	Der Mobilitätsservice muss immer verfügbar sein, sodass Zugfahrten nicht schon lang im Voraus angemeldet und geplant werden müssen. Der Mobilitätsservice der Deutschen Bahn muss bedarfsgerecht ausgeweitet werden. Das Angebot kann durch den Einsatz geschulter ehrenamtlicher Helfer (z. B. durch das Rote Kreuz, Nachbarschaftshilfen) ergänzt werden.	Landkreis Deutsche Bahn Ehrenamt

9.2.5 Barrierefreiheit in Innenräumen und öffentlichen Gebäuden

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Rathausgebäude und andere Gebäude in öffentlicher Trägerschaft	Im Landkreis Neu-Ulm werden alle Gebäude in öffentlicher Trägerschaft sowie Rathausgebäude barrierefrei oder zumindest barrierearm gestaltet (z. B. durch Ausstattung mit Handläufen, Induktionsschleifen, Markierungen an Treppenstufen, Beschilderungen etc.) Dazu erstellt der Landkreis Neu-Ulm eine Bestandsaufnahme bezüglich des Ist-Standes der Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude. Dies geschieht unter Einbeziehung der Fachgruppe des Behindertenbeirates. Aus dieser Analyse werden weitere Prioritäten für die Entwicklung der Barrierefreiheit abgeleitet und umgesetzt. Die Ergebnisse der Prioritätensetzung werden veröffentlicht und über Umsetzungsfortschritte jährlich Bericht erstattet.	Landkreis Kommunen Besitzer bzw. Träger öffentlicher Gebäude Audit-Gruppe

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Barrierefreie Schulhäuser	Alle Schulen im Landkreis Neu-Ulm werden in Bezug auf einen Anpassungsbedarf hinsichtlich der Barrierefreiheit untersucht. Auf dieser Grundlage werden Anpassungsprioritäten festgelegt. Bei Neubau- und Umbauvorhaben werden die Belange von allen Menschen mit Behinderungen (nicht nur der Mobilitätseingeschränkten) von Anfang an in den Planungen berücksichtigt. Beispielsweise werden Induktionsanlagen eingerichtet, die Raumakustik beachtet und ergänzende Räumlichkeiten zusätzlich zu den Klassenzimmern bereitgestellt. Bei der Prüfung der Barrierefreiheit werden auch die Außenanlagen der Schulen einbezogen. Generell muss im Rahmen der Inklusionsbemühungen eine Neubeurteilung des Raumbedarfs (Ruheräume, Größe der Räume) unter Berücksichtigung verschiedener Einschränkungsarten erfolgen.	Landkreis Kommunen Bezirk Schulamt Schulen Audit-Gruppe
Barrierefreie Hotels und Gastronomie	<p>Im Landkreis Neu-Ulm sind kaum barrierefreie Hotels vorhanden. Häufig sind die deklarierten barrierefreien Betriebe nur barrierearm. Es braucht Hotels mit mehreren barrierefreien Zimmern, sodass Menschen mit Behinderung gemeinsam übernachten können. Hier bedarf es einer Überarbeitung und Anpassung des Bestandes.</p> <p>Die barrierefreie Gestaltung von Hotels wird angeregt und weiterverfolgt. Bei Umbauten und Neubauten ist auf die Beseitigung verschiedener Barrieren zu achten z. B. Mobilitätshürden und Sinnes Einschränkungen etc. Außerdem gilt es das Zwei-Sinne-Prinzip anzuwenden. Das bedeutet, dass alle Informationen über zwei Sinne (Sehen, Hören, Tasten) zur Verfügung gestellt werden sollen. Im Einklang mit Zielvereinbarungen des DeHoGa (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) und der Architektenkammer wird verstärkt für die Umsetzung barrierefreier Gaststätten/Hotels geworben. Auch wird auf die Idee hingewiesen, die Umsetzung der Barrierefreiheit mit der energetischen Sanierung zu verbinden und so Fördermittel zu nutzen.</p> <p>Auf die Einhaltung bzw. Berücksichtigung des BauGB bzw. der Landesvorschriften wird hingewirkt.</p>	Landkreis Kommunen Hotels und Übernachtungsunterkünfte Tourismusförderung
Anpassung öffentlicher Gebäude für die Bedarfe von Menschen mit Höreinschränkungen	In allen öffentlichen Gebäuden und Veranstaltungsräumen wird die Raumakustik sowie die Einrichtung von Induktionsanlagen geprüft und möglichst in allen Einrichtungen mit Parteienverkehr realisiert oder durch mobile Anlagen verfügbar gemacht. Angestellte und Mitarbeiter des Landkreises werden geschult, die Vorrichtungen zu verwenden. Außerdem werden Mitarbeiter der Verwaltungen für die Bedarfe von Menschen mit Höreinschränkungen sensibilisiert und in adäquatem Verhalten geschult. Bei vertraulichen Gesprächen wird auf strikte Diskretion geachtet. Für Gehörlose werden in öffentlichen Verwaltungen kostenfreie Dolmetscherdienste angeboten bzw. andere geeignete Hilfsmittel, wie Gebärden- und Schriftdolmetscher eingesetzt. In Aufzügen werden Signalmöglichkeiten für Notfälle installiert und in halligen Räume spezielle Decken eingebaut. Bei kulturellen Veranstaltungen (z. B. Filme, Theater etc.) wird die Möglichkeit von Untertitelungen geprüft.	Landkreis Kommunen Besitzer bzw. Träger öffentlicher Gebäude

9.2.6 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Anpassung von Ampelanlagen	Ampeln im Landkreis sollen mittel- bzw. langfristig blindengerecht ausgestattet werden. Das bedeutet eine Ergänzung um akustische und taktile Signalgeber. Zusätzlich wird eine bedarfsgerechte Verlängerung der Grünphasen an Ampeln angestrebt. Sie kommt nicht nur Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zugute, sondern auch Familien mit Kindern, Senioren oder (kurzfristig) Verletzten.	Landkreis Kommunen
Schaffung von Aufenthaltsorten und Ruheinseln	Es fehlen öffentliche Orte mit hoher Aufenthaltsqualität und Ruheinseln mit Sitzmöglichkeiten und Grünflächen. Räume der Stille und Erholung werden geschaffen, damit Menschen sich erholen, ausruhen und niedrigschwellig begegnen können. Auch dies kommt der Allgemeinheit, vor allem auch den Senioren zugute.	Landkreis Kommunen

9.3 Handlungsempfehlungen: Politische Interessensvertretung und Information

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Berichterstattung über die Umsetzung des Aktionsplans Inklusion	Über die Umsetzung des Aktionsplans Inklusion wird laufend, mindestens aber jährlich, von Seiten des Landkreises Neu-Ulm berichtet (z. B. über die Internetseite o.ä.). Zudem informiert die Verwaltung das zuständige Gremium über die Durchführung bzw. den Umsetzungsstand des Aktionsplans Inklusion. In Abstimmung mit dem Behindertenbeirat beschließt der Landkreis weitere Formen der Evaluation und Berichterstattung zum Inklusionsprozess im Landkreis und zur Umsetzung des Inklusionsprozesses.	Landkreis Behindertenbeirat
Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Neu-Ulm	<p>Veröffentlichungen (Broschüren, Flyer o.ä.) des Landkreises werden künftig barrierefrei oder zumindest barrierearm gestaltet. Der Landkreis Neu-Ulm informiert über wichtige kommunale, politische Ereignisse und Beschlüsse in seinem Internetauftritt auch in Leichter Sprache.</p> <p>Der Landkreis spricht die Einladung an alle Parteien aus und unterstützt die Parteien dabei, Informationen und Wahlprogramme barrierefrei zu gestalten sowie sich für Anliegen von Menschen mit Behinderung einzusetzen.</p>	Landkreis
Barrierefreie Durchführung von Veranstaltungen	<p>(Politische) Veranstaltungen (z. B. Bürgerversammlungen, Sitzungen des Kreistages, der Stadt- und Gemeinderäte...) im Landkreis Neu-Ulm werden barrierefrei geplant und durchgeführt. Dabei gilt es, unterschiedliche Einschränkungsorten zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Planung und barrierefreien Umsetzung von Veranstaltungen wird mit Unterstützung des Behindertenbeauftragten unter Einbezug von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen eine Handreichung als Checkliste (Veranstaltungscharta) erarbeitet, die standardmäßig von allen zuständigen Veranstaltern herangezogen wird.</p> <p>Es wird sichergestellt, dass vorhandene technische Hilfsmittel (z. B. induktive Höranlage) auf ihre Funktionsfähigkeit und dauerhafte Verfügbarkeit geprüft werden. Weiter wird sichergestellt, dass das zuständige Personal sich der unterschiedlichen Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung bewusst ist. Dazu gehört z. B., dass Assistenzhunde Blindenhunden gleichgestellt werden.</p>	Landkreis Kommunen Behindertenbeirat

Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
	<p>Bei der Anmeldung zu Veranstaltungen des Landkreises Neu-Ulm wird standardmäßig danach gefragt, ob eine Unterstützung (z. B. Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher usw.) oder anderweitige Assistenz benötigt wird. Außerdem werden Hinweise zum Umfang der Barrierefreiheit der Veranstaltung gegeben.</p> <p>Diese Veranstaltungscharta bietet auch eine Übersicht über vorhandene Hilfsmittel (z. B. mobile induktive Höranlagen) und deren Einsatzmöglichkeiten.</p>	
Finanzbudget für politische Teilhabe	<p>Zur Förderung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderung (insbesondere auch von Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosen) wird ein Finanzierungspool des Landkreis Neu-Ulm geschaffen, um Kosten z. B. für Mobilitätshilfen, Gebärdensprachdolmetscher, mobile Induktionsanlagen, Assistenzleistungen etc. bei Bedarf zu finanzieren.</p>	Landkreis
Sensibilisierung und Schulungen für Verwaltungsangestellte/-beamte und andere Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Neu-Ulm als Arbeitgeber	<p>Der Landkreis Neu-Ulm stellt sicher, Beschäftigte im Landratsamt und in den kommunalen Verwaltungen für die Belange von und die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und zu schulen (z. B. im Landratsamt, im Jobcenter, aber auch in allen anderen Stellen mit Außenkontakt des Landkreises).</p> <p>Menschen mit Behinderungen (z. B. vertreten durch den Behindertenbeirat) werden in die Konzeption der Schulungen einbezogen.</p> <p>Die Schulung schließt auch die Sensibilisierung für unterschiedlichen Bedarfe (z. B. Höreinschränkungen, komplexe Behinderungen, psychische oder kognitive Einschränkungen) und die Möglichkeiten bzw. Notwendigkeiten von unterstützter Kommunikation, Verwendung von einfacher Sprache usw. mit ein.</p> <p>Der Landkreis wirkt auf seine Kommunen ein, die Mitarbeiter in deren Wirkungskreisen (in den Rathäusern usw.) zu sensibilisieren und zu schulen.</p>	Landkreis Behindertenbeirat Kommunen
Wahlen	<p>Es wird darauf hingewirkt, dass Menschen mit Behinderungen selbständig an Wahlen teilnehmen können (auch im Wahllokal). In diesem Zusammenhang fördern alle Stellen im Landkreis Neu-Ulm, die für die Durchführung von Wahlen verantwortlich sind, die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch den Abbau aller Barrieren, die einer selbständigen Teilnahme an Wahlen entgegenstehen (z. B. durch Bereitstellung barrierefreier Wahllokale, Bereitstellung von Anleitungen in Großschrift und Hilfsmitteln, Schablonen, Lupen...) sowie durch Intensivierung der Unterstützung durch geschulte Hilfe.</p> <p>Dafür werden Wahlhelfer im Detail in der Wahlhelferschulung auf die unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen bei Wahlen vorbereitet. Ebenso werden Mitarbeiter in den Wahlstellen der Kommunen auf die unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen (z. B. Unterstützung beim Beantragen der Briefwahlunterlagen) hingewiesen.</p>	Landkreis Kommunen

Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung, Abbau von Schubladendenken	<p>Das Thema gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung muss weiter in der Gesellschaft verankert werden. Deswegen wird im Landkreis Neu-Ulm weiter durch Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung über die Bedarfe von Menschen mit Behinderung informiert, vor allem auch Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung ermöglicht und durch situatives Erleben auch ein emotionaler Zugang zur Situation von Menschen mit Behinderung geschaffen.</p> <p>Dabei arbeiten alle gesellschaftlichen Akteure zusammen und nutzen vielfältige Möglichkeiten der Begegnung, des Erlebens und der medialen Kommunikation.</p>	Landkreis Kommunen Träger Verbände

9.4 Handlungsempfehlungen: Freizeit, Kultur und Sport

9.4.1 Informationen und Öffentlichkeitsarbeit

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Entwicklung Veranstaltungscharta/Veranstaltungswegweiser	<p>Es wird eine Veranstaltungscharta mithilfe des Behindertenbeauftragten und des Behindertenbeirates erstellt. Sie wird regelmäßig aktualisiert und in Print- sowie Onlineformaten veröffentlicht. Darin werden für Veranstalter Checklisten und Informationen zur Verfügung gestellt. Diese beinhalten Anforderungen an barrierefreie Veranstaltungen, Übersichten zu barrierefreien Räumen, Induktionsanlagen bzw. mobile Höranlagen und ihre Benutzung, eine Liste an Dolmetschern und weiterer buchbarer Assistenz, sowie Ansprechpersonen. Ergänzt wird das Angebot durch weitere Vorlagen z. B. Einladungsschreiben, Informationen zu standardisierten Piktogrammen, die eingesetzt werden sollen etc. Eine bundeseinheitliche Definition und Datenbank für Piktogramme und Beschreibungen existiert bereits und wird auch vom Landkreis Neu-Ulm genutzt.</p>	Landkreis Behindertenbeauftragter Behindertenbeirat
Schaffung Informationsplattform für inklusive Freizeitangebote	<p>Ergänzend zur Veranstaltungscharta wird eine Informationsplattform umgesetzt, die Freizeitoptionen vorstellt. Das Angebot bündelt bisherige dezentrale Informationsstellen und stellt Strukturen, Träger, Freizeitmöglichkeiten mit deren Rahmenbedingungen vor. Soziale Träger und Veranstalter werden über die neue Plattform informiert und sind angehalten ihre Angebote einzupflegen/zu melden. Zusätzlich kann die Plattform auch für den Tourismus und Tagesausflügler aus anderen Landkreisen hilfreich sein; sie soll daher überregional verbreitet werden.</p> <p>Das Angebot soll barrierefrei und auch in Leichter Sprache zugänglich sein. Ideal ist eine digitale und analoge Umsetzung in Form eines Kalenders und monatlicher Infozeitung. Weiter kann eine Anknüpfung an die Familienapp, Veröffentlichungen auf Veranstaltungskalendern der Homepage von Gemeinden, Trägern und über Amtsblätter erfolgen. Die Informationen sollen zentralisiert und sinnvoll verbreitet werden.</p>	Landkreis Kommunen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
	Damit eine solche Umsetzung möglich ist, werden zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt und entsprechendes Personal eingesetzt. Die Informationsplattform ist nach Bedarf der Menschen im Landkreis erweiterbar z. B. durch Vorstellung von Hilfeangeboten/-gesuchen, Vorstellungen von Austauschkreisen und Weiterbildungen.	
Inklusive Angebote für alle bewerben	Inklusive Angebote sollen die breite Gesellschaft erreichen, verschiedenste Menschen zusammenbringen und Kontaktmöglichkeiten schaffen. Daher werden inklusive Freizeitangebote verstärkt beworben. In der Öffentlichkeitsarbeit werden Barrieren und Zugänglichkeiten durch Piktogramme gekennzeichnet. Bestehende Angebote von Trägern werden eingebunden, weitergegeben und veröffentlicht. Die bisherigen Verbreitungs Kanäle werden analysiert, optimiert und erweitert. Verbesserungsmöglichkeiten zur Verbreitung von Informationen werden auch in den vorliegenden Maßnahmen erörtert.	Landkreis Kommunen Medien Träger
Veröffentlichung und Verbreitung gelungener Inklusionsprojekte	Erfolgreiche Inklusionsprojekte im Freizeit-, Kultur- und Sportbereich werden veröffentlicht. Die Positivbeispiele werden in die Öffentlichkeit gerückt und von Medien aufgegriffen, dadurch können Vorurteile abgebaut werden. Die Sammlung an Best-Practice-Beispielen soll der Bevölkerung und weiteren Anbietern als Vorbild und Inspiration dienen. Mithilfe von Anschauungsmaterial, Konzeptionen und weiteren Informationen können Leuchtturmprojekte in weiteren Formaten umgesetzt und im Landkreis verbreitet werden. Der Behindertenbeirat entscheidet über Leuchtturmprojekte, bewertet einzelne Aspekte, spricht Empfehlungen aus, veröffentlicht Anerkennung.	Landkreis Kommunen Träger Medien Behindertenbeirat

9.4.2 Barrierefreiheit

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Barrierefreier Zugang zu Veranstaltungsorten	Es sollen alle Veranstaltungs- und Freizeitorte im Landkreis Neu-Ulm barrierefrei sein/werden. Zu Freizeit- und Veranstaltungsorten zählen: Sportanlagen, Schwimmbäder, Bühnen, Büchereien, Theater, etc. Das Prüfverfahren findet in Kooperation mit dem Landkreis Neu-Ulm, den Kommunen und dem Behindertenbeirat statt. Gemeinsam wird eine Bestandsaufnahme durchgeführt und der Ist-Zustand erfasst, sowie Prioritäten und Zeitplanungen für die Umsetzung der Barrierefreiheit entwickelt. Ziel ist die Barrierefreiheit für verschiedenste Behinderungen und Hürden. Im Anschluss wird eine Liste mit allen Veranstaltungsorten, ihrer Ausstattung und Barrierefreiheit veröffentlicht. Es wird mithilfe von standardisierten und definierten Piktogrammen gearbeitet, um die Verlässlichkeit der Informationen zu gewährleisten.	Landkreis Kommunen Anbieter von Freizeitveranstaltungen Behindertenbeirat
Barrierefreie bzw. -arme Ausstattung von Kultureinrichtungen	Auch in Kultureinrichtungen werden die Barrierefreiheit und der Abbau von Hürden kontinuierlich vorangetrieben. Zu Kultureinrichtungen zählen: Museen, Theater, Kinos, Ausstellungsräume, Büchereien und Bibliotheken, Kulturräume- und -zentren, Zirkusse, Kunst- und Musikschulen etc. Alle notwendigen Maßnahmen für die Umsetzung von Barrierefreiheit, z. B. Informationen, Schulungen, Fortbildungen, Netzwerke, sollen zur Verfügung gestellt werden. Zentral sind das Mitdenken und Berücksichtigen verschiedenster Barrieren und Hürden,	Landkreis Kommunen Kultureinrichtungen

Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
	damit alle Menschen mit Behinderung mit ihren Bedarfen teilhaben können. So können z. B. Medienguides eingeführt, Beschriftungen und Führungen in Leichter Sprache umgesetzt, kontrastreiche Orientierungssysteme eingeführt werden, das Angebot an Sitzgelegenheiten ausgebaut und Behindertentoiletten installiert werden. Weiter erfährt die Braille-Schrift stärkere Verbreitung und alternative Wahrnehmungsmöglichkeiten von Objekten und Darstellungen. Aktuelle Best-Practice-Beispiele sollen gesammelt, dargestellt und auf weitere Einrichtungen übertragen werden. Zusätzlich wird angestrebt, die Einrichtungen bei „Reisen für Alle“ und/oder dem Signet von „Bayern Barrierefrei“ zu zertifizieren. Finanziert werden soll das Projekt u. a. durch die Beantragung von Fördergeldern bei Stiftungen, Fonds und Unterstützung aus der Bevölkerung.	
Assistenzleistungen und Dolmetscherdienste im Freizeitbereich	Damit Menschen mit Behinderung am öffentlichen Leben teilhaben können, muss einerseits die Barrierefreiheit umgesetzt sein, andererseits benötigen Menschen mit Behinderungen zum Teil zusätzliche Unterstützung. Diese Unterstützung wird in Form von Assistenzleistungen und Dolmetscherdiensten umgesetzt. Es soll eine räumlich und zeitlich flächendeckende Verfügbarkeit vorangetrieben werden. Die Leistungen sind direkt für Menschen mit Behinderungen und zusätzlich für Anbieter von Freizeitveranstaltungen buchbar. Finanziert wird der Ausbau durch Einbezug von Patenschaften, Nutzung von Stiftungsgeldern und weiteren Fördermöglichkeiten.	Landkreis Kommunen Träger und Anbieter von Assistenzdienstleistungen Weitere Akteure
Barrierefreie Veranstaltungsangebote	Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen wird auf die Barrierefreiheit geachtet. Dies betrifft u. a. die Räumlichkeiten, Zugangswege, Ausstattung, Werbung, und Teilnahmemöglichkeit. Es ist Standard, dass bei Einladungen oder Bekanntmachungen die Art und das Ausmaß der Barrierefreiheit beschrieben sind. Zusätzlich wird standardmäßig gefragt, ob Unterstützung und Assistenz z. B. in Form von Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher, technische Assistenz und Induktionsschleifen benötigt werden.	Landkreis Kommunen Anbieter von Veranstaltungen

9.4.3 Ehrenamt, Freizeit- und Begegnungsorte

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Individuelle Freizeitgestaltung	Die optimale Freizeitgestaltung bedeutet für jeden Mensch etwas anderes, daher werden Angebote geschaffen, die für jede Person eine individuelle, erholsame und vergnügliche Freizeit bieten. Die Freizeitoptionen beziehen sich auf organisierte Gruppen genauso, wie auf individuelle Freizeit. Beide Optionen müssen für Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen.	Träger Kultur- und Sporteinrichtungen Anbieter von Aktivitäten
Ehrenamt und Nachbarschaftshilfe	Die organisierte sowie ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe gewinnt insgesamt immer mehr an Bedeutung. Menschen mit Behinderung sollen in diese Form der Unterstützung integriert werden. Um dies zu gewährleisten, werden vorhandene nachbarschaftliche und bürgerschaftliche Netzwerke aus- bzw. aufgebaut. Bisher ist die Nachbarschaftshilfe nur in der Stadt Neu-Ulm tätig. Das Modell der Nachbarschaftshilfe in der Stadt Neu-Ulm mit ihren Weiterbildungsmöglichkeiten ist gut und sollte daher auf den ganzen Landkreis ausgeweitet bzw. verbreitet werden. Nachbarschaftshilfe ist eine wichtige Ressource für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige.	Landkreis Kommunen Nachbarschaftshilfe

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Engagement von Menschen mit Behinderung⁷⁵	<p>Auch Menschen mit Behinderung möchten sich nach Ihren Kompetenzen und Zielen in die Gesellschaft einbringen. Sie bringen viele Ressourcen und Perspektiven mit, die in ehrenamtliches Engagement übersetzt werden können. Wichtig hierfür ist Wissen und Verständnis von Ehrenamtsvermittlern für Behinderungen, Hürden und Ressourcen. Ziel ist es unter Berücksichtigung von Bedürfnissen und Bedarfen von Kindern und Menschen mit Behinderung, Teilhabe zu ermöglichen. Freiwilligenagenturen, Anbieter und Träger von bürgerschaftlichem Engagement sollen hierfür vernetzt und aufgeklärt werden. Menschen mit Behinderung sollen vermehrt in Ehrenämter vermittelt und in Projekte einbezogen werden. Dies kann zum Beispiel durch gezielte Aktionen gefördert werden.</p> <p>Der Landkreis Neu-Ulm unterstützt die Vereine, Verbände, Nachbarschaftshilfen und die Freiwilligenagentur „Hand in Hand“ der Malteser bei der Umsetzung der Maßnahme und Zielerreichung.</p>	<p>Landkreis Kommunen Freiwilligenagentur „Hand in Hand“ Nachbarschaftshilfen Vereine</p>
Schaffung öffentlicher Treff- und informeller Begegnungsorte	<p>Begegnungen von Menschen in verschiedensten Lebenslagen und -bedingungen sollen auf unterschiedliche Weise möglich sein. Es wird darauf geachtet, dass es strukturierte, gruppenbezogene Angebote gibt, genauso wie offene Treffpunkte, die informelle Begegnungen ermöglichen. Die offenen und informellen Treffpunkte sind für alle Gruppen der Gesellschaft wichtig. Diese Orte sind relevant für die Zufriedenheit, Teilhabe von Menschen und stellen Entwicklungsstätten für bürgerschaftliches Engagement dar. Somit wird darauf geachtet, dass die Treff- und Begegnungsorte in unterschiedlicher Ausstattung errichtet werden und bereits bestehende Angebote Unterstützung erfahren.</p> <p>Bei der Gestaltung soll auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderung geachtet werden, damit die Orte für Menschen unterschiedlicher Einschränkungen nutzbar sind. Auch ist darauf zu achten, dass es für die Angebote wenige bis keine Zugangsschwellen gibt, wie Mitgliedschaften oder Konsumzwang. Zugangsmöglichkeiten, Barrierefreiheit und weitere Rahmendaten werden veröffentlicht und mit Piktogrammen versehen.</p>	<p>Landkreis Kommunen Weitere Akteure</p>
Inklusion in Vereinen - kirchlichen, kommunalen oder verbändlichen Freizeitangeboten	<p>Bei Trägern, Vereinen und Verbänden im Freizeitbereich werden Initiativen gestartet und ausgebaut, um Menschen mit Behinderung einzubinden. Damit dies umsetzbar ist, werden aufsuchende Angebote gestartet, Multiplikatorenarbeit gestaltet und Informationsangebote in Form von Vorträgen, Handreichungen und Beratungen geschaffen. Hilfreich sind für alle Schritte der Austausch, das gemeinsame Lernen und Veröffentlichungen von Best-Practice-Beispielen.</p> <p>Sportvereine und Anbieter von Sportmöglichkeiten fördern inklusive Sportgruppen, Dafür kann auch eine langfristige Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden entstehen. Die Übungsleiter werden für die Bedarfe und Ressourcen von Menschen mit Behinderung sensibilisiert und fortgebildet. Dafür bedarf es einer besseren finanziellen Ausstattung von Vereinen und Verbänden. Für dieses Anliegen wird</p>	<p>Landkreis Kommunen Träger Vereine Verbände</p>

⁷⁵ Eine gute Ressource und Best-Practice-Beispiel ist ebenfalls das Projekt: „Inklusion durch Engagement - Menschen mit Behinderung für ein Engagement gewinnen“ aus Bayern www.lagfa-bayern.de/projekte/inklusion-durch-engagement/

Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
	<p>eine finanzielle und inhaltliche Zusatzunterstützung entwickelt und angeboten. Außerdem wird der Nutzen der Zusatzqualifizierung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit betont. Menschen mit psychischen Einschränkungen werden vom Sozialpsychiatrischen Dienst darin unterstützt, an Sportmöglichkeiten teilzunehmen.</p> <p>Auch Musikvereine und Musikschulen werden motiviert und sind dazu angehalten, inklusive Angebote für Menschen jeden Alters zu schaffen.</p> <p>Für die Jugendarbeit, unabhängig vom Kontext, wird bei der Veröffentlichung von Angeboten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung eindeutig ausgewiesen. Reguläre Angebote werden barrierefrei ausgebaut bzw. bei schon bestehender Barrierefreiheit verstärkt beworben. Die Ferienangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden ausgebaut, genauso wie inklusive Ferienangebote, da diese im Moment im Landkreis noch nicht ausreichend verfügbar sind. Die Träger weisen bei der Darstellung von Ferienangeboten explizit auf inklusive und barrierefreie Möglichkeiten hin.</p> <p>Insgesamt werden im Landkreis Neu-Ulm Familientage, organisierte Freizeiten oder (familiäre) Freizeitangebote inklusiv gedacht. Auch hier bedarf es einer Zunahme an Angeboten.</p> <p>Weiter werden Menschen mit Behinderung aktiv eingeladen, an der Vereins- und Verbandsarbeit teilzunehmen und mitzuwirken. Die Ausübung von Ehrenämtern durch Menschen mit Behinderung wird unterstützt, begleitet und gefördert. Für die Umsetzung von Inklusion im Vereins- bzw. Verbandsbereich werden Beratungsstellen und Partner eingebunden. In allen Vereinen werden Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung benannt.</p>	

9.5 Handlungsempfehlungen: Arbeit und Beruf

9.5.1 Schaffen und sichern von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
<p>Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungssituation</p>	<p>Im Landkreis Neu-Ulm gibt es zu wenig Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung. Um Inklusion zu fördern, agiert der Landkreis als Vorbild für weitere Akteure und schöpft alle Einsatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in seinem Einflussbereich voll aus. Der Landkreis, Kommunen und angeschlossene/verknüpfte Betriebe prüfen, ob weitere Ausbildungs- und Arbeitsstätten geschaffen werden können. Außerdem bieten der Landkreis und seine Kommunen mehr verzahnte Ausbildungen an: Z. B. finden die Ausbildungen in einem Bereich/ Betrieb des Landkreises statt und der Berufsschulunterricht wird in einem Berufsbildungs- bzw. Berufsförderwerk besucht. Durch sein gutes Beispiel und seine Vorbildfunktion wird mittelfristig dafür gesorgt, dass auch weitere Firmen und Unternehmen für eine solche Vorgehensweise motiviert werden. Durch mehr Möglichkeiten der Berufsfindung und Karrieremöglichkeit werden auch die Motivation und die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung gestärkt und daher auch Eigenständigkeit und Selbstverwirklichung gefördert.</p>	<p>Landkreis Kommunen</p>

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Beschäftigungsmöglichkeiten individuell gestalten	Menschen mit Behinderung sollen stets die Wahlfreiheit über ihre berufliche Zukunft haben. Für Menschen mit Behinderung ist nicht nur der 1. Arbeitsmarkt ein Ziel, sondern eine passgenaue Karriere und zufriedenmachende Tätigkeit. Bei der Inklusion im 1. Arbeitsmarkt wird darauf geachtet, dass die Tätigkeit für Menschen mit Behinderung ihren Fähigkeiten, Wünschen, Zielen entspricht. Falls notwendig, werden entsprechende Stellen geschaffen. Die Arbeitgeber auf dem 1. Arbeitsmarkt werden in die Pflicht genommen, verstärkt Arbeitnehmer mit Behinderung einzustellen. Der Landkreis wirkt mit seinen Netzwerken, Einflussmöglichkeiten und Verbindungen darauf hin, dass auf dem 1. Arbeitsmarkt mehr Raum und Möglichkeiten für Menschen mit Behinderung entstehen. Zeitgleich werden Stellen in Werkstätten und Außenarbeitsplätze für Menschen mit Behinderung geschaffen und gesichert. Auch hier wird auf die angemessene Bezahlung (mind. Mindestlohn) geachtet. Für geschlechterspezifisches Ausbildungs- und Einstellungsverhalten auch in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen wird sensibilisiert, damit auch hier der Gender-(Pay)-Gap geschlossen wird. Ziel ist die individuell richtige Lösung, unter Betrachtung des Einzelfalls und der Beteiligung aller Betroffenen.	Landkreis Kommunen Unternehmen Werkstätten für Menschen mit Behinderung
Motivation und Verdeutlichung Mehrwehrt für inklusive Firmen	Teilweise ist der Mehrwert von gelebter Inklusion für Firmen nicht greifbar. Daher werden Kampagnen erstellt und bestehende Informationen angereichert, die Unternehmen und Institutionen motivieren sollen und die sowohl die wirtschaftlichen als auch sozialen Vorteile für Unternehmen kommunizieren. Beispiele für den Mehrwert ist die Reduktion des Fachkräftemangels, außerdem die Verbesserung des Unternehmensklimas und spezifische Problemlösekompetenzen und Einsatzbereitschaft, die viele Menschen mit Behinderung mitbringen.	Landkreis Kommunen Wirtschaftsförderung
Label oder Gütesiegel	Damit Unternehmen und Produkte sichtbar werden, die inklusiv arbeiten bzw. für Dienstleistungen Menschen mit Behinderung anstellen, wird ein Label oder Gütesiegel geschaffen. Mit dem Gütesiegel oder Label werden auch die Firmen anerkannt und deren Wert für Menschen mit Behinderung ausgezeichnet. Dieses kann sich am Projekt „JobErfolg“ oder der „Inklusionsbetriebe“ des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) orientieren. Die Verleihung des Labels kann im Rahmen einer „Preisverleihung“ stattfinden und als Gütesiegel für Dienstleistungen, Produkte oder Anbieter dienen. Ähnlich wie ein Fair-Trade oder Bio-Siegel soll es zum ethischen Konsum beitragen. Generell sollen im Landkreis Neu-Ulm die Label „Inklusionsbetriebe“ oder „JobErfolg“ verbreitet werden. Der Preis „Job-Erfolg“ enthält auch bereits viele Best-Practice-Beispiele, die als Orientierungsgrundlage dienen können.	Landkreis Kommunen Behindertenbeirat Behindertenbeauftragter
Besondere Berücksichtigung von Integrationsfirmen, Werkstätten usw. bei Ausschreibungen	Der Landkreis Neu-Ulm berücksichtigt bei Ausschreibungen von Dienstleistungen die Interessen von Menschen mit Behinderung, um Beschäftigungschancen zu unterstützen. So wird bei der Vergabe im Rahmen von rechtlichen Möglichkeiten versucht, sozialen Belangen besonderen Raum zu gewähren. Dies bedeutet, dass Firmen berücksichtigt werden, die bereits Menschen mit Behinderungen beschäftigen oder bei der Ausführung des Auftrags Menschen mit Behinderung einstellen werden. Dies soll in den Ausschreibungsrichtlinien so weit wie möglich zu Gunsten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ausgelegt werden.	Landkreis Kommunen

Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Online-Portal und Kampagnen für Förderung des Erfahrungsaustausches zu Inklusion zwischen Unternehmen	<p>Generell soll die Vernetzung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Beratungsstellen gestärkt werden, um den Informations- und Erfahrungsaustausch zu Inklusion zwischen Unternehmen zu fördern.</p> <p>Es wird ein Online-Portal als Platz für gegenseitigen Austausch und Vernetzungsplattform für Unternehmen, Arbeitsvermittlern und Ausbildungssuchende geschaffen, die offen für Inklusion sind. Auch öffentlichkeitswirksame Aktionen (Kampagnen) und das Angebot von Coaching für Arbeitgeber sollen die Inklusionsbereitschaft unterstützen und Möglichkeiten fördern, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Die Kampagnen betreffen z. B. die öffentlichkeitswirksame Darstellung von Best-Practice-Beispielen. So werden Arbeitgeber für Inklusion sensibilisiert und es wird gezeigt, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen für Arbeitgeber und Betriebe hat, es sich daher um eine Win-Win-Situation handelt.</p>	Landkreis Arbeitgeber

9.5.2 Informationen bündeln: Beratung und (öffentliche) Kommunikation

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Aufbau einer geeigneten Informationsplattform	<p>Die Informationslage im Landkreis in Bezug auf Beratungsstellen für Arbeit und Beruf ist unübersichtlich. Für Betroffene, Angehörige und Mitarbeiter von Schulen, der Bundesagentur für Arbeit und auch Unternehmen ist es herausfordernd, passende Ansprechpersonen und geeignete Unterstützungsmöglichkeiten zu finden. Eine ähnliche Situation betrifft Informationen für Vernetzungsgruppen, inklusive Jobmessen, Listen mit Unternehmen, die für Inklusion offen sind etc. Es bedarf dringend einer Erfassung des Ist-Zustandes mit Angeboten und Aufgabenbereichen, Unterstützungsmöglichkeiten, Terminen etc. Im nächsten Schritt ist eine übersichtliche und barrierefreie Darstellung in Online- und Printformaten herzustellen. Wenn möglich ist eine zentrale Plattform (digital und analog) zu schaffen, auf der Informationen übersichtlich und gebündelt einsehbar sind. Auszustatten ist die Plattform mit bereits beschriebenen Vorschlägen und Anforderungen, die in den weiteren Maßnahmen konkretisiert werden.</p>	Landkreis Kommunen Beratungsstellen
Sammlung, Ausbau und Öffentlichkeitsarbeit für bestehende Beratungsangebote	<p>Informationen (wie die Darstellung von Beratungsstellen) müssen für Menschen mit Behinderung, Angehörige, Unternehmen, Arbeitgeber und weitere betroffene Stellen leicht zugänglich und sinnvoll zu verwenden sein. Die Vielfalt, Struktur und angebotenen Kompetenzen sind teils schwer überschaubar und nachvollziehbar. Daher wird für eine bessere Orientierung eine zentrale Plattform (online wie offline) geschaffen. Ziel der Bündelung der Informationen ist eine bessere Struktur, klare und verständlich beschriebene Zuständigkeiten und Kompetenzgebiete. Diese Übersicht dient gleichzeitig der Evaluation bestehender und notwendiger Kapazitäten, sowie der Vernetzung von Beratungsstellen. Im zweiten Schritt sollte dann die Erweiterung und Ausbau der Kapazitäten erfolgen, damit die Beratungsstellen ihre Aufgabe erfüllen können. Neben staatlichen und kommunalen Angeboten werden auch branchenspezifische Anlaufstellen (z. B. IHK, HWK o.ä.) aufgenommen, über die ebenfalls informiert wird. Falls eine Angliederung an andere Beratungsbroschüren o.ä. möglich ist, wird das Informationsangebot in bestehenden Plattformen eingegliedert. Die unabhängigen Beratungsstellen, die nach dem Bundesteilhabegesetz eingerichtet sind, dienen als Kooperationspartner und Lotse.</p>	Landkreis Beratungsstellen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
<p>Auf- und Ausbau von Peer Beratungen</p>	<p>Peer Beratung bedeutet, dass Menschen mit Behinderung Menschen mit Behinderung beraten. Die Peer Beratung wird bedarfsgerecht ausgebaut. Sie wird von verschiedenen Menschen mit Behinderung umgesetzt, um für unterschiedliche Kompetenzen, Fähigkeiten und Situationen passend beraten zu können. So wird ein Kompetenzgewinn erreicht, es entsteht ein Verständnis für die jeweilige Situation und es können Insider-Tipps ausgetauscht sowie passgenaue Lösungen erarbeitet werden.</p> <p>Bisher wird in der Genesungsbegleitung für Menschen mit psychischen Erkrankungen in Schwaben und der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) Peer Beratung eingesetzt. Ein solches Beratungsformat wird auch im Jobcenter bzw. der Bundesagentur für Arbeit und weiteren Behörden/Beratungsstellen forciert. Um auf die bisherigen Erfahrungen zurückgreifen zu können, vernetzt sich die Genesungsbegleitung in Schwaben und die EUTB im Landkreis Neu-Ulm.</p>	<p>Landkreis Kommunen Beratungsstellen</p>
<p>Abbau bürokratischer Hürden, Ausbau der Unterstützungsangebote bei Kommunikation mit Ämtern und Beratung</p>	<p>Das Stellen von Anträgen ist für Menschen mit Behinderung belastend und kompliziert. Die bürokratischen Anforderungen und kommunikativen Hürden sind hoch. Daher wird überall, wo es möglich ist, Bürokratie abgebaut.</p> <p>Für ein besseres Verständnis werden bei Anträgen und Bescheiden Erklärungen in Leichter Sprache beigefügt. Die Erklärungen ersetzen nicht den Bescheid, sondern helfen den Inhalt und Prozess zu erfassen. Für Blinde, Seheingeschränkte, gehörlose Menschen, Menschen mit geistigen oder psychischen Einschränkungen werden ebenfalls geeignete Lösungen gefunden z. B. in Form von Videos oder Audioformaten. Neben technischen Hilfsmitteln (wie beispielsweise Induktionsschleifen) wird individuelle Unterstützung angeboten (wie beispielsweise Dolmetscherdienste). Über die Angebote und ihre Verfügbarkeit wird transparent kommuniziert, um sie bei (zusätzlichem) Bedarf einzusetzen. Für die Verwendung von technischen Hilfsmitteln und anderweitigen Assistenzangeboten muss (regelmäßig) eine Schulung und Wartung durchgeführt werden. Voraussetzung für die Umsetzung dieser Unterstützungsangebote ist, dass sich Mitarbeiter mit entsprechenden Kompetenzen in den jeweiligen Verwaltungen befinden.</p> <p>Des Weiteren sollen Mitarbeiter entsprechend geschult und für Kommunikation mit Menschen mit Behinderung sensibilisiert werden. Für Mitarbeiter, die sich in Kontakt mit Menschen mit Behinderung befinden, muss ein entsprechendes (bezahltes) Zeitbudget zur Verfügung gestellt werden, damit die Assistenz und Nutzung der Hilfsmittel möglich ist und ein erfolgreiches Gespräch geführt werden kann.</p>	<p>Landkreis Kommunen Verwaltungen</p>

Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Hilfsmittel am Arbeitsplatz - technische Möglichkeiten und Schulungsprogramme	<p>Aktuell ist eine technische Beratung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur vom Inklusionsamt des Bezirks Schwaben und der Deutschen Rentenversicherung auf Antragstellung verfügbar. Damit die Inklusion in den Arbeitsmarkt gelingt, braucht es Aufklärung über technische Hilfsmittel für den Arbeitsplatz. Die aktuell verfügbaren Angebote entsprechen nicht dem Bedarf auf dem Arbeitsmarkt. Es braucht daher dringend mehr technische Berater im Landkreis Neu-Ulm, die unabhängig und niedrigschwellig verfügbar sind. Eine Angliederung an die Bundesagentur für Arbeit ist denkbar. Wichtig zudem ist die Bereitstellung von genug Zeit für beteiligte Personen, um die Nutzung der technischen Hilfsmittel zu erlernen. Weiter werden leicht zugängliche Informationen über die Ansprechpersonen, Gesetzeslage und Finanzier- und Fördermöglichkeiten bereitgestellt, sodass sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber niedrigschwellig informieren können. Die Beantragung und Gewährung von Hilfsmitteln werden erleichtert, sowie Wartezeiten reduziert. Gleiches gilt für Schulungsprogramme wie das Orientierungs- und Mobilitätstraining.</p> <p>Bezüglich einer Liste aller möglichen Hilfsmittel wird auf die Rehadat-Webseite⁷⁶ verwiesen.</p>	Landkreis Bezirk Bundesagentur für Arbeit

9.5.3 Übergang von der Schule in den Beruf

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Erhöhung der Ausbildungsquote von Menschen mit Behinderung	<p>Die Bildungseinrichtungen und öffentlichen Arbeitgeber erhöhen die Chancengerechtigkeit und die Möglichkeit, einen Bildungsabschluss zu erwerben. Zudem steigern sie die Förderung individueller Kompetenzen durch Erhöhung der Ausbildungsquoten und Verbesserungen der Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht. Auch sind differenziertere Ausbildungen und Qualifikationsmöglichkeiten (z. B. in Kooperation mit der IHK) anzudenken. Die Beschäftigungsquote ist durch geeignete Werbeveranstaltungen zu unterstützen.</p> <p>Die Voraussetzung, dass „wirtschaftlich verwertbare Arbeit“ geleistet werden kann, schließt Jugendliche mit Förderbedarf oft aus. Daher braucht es hier zusätzliche Förderung, damit Inklusion stattfinden kann. Dazu werden Hürden gesenkt, Maßnahmen diskutiert und umgesetzt, die auch Jugendlichen mit Förderbedarf einen Zugang zu Angeboten ermöglichen.</p>	Landkreis, Kommunen, Bildungseinrichtungen

⁷⁶ <https://www.rehadat.de/de/>

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Berufsorientierung und Begleitung für Jugendliche mit Behinderung	<p>Damit eine geeignete Berufsorientierung und Übergangsbegleitung für Jugendliche mit Behinderung stattfinden kann, braucht es mehr Individual- bzw. Kleingruppenunterstützung. Ziel ist ein Bewerbungstraining, Vermittlung berufsrelevanter Kompetenzen (z. B. Computer und Online Kenntnisse), aber auch die Suche nach Praktikumsplätzen. Dadurch werden die Motivation aber auch Möglichkeitsräume für Jugendliche mit Behinderung gefördert und darauf aufbauend können weitere berufliche Entscheidungen getroffen werden. Es muss geprüft werden, an welchen Stellen solch ein Angebot angegliedert werden kann. Gute Optionen bieten Schulen, Fachdienste aber auch andere Bildungsträger.</p> <p>Weitere Hilfestellungen können für ein individuelles Übergangsmangement über den Integrationsfachdienst oder durch Maßnahmen wie die, von der „Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration“ (gfi) getragene, „Berufseinstiegsbegleitung“ (BerEb) angefordert werden.</p>	Bildungsträger/ Fachdienste
Unterstützungsmöglichkeiten und angepasste Ausbildung	Die Verfügbarkeit und die Angebote von angepassten Ausbildungen im Landkreis Neu-Ulm werden überprüft, ausgebaut und die Zugangsvoraussetzungen gesenkt. Bei Arbeitgebern und Unternehmen wird diesbezüglich Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Durch diese Maßnahme stehen für viele Menschen mehr und unterschiedliche Berufe und Karrierewege offen. Die Finanzierung und Unterstützungsmöglichkeiten für angepasste Ausbildungen für junge Menschen mit Behinderung werden verbessert, damit mehr berufliche und finanzielle Selbstbestimmung möglich wird.	Landkreis, Agentur für Arbeit Bildungsträger

9.5.4 Karriereentwicklung und Unterstützung im Berufsleben

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Senkung der Hürden für eine Berufsbegleitung	Berufsbegleitung ist das Äquivalent zur Schulbegleitung. Das Angebot richtet sich nicht nur an Jugendliche mit Behinderung, sondern auch an Erwachsene und bereits Erwerbstätige mit Behinderung. Es ist im Budget für Ausbildung und Arbeit vorgesehen. Es gilt, diese Unterstützungsform zu stärken und weiter zu verbreiten. Dafür braucht es auch eine Senkung der Hürden bei der Antragstellung und Bewilligung.	Landkreis EUTB Weitere Akteure
Feststellung der Arbeitsfähigkeit (3h am Tag)	<p>Grundsätzlich haben alle Menschen ein Recht auf Arbeit. Die Grenze „3 Arbeitsstunden pro Tag“ ist relevant, weil nur beim Erreichen dieser Grenze eine Zuständigkeit des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit bzgl. der Unterstützung der Heranführung an Arbeit gegeben ist. Manche Menschen mit Behinderungen sind aufgrund ihrer Einschränkungen zeitweise nicht in der Lage, 3 Arbeitsstunden pro Tag oder mehr zu arbeiten. Manche Menschen benötigen auch längerfristige Unterstützung, um in die „3 Stunden pro Tag“ geführt werden zu können.</p> <p>Es wird vor Ort zusammen mit z. B. dem/den zuständigen Amt/ Ämtern des Landratsamtes Neu-Ulm und Beratungseinrichtungen wie den Sozialpsychiatrischen Diensten in Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern nach Möglichkeiten gesucht, auch für Menschen, die aktuell unterhalb einer Arbeitsfähigkeit von 3 Arbeitsstunden pro Tag liegen, Beschäftigungsmöglichkeiten aufzubauen bzw. zu fördern. Außerdem werden die 3 Stunden pro Tag flexibler ausgelegt: So ist z. B. auch eine Regelung von 15 Stunden in der Woche möglich.</p>	Landkreis Jobcenter bzw. Agentur für Arbeit Weitere Akteure

Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Fortlaufende Unterstützung für Arbeitgeber und Menschen mit Schwerbehinderung bei bestehendem Arbeitsverhältnis	Wenn eine Schwerbehinderung im Laufe des Erwerbslebens eintritt, ist es für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber von Vorteil, wenn das Tätigkeitsverhältnis aufrechterhalten werden kann. Daher soll fortlaufende Unterstützung gewährleistet werden und entsprechend dauergeförderte Arbeitsplätze errichtet werden. Des Weiteren soll über bestehende Angebote stärker und besser informiert werden. Lohnkostenzuschüsse sollen eingefordert und ein langfristiger Beschäftigungszuschuss bis zur Rente angestrebt werden, da dies Planungssicherheit für Beschäftigte und Arbeitgeber schafft.	Landkreis Beratungsstellen Agentur für Arbeit Weitere Akteure

9.5.5 Unterstützung für Firmen und Entwicklung einer inklusiven Unternehmenskultur

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Sensibilisierung von Arbeitgebern für Inklusion - Veränderung der Unternehmenskultur	Bei der Verbreitung einer an Inklusion orientierten Unternehmenskultur müssen sich häufig nicht die Menschen in Betrieben verändern, sondern die Abläufe und Strukturen. Ziel ist, eine kluge Unternehmensführung und -organisation umzusetzen. So soll der scheinbare Gegensatz von wirtschaftlichem Erfolg und Inklusion aufgelöst werden. Leitendes Handlungsprinzip soll nicht alleiniger finanzieller Gewinn sein; vielmehr sollten Unternehmen ihre soziale und gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und akzeptieren: Inklusion ist individuell. Es erfordert eine Abstimmung von Arbeitsanforderungen bzw. -abläufen und individuellen Kompetenzen. Dies schafft zufriedene und produktive Mitarbeiter.	Landkreis Wirtschaftsförderung Unternehmen Weitere Akteure
Mehr Öffentlichkeitsarbeit und Begegnungsmöglichkeiten sowie Informationen für potenzielle Arbeitgeber	<p>Schwierigkeiten bei der Einstellung von Menschen mit Behinderung bei potenziellen Arbeitgebern lassen sich durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, Informationen, Best-Practice-Beispiele, Beratung und Austausch reduzieren. Aktuell werden Menschen mit Behinderung benachteiligt, da es bei Absolventen von Sondereinrichtungen häufig Zweifel an der Gleichwertigkeit der Ausbildungsinhalte gibt. Oft haben Unternehmen zu wenig Informationen über Schulbildung oder Berufsausbildungen in Sondereinrichtungen. Deshalb gilt es, die Öffentlichkeitsarbeit von Berufsausbildungswerken und Förderzentren zu stärken. Möglichkeiten für einen besseren Einblick sind z. B. Informationen für potenzielle Arbeitgeber über Ausbildungen an Förderzentren und Berufsbildungswerken, sowie Informationen über Ausbildungsinhalte und erworbene Kompetenzen.</p> <p>Weiter sollen Begegnungsmöglichkeiten zwischen Unternehmen und Menschen mit Behinderung geschaffen (z. B. Tag der offenen Tür, Ausbildungsmessen etc.) und so ein besserer Einblick in Ausbildungen vermittelt werden. Bei Jobmessen können Menschen mit Behinderung selbst Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen. Zu den Messen werden Schüler mit Behinderung ebenfalls aktiv eingeladen. Zusätzlich werden in Unternehmen Angebote realisiert, die Mitarbeiter zum Thema Inklusion und Behinderung schulen. Auch werden Begegnungen zwischen Mitarbeitern mit und ohne Behinderungen unterstützt. Die Inklusions- und Begegnungsmöglichkeiten werden öffentlich dokumentiert und weitere öffentlichkeitswirksame Aktionen durchgeführt. Hierfür wird die Beteiligung von Politikern, populären Unternehmen etc. empfohlen.</p>	Landkreis Kommunen Schulen und Bildungseinrichtungen Wirtschaftsförderung Unternehmen Weitere Akteure

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Informationen für (potenzielle) Arbeitgeber über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten bereitstellen	Oft scheitert die Einstellung von Menschen mit Behinderung am Fehlen von Informationen bei potenziellen Arbeitgebern. Daher werden Informationen bzgl. der Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung weiter bekannt gemacht und kontinuierlich erweitert. Die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer werden ihrer Rolle als Multiplikatoren und Berater gerecht und geben einschlägige Informationen. Auch hier wird eine stärkere Vernetzung von relevanten Akteuren angestrebt.	Landkreis Beratungsstellen IHK HWK Weitere Akteure
Arbeitsgruppe „Unternehmen und Inklusionsförderung“	Für die Realisierung der Maßnahmen wird im Landkreis Neu-Ulm auf Initiative des Landkreises ein neues Gremium geschaffen: z. B. eine Arbeitsgruppe „Unternehmen und Inklusionsförderung“. Vertreten sollen zentrale Akteure sein z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, HWK, IHK, ifd, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften. Gemeinsam arbeitet diese Gruppe an der stärkeren Implementierung von Inklusion in Unternehmen und Organisationen, entwirft und realisiert Aktionen und koordiniert den Inklusionsprozess in diesem Bereich.	Landkreis Kommunen Unternehmen weitere benannte Akteure

9.6 Handlungsempfehlungen: Schule

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Arbeitsgruppe für Inklusion an Schulen	<p>Im Rahmen der Workshops zum Aktionsplan Inklusion wurde deutlich, dass Inklusion im schulischen Bereich ein umfassendes Themengebiet ist, das nur gemeinsam und abgestimmt auf die örtlichen Spezifika durch die Akteure vor Ort konzipiert und umgesetzt werden kann.</p> <p>Daher wird im Bereich Schule ein Planungs- und Austauschgremium (z. B. Arbeitsgruppe für Inklusion an Schulen) geschaffen (Ausgangspunkt könnten die Teilnehmenden/Institutionen des Workshops (02/2022) sein). Hier gilt es, die aktuelle Situation der Umsetzung von Inklusion von Menschen mit Behinderung an Schulen im Landkreis zu klären, die Möglichkeiten, Ressourcen, Best-Practice-Beispiele, Herausforderungen und Ziele zu diskutieren, den (weiteren) Inklusionsprozess zu planen, seine Umsetzung zu koordinieren und den Prozess kontinuierlich zu evaluieren.</p> <p>Zielführend für die Arbeit sind u. a.: Arbeitsgruppentreffen in regelmäßigen Abständen, eine Zusammenarbeit und ein Austausch mit dem Behindertenbeirat, eine ausreichende finanzielle Ausstattung für Material- und Vernetzungskosten, die Durchführung von Workshops, die Diskussion mit externen Experten.</p>	Landkreis Kommunen Schulamt Schulen
Begleitende Evaluation und Optimierungs-Management	<p>Nach Einrichtung eines Begleitgremiums werden Kriterien für eine Evaluation der Umsetzung von Inklusion in Schulen im Landkreis Neu-Ulm definiert sowie ein Feedback-Management für Eltern, Menschen mit Behinderungen oder auch Lehrkräfte o.ä. geschaffen.</p> <p>Fachkräfte und Eltern etc. sollen melden können, an welchen Stellen es Handlungsbedarf gibt, damit die Situationen verbessert werden können. Diese Fälle werden dokumentiert sowie bei regelmäßigen Treffen eines Gremiums aus dem Behindertenbeirat, Schulamt, Schulleitungen, des Landratsamts, Elternvertretern etc. diskutiert, um Optimierungs- und Problemlösungsmöglichkeiten zu erkennen und umzusetzen.</p>	Landkreis Schulamt Schulen

Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Weitere Schritte / bisherige Diskussionspunkte	<p>Weitere Ziele und Umsetzungsschritte im Bereich Integration bzw. Inklusion können sein (alphabetisch sortiert):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau des Übergangsmagements für Menschen mit Behinderung von der Schule zum Arbeitsmarkt • Ausbau von Partner- und Kooperationsklassen • Ausbildung und Weiterbildungen von Lehrkräften • Ausweitung der Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) • Barrierefreiheit an Schulgebäuden umsetzen und dabei zukünftige Trends der Schulentwicklung und die Bedarfe von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen • Bessere Aufklärung von Eltern zu Inklusion an Schulen • Jährlich stattfindender Fachtag Inklusion für Schulleiter, Lehrpersonal, Assistenzkräfte etc. • Personalsituation an Schulen bzgl. der Inklusionsumsetzung verbessern • Vermehrte Beratung und Aufklärung für Eltern von Kindern mit Behinderung bezüglich Schulen • Vermehrte Beratung, Aufklärung und Vernetzung von Schulen, z. B. Regel- und Förderschulen, um Vorurteile abzubauen und voneinander zu lernen 	<p>Landkreis Beratungsstellen Agentur für Arbeit Weitere Akteure</p>

9.7 Handlungsempfehlungen: Frühkindliche Bildung

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Gemeinsame Zielorientierung und Vernetzung	<p>Ziel ist, in den Verwaltungen und dem Landratsamt Neu-Ulm eine positive Haltung für Inklusion im Bildungs- und Betreuungsbereich zu fördern. Probleme und Herausforderungen, die Inklusion behindern (wie zu wenig Fachkräfte oder Kindergartenplätze) werden evaluiert und schrittweise beseitigt. Damit Inklusion besser umsetzbar wird, vernetzen sich die Akteure, um gemeinsam, zielorientiert und koordiniert Inklusionsprozesse zu fördern.</p>	<p>Landkreis Kommunen Kindertageseinrichtungen und ihre Träger</p>
Kindertages- einrichtungen bedarfsgerecht ausbauen	<p>Im Landkreis Neu-Ulm gibt es aktuell zu wenige Kindergartenplätze, um den Bedarf der Familien decken zu können. Dies wirkt sich auch auf die Verfügbarkeit von Plätzen für Kinder mit besonderem Förderbedarf oder Kinder mit Behinderung aus. Ziel muss es sein, die Kapazitäten von Kindertageseinrichtungen zu erhöhen, damit für alle Familien, die es sich wünschen, eine Fremdbetreuung möglich ist. Eltern sollten die Einrichtung wählen können, die am besten zu ihrem Kind passt. Aktuell müssen sich Einrichtungsleitungen bei der Vergabe von Einrichtungsplätzen zwischen verschiedenen Interessensgruppen (z. B. Kinder mit bzw. ohne Förderbedarf oder Behinderung) entscheiden. Gelebte Inklusion bedeutet, dass solche Abwägungsprozesse nicht vorgenommen werden müssen. Als Zwischenlösung und um weitere Benachteiligung zu verhindern, sollten Kinder mit besonderem Förderbedarf oder (drohender) Behinderung bei Wartelisten für Kindertageseinrichtungen möglichst bevorzugt behandelt werden.</p>	<p>Landkreis Kommunen Kindertageseinrichtungen und ihre Träger</p>

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Mehr Fachpersonal - Fachkräftemangel entgegenwirken	<p>Kinder mit Förderbedarf oder (drohender) Behinderung haben einen erhöhten Unterstützungsbedarf. Der Landkreis setzt sich gemeinsam mit den Trägern dafür ein, dass der Fachkraft-Kind-Schlüssel für diese Gruppen oder Kitas weiter erhöht wird.</p> <p>Gleichzeitig herrscht in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Neu-Ulm zum Teil ein Fachkräftemangel oder der Personalmangel steht kurzfristig bevor. Der Landkreis setzt sich in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter sowie Trägern und Leitungen von Kindertageseinrichtungen dafür ein, dem Fachkräftemangel zu begegnen. Hierfür werden Konzepte entworfen und auch mit Ausbildungsinstituten oder Schulen zusammengearbeitet. Möglichkeiten sind: Ausbau von Berufsschulplätzen, gewinnen von Auszubildenden im pädagogischen Bereich, Förderung der Attraktivität des Erzieher- oder Kinderpflegeberufs, Ausbau von Modellen zur langfristigen Beschäftigung von Fachkräften inklusive Weiterbildungsmöglichkeiten, Studierende einschlägiger Studiengänge als Aushilfskräfte, Hinwendung zu weiteren Zielgruppen, wie Menschen mit Behinderung als Mitarbeiter zu gewinnen o.ä.⁷⁷</p>	Landkreis Kommunen Jobcenter Bildungseinrichtungen
Multiprofessionelle Teams und Ausbau von Kooperationen	<p>Inklusionsbemühungen werden durch multiprofessionelle Teams unterstützt. So wird das bestehende Fachpersonal durch weitere Fachkräfte oder externe Fachdienste unterstützt. Infrage kommende Berufsgruppen sind: Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Sozialpädagogen, Psychologen, Logopäden, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Familientherapeuten o.ä.</p> <p>Zusätzlich werden Kooperationen zwischen Kitas und Frühförderstellen, Vereinen, Organisationen oder weiteren Experten z. B. in der Sprachentwicklung gefördert. Diese Zusammenarbeit kann präventiv sein, dient aber auch der Förderung im sprachlichen, musischen oder sportlichen Bereich.</p>	Landkreis Kommunen Weitere Akteure
Vernetzung, Austausch und Weiterbildung	<p>Die Einrichtungs- oder Bereichsleitungen, Fachkräfte und Mitarbeiter verwandter und ergänzender Stellen (Familienzentren, Frühförderstellen o.ä.) treffen sich regelmäßig zu fachlichem Austausch und Weiterbildungen. Grundsätzlich sollen inklusionsrelevante Themen vermehrt in Aus- und Weiterbildungen einfließen.</p> <p>Die bisherigen Beratungsangebote werden für die Bedarfe von Familien mit Kindern mit Förderbedarf, Kinder mit (drohender) Behinderung oder Eltern mit Behinderung weiterentwickelt. Die Beratungs- und unterstützenden Angebote werden vermehrt mit Kindertageseinrichtungen verzahnt.</p> <p>Bisher existieren im Landkreis Neu-Ulm wenige Arbeitskreise von Fachpersonal oder Leitungen. Diese Netzwerke müssen sichtbar gemacht und ausgebaut werden. Unterstützung erhalten sie zukünftig durch eine Koordination und organisationale Betreuung durch das Landratsamt, damit mehr Fachkräfte und Leitungen teilhaben können. Zusätzlich werden ergänzende Ressourcen benötigt, wie</p>	Landkreis (Kordinatorin: Kindergarten Fachberatung) Kindertageseinrichtungen und ihre Träger Weitere Akteure

⁷⁷ Zum Thema Weiterqualifizierungsmöglichkeiten und Ausbildungsmöglichkeiten im elementarpädagogischen Bereich wird vom Fachbereich 42 des Landratsamtes Neu-Ulm und der Agentur für Arbeit eine Informationsveranstaltung geplant (Stand: Juni 2022).

Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
	<p>Räumlichkeiten, digitale Kommunikationsmöglichkeiten (wenn persönliche Treffen nicht möglich sind), Stundenfreistellungen und ein eigenes Budget, damit Fortbildungen und Referenten bezahlt werden können. Diese regelmäßigen Gruppentreffen haben das Ziel des kollegialen Erfahrungsaustauschs, gegenseitiger fachlichen Beratung und der inhaltlichen Weiterbildung. Die Arbeitskreise bieten auch die Chance, sich mit Trägern der Behindertenhilfe oder Beratungsstellen zu vernetzen.</p> <p>Grundsätzlich werden verstärkt Weiterbildungen für Fachkräfte, Leitungen etc. benötigt. Erste Schritte werden im Landkreis durch einen jährlich stattfindenden Fachtag „Inklusion für Kindertageseinrichtungen und ergänzende Stellen“ realisiert. Für die Umsetzung des Ziels werden ebenfalls Zusatzressourcen benötigt, damit z. B. Referenten eingeladen werden können.</p>	
<p>Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmanagement</p>	<p>Die Informationen zu Anlaufstellen und Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder mit besonderem Förderbedarf oder Kinder mit (drohender) Behinderung sind unübersichtlich und für Eltern, Angehörige von Betroffenen und Fachkräfte schwer zugänglich. Ziel ist daher, eine Zentralisierung von Informationen und ein besseres, übersichtlicheres Informationsleitsystem zu schaffen. Unterstützungsangebote, Beratungsstellen, Frühförderstellen, Familienzentren etc. sowie ihre Aufgabenbereiche und Kompetenzen werden in Informationsbroschüren zusammengestellt bzw. online zugänglich gemacht. Die Inhalte müssen in Leichter Sprache und in häufigen Fremdsprachen für Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund verfügbar sein. Die digital und analog aufbereiteten Informationen sollen Fachkräfte bei der Beratung und Information unterstützen z. B. dem Jobcenter für ihre Verweisberatung nutzbar sein. Weiter sollen die Informationen an relevanten Stellen z. B. bei Kinderärzten, Jugendamt, Frühförderstellen etc. ausliegen.</p> <p>Das Netzwerk von Führungskräften in den Arbeitskreisen soll auch eine Anlaufstelle und Informationsquelle für andere Führungskräfte sein und das Informationsmanagement unterstützen: Aus der Kooperation soll eine Handreichung „How-to-Inklusion in Kitas“ entstehen, die informiert, wie Inklusion in Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden kann, welche Unterstützungen es gibt, wie Inklusion schrittweise gestaltet werden kann, etc. Es geht um die Weitergabe von Erfahrungswissen.</p> <p>Kindertageseinrichtungen sind dazu angehalten, auf ihren Webseiten, Infobroschüren, in Beratungsgesprächen oder am Tag der offenen Tür über ihre Erfahrungen mit Inklusion und weitere Fördermöglichkeiten zu informieren.</p> <p>Grundsätzlich soll die Öffentlichkeit kontinuierlich über Erfahrungen, Best-Practice-Beispiele und Erfolge im Bereich frühkindliche Bildung informiert werden.</p>	<p>Landkreis Kommunen Beratungsstellen Kindertageseinrichtungen Weitere Akteure</p>

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Feedback- und Verbesserungssysteme implementieren	Nach der Organisation, Systematisierung von Angeboten und Unterstützungsmöglichkeiten soll eine kontinuierliche Evaluation bzw. ein Feedbackmanagement geschaffen werden. Fachkräfte und Eltern sollen anonym melden können, an welchen Stellen es Probleme gibt, damit die Situationen verbessert werden können. Diese Fälle sollten dokumentiert werden, vor Ort Problemlösungen gesucht und überprüft werden, ob ihre Diskussion in einem Gremium zur Inklusionsförderung (z. B. aus dem Behindertenbeirat, Leitungskräften, des Landratsamts, Verwaltungen, etc.) zur Unterstützung von Inklusionsprozessen und struktureller Verbesserungen beitragen kann.	Landkreis Kommunen Beratungsstellen Kindertageseinrichtungen
Unterstützung und Vernetzung von Eltern	Auch für die Gruppe der Eltern ist Vernetzung wichtig. Hier werden entsprechende Angebote geschaffen, für Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung oder besonderem Förderbedarf. Diese Gruppen können z. B. von Kitas, Beratungsstellen oder Familienzentren geschaffen und organisiert werden, damit auch hier Unterstützung und Austausch geleistet wird. Auch ist es wichtig, Eltern über bestehende Selbsthilfegruppen oder Selbsthilfeverbände zu informieren.	Landkreis Kommunen Kindertageseinrichtungen Beratungsstellen Eltern
Übergangslösungen bei verdecktem Förderbedarf	Die Fallzahlen zu Kindern mit (drohender) Behinderung oder besonderem Förderbedarf werden durch eine Dunkelziffer bisher nicht diagnostizierter Kinder verzerrt. Obwohl die Kindertageseinrichtungen bereits besondere Unterstützung leisten, wird diese nicht honoriert und keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Es braucht Übergangslösungen, Unterstützung und präventive Maßnahmen für Kinder, die noch nicht diagnostiziert wurden und für die z. B. noch keine Anerkennung bzw. kein Behindertenausweis beantragt wurde. Der Landkreis Neu-Ulm unterstützt solche Übergangslösungen und die Bemühungen der Kindertageseinrichtungen, gemeinsam mit den Eltern für eine angemessene Förderung für die Kinder zu sorgen.	Landkreis Kommunen Kindertageseinrichtungen Weitere Akteure
Evaluation von Barrieren in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen	Damit Inklusion im frühpädagogischen Bereich und in Bildungseinrichtungen umgesetzt werden kann, braucht es entsprechende Räumlichkeiten, Infrastruktur und Barrierefreiheit. Es müssen (finanzielle) Ressourcen bereitgestellt werden, damit eine Bestandsaufnahme vorgenommen werden kann. Daraufhin werden Zwischenlösungen gefunden und Aus- und Umbau umgesetzt. Bei baulichen Verbesserungen in Einrichtungen im Landkreis ist auf bisherige Erfahrungen zurückzugreifen und Einrichtungen direkt barrierefrei zu planen. (Siehe weitere Maßnahmen zur Planung von Gebäuden)	Landkreis Kommunen

9.8 Handlungsempfehlungen: Erwachsenenbildung und Weiterbildung

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Kooperation der Bildungsträger für Erwachsenenbildung	<p>Bildungsarbeit in der Erwachsenenbildung basiert auf Freiwilligkeit. Daher ist es wichtig, ein Klima zu fördern, das Teilhabe aller Menschen und Inklusion bei Angeboten umsetzen will. Hierfür werden Grenzen des gemeinsamen Lernens akzeptiert und kreative Lösungen und pädagogische Alternativen ausprobiert, die auf individuelle Kompetenzen und Talente bauen. Um diese Haltung zu fördern kooperiert der Landkreis mit allen Bildungsträgern im Bereich der Erwachsenenbildung und Weiterbildung zum Thema Inklusion. Ziel ist ein Gremium, an dem alle relevanten Akteure der Erwachsenenbildung, Weiterbildung und verwandter Stellen, wie der Lebenshilfe oder der Agentur für Arbeit, vernetzt sind. In dem Gremium findet Erfahrungs- und fachlicher Austausch statt, Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen, Initiativen oder Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Es werden Herausforderungen und Chancen von Inklusionsbemühungen diskutiert. Außerdem dokumentieren die Träger der Erwachsenenbildung ihre (positiven und negativen) Erfahrungen im Bereich Inklusion. Auf dieser Basis werden Angebote abgestimmt, Optimierung angestrebt und voneinander gelernt. Menschen mit Behinderung können dadurch besser ihr Recht auf Bildung und Freizeit wahrnehmen.</p>	Landkreis Kommunen Träger der Erwachsenenbildung
Ausbau inklusiver Angebote	<p>Damit die Teilhabe von Menschen mit Behinderung auch bei Angeboten der Erwachsenenbildung möglich ist, müssen Barrieren abgebaut und der Zugang zu inklusiven Bildungsangeboten geschaffen werden. Das Angebot an inklusiven Programmen, Kursen und Veranstaltungen wird ausgebaut. So können sich Computerkurse z. B. gleichzeitig an Senioren und Menschen mit Behinderung richten.</p> <p>Dafür sind infrastrukturelle Herausforderungen der Barrierefreiheit zu lösen und ggf. Ausstattung zu verändern (z. B. Räume mit Induktionsschleifen, Orientierungssysteme). Weiter sind technische Voraussetzungen zu schaffen und Personal zu schulen und zu motivieren. Innerhalb der Träger soll ein positives Klima für Inklusion geschaffen werden, das vom Träger, Personal und Kursteilnehmern getragen wird.</p> <p>Als sinnvoll für die Erweiterung von Angeboten erweisen sich auch Kooperationen zwischen Trägern der Behindertenhilfe oder Vereinen, die bereits in der Freizeitgestaltung und Erwachsenenbildung tätig sind. Einen weiteren Beitrag kann der Austausch im Vernetzungsgremium zwischen den Trägern der Erwachsenenbildung leisten.</p>	Landkreis Kommunen Träger der Erwachsenenbildung
Öffentlichkeitsarbeit	<p>Der Erfahrungsaustausch und die entsprechende Dokumentation sind Grundlage für die ‚neue‘ Öffentlichkeitsarbeit. Realitätsnahe Öffentlichkeitsarbeit baut Vorurteile ab und verdeutlicht die Angebotsvielfalt und Inklusionsmöglichkeiten im Bereich der Erwachsenenbildung und Weiterbildung. Damit Menschen mit Behinderung teilhaben können, wird die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung evaluiert und gegebenenfalls verändert. Die Verteiler und Kommunikationsmedien sowie die Ansprache und Umsetzung zielen darauf ab, Menschen mit Behinderung als (neue) Zielgruppe zu erreichen und Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen. Dazu gehört die Verbreitung von Empfehlungen, Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen und Informationen in Leichter Sprache und mit Piktogrammen etc.</p>	Landkreis Kommunen Träger der Erwachsenenbildung

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Vielfalt der Standorte	Die Träger der Erwachsenenbildung überprüfen standortbedingte Defizite und entwickeln (unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen) Ausbaupläne für eine Optimierung der Standorte ihrer Angebote sowie Konzepte für die Umsetzung möglichst flächendeckender Strukturen. Besonders für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen wird diese Dezentralisierung der Standorte die Nutzung von Bildungsangeboten erleichtern.	Landkreis Träger der Erwachsenenbildung Weitere Akteure
Netzwerk im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung und Weiterbildung	Um berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu unterstützen und bei Bedarf Neuorientierungen oder Umschulungen passgenau umzusetzen, wird die Vernetzung vorangetrieben. Das Netzwerk besteht aus Trägern der beruflichen Erwachsenenbildung und Weiterbildung, Stellen der beruflichen Rehabilitation, der Koordinationsstelle für Inklusion in der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgebern und Trägern der Behindertenhilfe etc. Ziel ist der Austausch über Probleme und Möglichkeiten, sowie Optionen für die weitere Zusammenarbeit.	Landkreis Agentur für Arbeit Träger der Behindertenhilfe und Erwachsenenbildung Weitere Akteure

9.9 Handlungsempfehlungen: Assistenz und Budget

9.9.1 Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Information über persönliches Budget und Assistenzleistungen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Ausstattung und Aufgaben der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)	<p>Die Ist-Situation: Die unabhängige Beratungsstelle ist die zentrale und unabhängige Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung. Sie bündelt Informationen und stellt diese zur Verfügung. Die Beratungsstelle unterstützt und berät Einzelpersonen, sowie Organisationen zu den Möglichkeiten und Modellen von Assistenz. Zum Angebot der EUTB gehört auch die Verfahrensassistenz. Die Beratungsstelle übernimmt die Lotsenfunktion im Bereich Beratung und Antragstellung. Außerdem begleitet sie die Umsetzung von Assistenz und dem persönlichen Budget für Menschen mit Behinderung. Weiter vernetzt sich die Beratungsstelle mit weiteren Beratungsanbietern und Anbietern von Assistenzleistungen. Die Beratungsstelle übernimmt drei Aufgaben:</p> <p>Verfahrensassistenz: Die Finanzierung der Unterstützung durch Verfahrensassistenz findet in der individuellen Bedarfsplanung (persönliches Budget) als gesonderter Posten Berücksichtigung und orientiert sich am individuellen Bedarf.</p> <p>Damit die Beratungsstelle im Bereich persönliches Budget unterstützen kann, müssen unbedingt die Bürokratie des Antrages entschlackt und Hürden entfernt werden.</p> <p>Rechtsberatung: Assistenz wird auch in juristischen Fragen benötigt. Daher wird ein entsprechendes Angebot für Rechtsinformation und Rechtsberatung (z. B. über die VDK) an der Beratungsstelle angesiedelt.</p> <p>Erinnerungen zur Assistenzbewilligung: Betroffene sollen erinnert werden, wenn die Assistenzbewilligung abläuft und ein neuer Antrag erfolgen muss.</p>	Landkreis EUTB

Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Informations- verbreitung zum persönlichen Bud- get und Assistenz	Alle Informationen, die das persönliche Budget betreffen, werden zentral zusammengetragen, übersichtlich und mindestens barrierearm in Print- und Onlineformaten veröffentlicht. Die Informationen dienen der Aufklärung, Information und Öffentlichkeitsarbeit. Das bestehende Informationsportfolio wird regelmäßig erweitert und überarbeitet, um z. B. Wünsche von Menschen mit Behinderung, Angehörigen oder Organisationen aufzunehmen. Zusätzlich werden Inhalte zu Möglichkeiten, Vor- und Nachteilen sowie Umsetzungsmöglichkeiten von Assistenz präsentiert.	Landkreis EUTB
Einführung des kontinuierlichen Beratungsprozesses	Für Beratungsstellen und Ämter, die Menschen mit Behinderung als Zielgruppe haben, soll ein kontinuierlicher Beratungsprozess gewährleistet werden. Dieser kann z. B. in Form eines Case-Managements umgesetzt werden. So haben Ratsuchende einen festen Ansprechpartner. Ein langfristiger, persönlicher Kontakt zwischen Beratern und betroffener Person führt dazu, dass passgenaue Leistungen realisiert werden und Berater den individuellen Fall genau kennen. Durch ein solches Vorgehen können auch Angehörige entlastet werden.	Verwaltungen EUTB Weitere Beratungsstellen

9.9.2 Zugang und Organisation des persönlichen Budgets

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Vereinfachung des Antragsverfahrens für das persönliche Budget	<p>Die Antragstellung für das persönliche Budget wird von Betroffenen und Beratungsstellen als sehr kompliziert beschrieben. Daher wird die Antragstellung für das persönliche Budget vereinfacht und Hilfestellungen eingeführt.</p> <p>Die Konzeption zur Hilfestellung wird mit dem Behindertenbeirat, Betroffenen, Antrags- und Beratungsstellen umgesetzt. Unter anderem werden Informationen zusammengetragen und zentral dokumentiert, sodass das Antragsverfahren übersichtlicher und einfacher wird. Veröffentlichungen mit dem Ziel der Unterstützung bei der Antragstellung, werden in das bestehende Informations-Portfolio eingebunden und an verschiedene Stellen, sowie an Menschen mit Behinderung und deren Angehörige weitergegeben.</p> <p>Gleichzeitig braucht es dringend eine Entbürokratisierung des Antrages und Vereinfachung der Antragstellung seitens beteiligter Stellen. Es ist notwendig, dass die Leistungen auch über einen längeren Zeitraum genehmigt werden, damit Belastungen reduziert werden, Planungssicherheit gewährleistet werden kann und Fachpersonal für die Umsetzung der Leistungen gefunden und beauftragt werden kann.</p>	Landkreis Verwaltungen Behindertenbeirat Antrags- und Beratungsstellen
Umsetzung trägerübergreifender Budgets	Nach dem Bundesteilhabegesetz von 2018 haben Menschen mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf Assistenzleistungen. Damit Menschen mit Behinderung bedarfsgerecht Assistenzleistungen in Anspruch nehmen können, müssen zum Teil mehrere Träger beauftragt werden. Zur Umsetzung trägerübergreifender Budgets müssen die rechtlichen Grundlagen des SGB IX umgesetzt werden. Falls kein Träger die Federführung im Antrags- und Gestaltungsverfahren übernehmen will, muss derjenige Träger diese Funktion übernehmen, bei dem der erste Antrag auf ein trägerübergreifendes Budget gestellt wurde. Nach einer Festlegung des trägerübergreifenden Budgets soll der Träger die Federführung übernehmen, der den Hauptanteil am Budget trägt.	Landkreis Träger EUTB

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Wegfall der Einkommensgrenzen bei der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen	Der Eigenanteil für Berufstätige, die Assistenzleistungen in Anspruch nehmen, wurde bereits gesenkt. Dennoch wird die Einkommensgrenze als zu niedrig eingeschätzt, da sie zu finanziellen Herausforderungen für Betroffene führt. Daher setzen sich der Landkreis Neu-Ulm und politische Interessensvertreter dafür ein, dass die Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen abgeschafft werden.	Landkreis EUTB Weitere Akteure

9.9.3 Bedarfsabdeckung und Bedarfsplanung von Assistenzleistungen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Bedarfsabdeckung Assistenz und Fachkräftemangel entgegenwirken	<p>Die Bedarfe von Menschen mit Behinderung nach Assistenz umfassen folgende Bereiche: Alltagsbegleitung, hauswirtschaftliche Unterstützung, Freizeit, Pflege, Beruf/Schule/Ausbildung und Administration sowie Finanzen. Das Angebot von Assistenzleistungen deckt aktuell nicht den nötigen Bedarf ab. Die Bedarfe werden voraussichtlich durch die weitere Ambulantisierung noch zunehmen. Damit alle Menschen mit Behinderung einen Zugang zu persönlicher Assistenz bekommen, ist eine Erfassung des Ist-Zustandes nötig, sowie eine Bedarfserfassung und Sicherstellung von Fachkräften, die die Tätigkeiten ausführen.</p> <p>Die Durchführung einer solchen Bedarfsanalyse (z. B. im Rahmen einer begleiteten Masterarbeit) wird forciert. Um weiter den Bedarf aller Assistenzleistungen decken zu können, die Menschen mit Behinderung benötigen und den Fachkräftemangel im Assistenzbereich zu begegnen, gilt Folgendes:</p> <p>Den Fachkräften bessere Rahmenbedingungen, Ausstattung und Bezahlung zu bieten, sowie ein besseres Image der Tätigkeiten zu fördern. Außerdem kreative und innovative Lösungen zu finden, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken; dies kann z. B. von Audit-Gruppen des Behindertenbeirates oder der EUTB angestoßen werden. Möglichkeiten hierfür sind: Die Alltagsbegleitungsausbildung, die aktuell auf Senioren fokussiert ist, für Menschen mit Behinderung zu öffnen;⁷⁸ außerdem die Einbindung von Studierenden der Wirtschaftswissenschaften im Bereich finanzieller, administrativer Assistenz. Eine weitere Option ist die verstärkte Zusammenarbeit mit dem Familien- und Pflegestützpunkt, organisierten Nachbarschaftshilfen oder anderen ehrenamtlichen Organisationen (mit entsprechender Schulung und Aufwandsentschädigung).</p>	Landkreis Kommunen EUTB Behindertenbeirat Seniorenbeirat Weitere Akteure
Flexibilität der Assistenzleistungen	Die individuellen Bedarfe eines Menschen mit Behinderung sowie dessen Interessen oder Ansprüche können sich wandeln. Folglich bedarf es einer flexiblen Handhabung und Planung der Assistenz, damit diese sich dauerhaft und optimal an Veränderungen der Bedürfnisse anpassen kann. Die Beratungsstellen und Träger unterstützen Menschen mit Behinderung dabei, ihr persönliches Budget entsprechend anzupassen und genehmigte Assistenzleistungen zu realisieren.	Landkreis Kommunen Träger und Anbieter von Assistenzleistungen EUTB

⁷⁸ Dies ist ein Best-Practice-Beispiel einer Kooperation. Angestoßen von Frau Stefanie Mäckle (EUTB Neu-Ulm), die Kontakt zur Ausbildungsschule Stiftung Liebenau aufgenommen hat und nun diesbezüglich zusammenarbeiten.

Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Assistenz im Freizeitbereich	<p>Menschen mit Behinderung sollen ihre Freizeit und Aktivitäten auch spontan gestalten können. Aktuell benötigt die Durchführung von Freizeitaktivitäten eine Planungsphase, da Anträge gestellt oder externe Assistenten beauftragt werden müssen. Deshalb müssen auch im Freizeitbereich mehr Assistenzleistungen angeboten und gewährt werden. Die Kosten von Assistenzleistungen können die Freizeit einschränken. Daher sind unbürokratische, kostengünstige, flexible Assistenzleistung anzustreben, um auch spontane Freizeitbeschäftigungen zu ermöglichen.</p> <p>Zusätzlich ist eine weitere Lösung möglich: Ehrenamtliche Mitarbeiter sind bereits jetzt eine wichtige Säule der Arbeit mit Menschen mit Behinderung. Diese Gruppe gilt es, zu gewinnen, zu halten, zu vergrößern und zu qualifizieren. Dies wird durch Schulungen und Aufwandsentschädigungen möglich. Damit flexible und kostengünstige Assistenz gewährt werden kann, sollte eine Verknüpfung mit organisierten Nachbarschaftshilfen, Demenz Helfern oder dem Familienentlastenden Dienst erfolgen.</p>	Landkreis Kommunen Verwaltungen Träger und Anbieter von Assistenzleistungen

9.10 Handlungsempfehlungen: Gesundheit und medizinische Versorgung

Es bestehen in diesem Bereich große Überschneidungen zwischen den Bedarfen von Menschen mit Behinderung und Senioren. An dieser Stelle wird daher zusätzlich auf die vorgestellten Empfehlungen in dem erarbeiteten Seniorenpolitischen Gesamtkonzept für den Landkreis Neu-Ulm verwiesen.

9.10.1 Information und Vernetzung

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Etablierung eines Gesundheitswegweisers⁷⁹	<p>Für den Landkreis Neu-Ulm wird ein Gesundheitswegweiser erstellt. Damit soll die freie Arztwahl von Menschen mit Behinderung verbessert werden. Die Broschüre gibt eine Übersicht über alle Arztpraxen, Praxen der medizinischen Dienstleister (z. B. Therapeuten) und weiterer medizinischer, medizinisch-technischer Versorgung (wie Hörakustiker, Dialysezentren).</p> <p>Dieser Wegweiser wird auch, soweit möglich, in einfacher Sprache gestaltet. Er enthält Wegbeschreibungen zu den Praxen sowie verfügbare Behindertenparkplätze (inklusive Buslinien des ÖPNV). Neben Straßen- und Ortsnamen werden auch die Bereiche des Landkreises genannt, in denen sich der Arzt befindet. Es wird nach einer Systematik und mindestens nach der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung Informationen zur Barrierefreiheit der Praxen bereitgestellt. Diese werden im Wegweiser durch Piktogramme und Erklärungen illustriert. Im Rahmen dieser Dokumentation werden die Anbieter von Gesundheitsdiensten auch ange-regt, Informationen zur Barrierefreiheit auf ihrer eigenen Webseite aufzunehmen. Zusätzlich wird in der Broschüre aufgeführt, welche Praxen und Dienstleister Haus- und Einrichtungsbesuche machen.</p>	Landkreis Ärzte und weitere Gesundheitsdienstleister Behindertenbeirat Weitere Akteure

⁷⁹ Für die Arztsuche bzw. medizinische Versorgung empfehlen wir bis dahin folgende Ressourcen: <https://arzt.bayern/> Und: www.weisse-liste.de/krankenhaus

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
	<p>Inhaltlich ist es wünschenswert, eine Übersicht zu erstellen, welche Arztpraxen Kompetenzen für welche Behindertenarten besitzen und welche Ärzte das ICF-Verfahren⁸⁰ anwenden, da Menschen mit Behinderung sich nach diesem Verfahren begutachten lassen müssen.</p> <p>Insgesamt wird eine Zusammenarbeit mit der Stadt Ulm und Region auf baden-württembergischer Seite angestrebt. Weiter wird der Behindertenbeirat bei der Erstellung des Wegweisers beteiligt.</p>	
Ausbau medizinischer Infrastruktur im Landkreis Neu-Ulm: Medizinisches Zentrum für Menschen mit Behinderung (MZEB)	<p>Kinder und Jugendliche mit (komplexer) Behinderung werden häufig medizinisch in Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) betreut. Diese Zentren sind sehr gut vernetzt und verfügen über Kompetenzen auch für komplexe Krankheitsbilder. Hier sind auch verschiedene für Behinderungen wichtige Fachärzte an einer zentralen Stelle angesiedelt, so wie Gastroenterologen, Neurologen, Orthopäden etc. Wenn aus Jugendlichen Erwachsene werden, dann nimmt die gute Versorgungslage in Neu-Ulm stark ab. Für Erwachsene gibt es zwar eine ähnliche Versorgungsform (die Medizinischen Zentren für Menschen mit Behinderung, MZEB, früher auch Schwerpunktpraxen, Schwerpunktambulanzen). Allerdings befinden sich die nächstgelegenen MZEB bei Ravensburg, in Meckenbeuren, in München oder Würzburg. Das erfordert einen hohen (organisatorischen) Aufwand für eine gute medizinische Versorgung und Notfälle können nur schwer abgedeckt werden. Um den Übergang der Versorgung von Jugendlichen zu Erwachsenen sowie die Versorgung von Erwachsenen generell zu erleichtern, braucht es auch im Oberzentrum Neu-Ulm ein MZEB.</p>	Landkreis Bezirk
Informationen für Gesundheitsdienstleister bezüglich der Bedarfe von Menschen mit Behinderung	<p>Es gilt, die verschiedenen Dienstleister im Gesundheitswesen über die speziellen Bedarfe von Menschen mit Behinderung in geeigneter Form zu informieren z. B. durch eine Broschüre, Videos oder Artikel. Zusätzlich werden Möglichkeiten geschaffen, den speziellen Bedarfen einzelner Behindertenarten zu entsprechen. So benötigen Menschen mit Schwerhörigkeit einen deutlichen und lauten Aufruf im Wartezimmer oder ein System mit Nummernabriss. Die Verteilung der Informationen sichert umfassende Kenntnisnahme bei Gesundheitsdienstleistern.</p>	Landkreis Gesundheitsdienstleister
Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu Gesundheitsfragen von Menschen mit Behinderung	<p>Für Gesundheitsfragen, die Menschen mit Behinderung betreffen, werden verstärkt Informations- und Diskussionsveranstaltungen organisiert. Die Veranstaltungen richten sich an Betroffene, Angehörige, Akteure und Mitarbeiter des Gesundheitswesens. Die Veranstaltungen können z. B. in örtliche Gesundheitstage, -messen oder Gesundheitsverbände eingegliedert werden.</p>	Landkreis Gesundheitsdienstleister
Prävention von Übergriffen und Gewalt	<p>Zur Gesundheit gehören auch körperliche und psychische Sicherheit und Selbstbestimmung. Daher soll ein Präventions-Programm mit Sensibilisierungsschulungen aufgelegt werden, das Menschen mit Behinderung über ihre Rechte z. B. auf körperliche Unversehrtheit aufklärt und so vor Gewalt, Übergriffen und sexueller Ausbeutung schützen soll. Gleichzeitig wird Fachpersonal geschult und sensibilisiert, körperliche, verbale wie psychische Gewalt zu erkennen.</p>	Landkreis, Träger Behindertenbeirat

⁸⁰ „Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) soll eine international einheitliche Kommunikation über die Auswirkungen von Gesundheitsproblemen unter Beachtung des gesamten Lebenshintergrunds eines Menschen ermöglichen. Die ICF ist gemäß BTHG insbesondere Bezugspunkt der Bedarfsermittlung im Eingliederungshilferecht und Grundlage des neu definierten Behinderungsbegriffs“. Definition des BTHG-Kompasses abrufbar unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-bedarfsermittlung-icf/icf/fd1-a01/>

Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Vernetzung und Information über Selbsthilfegruppen und -verbände	<p>Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeverbände werden als Experten- gruppen anerkannt: In beiden Gruppen finden Erfahrungs- und In- formationsaustausch statt, gegenseitige Unterstützung wird geleistet, Hilfestellungen organisiert, gemeinsame Ausflüge oder Vorträge (z. B. von Ärzten) durchgeführt. Die Selbsthilfeverbände agieren räumlich weitläufiger und haben im Vergleich zu Selbsthilfegruppen viele zusätzliche Möglichkeiten (z. B. durch Fachpersonal, Home- pages etc.). Bestehende Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeverbände werden in ihrer Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, der Nutzen und die Ressourcen von Selbsthilfestrukturen dabei hervorgehoben. Der Landkreis unterstützt die Arbeit der Selbsthilfegruppen und Selbst- hilfverbände sowie deren professionelle Betreuung und Beratung (u. a. mit finanzieller Förderung).</p> <p>Die Selbsthilfegruppen vernetzen sich stärker. Hierfür kann z. B. das Angebot von KISS (Kontakt- und Informationsstellen für Selbst- hilfegruppen in Augsburg und Schwaben) genutzt werden, oder die SEKO - Selbsthilfekoordination Bayern über das Selbsthilfebüro KORN e.V. in Ulm/Neu-Ulm eingebunden werden.</p>	Landkreis Kommunen Selbsthilfegruppen und -verbände

9.10.2 Barrierefreiheit im Gesundheitswesen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Überprüfung der Barrierefreiheit von Gesundheitsdienstleistungen - Fachgruppe des Behindertenbeirats	<p>Es wird eine standardisierte Analyse des barrierefreien Zugangs und der Barrierefreiheit in Praxen sowie von Gesundheitsdienstleis- tern (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie etc.) durchge- führt. Die Ergebnisse werden entsprechend mindestens barrierearm online und in Printformaten veröffentlicht. Die Audit-Gruppe des Behindertenbeirates wird bei der Vorbereitung, Umsetzung und Veröffentlichung der Ergebnisse beteiligt.</p>	Landkreis Kommunen Behindertenbeirat
Barrierefreie Umbauten von Arztpraxen und Gesundheitsdien- sten	<p>Die Anpassung von Arztpraxen und Praxen von Gesundheitsdienst- leistern an Standards der Barrierefreiheit wird finanziell gefördert. Ein einheitlicher Standard, beispielsweise durch Einhaltung der DIN-Normen, wird angestrebt. Das Beratungsangebot der Bayeri- schen Architektenkammer wird bei Umbaumaßnahmen genutzt.</p>	Landkreis Kommunen Behindertenbeirat/ Audit-Gruppe
Erreichbarkeit von Ärzten und Gesundheitsdienstleistern	<p>Es wird eine Überprüfung und Verbesserung der Parkplatzsituation bei Ärzten und Gesundheitsdienstleistern forciert. Außerdem eine bessere Anbindung durch die Erreichbarkeit von Dienstleistern und Praxen mit dem Nahverkehr. Behindertenparkplätze werden in ausreichender Zahl in Praxisnähe bereitgestellt.</p>	Landkreis Kommunen Gesundheitsdienst- leister
Formulierung von Diagnosen und ärztlichen Informa- tionsschriften in leichter Sprache	<p>Viele Informationsblätter von Ärzten (z. B. zur Krankheits- oder Ri- sikobeschreibung) sind durch Fachbegriffe schwer verständlich. Die Mitwirkung und Umsetzung von Therapien durch Patienten ist nur möglich, wenn die Informationen verstanden werden. Ärztliche In- formationen und Befunde werden in der Fachsprache bereitgestellt und zusätzlich in Leichte Sprache übersetzt. Falls dies noch nicht durch die Praxen gewährleistet werden kann, wird auf dem Befund und im mündlichen Gespräch auf folgende Angebote verwiesen:</p> <p>„Was hab' ich? - Medizinstudenten übersetzen Befunde in eine für Patienten leicht verständliche Sprache. Kostenlos.“ - www.washabich.de</p>	Landkreis Kommunen Gesundheitsdienst- leister

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
	„Das patientenfreundliche Medizin-Lexikon“ - „Der Befunddolmetscher hilft Ihnen, unverständliche Begriffe aus medizinischen Befunden in Alltagssprache zu übersetzen.“ - www.befunddolmetscher.de	
Dolmetscherdienste für weitere Sprachen und kulturelle Hintergründe	<p>Neben der Verwendung von einfacher und Leichter Sprache sollen Patienten, Angehörige, Ärzte und medizinisches Personal die Möglichkeit haben auf Dolmetscher, Sprach- und Kulturmittler zurückgreifen zu können. Es wird eine intensive Zusammenarbeit mit Fachstellen oder Organisationen angestrebt, die regionale, ehrenamtliche oder professionelle Dolmetscherpools bereitstellen (z. B. MiMi - das Gesundheitsprojekt⁸¹ etc.). Der Landkreis unterstützt die Etablierung eines solchen Angebotes.</p> <p>Dolmetscher und Kulturmittler sollen spezifisch für den Wortschatz und die Bedarfe von Menschen mit Behinderung geschult werden.</p>	Landkreis Gesundheitsdienstleister Weitere Akteure

9.10.3 Organisation und Ausbildung im Gesundheitswesen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Verbesserung der Entlohnung von Gesundheits- und Krankenpflegern - sowie Akzeptanz und Vergütung zeitlichen Mehraufwandes bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung	<p>Medizinische Fachkräfte und Ärzte stehen unter hohem Zeitdruck. Dies erschwert Behandlungen von Menschen mit Behinderung, da ihre Krankheitsbilder oft komplexer sind, sowie sorgfältigerer Diagnosen und umfangreicherer Therapien bedürfen. Der Landkreis Neu-Ulm setzt sich dafür ein, dass das Gesundheitssystem stärker am Bedarf der Patienten orientiert wird und Ärzte mehr Zeit für ihre Patienten haben. Ein zeitlicher Mehraufwand bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung wird berücksichtigt und entsprechend vergütet (z. B. durch Krankenkassen).</p> <p>Das Hausarztmodell, das für einen Mehraufwand mehr Spielräume bietet, wird beworben und vermehrt genutzt. Arztpraxen werden besser organisiert, damit Menschen mit Behinderung weniger Wartezeiten haben.</p> <p>Weiter werden Behandlungsmöglichkeiten in Medizinischen Zentren für Menschen mit Behinderung (MZEB) forciert. Diese Praxen kennen sich mit entsprechenden und komplexen Krankheitsbildern aus. Als routinierte Experten können sie effiziente Behandlungen vornehmen. Daher sollte der Landkreis seine Versorgung durch ein MZEB ausbauen, damit notwendige Behandlungen von Menschen mit Behinderung ortsnah wahrgenommen werden können.</p> <p>Der Landkreis und weitere Akteure unterstützen die Bemühungen um Verbesserungen im Gesundheitswesen: Bessere Entlohnung der Fachkräfte, Aufwertung und Ernstnehmen der Profession, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Ausweitung der Ausbildungskapazitäten und Personalressourcen, Erleichterung des Zugangs zu Ausbildungswegen, Erleichterung und Angebote im Bereich Wohnen.</p>	Landkreis Kommunen Weitere Akteure

⁸¹ Die Abkürzung „MiMi“ lautet ausgeschrieben „Mit Migranten für Migranten“. Der Träger des geförderten Projektes ist das Ethno-Medizinische Zentrum e.V. (EMZ) in Hannover. Die Kernthemen sind die interkulturelle Gesundheitsförderung und Prävention und so werden Migranten mit guten muttersprachlichen und deutschen Sprachkenntnissen zu Dolmetschern und Mediatoren im Bereich der Gesundheit ausgebildet. Die Informationen des Dachprojektes finden sich hier: <http://mimi-gesundheit.de/> und das bayrische Programm, mit Sitz in München, unter folgender Webseite: <https://www.bayzent.de/mimi-projekt/>

Handlungsempfehlungen nach Themenbereichen

Titel	Handlungsempfehlung	Vorschlag Zuständigkeit
Schulung von medizinischem Personal - Überarbeitung von Ausbildungsinhalten	Ein geschulter Umgang mit Menschen mit Behinderung ist besonders im Gesundheitssektor wichtig. Ziel ist es, Hemmschwellen sowie Fehleinschätzungen abzubauen und Menschen mit Behinderung als gleichwertige Patienten (z. B. auch bei geistiger Behinderung) und Gesprächspartner zu akzeptieren, sowie Bedarfe kompetent zu erkennen. In medizinischen und pflegerischen Ausbildungen, Weiterbildungen und Schulungen werden die Bedarfe und Ressourcen verschiedenster Behinderungen thematisiert, es wird entsprechend sensibilisiert und aufgeklärt.	Landkreis Kommunen Behindertenbeirat Gesundheitsdienstleister
Ausbau des Fachpersonals in Kliniken - Möglichkeit der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen	In Kliniken werden Aus- und Weiterbildungen angeboten, damit eine adäquate Behandlung von Menschen mit Behinderung sichergestellt werden kann. Für das Klinikpersonal sind solche Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtend. Kosten für die Maßnahmen werden vom Arbeitgeber getragen. Wenn nötig, wird die Behandlung von Menschen mit Einschränkungen in Kliniken auch dadurch unterstützt, dass sie dabei Assistenzleistungen in Anspruch nehmen können.	Landkreis Kommunen Gesundheitsdienstleister
Aufbau eines Ärzteteams zur Beratung von Hausärzten	In Anlehnung an das Sondermodell „Spezialisierte ambulante Palliativversorgung“ (SAPV) werden Ärzteteams gegründet, die zu den Fragen der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderung kompetent beraten. Die Ärzteteams stehen allen Ärzten bei der Behandlung von Menschen mit Behinderung beratend zur Seite.	Landkreis Kommunen Gesundheitsdienstleister

10. Quellen- und Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2015): Lust und Mut zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Handreichung zur Öffnung von Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung.

Aktion Mensch e.V. (2020): Inklusionsbarometer Arbeit 2020. Ein Instrument zur Messung von Fortschritten bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung auf dem deutschen Arbeitsmarkt (8/2020).

Autismus-Spektrum (2019): Haben Autisten eine geistige Behinderung? - Autismus-Spektrum.

Bäumli-Roßnagl, Maria-Ann Prof.; Berner, Stephanie Dr. et al (2015): Inklusion im interdisziplinären Diskurs. Band 1.

Bayerisches Landesamt für Statistik (2020): Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2019.

Bundesagentur für Arbeit (2021): Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt | Mai 2021. Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen 2020.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2021): Fachlexikon: Lernbehinderung.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2021): Fachlexikon: Autismus.

Bundesjugendkuratorium (2015): Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): VERSORGUNGSMEDIZINVERORDNUNG - Vers-MedV - Versorgungsmmedizinische Grundsätze (inkl. Korrekturzettel April 2021).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe - Beeinträchtigung - Behinderung, Bonn 2021.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (2016): Teilhabe kontrovers. Zeitgemäße Behinderungsbegriffe, unter <https://www.lebenshilfe.de/de/buecher-zeitschriften/teilhabe/Zeitgemaesse-Behinderungsbegriffe.php>

Bundeszentrale für politische Bildung (2014) (Hrsg.): Leichte und Einfache Sprache (= Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ 9-11/2014, Jhrg. 64).

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. (2021): Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist seit dem 9. Juni 2021 in Kraft - und damit die SGB VIII-Reform im ersten Schritt abgeschlossen; unter Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist seit dem 9. Juni 2021 in Kraft - und damit die SGB VIII-Reform im ersten Schritt abgeschlossen - Der Paritätische - Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege (der-paritaetische.de)

Georgi, Dr. Viola B. (2015): Integration, Diversity, Inklusion. Anmerkungen zu aktuellen Debatten in der deutschen Migrationsgesellschaft. IN: DIE Zeitschrift für Erwachsenenbildung 2015/2.

Gevas, humberg & partner (2015): Fortschreibung Nahverkehrsplan Landkreis Neu-Ulm. Bericht. Im Auftrag des Landkreises Neu-Ulm. Unter: <https://www.landkreis-nu.de/de/Service-Verwaltung/Unsere-Fachbereiche/Verkehr/oeffentlicher-Personenahverkehr>

Schlegel, Annett (2006): Entwicklung kognitiver Funktionen - Hemmungsbezogene Aufmerksamkeitsprozesse bei lernbehinderten Kindern. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades Georg-August-Universität 2006.

Zentrum Bayern Familie und Soziales (Hrsg.) (2017): Hilfe für kluge Köpfe. Berufstätig mit Arbeitsassistenz (ZB Bayern 2/2017).

Zentrum Bayern, Familie und Soziales (2019): Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Rechte und Nachteilsausgleiche.

Abbildung 1 Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung	19
Abbildung 2 Menschen mit GdB 20plus und GdB 50plus	20
Abbildung 3 Ursachen der Behinderungen nach Altersgruppen	21
Abbildung 4 Art der Hauptbehinderung	22
Abbildung 5 Veränderung der Einwohner des Landkreises Neu-Ulm 2019-2039	23
Abbildung 6 Altersverteilung in der Befragung in %	24
Abbildung 7 Art der Beeinträchtigung in %	25
Abbildung 8 Vorgehen und Systematisierung der Handlungsempfehlungen	29
Abbildung 9 Wohnform nach Art der Behinderung in %	34
Abbildung 10 Nicht-familiäre Unterstützung in %	35
Abbildung 11 Barrierefreiheit im Privathaushalt	36
Abbildung 12 Zufriedenheit mit Wohnsituation im Privathaushalt nach Barrierefreiheit	37
Abbildung 13 Infrastruktur und Nahversorgung im Wohnumfeld	38
Abbildung 14 Punktwerte öffentliche Verkehrsmittel Kommunen	39
Abbildung 15 Punktwerte Barrierefreiheit Kommunen	41
Abbildung 16 Hilfsmittel zur außerhäuslichen Fortbewegung	42
Abbildung 17 Begleitungsbedarf zur außerhäuslichen Fortbewegung nach Art der Behinderung	43
Abbildung 18 Nicht vollkommen selbständige Nutzung des ÖPNV nach benötigten Hilfsmitteln	44
Abbildung 19 Zufriedenheit mit Informations- und Beratungsangebot	47
Abbildung 20 Bekanntheit kommunale Ansprechperson behinderungsspezifische Angelegenheiten	48
Abbildung 21 Ausreichend Information über Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen, Plätze, Gebäude 49 und Veranstaltungen nach Behinderungsart	49
Abbildung 22 Informationen vor Ort verfügbar	50
Abbildung 23 Uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen nach Art der Behinderung	51
Abbildung 24 Aussagen über den Landkreis Neu-Ulm	53
Abbildung 25 Zufriedenheit Freizeitangebote nach Art der Behinderung	54
Abbildung 26 Engagement/aktive Vereinszugehörigkeit nach Behinderungsart in %	55
Abbildung 27 Bekanntheit Freizeitangebote	56
Abbildung 28 Kennen Angebote von Behindertenorganisationen und Bildungseinrichtungen nach Behinderungsart	57
Abbildung 29 Anteil Nicht-Nutzer/Nutzer von Angeboten der Behindertenorganisationen	58
Abbildung 30 Berufstätigkeit in den Erwerbsaltersgruppen	60
Abbildung 31 Art der Arbeitsstelle	61
Abbildung 32 Nicht-Berufstätige in den Erwerbsaltersgruppen	62
Abbildung 33 Erwerbstätigkeit nach Art der Behinderung	63
Abbildung 34 Tätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt nach Art der Behinderung	64
Abbildung 35 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Art der Behinderung	65
Abbildung 36 Zufriedenheit mit aktueller beruflicher Situation nach Arbeitsplatz	66
Abbildung 37 Beeinträchtigungen/Behinderungen in %	72
Abbildung 38 Einschätzung Aussagen	73
Abbildung 39 Auswahlgründe für Wahl der Einrichtung	74
Abbildung 40 Spezielle Unterstützungsformen der Einrichtungen für das Kind	75

Tabelle 01 Merkzeichenverteilung	26
Tabelle 02 Pflegegradverteilung	27
Tabelle 03 Einschränkungen im öffentlichen Raum	45

